

Organ der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen Herausgegeben von dem Reichsfachgruppenleiter Rechtsanwalt Dr. Walter Raeke, M. d.R., unter Mitwirkung der Mitglieder des Reichsfachgruppenrates:

Rechtsanwälte Dr. Droege, Hamburg; Dr. Hawlitty, forst i. L.; Dr. Mößmer, München; Prof. Dr. Erwin Noack, Halle a. S.; Dr. Römer, M. d. R., Hagen; Dr. Rudat, Königsberg/Pr.; Wilh. Scholz, Berlin; Dr. Emil Schwart, Prenzlau, und Patentanwalt Dr. Ullrich, Berlin

Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. fernruf Kurfürst B 1, 3718

Derlag: W. Moefer Buchhandlung, Inh.: Oscar Brandstetter, Ceipzia C1, Dresdner Straße 11/13 Sernipreder Sammel. Nr. 72 566 / Drabtanidrift: Imprimatur / Polifidedionto Ceipgig Nr. 63673 Geschäftsftelle in Berlin SW 48, Bedemannftr. 14. Fernsprecher Bergmann 217

Einzelfragen aus dem deutschen internationalen Chescheidungsrecht

Bon Umtsgerichtsrat Maßfeller, Berlin

I. Bur Inlandsicheidung von Danziger, niederländischen und polnifden Staatsangehörigen

Nachdem Deutschland mit Wirkung vom 1. Juni 1934 aus ber Reihe ber Bertragsstaaten bes haager Chescheidungsabkommens ausgeschieden ist (vgl. Bekanntmachung des Reichs-ministers des Auswärtigen v. 26. Jan. 1934 [RGBl. II, 26]), find Zweifel darüber entstanden, ob die Che von Staatsangehörigen berjenigen Staaten, die dem Haager Chescheidungsabkommen angehören, fernerhin in Deutschland noch ge-schieden werden und ob die Urteile jener Staaten in Ehesachen deutscher Staatsangehöriger in Deutschland in Zukunft noch anerkannt werden können.

Die Beantwortung der ersten Frage hängt davon ab, ob die deutschen Gerichte sich zur Scheidung dieser Ehen noch für zuständig halten dürsen. Nach § 606 Abs. 4 BBD. kann bestanntlich, wenn beide Chegatten Ausländer sind, die Scheidungsklage im Inland nur erhoben werden, wenn das insländische Gericht auch nach den Gesehen des Staates zuständig ift, dem die Chegatten angehören. Gehören die Chegatten ober auch nur einer von ihnen keinem Staate an, so verbleibt es bei der Regel des Abs. 1 des § 606 BPD. (vgl. Stein= Jonas, 15. Aufl., Anm. II 2b Abs. 3 zu § 606 BPD.). Die Antwort auf die zweite Frage ist der Bestimmung des § 328 BBD. zu entnehmen; insbesondere ift also festzustellen, ob die Gegenseitigkeit mit dem in Frage kommenden Auslandsstaat verbürgt ist (§ 328 Abs. 1 Nr. 5 3PD.), ob also deutsche Urteile in Chesachen von Angehörigen des Auslandsstaates in diesem anerkannt werden. Dies hängt wiederum eng zusammen mit der Frage der Zuständigkeit, die zuerst ausgeworsen wurde.

Erhebliche praktische Bedeutung haben biese Fragen, so-weit es sich um die Scheidung von Danziger, niederländischen und polnischen Staatsangehörigen in Deutschland und um die Scheidung Deutscher in Danzig, Holland und Polen handelt.

1. Danzig

Im Berhältnis zu Danzig ift die Rechtslage zweifelsfrei. Nach den übereinstimmenden Erklärungen der früheren preu-ßischen Justizverwaltung (AB. v. 7. Sept. 1921 [JMBI. 464]) und der früheren Justizverwaltungen der übrigen deutschen Länder und der Justizverwaltung Danzigs (AB. v. 22. Juli 1921) ist die Gegenseitigkeit trop Fehlens eines entsprechenden Staatsvertrages verbürgt (vgl. auch RG. v. 22. April 1925: DRZ. 1925, 126; ObGer. Danzig v. 17. April 1926: 328. 1926, 1998). Es werden sowohl deutsche Urteile in Danzig, wie Danziger Urteile in Deutschland anerkannt. Dies gilt auch in Chescheidungssachen; die ausschließliche Gerichtsbarkeit nimmt Danzig ebensowenig wie Deutschland für sich in Auspruch.

2. Die Niederlande

Nach niederländischer Rechtsprechung ist die Zuständigkeit ausländischer Gerichte für die Scheidung niederländischer Chegatten nicht ausgeschlossen, die Zuständigkeit der Gerichte des ausländischen Wohnsitzes wird vielmehr anerkannt (vgl. Jahres berichte über internationales und ausländisches Ehe und Kindschaftsrecht, III. internationale Sonderausgabe 1931, Verlag für Standesamtswesen, 1931, S. 95).

Neuerdings hat die niederländische Gesandtschaft in einer Verbalnote v. 12. Juni 1935 diese Auffassung wiederum bestätigt. Es heißt in dieser Verbalnote (vgl. Vrandis: StandA3. 1935 Heft 14 Beilage S. 9):
"Im Jusanmenhang mit Art. 328 der deutschen IPD.

welche die Anerkennung auslandischer richterlicher Chescheidungsurteile zwischen deutschen Staatsangehörigen in Deutschland von gewissen Bedingungen abhängig macht, ist die niederländische Regierung der Meinung, daß die deutsche Regierung Interesse daran haben könnte, Sicherheit zu haben über die Frage, ob durch die Kündigung dess Ehe scheidungsvertrages von 1902 die in den Niederlands folgte Prazis sich hinsichtlich der Anerkennung deutscher Che-

stagte stagts stag hinstattlich der Anettenting betalgte Esterschaft eine Miederlanden geändert habe.

Die Königlich Niederländische Gesandtschaft beehrt sich dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die niederländische Regierung, um jeden Zwissel in dieser Richtung zu beseitigen, Wert darauf legt, zu erklären, daß die Kündigung und das Außerkrafttreten des Haager Chescheidungsvertrages von 1902 zwischen den Niederlanden und Deutschland keine Anderung bringt, was die Anerkennung deutscher Chescheibungsurteile durch die niederländischen Gerichte anbelangt, insofern diese Urteile unter Berücksichtigung niederländischen materiellen Rechts von einem nach deutschem Recht zustän= digen Richter gefällt worden und nach diesem Recht unsantastbar geworden sind."

3. Polen

Weniger zweifelsfrei ift die Rechtslage, soweit es sich um die Anerkennung deutscher Chescheidungsurteile in Sachen polnischer Staatsangehöriger handelt.

Das polnische Geset über das internationale Privatrecht (Gefet v. 2. Aug. 1926) enthält folgende Bestimmung über "Chescheidung und Trennung von Tisch und Bett" (Art. 17): "1. Für die Chescheidung und Trennung von Tisch und Bett

sind die Behörden und das Recht des Staates zuständig, dem die Cheleute zur Zeit des Chescheidungs- oder Tren-nungsbegehrens hinsichtlich ihrer Person angehören. Besitzen die Cheleute zu dieser Zeit verschiedene Staatsangehörigkeit, so sind die Behörden und das Recht desjenigen Staates zuständig, dem die Cheleute zulett gemeinschaftlich angehört haben.

2. Haben die Cheleute die Staatsangehörigkeit gewechselt, so darf eine Tatsache, die vor dem Wechsel der Staats angehörigkeit liegt, nur insofern einen Chescheidungs oder Trennungsgrund bilden, als die Ehescheidung oder Trennung auch nach dem vor dem Wechsel geltenden Recht

begründet ist.

3. Für Cheleute, die die polnische Staatsangehörigkeit besitzen ober beren lette gemeinschaftliche Staatsangehörig-teit die polnische war, sind die polnischen Behörden ober die Behörden des Staates, in dem sie ihren Wohnsit haben, zuständig; haben jedoch die Behörden des fremden Staates nicht das polnische Recht angewandt, so werden ihre Entscheidungen im Gebiet der Republik Polen weder anerkannt noch vollstreckt.

4. Hat sich der Staat, dem die in Polen wohnhaften Ausländer angehören, nicht die ausschließliche Rechtsprechung vorbehalten, so entscheiden die polnischen Behörden über Chescheidung und Trennung solcher Ausländer; die Gründe werden nach dem Heimatrecht der Cheleute bewertet. Selbst wenn der fremde Staat sich die ausschließliche Rechtsprechung vorbehalten hat, können die polnischen Behörden den in Polen wohnenden Ausländern vorläufig ein getrenntes Wohnen gestatten und die Unterhaltsverpflichtung nach dem in Polen geltenden Recht regeln."

Bevor Polen im Jahre 1929 dem Haager Ehescheidungs= abkommen beitrat, wurde die Zuständigkeit deutscher Gerichte zur Scheidung ber Ehen polnischer Staatsangehöriger dem Abs. 3 bes Art. 17 entnommen (vgl. Staudinger=Raape, Internationales Privatrecht, Anm. F II 2 k 10 zu Art. 17 EGBGB.; AG.: FBKjpr. 1930 Ar. 11 und 1931 Ar. 78; DLG. Hamburg: JPRipr. 1931 Nr. 73). Die Richtigkeit dieser Auffassung wurde zum ersten Male in Zweifel gezogen, als das polnische Oberste Gericht sich in der Enticheibung v. 5. Febr. 1931 (OftN3. 1932, 383) auf den Standpunkt stellte (so die bisherige Auslegung des Urteils), daß die im Ausland ergangenen Urteile in Polen nur anerkannt wurden, wenn die gegenseitige Anerkennung von Scheibungsurteilen mit dem Scheidungsstaat durch Staats vertrag verbürgt sei (vgl. auch Hawligth: OftM3. 1932, 352, insbes. S. 365). Der Entscheidung kam damals für uns feine größere Bedeutung zu, weil Deutschland und Polen in jener Zeit Vertragsstaaten bes Haager Chescheidungsabtommens waren. Heute ift die Sachlage anders. Die Entsch. b. 5. Febr. 1931 und die in ihr behandelte Frage haben heute für uns große prattische Bebeutung erlangt. Wir muffen uns mit ihnen um so mehr auseinandersetzen, weil die Entsch. v. 5. Febr. 1931 jüngst durch ein Gutachten von Prof. Zoll in Krakan (abgedr. AuslInturn. 1934, 716) eine weitere Begründung ersahren hat. Prof. Zoll führt a. a. D. etwa

Art. 17 Abs. 3 des Gef. v. 2. Aug. 1926 über das internationale Privatrecht wolle die Bedingungen der Anerkennung ausländischer Urteile in Chescheidungsfachen polnischer Staats angehöriger nicht erschöpfend aufzählen; er gebe nur die Möglichkeit der Anerkennung fremder Cheurteile überhaupt und stelle in diefer Beziehung gewisse Erfordernisse fest, ohne jedoch die sonstigen gesetzmäßigen Boraussetzungen einer Anerkennung ausländischer Erkenntniffe zu beeinträchtigen. In diesen gesetymäßigen Boranssetzungen gehöre auch bie Berbürgung der Gegenscitigkeit durch Staatsvertrag. Dies folge aus Art. 528 ber neuen polnischen BPD von 1932, wonach Grundbedingung der Bollftredbarteit eines ausländischen Urteils in Polen ein zwischenstaatliches Abkommen sei, welches

die Zusicherung der Vollstreckbarkeit enthalte. Wenn schon Urteile über geringfügige Gelbansprüche nur unter dieser Boraussetzung in Bolen verwirklicht werden könnten, so muffe mindeftens dasselbe für Urteile in Chesachen gelten, denen eine weit größere Bedeutung zukomme. Chenso wie ausländische Leistungsurteile nur im Falle bes Bestehens eines Staats vertrages mit dem Urteilsstaat in Polen vollstreckt würden, könnten ausländische Chescheidungsurteile über polnische Staatsangehörige in Polen nur anerkannt werden, wenn ein zwischenstaatliches Abkommen die Anerkennung zusichere. Wenn Art. 17 Abs. 3 des Ges. v. 2. Aug. 1926 früher eine andere Bedeutung gehabt haben sollte, so könne nach bem Inkrafttreten bes Art. 528 der neuen polnischen BBD. nur mehr die vom Berfasser vertretene Auffassung als richtig anerkannt werben.

Boll's Auffassung über die Reichweite des Art. 17 Abs. 3 des polnischen Gesetzes über das internationale Privatrecht v. 2. Aug. 1926 und des Art. 528 der polnischen BPD. hat auch in die Rechtsprechung der deutschen Gerichte Eingang gefunden. Das KG. hat in einer Entsch. v. 4. April 1935, 13 U 1907/35 (J.B. 1935, 1709), gestützt auf die Entscheidung des polnischen Obersten Gerichts v. 5. Febr. 1931 und die Ausführungen von Boll, die Buftandigkeit der deutschen Gerichte gur Scheidung der Eben polnischer Staatsangehöriger nach Austritt Deutschlands aus dem Haager Chescheidungs=

abkommen verneint.

Gegen die Auffassung des polnischen Obersten Gerichts und gegen die Ausführungen Zolls können immerhin einige

Bedenken erhoben werden.

Zu der Entsch. v. 5. Febr. 1931 kann man zunächst bemerten, daß die Ausführungen zur Auslegung bes Urt. 17 206s. 3 des Gesetzes über das internationale Privatrecht nicht so klar sind, um von einer zweifelsfreien Stellungnahme des polnischen Obersten Gerichts sprechen zu können. Es handelte sich in der Entscheidung um folgenden Sachverhalt. Russische Staatsangehörige römisch-katholischen Bekenntnisses, ständige Bewohner der Stadt Warschau, hatten im Jahre 1901 in Warschau nach römisch-katholischem Ritus die Ehe geschlossen. Im Jahre 1911 trennten sich die Ehegatten. Im März 1921 wurde die Ehe von einem sowjetruffischen Gericht auf Antrag des Mannes ohne Anhörung der Frau, die außerhalb Sowjetrußlands lebte, geschieden. 1922 kehrte der Mann nach Polen zurud. Das Oberste Gericht nahm an, baß zur Zeit der Scheidung die Frau polnische Staatsangehörige war, und unterstellte, daß der Mann damals die sowjetruffische Staatsangehörigkeit besaß. Dem sowjetrussischen Scheidungsurteil wird die Anerkennung mit folgender Begründung versagt:

"Insbesondere konnen die Bestimmungen des Art. 17 des polnischen internationalen Rechts (Ges. v. 2. Aug. 1926) weder die Gerichtsbarkeit des Sowjetgerichts noch die Anwendung bes Sowjeteherechts gegen bie Rlägerin begründen, da nach diesem Artikel zuständig wären die Behörden sowie die Gefetze des Staates, dem die Chegatten zuletzt gemeinsam angehört haben. Das wäre im gegebenen Falle das chemalige ruffische Recht, da die Parteien zur Zeit ihres Auseinandergehens dem russischen Reiche gemeinsam ansgehört haben, nicht aber das Sowietrecht, dem nur der Beklagte unterstand, nie aber die Klägerin. Das vorgelegte Scheidungserkenntnis beruft sich aber überhaupt nicht auf

das ehemalige ruffische Recht. Zwischen der Republik Polen und der UdSSR. ist bisher kein Staatsvertrag über die gegenseitige Anerkennung der Scheidungserkenntnisse geschlossen worden. Die Republit Bolen hatte bemnach felbft in dem Falle, daß das Erkenntnis des Sowjetgerichts dem Gefete entspräche, das im Ort der Fällung des Erkenntuisses Wirksamkeit hat, nicht die vertragsmäßige Pflicht, Scheibungserkenntnisse der Sowjetgerichte anzuerkennen in Sachen, in benen, wenn auch nur einer der Chegatten unstreitig die polnische Staatsangehörigkeit genießt."

Wie man sieht, ift in der Entscheidung keineswegs mit der erforderlichen Klarheit ausgesprochen, daß ein den Bestimmungen des Art. 17 Abs. 3 gemäß ergangenes ansländisides Chescheidungsurteil in Polen nur anerkannt werde, wenn ein Staatsvertrag die Anerkennung gewährleifte. Im erften Absah ist die Anwendbarkeit des Art. 17 Abs. 3 nur deshalb verneint, weil nicht das richtige Recht angewandt worden ist. Im zweiten Absah wird die Anerkennung des Urteils absgelehnt, weil kein Staatsvertrag zwischen Polen und Rußeland besteht. In welchem Berhältnisse die Ausführungen im zweiten Absah zu denen des ersten Absahes stehen, bleibt zweiselhast.

Im übrigen kann man darauf hinweisen, daß Art. 17 Abs. 3 in daß polnische Geset über das internationale Privaterecht aufgenommen worden ist, weil Polen seinen im Auseland lebenden Staatsangehörigen die Durchführung der Shescheidungsklage erleichtern wollte. Diesem Zwee des Gesetzgebers entspricht es, wenn die Anerkennung ausländischer Spescheidungsurteile nur davon abhängig gemacht wird, daß die Shegatten im Ausland wohnen und daß das ausländische Gericht das materielle polnische Kecht anwendet. Wenn Zoll darüber hinaus verlangt, daß die Anerkennung des ausländischen Urteils durch Staatsvertrag vereinbart sei, so nimmt er dem Art. 17 Abs. 3 viel von seiner Bedeutung. Die man dieses Verlangen durch den Hinweis auf Art. 528 der neuen polnischen BPD. rechtsertigen kann, ist mindestens zweiselhaft. Dieser bestimmt:

"§ 1. Entscheibungen eines ausländischen Gerichts, welche in einem streitigen Zivilversahren in Sachen ergangen sind, für die in Polen die ordentlichen Gerichte zuständig sind, und welche die Bedeutung eines Urteils haben, sowie in einem solchen Versahren geschlossene Vergleiche sind zur Vollstreckung geeignete Titel, wenn ein zwischenstaatlicher Vertrag dies vorsieht. Falls der Vertrag die Voraussesungen der Vollstreckbarkeit nicht anders bestimmt, werden solche Entscheidungen und Vergleiche unter nachstehenden Voraussesungen in Polen vollstreckt:

1. wenn die Entscheidung ergangen oder ber Bergleich geschlossen ist, nachdem der zwischenstaatliche Bertrag in Kraft getreten ist;

2. wenn das mit der Sache befaßte ausländische Gericht nach den Grundsähen dieses Gesehes zur Entscheidung nicht unzuständig war;

3. wenn die Entscheidung rechtsfräftig ift;

4. wenn die Entscheidung oder ber Vergleich in dem ausländischen Staate vollstreckbar ist;

5. wenn die Ladung zu dem durch Verfäumnisurteil beendeten Rechtsstreit dem Beklagten zu eigenen Sänden zugestellt ist; indessen sind die in einem Rechtsstreit unter Bürgern des ausländischen Staates und innerhalb seines Gebietes ersolgten Zustellungen ausreichend, wenn sie den dort geltenden Vorschriften über die Zustellung entsprechen;

6. wenn in der Entscheidung bei Beurteilungen der Handlungs- und Prozekfähigkeit oder der gesetzlichen Bertetung eines polnischen Staatsbürgers nicht zu seinem Nachteil von den Grundsähen des polnischen Kechts absgewichen worden ist;

7. wenn die ausländische Entscheidung nicht im Widerspruch mit einer rechtskräftigen Entscheidung eines polnischen Gerichts steht und über denselben Gegenstand nicht ein Rechtsstreit vor einem polnischen Gericht anhängig ist;

8. wenn die Entscheidung ober der Bergleich nicht im Widerspruch steht mit den in Polen geltenden Grundsätzen der öffentlichen Ordnung ober mit den guten Sitten."

Art. 528 ber neuen polnischen BPD. enthält also ledigs lich einen Rechtssatz des allgemeinen Vollstreckungsrechts. Daß man aus ihm den Schluß ziehen müsse, daß die Anerkensnung ausländischer Ehescheidungsurteile nur unter den gleichen Voraussezungen erfolgen könne, wird man kaum zugeben können.

Indessen wird man trop dieser Bedenken gegen die Aufsfassung Zolls, die durch die Entsch. v. 5. Febr. 1931 immershin in etwa unterstätzt wird, heute kaum mehr als sicher ausnehmen können, daß deutsche Urteile in Ehesachen polnischer Staatsangehöriger in Polen anerkannt werden. Man wird vielmehr abwarten mussen, welchen Standpunkt die polnischen Gerichte und Verwaltungsbehörden einnehmen werden. Bis dahin können Urteile in Ehesachen polnischer Staatsangehöriger in Deutschland nicht ergehen.

II. Bum Gefet über die Anwendung deutschen Rechts bei der Chescheidung

Unter Bezugnahme auf meinen Auffaß "Das Gesetz über die Anwendung deutschen Rechts bei der Ehescheidung vom 24. Jan. 1935" in JW. 1935, 399 ff. sind mir — auch von Rechtsanwälten — zahlreiche Zuschriften zugegangen. Diese Zuschriften befassen sich immer wieder mit den gleichen Fragen. Zu ihnen soll deshalb im solgenden kurz Stellung genommen werden.

Α.

1. Muß auch die Frau, die vor ihrer Cheschließung mit einem ausländischen Staatsangehörigen die deutsche Staatsangehörigkeit besaß, erft wieder in Deutschland eingebürgert sein, bevor ihrer auf das Ges. v. 24. Jan. 1935 gestützen Chescheidungsklage stattgegeben werden tann? Diese Frage ist ohne Einschränkung zu bejahen. Der Wortlaut des Ges. v. 24. Jan. 1935 (RGBI. I, 48) läßt hieran nicht ben minbesten Zweifel. Art. 1, der die Anwendung des deutschen materiellen Rechts ermöglicht, bestimmt: "Für die Klage einer Frau auf Scheidung ihrer Ehe find die deutschen Gesetze auch dann maßgebend, wenn nur die Frau, nicht aber der Mann die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und das Heimatrecht des Mannes eine Scheidung dieser Che dem Bande nach grundsätlich nicht zuläßt", und Art. 2, der einen bisher nicht gegebenen Gerichtsstand in Deutschland schafft, bestimmt: "Eine beutsche Staatsangehörige, für beren Scheidungsklage ein inländischer Gerichtsstand nach der 3PD. nicht begründet ist, kann die Alage bei dem LG. erheben, in bessen Bezirk sie ihren Wohn-sit oder ständigen Aufenthalt hat." In beiden Fällen wird also verlangt, daß die Frau die deutsche Staatsangehörigkeit besitht. Da die Frau aber nach dem heute geltenden beutschen Staatsangehörigkeitsrecht (vgl. § 17 Rr. 6 RStaatsAngG.) durch die Heirat mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, ift eine Ginburgerung in Deutschland unumgänglich, wenn die auf das Gefet über die Anwendung deutschen Rechts bei der Chescheidung gestützte Rlage Erfolg

Mit dieser Regelung schließt sich die deutsche Gesetzebung an die Vorschläge der 6. Haager internationalen Privatrechtsfonserenz vom Jahre 1928 an. Auf dieser Konserenz wurden dem Entwurf eines internationalen Ehescheidungsabkommens nach langen Verhandlungen zwei Protokolle angesügt, die sich mit den durch das Ges. v. 24. Jan. 1935 in Deutschland geregelten Fragen befassen. Den Wortlaut der Protokolle in deutscher übersetzung habe ich JW. 1935, 400 mitgeteilt. Danach sollte jeder Vertragsstaat des Haager Ehescheidungsabkommens die Möglichkeit erhalten, die Ehen von Frauen, die vor der Heirat mit dem Angehörigen eines anderen Vertragsstaates seine Staatsangehörigkeit besaßen, nach seinem Recht zu scheiden, falls die Frau ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit entweder durch die Cheschtließung nicht verloren oder später zurückserworden hat.

Auch Schweben, bessen Austritt aus dem Haager Chesschildungsabkommen ebenso wie der Austritt Deutschlands deshalb ersolgt ist, um die Möglickeit der Einführung einer "Scheidung nach Frauenrecht" zu erhalten, hat in dem nach dem Austritt erlassenen neuen Geseh die Scheidung nach schwedischem Recht davon abhängig gemacht, daß die Frauschwedische Staatsangehörige ist. Wegen des Wortlauts des schwedischen Gesehs darf ich auf JW. 1935, 400 verweisen.

2. Im Zusammenhang mit der unter 1 behandelten Frage steht die weitere Frage, ob denn die mit einem ausländischen Staatsangehörigen verheiratete Frau vor der Scheidung in Deutschland eingebürgert werden könne. Das ist bezweiselt worden; cs ist insbesondere darauf hingewiesen worden, daß nach § 10 NStaatsUngG. v. 22. Juli 1913 nur die Witwe oder geschiedene Frau eines Ausländers, die zur Zeit ihrer Eheschließung Deutsche war, einen Anspruch auf Wiederseinbürgerung in Deutschland habe. Es ist ohne Zweisel richtig, daß die mit einem Ausländer noch verheiratete frühere

Deutsche keinen Anspruch auf Wiedereinbürgerung nach § 10 MStaatsAngG. hat; praktische Bedeutung hat die Frage der Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit des § 10 im übrigen heute nicht mehr, da in allen Fällen die Einbürgerungsbehörden nach pflichtmäßigem Ermessen über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit entscheiden; die Mußeinbürgerungsvorschrift des § 10 des Ges. ist durch § 2 des Ges. zur Anderung des RStaatsAngG. v. 15. Mai 1935 (NGBl. I, 593) außer Krast gesetzt.

Die Einbürgerung einer noch verheirateten Frau ist im übrigen rechtlich möglich. Die Einbürgerung ist insbesondere, was manchmal bezweiselt worden ist, ohne Zustimmung des Ehemannes zulässig. § 8 KStaatsUng. bestimmt — ohne eine weitere Beschränkung für die verheiratete Frau aufzustellen —, daß ein Ausländer, der sich im Inland niederzgelassen hat, auf seinen Antrag eingebürgert werden kann,

wenn er

1. nach ben Gesetzen seiner bisherigen Heimat unbeschränkt geschäftssähig ist oder nach den deutschen Gesetzen uns beschränkt geschäftssähig sein würde oder der Antrag in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2 Sat 2 von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung gestellt wird;

2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat;

3. an dem Orte seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat;

4. an diesem Orte sich und seine Angehörigen zu ernähren

imstande ist.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß auch die noch verheiratete Frau eines Ausländers den Antrag auf Einbürgerung stellen kann, ohne hierzu der Zustimmung ihres Ehemanns zu bedürsen. Demgegenüber kann man auch nicht auf F Abs. 2 KstaatsAngG. (der heute durch die BD. über die deutsche Staatsangehörigkeit v. 5. Febr. 1934 [KGBl. I, 85] gegenstandslos ist hinweisen, wonach der Antrag einer verheirateten Frau auf Aufnahme in einen anderen deutschen Bundesstaat der Zustimmung des Mannes bedurste. Einmal verweist § 8 Abs. 1 Ar. 1 KstaatsAngG. auf die Vorschrift des F Abs. 2 nur insoweit, als die Einbürgerung von nicht voll geschäftsfähigen Personen in Frage kommt. Zum anderen dersolgt § 7 Abs. 2 des Ges. einen Zweck, der bei der Einsbürgerung geringere Bedeutung hat: in deutschen Ehen sollen Mann und Frau tunlichst die Staatsangehörigkeit im gleichen Bundesstaat besitzen (vgl. v. KellersTraut mann, KStaatsAngG., Anm. VIII 1 zu § 7). Demgemäß ist heute auch anerkannt, daß die ausländische Frau zur Stellung des Untrags auf Einbürgerung nicht der Zustimmung ihres Ehemanns bedarf (a. a. D., Anm. V 2 b zu § 8).

Ob dem Einbürgerungsantrag im Einzelfall entsprochen

Ob dem Einbürgerungsantrag im Einzelfall entsprochen wird, hängt von dem pslichtmäßigen Ermessen der Einbürgerungsbehörde ab. Die Entscheidung wird — außer von der Ersüllung der gesetlichen Voraussehungen des § 8 des Ges. — in der Hauptsache davon abhängen, ob die Einbürgerung nicht

den Interessen der Volksgesamtheit zuwiderläuft.

3. Die Einbürgerung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Frau zunächst aus dem Staatsverband entlassen wird, in den sie durch die Heirat eingetreten ift. Die Zulässig= feit dieses Berfahrens ergibt sich ohne weiteres daraus, daß § 8 RStaatsUng. nur die Mindeftbedingungen aufstellt, ohne die eine Einbürgerung gesetzlich nicht stattfinden darf. Einige wenige beutsche Länder, insbesondere Bayern, hatten gang allgemein die Einbürgerung bavon abhängig gemacht, daß der Einzubürgernde aus ber bisherigen Staatsangehörigkeit entlassen war ober daß die Regierung des heimatstaates ihre Zustimmung zu der Einbürgerung gegeben hatte. Die meisten beutschen Länder verlangten bagegen die Entlassung aus der früheren Staatsangehörigkeit grundsätzlich nur in bestimmten Fällen, insbesondere, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen dies erforderlich machten. In dieser Beziehung ist heute von praktischer Bedeutung (im Rahmen des Gesetzes über die Anwendung deutschen Rechts bei der Shescheidung nur für Art. 2 wichtig; Art. 1 kommt im Berhältnis gur Tschechossowakei nicht in Betracht, da die Tschechossowakei die Trennung der Ehe dem Bande nach allgemein zuläßt) der

Staatsangehörigkeitsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechossowakischen Republik v. 29. Juni 1920 (KGBl. 2284), der seit dem 12. Sept. 1922 (KGBl. 1922, II, 763) in Kraft ist. Er bestimmt in Art. 13: "Die beiden vertragschließen= den Teile verpflichten sich, kunftige Neuaufnahmen von Staats= angehörigen des anderen Teils in ihren Staatsverband, so= weit diese Neuausnahmen nicht auf den Vorschriften des Friedensvertrages von Berfailles beruhen, erft durchzuführen, wenn der andere Staat die in den Staatsverband neu auf-zunehmenden Personen aus seinem Staate entlassen hat. Die Entlassung kann demjenigen nicht versagt werden, der nachweist, daß er seinen Wohnsit in das Gebiet des anderen Teils verlegt hat oder im Begriffe ist, ihn dorthin zu verlegen. Sie gilt als nicht erfolgt, wenn der Entlassene beim Ablauf von sechs Monaten nach Aushändigung der Entlassungsurtunde seinen Wohnsig noch oder wieder im Gebiete des bisherigen Beimatstaates hat." Die auf demselben Gebiete abgeschlossenen Verträge mit Marotto (Konvention über die Ausübung des Schutrechts in Marokko v. 3. Juli 1880 [RGBl. 1881, 103]) und Persien (Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-vertrag v. 11. Juni 1873 [RGBl. 351] haben keine größere praktische Bedeutung. Das im Jahre 1877 zwischen dem Deut-schen Reich und Ofterreich-Ungarn geschlossene Abkommen, in dem ebenfalls bestimmt war, das die Naturalisation von Angehörigen bes einen Staates bei dem anderen Staate von dem Nachweis der Entlassung aus dem bisherigen Staatsverband abhängig sein sollte, ist im Jahre 1903 außer Kraft

Soweit völkerrechtliche Verpflichtungen nicht bestehen, obliegt es dem Ermessen der Einbürgerungsbehörde, ob und in welchem Umfang die Einbürgerung von der Entlassung aus dem früheren Staatsverband abhängig gemacht wird.

B.

Eine weitere Frage betrifft die Entscheidung auf Armensrechtsgesuche, wenn das Armenrecht für eine auf das Geset v. 24. Jan. 1935 zu stügende Shescheidungsklage nachgesucht wird. Es handelt sich etwa um Fälle solgender Art: eine frühere Deutsche, die einen katholischen Österreicher geheiratet hat, sucht, nachdem sich der Shemann von ihr getrennt hat, das Armenrecht sür die Scheidungsklage gemäß Art. 1 des Ges. v. 24. Jan. 1935 nach; über ihren Wiedereinbürgerungsantrag ist noch nicht entschieden. Es ist die Frage aufgeworsen worden, ob in Fällen dieser Art das Armenrecht bewilligt werden könne. In den bekanntgewordenen Entscheidungen ist die Frage verneint worden. Das scheint mir richtig zu sein.

Die Entscheidung konnte überhaupt nur deshalb zweiselshaft werden, weil Art. 1 des Ges. v. 24. Jan. 1935 in Abweickung von der Borschrift des Art. 17 EGBGB. nicht verslangt, daß die Frau schon im Zeitpunkt der Klagerhebung die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, sondern den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, entscheidend sein läßt. Hieraus ist gesolgert worden, daß, weil im Zeitpunkte der Entscheidung über das Armenrechtsgesuch noch nicht übersehen werden könne, od die deutsche Staatsangehörigkeit dis zur letzten mündlichen Verhandlung erworden sei, der Erwerd als möglich unterstellt und deshalb das Armenrecht bewilligt werden müsse. In Vesch. 1 Vesch. der wiesen, wonach die Scheidungsklage in den Fällen der §\$ 1565—1568 binnen sechs Wonaten von dem Zeitpunkt an erhoben werden muß, in dem der Ehegatte von dem Scheidungsgrund Kenntnis erslangt hat.

Es soll einmal unterstellt werden, daß die das Armenrecht nachsuchende Frau einem Staate angehört, mit dem die Gegenseitigkeit hinsichtlich der Bewilligung des Armenrechts vers bürgt ist (§ 114 Abs. 2 BPD.). Dann hat der Richter — außer der Armut der Antragstellerin — zu prüsen, ob die beabsichstigte Rechtsversolgung hinreichende Aussicht auf Ersolg dietet. Diese hinreichende Ersolgsaussicht wird man aber nicht annehmen können, weil die Entscheidung des Rechtsstreits von einem ungewissen künftigen Ereignis (ungewiß, ob und wann), nämlich der Einbürgerung, abhängt.

Auch der Hinweis auf § 1571 Abs. 1 BGB. kann kaum eine andere Entscheidung rechtsertigen. Es ist zwar zuzugeben, daß die Sechsmonatsfrist des § 1571 Abs. 1 Sah 1 BGB. nach Durchsührung des Einbürgerungsversahrens in den meisten Fällen abgelaufen ist. Das wird aber in der Regel deshalb ohne Bedeutung sein, weil die Frist nicht läust, solange die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist. Die in Abs. 2 Sah 2 vorgesehene Aufforderung des anderen Ehegatten zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft oder Klagerhebung hat praktisch keine größere Bedeutung erlangt. Aus diesem Grunde ist von einer Verlängerung der Frist des § 1571

Abs. 1 Sas 1 BBB. abgesehen worden (vgl. meinen Aufsat JB. 1935, 402). Notfalls wäre zu prüfen, ob etwa mit § 1571 Abs. 4 BBB. geholsen werden kann, der die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203 und 206 BBB. auf die Sechsmonatsfrist des § 1571 als entsprechend anwendbar erstärt. Wie man in der Nichtbekanntgabe oder Verzögerung des Armenrechtsbeschlusses eine "höhere Gewalt" i. S. des § 203 Abs. 2 BBB. erblickt hat, so könnte ich mir denken, daß die Gerichte, falls keine Säumnis der Antragstellerin vorliegt, auch die Verzögerung, die durch die Durchsührung des Einsbürgerungsversahrens entsteht, als höhere Gewalt ansehen.

Die dänische Sterilisationsgesetzgebung

Von Dr. Ruttke, geschäftsführender Direktor des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst

Da hierüber im In- und Austand viele einander widerfprechende Angaben gemacht werden, ist es notwendig, einen kurzen geschichtlichen überblick zu geben. Es ist zwischen solgenden Gesehen zu unterscheiden:

- 1. Geset über die Zulässigkeit der Sterilisation v. 1. Juni 1929;
- 2. Geset über Maßnahmen bezüglich geistesschwacher Personen v. 16. Mai 1934;
- 3. Geset über Genehmigung der Sterisisation und Kasftration v. 11. Mai 1935.

Das Gefet von 1929 geht auf Anregungen von Prof. Chr. Reller zurud, der bereits 1920 von der Regierung gefeh= liche Magnahmen auf diesem Gebiete verlangte; denn bas dänische StGB. von 1866 erkannte weder rassenhygienische noch soziale Indikationen als Rechtfertigungsgrund an, auch nicht bei Einwilligung der Betreffenden. Am 23. Dez. 1924 wurde auf Grund einer königlichen Anordnung ein aus 7 Arzten (darunter 2 Hochschullehrer der Erbkunde und 3 Psychiater), 4 Juristen, dem Bürgermeister von Kopenhagen und einem Strafanstaltsdirektor bestehender Ausschuß mit der Untersuchung beauftragt, ob vorbeugende Magnahmen und Eingriffe in die persönliche Freiheit mit oder ohne Einwilligung des Betreffen= den aus Rücksicht auf das Gemeinwohl und auch aus rassen= hygienischen Gründen als berechtigt gegenüber solchen Personen angesehen werden könnten, die degenerativ belastet waren, ob solche Maknahmen notwendig und wie sie vorzunehmen und welchen Personen gegenüber sie anzuwenden wären. Am 2. Dez. 1924 ersolgte die Borlage des Entwurses eines allgemeinen bürgerlichen StoB. durch den Justizminister an den Reichstag, in dem auch ein Abschnitt Sicherheitsmaßnahmen gegenüber pinchisch abnormen Rechtsbrechern gewidmet war. Im wesentlichen dachte man damals an eine Internierung auf unbestimmte Zeit. Um jedoch in dieser wichtigen Frage zu einer schnellen gesetzlichen Regelung zu kommen, wurde noch vor Verabschiedung des neuen StoB. das Internierungs. v. 11. April 1925 geschaffen. Schon 1924 hatte jedoch bereits Keller eine erneute Eingabe an das Sozialministerium gemacht. Im November 1926 übergab der oben erwähnte Ausschuß sein Gutachten mit einem Gesetsentwurf, der sowohl kriminal-politische als auch sozial-humanitäre und rassenhygienische Zwede verfolgte. Dieser Entwurf ist im wesentlichen am 1. Juni 1929 Gesetz geworden.

Das Gef. v. 1. Juni 1929 sollte, wie auch im Gesetz selbst ausdrücklich bestimmt worden war, im Reichstag spätestens aus einer ordentlichen Tagung 1933/34 vorgelegt werden. Durch das Ges. v. 2. Mai 1934 ist dieser Zeitpunkt auf die Reichstagssessin 1934/35 verschoben worden. Jedoch mit Rücksicht auf die große Gesahr, die die große Anzahl von Schwachsinnigen sür das Erbgut des Bolkes darstellt, wurde eine Sonderregelung getrossen, bevor das aussührliche Gutachten des Gerichtsärzterates, das über die mit dem Gesetz von 1929 gemachten Ersahrungen berichten sollte, vorlag. Bereits am 16. Mai 1934 wurde nämlich solgendes Gesetz über Maßenahmen bezüglich geistessschwacher Personen verabschiedet, durch

bas § 2 bes Ges. v. 1. Juni 1929, insoweit es bie Sterilissation geistessichwacher Personen betraf, außer Nraft gesetzt wurde:

Das Geseh über Magnahmen bezüglich geistesschwacher Personen vom 16. Mai 1934

§ 1

Die öffentliche Fürsorge von geistesschwachen Personen wird von Anstalten für Geistesschwache, die nach § 67 des Gesetes Nr. 181 v. 20. Mai 1933 über öffentliche Fürsorge zugelassen sind, ausgeübt. Die Fürsorge wird durch Unterbringung der geistesschwachen Person in einer Anstalt oder in Familienobhut unter Oberaussicht der Anstalt durchgeführt.

8 2

Der Antrag, eine Person in öffentliche Fürsorge zu nehmen, kann durch diesenigen gestellt werden, die die Esternstelle für den Geistessschwachen innehaben, durch: den Bormund, den Ehegatten, die mündigen Kinder des Geistesschwachen, Estern, andere nahe Berwandte oder auch andere, je nach den Umständen, denen die Aufgabe obliegt, auf die geistesschwache Person achtzugeben, so z. B. auch der Ausschuß zur überwachung von Kindern oder, wenn ersorderlich, der Sozialspolitische Ausschuß. Der Antrag auf öffentliche Fürsorge kann durch die Leitung der in Frage kommenden Anstalt ersolgen.

Der Antrag kann ferner durch den Generalstaatsanwalt oder den Justizminister unter der Bedingung, auf eine gerichtliche Verfolgung zu verzichten, gestellt werden, und zwar nach den Vorschriften des § 723 Abschnitt 3 des Gesetes Nr. 90 v. 11. April 1916 der Justizverwaltung (vgl. Bekanntmachung Nr. 250 v. 1. Okt. 1932).

Dem Antrag muß ein ärztliches Gutachten beiliegen, und zwar in einer von dem Sozialminister genehmigten Form.

§ 3

Wenn der Medizinalbeamte der in Frage kommenden Anstalt das medizinische Gutachten über den Geistessschwachen, das in § 2 leiter Absah erwähnt ist, dilligt, und die Anstaltseleitung nach den Vorschriften des Sozialministers erklärt, daß die anderen Ersordernisse bezüglich einer Fürsorge erfüllt sind, so daß die in Frage kommende Person aufgenommen werden müßte, sind Maßnahmen zu ergreisen, um die Fürsorge soschnell wie möglich vorzunehmen.

Gegen den Beschluß der Anstaltsleitung, ob die Fürsorge durchzusühren ist oder nicht, kann innerhalb eines Monats, nachdem die betreffende Person oder ihr Vormund von dem Beschluß in Kenntnis gesett worden ist, Berusung bei dem Sozialminister eingelegt werden, dessen Entscheidung endgültig ist. Die Polizei ist verpslichtet, nach dem Antrag der in § 2 erwähnten Personen oder der zuständigen Behörden oder des Sozialministers bei der Aufnahme Hisfe zu leisten, vorausgesetz, daß alle Vorbedingungen für die Aufnahme erfüllt worden sind. Weitere Vorschriften für die Hispahme durch die Polizei bei der Aufnahme werden durch den Justizminister erlassen.

Der Antrag auf Entlassung aus der Fürsorge kann von dem Geistesschwachen oder von einer der Bersonen gestellt werden, die nach § 2 berechtigt find, den

Antrag auf Fürsorge zu stellen.

Eine geistesschwache Person, die in Fürsorge ist, kann nur mit Genehmigung der Leitung der in Frage kommenden Unstalt entlassen werden. Die Genehmigung zur Entlassung darf nicht verweigert werden, es sei benn, daß nach einem gültigen Bericht über den Zustand, die Reigungen und das allgemeine Betragen des Geistesschwachen erwartet werden kann, daß er zum Schädling der Allgemeinheit wird, oder daß er unfähig ist, sich, seinen Ehegatten oder seine Kinder zu unterhalten oder, wo mit Recht befürchtet werden kann, daß er nach seiner Entlassung Kinder zeugt. Wenn die geistes-schwache Person auf Antrag der Anklage unter öffentliche Fürforge gestellt worden ist, so muß die Genehmigung der vorerwähnten Behörde eingeholt werden, bevor die Einwilligung zur Entlassung durch die Anstaltsleitung gegeben werden kann.

Gegen die Weigerung der Anstaltsleitung, eine geistes= schwache Person aus der Fürsorge zu entlassen, kann Berufung bei dem Sozialminister eingelegt werden, deffen Beschluß end-

gültig ift. Wenn ein Antrag auf Entlassung von dem Sozialminister abgelehnt worden ist, kann ein wirksamer Antrag auf Entlassung erst ein Sahr später nach bieser Entscheidung gestellt werden.

Falls die geistesschwache Person von Hause entsernt und unter Fürsorge nach dem Kindergesetz nach Kapitel 9 des Gesetes Nr. 181 v. 20. Mai 1933 gestellt worden ist, so muffen die Vorschriften des § 169 des genannten Gesetzes hinsichtlich

der Entlassung aus der Fürsorge beachtet werden.

I. Die Leitung der in Frage kommenden Anstalt soll so= bald wie möglich dem in § 6 erwähnten Ausschuß einen Be= richt über eine an einer geistesschwachen Person vorzunehmende Sterilisation erstatten (vgl. § 7), wenn die sozialen über= legungen, wie z. B. die wahrscheinliche Unfähigkeit der geistes= schwachen Person bezüglich der Erziehung ihrer Kinder in einer gebührlichen Art und Beise oder bezüglich ihres Unterhaltes durch eigene Kräfte es ratsam erscheinen lassen, daß die geistesschwache Berson unfähig gemacht wird, sich fortzupflanzen ober, wenn die Sterilisation zum Nugen des Geistesschwachen insofern wird, als die Sterilisation eine Gewähr bafür bietet, daß er nicht unter Fürsorge zu stellen oder die Entlassung des Beistesschwachen möglich zu machen ist:

- a) Entlassung aus Anstalten zur Familienfürsorge unter Aufficht,
- b) aus Familienfürsorge zur Entlassung ober
- c) zu einer freieren Behandlung, insbesondere innerhalb der Grenzen einer Anstalt oder bei einer Privatsamilie unter Aufficht.

II. Den Berichten, die dem Ausschuß von der Anstaltsleitung zu unterbreiten sind, muß eine Erklärung des Medi= zinalbeamten der Anstalt beiliegen, und in den Fällen, wo es zur Klärung des vorliegenden Falles wichtig erscheint, muß ein gultiger Bericht über die geistesschwache Person und ihre Familie sowie die Geburtsurkunde der geistesschwachen Personen beigefügt werden. Dem Bericht sollte ferner eine ausdrückliche Erklärung des Vormundes des Inhaltes beigefügt werden, daß er sich über die natürlichen und wahrscheinlichen Folgen der vorzunehmenden Operation im klaren ist und daß er damit einverstanden ist, daß die Operation durchgeführt wird.

III. Wenn der Ausschuß mit dem Bericht der Anstalts= leitung über die Durchführung der Sterilisation einverstanden ist, muß die Anstalt dafür Sorge tragen, daß die Operation so bald wie möglich durch einen Arzt, der besonders durch das Gefundheitsamt bevollmächtigt worden ist, durchgeführt wird.

IV. Wenn der Ausschuß mit dem Bericht nicht einverstanden ist, darf die Operation nicht vorgenommen werden. Der Fall kann jedoch wieder nach Ablauf eines Jahres aufgenom=

V. Der Arzt, der die Operation durchgeführt hat, ist verpflichtet, sofort dem Ausschuß über die durchgeführte Operation Bericht zu erstatten. Die durch die Operation entstandenen Rosten trägt die betreffende Anstalt.

Um sich mit den im vorhergehenden Paragraphen erwähn= ten Berichten der Anstaltsleitungen über die vorzunehmenden Sterilisationen an geistesschwachen Personen zu befassen, er= nennt der Sozialminister einen Ausschuß, bestehend aus einem Richter als Borsigenden, einem Sozialpraktiker und einem Arzt, der Facharzt für Geisteskrankheiten ist oder Erfahrungen in der Fürsorge bezüglich geistesschwacher Personen hat.

Die Staatskasse trägt die Kosten für die Tätigkeit des Ausschusses, einschließlich der Gebühren für seine Mitglieder

nach der Bewilligung im Haushaltsplan.

Das hier zur Verwendung kommende Wort "Sterilisation" bedeutet Operationen an Geschlechtsorganen, die man medizinisch bei Männern als Basektomie und bei Frauen als Salpingektomie bezeichnet.

§ 8

Jede Person, die ohne gültigen Recht3spruch die Sterilisation, wie sie in §5 erwähnt ist, vornimmt, wird mit Gelbstrafe von mindestens 500 Kr. bestraft, falls nicht die Handlung nach der sonstigen Gesetzgebung höhere Strasen nach sich zieht. Jede Person, die es unterläßt, den in § 5 vorletter Absat angeführten Bericht vorzulegen, erhält eine Geldstrafe von mindestens 10 Rr.

Die Gelbstrafen fließen der Staatskasse zu.

§ 9

Die bisher in Kraft gewesenen Vorschriften über Aufnahme und Entlassung von geistesschwachen Personen, daß auf Grund einer Untersuchung eine Aufnahme der geistesschwachen Personen in eine Anstalt zur Beobachtung erforderlich ist oder daß laut Gerichtsbeschluß Vorsichtsmaßnahmen hinsichtlich der geistesschwachen Personen, deren Zustand eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bildet, zu treffen sind, einschließlich der Borschriften, die im Gesetz Nr. 130 v. 1. Juni 1929 § 1 enthalten find, werden durch das Gefet nicht berührt.

§ 10

Dieses Geset tritt einen Monat nach Beröffentlichung im Gesethlatt in Kraft. Die Vorschriften, die im Gesetz Nr. 130 v. 1. Juni 1929 § 2 enthalten find, treten zu derfelben Beit insoweit außer Kraft, als die Aufnahme der geistesschwachen Personen zur Sterilisation davon berührt wird. Die Fälle, von denen vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes Berichte laut § 2 des Gesetzes Nr. 130 v. 1. Juni 1929 erstattet worden sind, mussen nach ben Vorschriften des zuletzt erwähnten Gesetzes erledigt werden.

Nachdem der Gerichtsärzterat Kopenhagen in seinem Gutachten v. 15. Cept. 1934 an bas Juftizministerium sich für eine Anderung und einen Ausbau des Gesetzes auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen ausgesprochen hatte, wurde am 11. Mai 1935 das folgende Gefet über Genehmigung der Sterilisation und Kastration verabschiedet:

Gesch über Genehmigung der Sterilisation und Kastration bom 11. Mai 1935

Der Justizminister kann nach eingeholtem Gutachten des Gerichtsärzterates die Sterilisation (Unfruchtbarmachung) einer Person genehmigen, sofern Kücksichten auf die Gesamtheit dafür sprechen, und sofern die nachstehenden Bedingungen erfüllt find. Es soll ein Antrag vorliegen mit einem ärztlichen Gutachten und der erschöpsenden Auskunft über die für den Antragsteller bestimmenden Gründe, sowie einer Bescheinigung darsüber, daß der Antragsteller, sosern dieser nicht eine Austalssleitung ist, vorher von einem Arzte über die wahrscheinlichen Folgen des Eingriffs unterrichtet worden ist. Ist der Betressende verheiratet, ohne daß die eheliche Gemeinschaft durch Trennung der She oder tatsächliches Getrenntleben seit längerer Zeit ausgehoben ist, so soll, falls dies irgend möglich ist, eine Erklärung des Ehepartners eingeholt werden.

Für psychisch normale Personen gelten des weiteren solgende Bestimmungen: daß besondere Gründe, namentlich die Gesahr der erdlichen Belastung der Nachsommenschaft, für die Sterilisierung sprechen, daß die betreffende Person das Mündigsteitsalter erreicht hat, und daß sie selbst den Antrag stellt. Ist der Antragsteller entmündigt für seine Person, so soll die Zustimmung des Vormundes eingeholt werden. In ganz besonderen Fällen sedoch kann die Genehmigung zur Sterilistation erteilt werden, ungeachtet dessen, daß der Antragsteller

das Mündigkeitsalter noch nicht erreicht hat.

Für psichtschift abnorme, nicht geistesschwache Personen gelten des weiteren folgende Bestimmungen: daß es zum Besten des Betreffenden erachtet werden muß, daß er unsähig gemacht wird, Nachkommenschaft zu bekommen, daß die detreffende Person selbst unter Hinzuziehung eines dazu destellten Bormundes darum anträgt. Ist die betreffende Person unmündig, so kann ihr Bormund zur Abgade der Erklärung bestellt werden. Ist die betreffende Person infolge von geistigen Mängeln außerstande, die Bedeutung eines solchen Eingrissu unterschrieben werden. Steht sie unter Fürsorge einer Staatsanstalt oder einer gemäß § 67 des Gesebes Ar. 181 v. 20. Mai 1933 zur öffentlichen Fürsorge anerkannten Austalt, so kann die Anstaltsleitung allein unterschreiben.

über Sterilisation Geistesschwacher gelten die Bestim-

mungen des Gesetzes Nr. 171 v. 16. Mai 1934.

§ 2

Der Justizminister kann nach eingeholtem Gutachten bes Gerichtsärzterats die Kastrierung einer Berson genehmigen, sofern der Geschlichtstrieb der betreffenden Person entweder sie der Gesahr ausseht, Verbrechen zu begehen und damit eine Gesahr für die Gesamtheit zu bedeuten, oder für die betreffende Person selbst erhebliche seelische Leiden oder soziale Beeinträchtigungen mit sich bringt. Im übrigen sollen nach-

stehende Bedingungen erfüllt werden:

Es soll ein Antrag vorliegen mit einem ärztlichen Gutsachten und mit erschöpfender Auskunft über die für den Antragsteller bestimmenden Gründe, sowie einer Bescheinigung darüber, daß der Antragsteller, sosern dieser nicht eine Anstaltsleitung ist, vorher von einem Arzte über die wahrscheinlichen Folgen des Eingriffs unterrichtet worden ist. Ist der Betressende verheiratet, ohne daß das Zusammenleben durch Trennung oder seit längerer Zeit bestehende tatsächliche Trennung ausgehoben ist, so soll möglichst eine Erkläsrung des Chepartners eingeholt werden.

Für psychisch normale Personen gelten des weiteren folgende Bestimmungen: daß die betrefsende Person das Mündigkeitsalter erreicht hat, und daß sie selbst die Kastrastion beantragt. Ist sie für ihre Person entmündigt, so soll die Erklärung des Bormundes eingeholt werden.

Für psychisch abnorme, darunter geistesschwache Personen gesten des weiteren solgende Bestimmungen: daß sie selbst unter Hinzuziehung eines dazu bestellten Bormundes darum antragen. Sind sie unmündig, so kann ihr Vormund zur Abgabe der Erklärung bestellt werden. Ist die betreffende Person infolge von geistigen Mängeln außerstande, die Besdeitung eines solchen Eingriss zu verstehen, so kann der Antrag von dem Bormund allein unterschrieben werden. Steht sie unter Fürsorge einer Staatsanstalt oder einer gemäß 67 des Gesehes Kr. 181 v. 20. Mai 1933 zur össenstichen Fürsorge anerkannten Anstalt, so kann die Anstalkeitung allein unterschreiben. In den beiden zuletzt genannten Fällen soll der Anstalksarzt oder ein beamteter Arzt dem Antrag beipslichten.

§ 3

- 1. Ehe der Justizminister die Genehmigung zur Vornahme der in diesem Gesetz in Rede stehenden Eingrifse erteilt, soll sich der Minister darüber vergewissern, daß die betressende Person, unter Umständen der Vormund, sich klar ist über die Art und die wahrscheinlichen Folgen des Eingriffs, von dessen Vornahme hier die Rede ist.
- 2. Genehmigt der Justizminister die Bornahme der Sterilisation oder Kastration, so soll der Eingriff sobald wie möglich, jedenfalls innerhalb von drei Monaten vorgenommen werden, von einem Arzt, der die nötige chirurgische Ausdildung hat, und zwar nach Wahl der betreffenden Person oder der Anstaltsleitung. Es obliegt dem Arzte, das Justizministerium unverzüglich nach Vornahme des Einsgriffs davon zu unterrichten.
- 3. Lehnt der Justizminister den Antrag ab, so darf dieser nicht vor Ablauf eines Jahres, vom Datum der Abstehnung an gerechnet, erneuert werden, es sei denn, daß Umstände eingetreten sind, die sür die Entscheidung wichtig sind, und die zur Zeit des früheren Antrages nicht vorlagen.

§ 4

Das Gericht kann nach eingeholtem Gutachten des Gerichtsärzterates die Kastrierung einer Person bestimmen, sofern diese nach Erreichung des Mündigkeitsalters unter solchen Umständen der weiter unten unter a und b aufgeführten Verbrechen für schuldig besunden wird, daß sie dadurch als ein auf diesem Gebiet gefährlicher Verbrecher charakterissiert wird und angenommen werden muß, daß die Gefahr naheliegt, ihr Geschlechtstrieb werde sie zu neuen schweren Sittslichteitsverbrechen treiben und die Aussicht auf Strase werde sie nicht davon abhalten.

Die Berbrechen, die in dieser hinficht in Betracht tommen, find:

- a) Notzucht gemäß § 16 des Bürgerlichen Strafgesetes v. 15. April 1930 ober der Bersuch dazu,
- b) eines der in § 217 Abs. 1 und 2, §§ 218 und 222 und in § 216 in Zusammenhang mit §§ 224 und 225 Abs. 1 besselben Gesetze genannten Verbrechen oder der Versuch dazu.

Bo eine Verurteilung allein wegen eines der unter b genannten Verbrechen erfolgt, ist außerdem notwendig, daß die betreffende Person gemäß § 70 des Bürgerlichen Strafsgesetzs zur Unterbringung in einer Anstalt oder gemäß § 65 desselben Geses zur übernahme in Sicherheitsverwahrung verurteilt werden müsse.

Die Bestimmung über die Kastrierung kann im Zusammenhang mit dem Urteil über die Schuldfrage oder in einer späteren Entscheidung, die in dem Urteil vorbehalten wird, erfolgen.

In den Fällen, wo der Schuldige eine Frau ist, ist bei der Entscheidung besonders in Erwägung zu ziehen, daß der Eingriff bei Frauen eingreisenderen und gefährlicheren Cha=rakter trägt

Wird die Entscheidung zur Kastrierung getroffen, so wird die Kastration — unter Kücksichtnahme auf den allsgemeinen Gesundheitszustand der betreffenden Person — sobald wie möglich von einem Arzte mit der nötigen chirursgischen Ausditdung nach Wahl der Gesängniss oder Anstaltssleitung ausgesührt. Sosern die betreffende Person es verslangt, soll der Eingriff — wenn keine ärztliche Kontraindiskation vorliegt — unter Allgemeinnarkose ersolgen. Der Arzt berichtet dem Justizminisker sosort nach Vornahme des Einsgriffs.

§ 5

Es obliegt der betreffenden Person, die sich der Sterilisation oder Kastration gemäß diesem Gesetz unterziehen muß, sich ärztlicher Nachuntersuchung nach den vom Justizminister sestgesetzen näheren Bestimmungen zu unterwersen. \$ 6

Die Unkosten ber in §§ 1 und 2 behandelten Eingrifse werden von den Betrefsenden selbst getragen. Sat der Betrefsende hierzu nicht die Mittel, werden die Unkosten von der Staatskasse übernommen, sofern der Betrefsende den im § 66 des Gesetzes Nr. 181 v. 20. Mai 1933 genannten Fürsorgezweigen unterstellt ist, von der betrefsenden Anstalk.

Die aus den in § 4 behandelten Eingriffen erwachsen= den Unkosten gelten als Unkosten des Gefängnis= oder An=

staltsaufenthaltes des Betreffenden.

\$ 7

Wer unbefugt die in diesem Geset behandelten Eingriffe vornimmt, wird, sosern nach Lage der Verhältnisse die übrige Gestgebung nicht höhere Strasen bedingt, mit Geldstrasen von 500 Kr. an bestraft.

Die übertretung der in § 3 Abs. 2 Punkt 2, § 4 letzten Absatz, letzten Punkt und der in § 5 genannten Bestimmungen wird mit Gelbstrasen von 10 Kr. an bestraft. Die Strasgelder fließen der Staatskasse zu.

§ 8

Dieses Geset tritt am 1. Juli 1935 in Krafk. Gleichzeitig wird das Geset Kr. 130 v. 1. Juni 1929 über Genehmigung der Sterilisation, vgl. das Geset Kr. 143 v. 2. Mai 1934 über Anderung des genannten Gesetz, aufsgehoben.

Gleichzeitig wurde das Geset v. 1. Juni 1929 völlig außer Kraft gesett. Es gelten jett also das Geset über Maßnahmen bzgl. geistesschwacher Personen v. 16. Mai 1934 und das Geseh über Genehmigung der Sterilisation und Kastration v. 11. Mai 1935. Dabei ist jedoch darauf zu achten, daß im ersten Geseh der Begriff Sterilisation im weisteren Sinne und im anderen Geseh im engeren Sinne verwandt wird. Die jeht geltende dänische Sterilisationsgesetzung im weiteren Sinne unterscheidet sich also im wesentlichen von der des Jahres 1929.

Die Zulässigteit der Sterilisierung im engeren Sinne von psychisch abnormen Personen ist im Geset v. 11. Mai 1935 aufrechterhalten worden. Jedoch ist die Bestimmung des Gesches von 1929 aufgehoben worden, wonach die Genehmigung nur für Personen gegeben werden sollte, die in einer Anstalt untergedracht sind. Ebenso ist die Bestimmung in Fortsall gekommen, daß die betressenden das Mündigkeitsalter erreicht haben müssen. Das Geseh von 1935 beschäftigt sich nicht mit Geistesschwachen, weil hier bereits eine Regelung durch das Geseh von 1934 ersolgt ist. Bährend das Geseh von 1929 nur die Möglichkeit zur Sterilisierung im engeren Sinne psychisch abnormer Personen gab, wird jest unter bestimmten Boraussehungen auch die Möglichkeit zur Sterilisierung im engeren Sinne psychisch normaler Personen gegeben.

Nach dem Geset von 1929 kam Kastration für Personen im Frage, deren Geschlechtstrieb von abnormer Stärke oder Richtung ist, wodurch sie der Begehung von Verbrechen außgesett werden, und wodurch sie zu einer Gesahr für sich selbst und die menschliche Gesellschaft werden. Das Geset von 1935 kennt auch unter bestimmten Voraussehungen die freiwillige Kastration (vgl. § 2). Neu ist auch die Einsührung der Zwangskastrierung bei bestimmten Sittlichkeitsverbrechern.

Das sinnische Sterilisierungsgesetz vom 13. Juni 1935

Berichtet von Dr. Ruttke, Berlin.

8 1

Ein Ibiot, Imbeziller und Geisteskranker kann, wenn Anlaß zu der Besürchtung besteht, daß seine Gebrechen sich auf seine Nachkommen vererben könnten, auf Grund einer besonderen Anordnung sterilisiert werden, oder wenn es wahrscheinlich ist, daß seine Kinder infolge seines Gebrechens der Pflege entbehren müßten.

Dasselbe gilt, wenn jemand rechtskräftig verurteilt wors ben ist wegen eines Berbrechens ober eines versuchten Bersbrechens, aus dem hervorgeht, daß sein Geschlechtstrieb absnorm stark ober pervertiert ist, und begründete Besürchtung dafür besteht, daß er für andere Personen gesährlich ist.

82

Die Sterilisierung einer Person, die gerichtliche Handslungsschigkeit besitzt, soll, auch wenn die im § 1 erwährten. Boraussehungen nicht borhanden sind, auf ihren Antrag hin zugelassen werden, wenn die Besürchtung begründet erscheint, daß aus ihrer Ehe minderwertige Kinder hervorgehen würsen, oder wenn sie insolge eines abnorm starken oder pervertierten Geschlechtstriebs Berbrechen begehen könnte.

8 3

Die Anordnung oder die Erlaubnis zur Sterilisierung werden von der Medizinalverwaltung erteilt.

§ 4

Der Borschsag zur Sterilisierung einer der im § 1 Abs. 1 genannten Personen soll, wenn die Person zwecks Pflege in einem Frrenhaus oder einer damit vergleichbaren Anstalt untergebracht worden ist, von dem Borscher der Anstalt, andernsalls von dem Gesundheitsamt gemacht werden.

Wenn die Person in einer Strafanstalt untergebracht ist, soll der Borschlag im Falle des § 1 Abs. 2 von dem Borsch

steher der Anstalt, im anderen Falle in der Provinz vom Distriktsvogt oder dem Lehnsmann und in der Stadt von dem StA. oder dem Polizeichef eingereicht werden.

§ 5

Bevor die Anordnung ober Erlaubnis zur Sterilisierung erteilt wird, soll, wenn die in Frage stehende Person verheiratet ist, der Ehefrau, und wenn sie unter Vormundschaft steht, dem Vormund soweit möglich Gelegenheit gegeben werden, sich zur Sache zu äußern.

Die Medizinalverwaltung hat, wenn sie es für notwendig erachtet, eine Zeugenvernehmung durch das Untergericht des Wohnortes der in Frage stehenden Person anzuordnen. Wenn der Vorschlag der Sterisissierung auf Grund des § 1 Abs. 2 gemacht worden ist, und wenn derzenige, um den es sich handelt, die Vernehmung von von ihm benannter Zeugen wünscht, hat die Medizinalverwaltung ebenso die Veranstaltung eines Zeugenberhörs durch das genannte Gericht anzuordnen.

\$ 6

Wenn die Verfügung oder die Erlaubnis zur Sterilisierung von der Medizinalverwaltung erteilt wird, hat sie gleichzeitig zu bestimmen, wie die Sterilisierung vorzunehmen ist. Ein Versahren, durch welches die Fähigkeit zur Ausübung von Geschlechtsverkehr aufgehoben wird, soll sedoch, außer in den Fällen des § 1 Abs. 2, nur zur Anwendung kommen, wenn eine Person mit gerichtlicher Handlungsfähigkeit selbst darin einwilligt und besondere Gründe dasür vorhanden sind.

§ 7

Die Sterilisserung ist von einem Arzt in einem Krankens haus vorzunehmen.

Die Maßnahme, welche im § 1 vorgesehen ist, wird in den staatlichen Krankenhäusern kostenlos vorgenommen.

88

Gegen den Beschluß der Medizinalverwaltung, durch welchen die Sterilisierung angeordnet worden ist, kann beim Höchsten Gericht Beschwerde eingereicht werden, und zwar spätestens dis 12 Uhr am 30. Tage nach der Mitteilung des Beschlusses. Das Höchste Gericht hat Angelegenheiten dieser Art beschleunigt zu behandeln.

§ 9

Wer an der Behandlung eines in diesem Gesetz geregelten Falles teilgenommen hat oder im Dienst oder Amt darüber Kenntnis erhalten hat, ist zur Geheimhaltung dessen verpslichs tet, was in dieser Weise zu seiner Kenntnis gekommen ist.

§ 10

Nähere Bestimmungen über die Durchführung dieses Gesfess werden burch Berordnung erlassen werden.

Sterilisierungsverordnung v. 13. Juni 1935

Nach Bortrag bes Ministers ber inneren Angelegenheiten wird auf Grund bes § 10 bes Sterilisterungsgesetzes vom heutigen Tage solgendes bestimmt:

§ 1

Im § 1 bes Sterilisierungsgesetzt wird mit einem Ibioten eine solche geistig minderwertige Person gemeint, deren geistige Entwicklung nicht das normale Niveau eines etwa sechsjährigen Kindes überschreitet, und mit einem Imsbezillen eine geistig minderwertige Person, deren geistige Entwicklung nicht das Niveau eines 14jährigen übersteigt. Mit einem Geisteskranken wird eine Person gemeint, die chronisch oderperiodenweise an Schizophrenie oder an einer manische depressiven oder anderen Geisteskrankseit leidet, die als erbslich setzgestellt worden ist.

82

Ein Antrag ober ein Gesuch um Sterilisserung ist schriftlich an die Medizinalverwaltung zu richten. Das Gesuch soll
eigenhändig unterzeichnet sein. Dem Gesuche ist eine von der
zuständigen Registerbehörde ober dem im § 4 des Sterilis
sierungsgesetzes genannten Vorsteher ausgestellte Fontitätsbescheinigung und, in den im § 1 Uhs. 1 und § 2 des
Steriliserungsgesetze erwähnten Fällen ein von einem Arzt
auf Grund persönlich vorgenommener Untersuchung abgegebenes Gutachten über die die Sache beeinslussendt Unstände
und die Notwendigkeit der in Frage stehenden Maßunhme,
sowie in dem im § 1 Uhs. 2 des genannten Wesehes erwähnten Falle, der Beschluß des Gerichts in der Sache beizusügen. In dem Antrag oder dem Gesuche ist außerdem
vorzuschlagen, in welchem Krankenhaus die Sterilisierung
vorgenommen werden soll.

§ 3

Den Antrag ober das Gesuch um Sterilisierung hat die Medizinalverwaltung entsprechend den besonderen Answeisungen hiersür zu erledigen. Die Anweisung oder die Erslaubnis zur Sterilisierung soll nicht erteilt werden, bevor die Medizinalverwaltung im Besitze einer zuverlässigen Ersmittlung über die die Sache beeinslussenen Umstände ist und, sosern Anlaß dazu vorhanden ist, bevor sie sich nach Anhören von Sachverständigen von der Notwendigkeit einer derartigen Maßnahme vergewissert hat.

\$ 4

Die Sterilisierung auf Grund der Anweisung oder der Ersaubnis der Medizinalverwaltung darf erst vorgenommen werden, nachdem der Beschluß in der Sache rechtskräftig geworden ist, jedoch nicht später als ein Jahr danach.

§ 5

Die Sterilisierung wird entweder durch Abschneiden der Ausführungsgänge der Geschlechtsdrüsen (Salpingectomia, Vasectomia) oder durch Entsernung der Geschlechtsdrüsen

(Castratio) ausgeführt.

Die Steritisierung ist in einem Arankenhaus auszuführen, welches von der Medizinalverwaltung als hierfür geeignet bezeichnet worden ist. Die Entsernung der Geschlechtsdrüsen darf nur an einer Person vorgenommen werden, welche das 21. Jahr vollendet hat und einen abnorm starken oder pervertierten Geschlechtstrieb besitzt.

86

Ein Arzt, welcher entsprechend dem Sterilisierung zgesetz und dieser Verordnung eine Sterilisierung vorgenommen hat, hat der Medizinalverwaltung innerhalb eines Wonats banach Anzeige über die Durchführung zu erstatten.

87

ther ein idiotisches oder imbezilles Kind hat ein Volksschulinspektor, nachdem er davon Kenntnis erhalten hat, daß bei dem Kinde der im § 4 Abs. 2 des Schulpslichtgesetes v. 15. April 1921 erwähnte Fall vorliegt, dem Gesundheitsamte innerhalb eines Monats, nachdem er seine Einwilligung zur Besreiung des Kindes von der Schulpslicht erteilt hat, Anzeige zu erstatten. Das Gesundheitsamt hat nach Eingang einer solchen Anzeige zu prüsen, inwieweit Veranlassung vorliegt, einen Antrag auf Sterilisierung einzureichen.

§ 8

Die Medizinalverwaltung hat die notwendigen Bordrucke zu dem im § 2 erwähnten ärztlichen Gutachten und der im § 6 erwähnten Anzeige herauszugeben, sowie übrige nähere Anweisungen und Borschriften über die Anwendung dieser Verordnung zu erlassen.

Der gegenwärtige Stand des Blutprobeversahrens als Beweismittel im Vaterschaftsprozes

Bon Dr. Beinrich Bebler, Direktor bes Deutschen Jugendarchivs, Berlin

GerAss. Dr. H. S. F. Schulz: JW. 1935, 2116 (Heft 30) hat eine dankenswerte übersicht über "die Blutgruppenbestimmung als Beweismittel" gegeben, die es dem Rechtswahrer ernöglicht, aus eigener Kenntnis die vielsältigen Misverständenisse zu klären, die im Lause eines Rechtsstreites bei den Parteien hinsichtlich der Grundlagen des Versahrens auftreten können. Die Ausführungen geben auf Grund eines umfangereichen Schrifttums gewissermaßen einen Grundriß des Versahrens, berücksichtigen jedoch hinsichtlich seiner Anwendung im Vaterschaftsprozeß noch nicht die Ersahrungen der jüngsten Praxis, die in wesenklichen Teilen zu einer von Schulz

abweichenden Beurteilung der Blutgruppenbestimmung führen

müssen.

Der erste Hauptabschnitt der Abhandlung, der die erbbiologischen Grundlagen des Verfahrens wiedergibt, schließt mit
einem Hinweis auf den Streit zwischen v. Dungennhirschselb und Bernstein hinsichtlich der Erbregeln bei
der Gruppe AB. Der Verfasser läßt hier die Streitfrage mit
allen Folgerungen offen, entscheidet sich jedoch an anderer
Stelle, wohl unbewußt, für v. Dungern-hirschselb,
wenn er den Grundsah aufstellt, "daß die Blutgruppenbestimmung in den Fällen nicht zum Ziel führt, in denen Mutter

und Rind zur selben Gruppe gehören", weil dann "das Rind die Blutmerkmale von seiner Mutter geerbt" hat. Danach könnte die Baterschaft eines Mannes der Gruppe 0 (Null) nicht ausgeschlossen werben, wenn Mutter und Kinder der Gruppe AB angehören, weil das Kind beide Eigenschaften A und B von seiner Mutter haben fonnte. Dieser Auffassung widerspricht Bernftein, indem er behauptet, daß das Rind in diesem Falle eine der beiben Gigenschaften von seinem Bater haben muß, weil nach seiner Lehre — in gemein= verständlicher Darlegung — die Eigenschaften A und B nicht beibe getrennt auf verschiedenen Erbkeimen (Chromosomen) lokalisiert sind und beshalb nicht nebeneinander von einem Elternteil auf das Kind übergehen können. Bielmehr sind beide Eigenschaften in einem Erbkeim lokalisiert, jo daß bei der Zellteilung nur die eine oder die andere vererbt wird. Eine Mutter der Gruppe AB fann somit ihrem Rind nur entweber die Eigenschaft A ober die Eigenschaft B weitergeben; finden sich tropdem beide beim Kinde, so muß eine vom Bater stammen. Ein Mann der Gruppe 0 ist infolgedessen im vorsliegenden Fall nach Bernstein als Bater auszuschließen. Seine Ansicht hat sich heute, wie das aus dem Schrifttum und auch aus den beim "Deutschen Jugendarchiv" laufend ein= gehenden Gutachten aus dem ganzen Reiche ersichtlich ist, bei allen deutschen Gutachtern durchgesett, so daß der oben von Schulz angeführte Grundsatz ber herrschenden Lehre nicht entspricht.

Die hier erörterten Fragen sind jedoch von untergeords neter Bedeutung angesichts der wieder auftauchenden Zweifel über die Zuverlässigkeit des Verfahrens überhaupt. Schulz geht im zweiten Teil seiner Abhandlung von der noch vor kurzem fast allgemein anerkannten Anschauung aus, "daß der Blutprobebeweis heute, nachdem die zeitweise berichteten Abweichungen als Fehlschlüsse anerkannt worden sind, ein ganz wesentliches Mittel zum Nachweis der offenbaren Unmöglichkeit" bilde. Im "Deutschen Jugendarchiv" häufen sich jeboch seit einiger Zeit mit der Zahl der Untersuchungen auch die Zahl der — vermeintlichen oder tatsächlichen nahmen. Die vorgebrachten Zweisel sind nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Beispielsweise hatten Mutter unehelicher Kinder unter Gid jeden Mehrverkehr geleugnet und im Bertrauen auf die Zuverläffigkeit des Blutprobeverfahrens und die Richtigkeit ihrer eidlichen Aussage unter der Anklage des Meineids unbedenklich ihre Zustimmung zur Blutentnahme gegeben, um dann erfahren zu muffen, daß fie einen Meineid geleistet hätten, da die Blutuntersuchung angeblich ihrer Aussage widersprach. Was die medizinischen Sachverständigen zu diesen "Ausnahmen" zu sagen hatten, wurde in den ärztlichen Fachzeitschriften erörtert, fand ben Weg jedoch nur felten in die juristischen Fachblätter, weil die Ergebnisse nach Ansicht der Biologen die forensische Brauchbarkeit der Berfahren nicht in Frage stellten.

Bom juristischen Standpunkt aus ist diese Ansicht heute nicht mehr voll zu teilen.

Unstreitig gibt es in der Praxis eine Reihe von Fehl= schluffen, von denen einige die biologischen Erkenntniffe und die nach ihnen ausgearbeiteten Untersuchungsmethoden selbst nicht in Frage stellen, weil sie vermeidbar sind.

über einen Fall von versuchter Personenunterschie= bung berichtete Lauer2), in dem ein Rindesvater feinen Freund mit seiner Ladung zur Untersuchung schickte und nur die in Lauers Institut übliche Lichtbildaufnahme aller untersuchten Personen den Betrug vereitelte. Wo eine derartige Aufnahme nicht vorgeschrieben ist, muß auf einwanbfreien Ibentitätsnachweis der untersuchten Personen besonderer Wert gelegt werden.

Eine andere "Fehlbestimmung", die dem Verfahren eben= falls nicht zur Last gelegt werden kann, habe ich3) burch einen Hinweis auf den Unterschied zwischen der gesetlichen und der biologischen Empfängniszeit aufgezeigt. Es ift

2) "Beitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin" Bb. 19

möglich, daß eine Blutuntersuchung den einzigen Beiwohner innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit von 302 Tagen als Bater ausschließt, weil das Kind aus der Beiwohnung eines anderen bor der gesetzlichen Empfängniszeit stammt. Die biologische Bissenschaft halt eine Empfängniszeit bis zu 347 Tagen für möglich. Während das Gesetz eine überschrei= tung der Empfängniszeit zugunften des ehelichen Kindes anerkennt (§ 1592 Abs. 2 BGB.), hat die Rechtsprechung die Frift des § 1717 BBB. beim unehelichen Rind für absolut erklärt. Erst in jüngster Zeit hat ein Gericht) den sozialen Ausgleich geschaffen und auch beim unehelichen Kind ber hier wie dort völlig gleichartigen biologischen Ausnahme Rech= nung getragen.

Vor allem aber sind technische Fehlbestimmungen nicht selten, die zumeist darauf zurückzusühren sind, daß die Un= tersucher mit unzureichenden hilfsmitteln nur schwach ausgebildete Bluteigenschaften übersehen. Auch hier hat Lauer⁵) Fälle aus feiner Erfahrung mitgeteilt, die zeigen, daß diese zum Teil sehr schwierigen Untersuchungen nur von Spezialinstituten durchgeführt werden sollten. Auf das Untersuchungs= verfahren selbst näher einzugehen, würde hier zu weit führen. Es genligt der Hinweis, daß die Bluteigenschaften bei Bermischung roter Blutkörperchen mit "Blutwasser" (Serum) entgegengesetter Blutart als Verklumpung (Agglutination) in die Erscheinung treten. Ift das Serum nicht fräftig genug, so kann die Verklumpung bei Blut mit schwachen Eigenschaften unterbleiben. Dies ist häufig bei käuslichen Seren der Fall. Sie find von unterschiedlicher Wirksamkeit, die von den Berstellern nicht kenntlich gemacht wird, deren Kenntnis bei der Berwendung zur Blutgruppenuntersuchung aber von ausschlaggebender Bedeutung ist. Für die besonders schwierigen MN-Bestimmungen fordert Lauer fogar das Berbot der Benugung fäuflicher Geren; fie muffen vom Untersucher felbst zubereitet werden. In diesem Zusammenhang sei auf den Aufsat von Merkel, "Blutgruppenbestimmung und Meineids-prozeß": JB. 1935, 2120 hingewiesen, in dem vom schwachen Vorkommen der Eigenschaft B berichtet wird. Häufiger als die hier beobachtete schwache Reaktion von B ist eine solche bon A. Die Serologen find beshalb dazu übergegangen, ein A-stark und ein A-schwach oder A1 und A2 zu unterscheiden. Angesichts dieser Verseinerung der Untersuchung und der nachgewiesenen Fehlbestimmungen ist zu fordern, daß die Gutachten nur durch Fachserologen erstattet und in jedem Falle Kontrolluntersuchungen durchgeführt werden. Das "Deutsche Jugendarchiv" hat aus diesem Grunde in einem Rundschreiben die Oberlandesgerichtspräsidenten gebeten, nur zuverlässige Institute zur Untersuchung geranzuziehen.

Es ist nun aber auch möglich, wie Lauer in einem uns vorliegenden (ungedruckten) Gutachten ausführt, daß die schwache Bluteigenschaft A2 zwar vorhanden ist, aber "mit unseren Hilfsmitteln nicht nach gewiesen werden kann". Das aber würde besagen, daß die in solchen Fällen zustande gekommene Fehlbestimmung nicht mehr bem Gutachter zur Laft gelegt werden kann, sondern das Berfahren felbst erschüttern muß.

Lauer hat in einem Falle nachgewiesen, daß eine Mutter der Gruppe A2B ein Kind der Gruppe O zur Welt brachte. Dieser Fall widerspricht den klassischen Erbregeln, nach denen das Kind eine Eigenschaft — im vorliegenden Falle A oder B - von seiner Mutter erhalten muß, so dag ber Schluß gerechtfertigt ist, das Kind habe im Widerspruch zu dem Er= gebnis der Untersuchung die schwache Eigenschaft A2, ohne daß sie im Experiment nachgewiesen werden kann. Dieser Schluß ist nur möglich, weil die Abstammung des Kindes einwandfrei feststeht. Wo sie aber, wie in den Vaterschaftsprozessen, gerade nachgewiesen werden foll, versagt das Berfahren.

Eine ähnliche Erscheinung ist nun füngst auch bei den Blutfaktoren M und N durch Crome vom Inftitut für gerichtliche und soziale Medizin der Universität Bonn be-

³⁾ Webler, Berben ledige Mütter burch das Blutprobeverfahren des Meineids überführt? BBl. f. Jugendrecht XXIV, 203.

⁴⁾ AG. Oppeln v. 12. Cept. 1934: DJ. 1935, 414. 5) Medizinische Welt 1934 Rr. 27.

schrieben worden 6). Er hat einen Fall beobachtet und durch viele Untersuchungen auch anderer Fachgelehrter im Inund Ausland einwandfrei geklärt, in dem eine Mutter der Gruppe M ein Kind der Gruppe N zur Welt brachte. Frgendeine Vertauschung konnte nicht vorliegen, da das Kind nicht in einer Anstalt, sondern in der Wohnung seiner Mutter Ein vollständiges Fehlen der Eigengeboren wurde. schaften M und N, somit ein Vorkommen der Gruppe O (wie bei den Eigenschaften A und B) ist noch niemals beobachtet worden. Diese Tatsache läßt den Schluß zu, daß die Eigenschaften M und N, soweit sie nicht beide zusammen die Gruppe MN bilben, jeweils doppelt worhanden sein mussen, so daß nur die Gruppen MN, NN, MM möglich sind. Bon einer Mutter MM kann aber ein Kind NN nach den bekannten Landsteinerschen Vererbungsregeln, nach denen das Kind je eine Eigenschaft vom Bater und von der Mutter erhalten muß, nicht abstammen. Erome hat in dem vorliegenden Fall auch die Mutter der Mutter, also die Großmutter des Kindes, untersuchen können und hier ebenfalls wie beim Enkel die Gruppe NN bestimmt. Die Unstimmigkeit ware so bei der Kindesmutter zu suchen, bei der die Eigenschaft N nicht nachgewiesen werden konnte, aber auch ihr Fehlen nicht bewiesen erscheint. Auf Grund dieses Ergebnisses gibt Crome zu, daß möglicherweise einmal eine Eigenschaft so schwach ausgebildet ist, daß sie gar nicht oder nur unsicher nachgewiesen werden könnte oder daß sie überhaupt nicht zum Durchbruch kommt (sog. phänotypische Latenz). Auch andere Gelehrte haben früher schon auf die Möglichkeit schwacher N=Reaktionen hinge= wiesen.

Die Serologen nehmen an, daß diese Erscheinungen die forensische Berwertbarkeit der Versahren nicht wesentlich beeinträchtigen. Lauer ist der Ansicht, daß ein Vater der Blutgruppe A_2B als Erzeuger eines Kindes O doch mit einer "an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit" ausgeschlossen werben kann, weil sein oben geschilderter, dem eindeutig widersprechender Fall nur einmal beobachtet worden sei. Auch Erome schließt seine Mitteilungen damit, daß nach seiner Meinung "der praktische Wert und die Bedeutung der Blutgruppeneigenschaften M und N in Kücksicht auf Vaterschafts

6) "Mündener medizinische Wochenschrift" 1934, 1856 und "Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin" 1935, 167.

prozesse durch eine einmalige abweichende Beobachtung nicht erheblich gemindert werden kann".

Ich bin im Gegensat dazu der Meinung, daß das Blutsprobeversahren durch diese Beobachtungen, jedensalls als einziges Beweismittel im Vaterschaftsprozeß, eine starke Einbuße erlitten hat. Auch wenn die Ausnahmen sehr selten sind, muß das Vertrauen auf die Unsehlbarkeit des Blutprobedeweises durch sie bei den Richtern und in der Bevölkerung erschüt tert werden. Keinesfalls wird es möglich sein, eine Entscheidung über arische oder nichtarische Abstammung oder eine Verurteilung wegen Meineides auf solchen Grundlagen aufsubauen. Aber auch in anderen Fällen müssen weitere Ansahauen. Aber auch in anderen Fällen müssen weitere Ansahauen. Aber auch in anderen Fällen müssen weitere Ansahauen. Die Begutachtung einer "Vahrscheinlichsteit" reicht nach herrschender Rechtsprechung sedensalls zur Erfüllung des Tatbestandes der "offendaren Unmöglichkeit" des § 1717 BGB. nicht aus.

Auch hinsichtlich der Neuordnung des Rechts ist ein Ent= gegenkommen nicht möglich, wie es Crome wünschenswert zu sein scheint, wenn er schreibt: "Bei einer zu erwartenden Rechtsreform wäre zu erstreben, daß die Höhe juristischer Anforderungen in Einklang gebracht würde mit naturwissen-schaftlichen Erkenntnissen und Möglichkeiten." Derartige Forderungen sind von ärztlicher Seite auch früher schon bei der Beurteilung des Reifegrades eines Neugeborenen für die Frage der "offenbaren Unmöglichkeit" gestellt worden. Sie verkennen das Wesen der Rechtswissenschaft und der Recht sprechung. Die Rechtswissenschaft geht von anderen Grund= lagen aus und hat andere Folgerungen zu ziehen als die Biologie, die hier nur die Bedeutung einer Hilfswissenschaft hat. Ob deren Erkenntnisse für die Rechtsprechung verwertbar sind, kann allein der Richter und nicht der Biologe ent= scheiden. Das Recht hat seine eigenen unumstößlichen ideen-und zweckgebundenen Wertgesete. Auch der Gesetzgeber kann sich bei der Neuordnung des Rechtes und der Aufstellung rechtlicher Normen und Fiktionen nicht von der Erwägung leiten lassen, welche Mittel ihm etwa in der Rechtsprechung eine Hilfswiffenschaft wird bieten konnen. Es ist nur benkbar, daß aus rein rechtlichen Erwägungen vorgenommene Gesetzes= änderungen zufällig auch begrenztere biologische Erkennt= nisse für die Rechtsprechung verwertbar machen.

Ist § 644 3PD. heute noch anwendbar?

I.

Von Referendar Aurt Vollhardt, Mürnberg

§ 644 BPD. schließt die Anwendung der Borschriften der §§ 640—643 auf das Versahren über die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft aus. Das bedeutet, daß der Richter in einem solchen Feststellungsprozeß nicht von sich aus Rachsorschungen anstellen darf und muß, sondern daß er an das Vordringen der Parteien gedunden ist, daß Anerkenntnis, Geständnis und Versäumnisurteil zulässig sind. Mit Silse von § 644 ist es daher möglich, daß ein Nichtarier durch gerichtliches Urteil seine arische Abstammung nachweisen kann (sei es, daß der arische Beklagte, der gar nicht der Erzeuger ist, den Klage-anspruch des von einem Richtarier abstammenden Klägers anerkennt, sei es, daß der Beklagte überhaupt nicht im Termin erscheint). Dieses Ergebnis ist für heutige Begriffe so unverständlich, daß sich von selbst die Frage ausdrängt, ob denn überhaupt § 644 heute noch anwendbar ist. Diese Frage haben von Scheurl und Henne berg: IV. 1935, 260 und 1935, 1834 gestreift und sind übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen, daß § 644 auch heute noch gilt.

Dieser Ansicht kann ich nicht beipflichten und komme zu bem umgekehrten Ergebnis. Henneberg ist darin zuzu= stimmen, daß man bei dem eindeutigen Wortlaut dem § 644 nicht eine der heutigen Rechtsaufsassung entsprechende Aus-

legung geben kann. Es handelt sich aber nicht um die Auslegung von § 644, sondern um die viel weitergehende Frage, ob § 644 überhaupt noch in Geltung ist. Sowohl von Scheurl als auch Senneberg kommen zu ihrem bejahenden Ergebnis mit der Begründung: § 644 ist vom Gesetzgeber nicht aufgehoben, der Richter aber ist zu einer selbständigen Gesetzesänderung nicht befugt; infolgedessen muß sich der Richter noch an diese Vorschrift halten. Es ist zweifellos richtig, daß § 644 auf Gesetzenege nicht außer Kraft gesetzt wurde (weder ausdrücklich noch stillschweigend durch widersprechende nachfolgende Gesetzgebung), und daß der Richter nicht von sich aus das Gesetz ändern darf. Bon Scheurl und henneberg beachten aber bei dieser Begründung nicht die weitere Möglichkeit einer Außerkraftsetzung von Gesetzen. Außer der ausdrücklichen und still= schweigenden Aushebung durch Gesetz gibt es auch eine Außerkraftsetzung von Gesetzen ohne Gesetzgebungsatt: durch die Tatsache einer grundlegend veränderten Rechtslage. Man spricht hier von der konstitutiven Macht bes Faktischen. Diese Erscheinung ist besonders im Staats-recht zu beobachten. Man denke nur an die Aushebung eines Großteils der Grundrechte der Weimarer Verfassung ohne Gesetzgebungsakt allein durch den grundlegenden Ideenwandel vom Liberalismus zum Nationalsozialismus. Diese Möglichkeit der Gesetzesaufhebung durch eine grundlegend veränderte Rechtslage ist aber auch auf allen anderen Rechtsgebieten,

wenn auch nur seltener und mit größter Borsicht, anzuserkennen und trifft m. E. im Fall des § 644 zu. Für diese Ansicht scheinen mir drei Erwägungen maßgebend zu sein:

1. Zunächst ist zu beachten, daß es sich bei der vorliegenden Erörterung nicht um das Problem der rechtlichen Stellung der unehelichen Kinder handelt, sondern um die Frage der blutsmäßigen Abstammung eines Menschen. Un diese Frage haben aber die Gesetzgeber bei der Schaffung des § 644 überhaupt nicht gedacht; denn diese Vorschrift ist in einer Zeit entstanden, in welcher der demofratische Gedanke: "Alles, was Menschenantlit trägt, ist gleich", herrschte, in einer Zeit, in ber man das Besen und die Bebeutung der blutsmäßigen Abstammung eines Menschen überhaupt nicht kannte. Heute dagegen steht im Mittelpunkt der nationals spälalistischen Weltanschauung, die durch den Sieg des Nationalsvälalismus zur alles bestimmenden Staatsidee ges worden ist, der Begriff der Rasse. Der nationalsozialistische Staat hat das größte Interesse daran, die rassische Herkunft jedes einzelnen zu kennen; denn danach beurteilt sich dessen Bedeutung für den Staat. Heute ist daher bei der Fest-ftellung der unehelichen Baterschaft die Feststellung der bluts= mäßigen Abstammung das Wesentliche. Auf diese Feststellung kann aber nicht § 644 zur Anwendung kommen, da man bei der Schaffung dieser Bestimmung an diesen Fall überhaupt nicht gedacht hat.

2. Aus diesen Aussührungen ergibt sich weiter, daß die Feststellung der unehelichen Baterschaft früher überwiegend nur in vermögendrechtlicher Hinfickt von Bedeutung war. Daraus erklärt es sich auch, daß § 644 für dieses Feststellungsversahren die für vermögendrechtliche Angelegenheiten übliche Berhandlungsmaxime zur Anwendung brachte. Heute dagegen spielt bei der Feststellung der unehelichen Baterschaft die Feststellung der rassischen Folgen interessieren erst in zweiter Linie. An der richtigen Feststellung der unehelichen Baterschaft ist heute die Öffentlich keit auß stärste interessiert. Während also früher die Feststellung der unehelichen Baterschaft nur von privatrechtlichem Juteresse war, ist sie heute von

öffentlichem Interesse.

3. § 644 ist eine versahrensrechtliche Bestimmung. Die prozesprechtlichen Vorschriften dienen der Verwirklichung des materiellen Rechts, es kommt dem Prozesprecht gegenüber dem materiellen Recht lediglich eine dienende Stellung zu. Nach der nationalsozialistischen Kevolution ist eine Reihe von materiellrechtlichen Vorschriften ergangen, die der rassischen Zuzehrischen Vorschriften ergangen, die der rassischen Zuzehrbofs. Burchofs. Burchofs. Burchofs. Burch Ledium deilegen, z. V. § 13 Rerbhofs. Burcht Rechnung tragen, da es andernfallsseine einzige Funktion nicht erfüllen würde. Es ist daher ein Unding, wenn das materielle Recht sagt: es ist für die Offentlichkeit von größter Bedeutung zu wissen, don wem jemand abstammt, das Prozesprecht dagegen den Parteien die Möglichkeit dietet, ihre Abstammung willkürlich zu verschleiern. Diese Regelung ist nicht etwa nur als "undesriedizgend" zu bezeichnen, sondern ist völlig unmöglich.

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen vertrete ich den Standpunkt, daß der Sieg der nationalsozialistischen Weltanschauung eine so grundlegend veränderte Rechtslage geschaffen hat, daß dadurch § 644 ohne Gesetzebungsakt außer Kraft gesetzt wurde. Die Folgerungen sind: das Versahren bei Feststellung der unehelichen Vaterschaft richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 640—643, es gilt also Inquissitionsmaxime; Anerkenntnis, Geständnis und Versäumniszurteil sind ausgeschlossen. Siner Gespesänderung bedarf es somit nicht mehr, der Richter, der § 644 nicht zur Anwendung bringt, ändert nicht von sich aus das Recht ab, sondern er

wendet das geltende Recht an.

In diesem Zusammenhang ist ein Beschluß des AG. Wetlar, veröffentlicht am 2. Juli 1935 in der Tagespresse, von größtem Interesse. Diesem Beschluß lag der Sachverhalt zugrunde, daß sich ein Standesbeamter geweigert hatte, das Ausgebot zur Schließung der Ehe zwischen einem Arier und einer Jüdin zu erlassen. Das AG. hat dem Standesbeamten Recht gegeben. In seinen beachtlichen Gründen sührt es ins-

besondere auch aus, daß dem Sieg der nationalsozialistischen

Weltanschauung rechtsändernde Kraft zukommt.

Ich weiß, man wird diesen Ausführungen folgendes ent= gegenhalten: Es ist wiederholt von maßgebenden Stellen betont worden, daß nach dem Sieg des Nationalsozialismus nicht alle Rechtsgebiete sofort der nationalsozialistischen Idee angepaßt werden können, sondern daß die Angleichung erst nach und nach geschieht, daß also die bisherigen, vom liberalen Geist getragenen Vorschriften, die mit der heutigen Auffassung nicht mehr übereinstimmen, auch weiterhin in Geltung bleiben, und daß der Richter nicht von sich aus zu einer Angleichung berufen ist. Denn es würde eine zu große Rechtsunsicherheit entstehen, wenn der Richter jedes Gesetz daraufhin prüfen wollte, ob es nationalsozialistischen Grund= sätzen entspricht, da eine verschiedenartige Beurteilung dabei unvermeidbar wäre. Diese Entgegnung erkenne ich auch im Interesse der Rechtssicherheit als grundsätzlich richtig an. Man darf aber nicht so weit gehen, diese Grundsätze in jedem Fall blindlings anzuwenden. Diese muffen dann zurücktreten, wenn es, wie im vorliegenden Fall des § 644, eindeutig für jeder= mann erkennbar ist, daß die bisherige Regelung der national= sozialistischen Weltanschauung geradezu ins Gesicht schlägt. Dies gilt gang besonders bann, wenn es sich um einen so zentralen Punkt der nationalsozialistischen Idee handelt, wie es die Frage des Blutes ist. Die Anerkennung der obigen Grundsätze kann hier nicht soweit gehen, die vorbildliche Raffengesetzgebung des Dritten Reiches mit Hilfe des formellen Rechts z. T. zu sabotieren. Man darf auf teinen Fall die Rechtssicherheit mit einem unfinnigen Ergebnis erkaufen. Denn einer solchen Rechtssicherheit würde jedenfalls der nicht= juristische Volksgenosse verständnislos gegenüberstehen. Außer= dem worin sollte im vorliegenden Fall eine Bedrohung der Rechtässicherheit zu erblicken sein? Im Gegenteil, es bedeutet gerade eine Erhöhung der Rechtssicherheit, wenn sich das Ge= richt von Amts wegen von der Richtigkeit des Parteivor= bringens überzeugt und nicht schon auf einseitiges Parteivorbringen hin ein Urteil in einer so wichtigen Sache erläßt. Die Rechtssicherheit kann dadurch nicht berührt werden, daß unlautere Machenschaften unterbunden werden. Ehrliche Par= teien aber brauchen eine richterliche Nachforschung nicht zu fürchten.

Gleichwohl wäre eine ausdrückliche Aushebung des § 644 durch den Gesetzgeber im Interesse der Erleichterung der Rechtsfindung zu begrüßen. Doch betone ich nochmals, daß einer solchen gesetzgeberischen Maßnahme lediglich deklara-

torische, nicht aber konstitutive Bedeutung zukäme.

II.

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Roquette, Königsberg i. Pr.

Ich kann dem Ergebnis des vorstehenden Aussass nicht zustimmen. Es unterliegt keinem Zweisel, daß die heutige Kechtsanschauung, die auf der neuen Welkanschauung des Nationalsozialismus und auf der von dieser getragenen neuen Kechtslehre beruht, rechtserzeugende Kraft besitzt. Ich habe selbst hierauf in meinem Aufsas IV. 1935, 1670 hingewiesen. Indessen geht es zu weit, wenn man die Auswirkungen dieser Kecht schaffenden Kraft auch auf das versahrensrechtliche Gebiet überträgt. Die Formen der Rechtsverwirklichung bestimmt der Staat. Wo eine bestimmte Form durch Gesey vorgeschrieben ist, kann nur ein Gesey diese Form beseitigen. Allein schon aus diesem Erunde muß m. E. die in der überschrift zu vorstehendem Aussasselle Frage besaht werden.

Damit ist jedoch das Problem, das den Verfasser bes schäftigt, nicht erschöpft. Die Kernstrage des Problems liegt nicht in dem Anwendungsgebiet des § 644 BPD. begründet, sondern ist tieser in anderen Rechtsgebieten verwurzelt.

I. Ausgangspunkt ber Untersuchung war die von v. Scheurl: JW. 1935, 261 aufgeworsene Frage, ob die uneheliche Latersichaft nach dem Tode des Erzeugers zum Gegenstand einer Feststellungsklage gemacht werden könne. Bon Scheurl und ebenso Henneberg: FB. 1935, 1834 bejahen diese Frage mit der Begründung, daß im Hinblick auf die Ariergesetzebung ein Rechtschutzinteresse an einer solchen Feststellung des stehe. Dabei stoßen sie aber auf Zweisel bei der Borschrift des 644 BPD., die für ein solches Bersahren den Verhandslungsgrundsatz

Es ist nicht richtig, daß durch den Hinweis auf die Ariergesetzgebung das Rechtschutzintereise bargetan wird. Die Rlage auf Feststellung ber unehelichen Bater= schaft schafft tein Prajudiz für den Rachweis der arischen Abstammung bes Rlägers. Die gegenteilige Unnahme beruht auf einer Berkennung der Bedeutung eines solchen Prozesversahrens. Wenn durch das Urteil der Betlagte als Erzeuger des Klägers festgestellt wird, dann wirkt diese Feststellung lediglich unter den Parteien. Die Rechtstraft eines solchen Urteils ist nicht ausgedehnt auf die Allgemeinheit. Deshalb ift auch nur ber Mläger gehalten, ben Beklagten als feinen Erzeuger zu betrachten und fich in allen seinen Rechtsbeziehungen, die sich aus der unehelichen Abstammung von ihm ergeben, nur an ihn zu halten, wie um= gekehrt der Beklagte verpflichtet ift, alle aus einer unehelichen Vaterschaft sich ergebenden Pflichten dem Kläger gegenüber zu erfüllen. Dabei ist es gleichgültig, ob ber Beklagte zu Recht ober zu Unrecht als Erzeuger des Klägers im Urteil festgestellt ift und ob etwa durch betrügerische Machenschaften im Wege des Versäumnis= oder Anerkenntnisurteils eine falsche Person sich burch Urteil zum Erzeuger des Klägers hat erklären lassen. Nicht anders liegt die Sache bei einer Klage gegen die Erben des unehelichen Erzeugers: Auch hier sind allein die aus der unehelichen Baterschaft sich ergebenden Rechte und Pflichten zwischen ben Parteien Gegenstand ber Rlage und des Urteils, wie Erbrecht, Abfindung aus § 1712 Abs. 2 BGB., rudständiger Unterhalt u. dgl. Wenn aber die Frage nach der arischen Abstammung auftaucht, ist ein solches Urteil, durch das jemand als unehelicher Erzeuger festgestellt wird, ohne rechtliche Wirkung. Es hat dann keine weitere Bebeutung als ein Beweismittel unter vielen zu sein. Die behördlichen Stellen, die die arische Abstammung zu prüfen haben, sind nicht gehalten, das Ergebnis, zu dem das Urteil gelangt, anzuerkennen. Sie haben selbst den wahren Sachverhalt zu prufen und können sich aller vorhandenen und möglichen Beweismittel bedienen, ohne an die Feststellungen und Ausführungen bes gerichtlichen Urteils gebunden zu sein. Es besteht burchaus die Möglichkeit, daß sie auf Grund ihrer Ermittelungen zu gang anderen Ergebniffen gelangen als bas Urteil. Es liegt auf ber Hand, daß Verfäumnis- ober Unerkenntnisurteile von ihnen nicht einmal als Beweismittel anerkannt werden können, denn solche Urteile treffen ja keinerlei tatsächliche Feststellung. Bei dieser Sachlage besteht keineswegs die Gesahr, daß mit Hilfe des § 644 JPD. eine Person auf Grund eines singierten Tatbestandes als Arier anerkannt werden könnte, die es tatsächlich nicht ist. Es trifft nicht zu, daß § 644 BBD. eine Umgehung der Ariergefet gebung ermögliche (von Scheurl a. a. D. S. 261). Auch Die Befürchtung, baß Judenstämmlinge in unerwünschter Bahl zu Ariern gestempelt werden könnten (Senneberg a.a. D. S. 1834 r. Sp.), ist unbegründet.

II. Der Frund, weshalb die zitierten Auffäge zu dem unrichtigen Ergebnis kommen konnten, liegt darin, daß die beiden für das Recht wesentlichen Arten der Abstam=mung übersehen werden. Das Recht kennt einerseits die für das Familienrecht bedeutungsvolle Frage nach der ehelichen oder unehelichen Abstammung und die andere für die Volksegemeinschaft wichtige Frage nach der arischen oder nicht=

arischen Abstammung.

Die Unterscheidung zwischen biesen beiden Arten der Abstammung beruht auf verschiedenen Wertungen, die vom Necht an die Tatsachen der Erzeugung und der Geburt herangetragen werden. Die Verschiedenheit der Wertmaßstäbe entspricht der Verschiedenartigkeit der Zwecke, zu denen der Vegriff der Abstammung im Necht gebraucht wird. Durch die Unterscheis

dung zwischen ehelicher und unehelicher Abstammung wird der Familienstand ermittelt; der Wertmaßstad ist daher den rechtlichen und sittlichen Anschauungen entnommen, auf denen die Familie und das Familienrecht sich ausbaut. Die Unterscheibung zwischen arischer und nichtarischer Abstammung stellt die Zugehörigkeit zur Volksgemeinschaft klar; dieser Wertmaßstad ist deshalb den rechtlichen und sittlichen Anschauungen entenommen, auf denen die Volksgemeinschaft als Zusammensschluß aller dem gleichen Volkstum angehörigen Menschen beruht.).

Die Frage ber rassischen Abstammung war in bem Zeitpuntt, als die BBD. erlaffen wurde, für das Rechtsleben unbeachtlich, man kannte damals als rechtlich bedeutsam lediglich die Unterscheidung zwischen ehelicher und unehelicher Ab= stammung. Dieser geschichtlichen Tatsache entspricht es, bag die Verfahrensvorschriften der BBD. auch nur dieser rechtlich bedeutsamen Unterscheidung Rechnung tragen. Es ist un= bedingt erforderlich, sich darüber flar zu sein, daß die Vorschriften der 3\$D., die in den §§ 640 bis 644 die Rechtsstreitigkeiten betreffend die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Rindern behandeln, lediglich die Frage des Familienstandes, d.h. also die Frage ber Abstammung lediglich im hinblick auf die eheliche ober uneheliche Geburt, zur Grundlage haben. Sie können nicht angewendet werden, wenn die Frage nach der raffischen Abstammung Gegenstand der Feststellung werden soll. Da sie für gang andere 3mede erlaffen find, konnen fie felbstverftandlich der Bedeutung, die die Frage der rassischen Abstammung im Rechts= und Boltsleben hat, nicht im geringften Rech= nung tragen.

III. Mit dieser Feststellung ift eine grundlegende Frage aus diesem Rechtsgebiet berührt:

Gibt es eine Rlage auf Feststellung ber arischen ober einer sonstwie bestimmten rassischen Abstammung?

Diese Frage ift zu verneinen.

Die Feststellung einer bestimmten raffischen Abstammung fann nicht Gegenstand einer Feststellungsklage vor den ordent= lichen Gerichten sein. Der Familienstand begründet ein Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Rindern, das auf privatrechtlicher Grundlage beruht. Deshalb ist es auch einer Feststellung im Wege des bürgerlich-rechtlichen Verfahrens zugänglich; die Zivilgerichte sind berufen, über diese Rechtsfrage die Entscheidung zu treffen. Die raffische Ab= stammung dagegen ist kein Rechtsverhältnis, sondern eine biologische Tatsache. Ich habe dies bereits in meinem Auffaß 3B. 1935, 1389 hervorgehoben und glaube, hieran auch trop ber gegenteiligen Auffassung von Dr. Ruttke, die er in der Fugnote zu meinem git. Auffat niedergelegt hat, festhalten zu muffen. Für die raffische Ubstammung ift nicht allein die Tatsache entscheibend, baß jemand von bestimmten Personen abstammt, sondern die Tatsache, daß diese bestimmten Personen zu einer be= ftimmten Raffe gehören. Richt der Mensch als solcher, sondern seine raffische Eigenart ift bestimmend für die Arier-gesetzgebung. Bei der raffischen Abstammung ift mithin nicht Die Berson selbst, sondern eine Eigenschaft diefer bestimmten Person festzustellen, weil gerade an diese Eigenschaft das Gefet Rechtsfolgen knüpft. Die Feststellung biefer Eigenschaft tann nicht nach Rechtsregeln erfolgen, sondern nur auf Grund biologischer Gesetze. Wohl ist die Frage nach der rassischen Abstammung unbedingt eine Rechtsfrage, trozdem ist die rassische Abstammung als solche keineswegs ein Rechtsvers hältnis. Die Nechtsfolgen, die die Ariergesetzung an die arische Abstammung knüpft, liegen durchweg auf öffentlichsenchtlichem Gebiet. Frgendwelche Rechte gegenüber dem Staat oder der Volksgemeinschaft werden indessen allein durch die

¹⁾ Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meine ausführlichen Darlegungen in dem Aufsatz "Abstammung und Abstammungsbeweis", FB. 1935, 1385 ff.

Tatsache ber rassischen Abstammung noch nicht begründet. Es besteht mithin kein Rechtsverhältnis zwischen dem einzelnen und dem Staat oder der Bolksgemeinschaft. Im Verhältnis zwischen den Abkömmlingen und den Eltern, seien es eheliche oder uneheliche, ist die Frage nach der rassischen Abstammung ohnehin rechtlich gleichgültig. Die Unterscheidung zwischen arischer und nichtarischer Abstammung ist mithin nur eine rechtserhebliche Tatsache. Diese kann aber nicht Gegenstand einer Feststellungsklage sein.

Es kommt noch weiter hinzu, daß die ordentlichen Gerichte lediglich über privatrechtliche Rechtsverhältnisse zu entscheiden haben. Wenn man überhaupt von einem Rechtsverhältnis dei der Frage der arischen Abstammung sprechen will, würde dieses aber nicht auf privatrechtlichem Gebiet liegen. Der Staat, und nicht der einzelne, hat Interesse an der Feststellung der rassischen Abstammung, denn hiervon ist die Eingliederung in die Volksgemeinschaft abhängig, aus der sich dann bei Hinzutritt weiterer Momente die staatsbürgerlichen
Rechte ergeben.

Alle diese Aussührungen zeigen, daß die BPD. nicht die Formen für die Ermittelung der rassischen Abstammung enthält. Das Berfahren, in dem die arische ober nichtarische Abstammung festgestellt wird, ist disher gesetlich nicht geregelt. Wenn es überhaupt zu einer solchen Regelung kommt, wird vorweg zu prüsen sein, ob die ordentlichen Gerichte dazu berusen sein können. Träger eines solchen Versahrens zu sein. In jedem Falle müßte dann aber dieses Versahren alle diesenigen Siche-

rungen erhalten, die bei der Wichtigkeit der Entscheidung für den Staat und sür die Bolksgemeinschaft sür ein solches Versahren ersorderlich sind: Es müßte die Mitwirkung eines Vertreters des Staates, etwa des Staatsanwalts, vorgesehen werden, dem eventuell die Initiative zu übertragen wäre, es müßte der Grundsat der Beweisermittelung von Amts wegen durchgesührt und die ergehende Entscheidung mit Rechtskraft-wirkung für die Allgemeinheit ausgestattet werden.

IV. Mit der Beantwortung der vorstehend erörterten grundlegenden Frage ergibt sich auch die Antwort auf die von von Schenrl und henneberg aufgeworfene Teilfrage, ob im hinblick auf die Ariergesetzgebung die uncheliche Vaterschaft auch noch nach dem Tode des Erzeugers Gegenstand einer Feststellungsklage sein kann. Diese Frage ist zu verneinen, soweit der Rläger lediglich seine rassische Abstammung mit dieser Klage feststellen lassen will. Er könnte mit einer solchen Rlage lediglich den Familienstand, nicht aber seine rassische Abstammung feststellen lassen. Es begründet kein rechtliches Interesse, wenn der Kläger jum Zwede des Nachweises der arischen Abstammung lediglich den Umweg über die Feststellungsklage bezüglich des Familienstandes wählt. Es wäre auch nicht ersichtlich, mit welchem Recht die Erben des Erzeugers mit erheblichen Kosten belastet werden sollten, lediglich zu dem Zwecke, um dem Kläger den Beweis seiner rassischen Abstammung zu erleichtern. Gine Feststellungsklage nach dem Tode des Erzeugers kann nur da zugelassen werden, wo noch irgendwelche Rechtsbeziehungen, die sich auf privatrechtlichem Gebiet auswirken, in Rede stehen.

Das Geset zur Anderung des Strafgesethuchs vom 28. Juni 1935

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Rarl Schäfer, Berlin

(Fortsetzung des Aufsates aus Heft 33)

III. Berlegung ber Wehrpflicht und ber Wehr=
fraft (Art. 3)

In Art. 3 ift der strasprechtliche Schutz der durch das Gesetzt den Ausbau der Wehrmacht v. 16. März 1935 (AGBI. I, 375) wiedereingeführten allgemeinen Wehrpslicht gewährleistet und darüber hinaus die Beeinträchtigung der Wehrkraft durch die sog. Wehrmittelbeschädigung in einer neueingestellten Vorschrift unter Strase gestellt. Im einzelnen ist folgendes zu sagen:

1. Berlegung der Wehrpflicht

Die bisher bestehenben Vorschriften zum Schutze ber allsgemeinen Wehrpflicht (§§ 140—143, 360 Abs. 1 Nr. 3 StGB.), die mit deren Wiedereinführung wieder Inhalt gewonnen hatten, sind neu gesaßt, in einer Reihe von Punkten im Tatbestand erweitert und durchweg mit schwereren Strafdrohungen ausgestattet worden.

- a) Der neue § 140 bedroht den Wehrpssichtigen, der vor Ersüllung der aktiven Dienstpslicht mit dem Vorsat, sich der Ersüllung der Wehrpslicht zu entziehen, das Reichsgebiet ohne Erlaubnis verläßt oder sich nach Erreichung des wehrpslichtigen Alters außerhald des Reichsgebiets aufhält. Diese Vorschrift entspricht im Tatbestand dem disherigen § 140 Nr. 1 StB. Während aber bisher wahlweise Weldstrafe neben Westangnis von einem Monat dis zu einem Jahr angedroht war, sautet die Strasdrohung jezt auf Gefängnis nicht unter einem Monat; daneben kann auf Geldstrase erkannt werden. Es ist also das Höchstmaß der Freiheitsstrase weggefallen und Geldstrase allein nur noch im Rahmen des § 27 b StBB. zus lässig. Außerdem ist die Aberkennung der Amtssähigkeit auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren zwingend vorsgeschrieben.
- b) § 140a sieht gegen Wehrpslichtige des Beurlaubtensftandes, die nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht ausswandern, Gefängnis dis zu sechs Monaten oder Haft oder

Gelbstrafe vor. Diese Vorschrift ist an die Stelle des disherigen § 140 Nr. 2 Stod. und des § 360 Abs. 1 Nr. 3 getreten, von denen die erstere Vorschrift nur Offiziere des Beurlaubtenstandes, die ohne Erlaubnis auswanderten, mit der jett in § 140 a vorgesehenen Strase bedrohte, während Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die ohne Erlaubnis auswanderten, sich nach § 360 Abs. 1 Nr. 3 nur einer übertretung schuldig machten. § 140 a hat diese unterschiedliche Behandlung von Offizieren und Mannschaften sallen gelassen.

- c) Nach § 140 b find Wehrpflichtige strafbar, die im Widerspruch zu einer vom Führer und Reickstanzler für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen öffentslichen Anordnung das Keichsgediet verlassen oder sich außershalb des Keichsgediets aufhalten. Diese Vorschrift entspricht dem § 140 Kr. 3 Stow. a. F. Während aber die dieherige Vorschrift nur ein der Anordnung zuwiderlausendes "Auswandern" verbot, ist jeht jedes anordnungswidrige Verlassen des Keichsgediets und jedes anordnungswidrige Verweisen außerhalb des Keichsgediets strafbar. Dierher gehört auch der bisher strassose Fall, daß ein Wehrpflichtiger, der mit Erlaubenis ausgewandert ist, dem Besehl zur Kücksch dei Modismachung keine Folge seistet. Auch hier ist wie in § 140 der Ausspruch der Amtsunfähigkeit zwingend vorgeschrieben mit der Maßgabe, daß statt auf Amtsunfähigkeit auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.
- d) § 141 betrifft die Verleitung zur Fahnenflucht und die Erleichterung der Fahnenflucht eines deutschen Soldaten. Dieser sachlich unverändert gebliebene Tatbestand war in dem bisherigen § 141 mit der sog. Falschwerbung, d. h. dem Anwerben oder Zusühren eines Deutschen zum ausländisschen Hereschene Tatbestände handelt, sind aus § 141 zwei Parasgraphen gebildet worden. Die Falschwerbung ist jept in § 141a geregelt, und zwar, was den Tatbestand anlangt, in überseinstimmung mit dem bisherigen Recht; neu ist lediglich, daß das un mittelbare Zusühren zum ausländischen Heer dem

Auffäße 2479

bisher allein genannten Zuführen zu ausländischen Werbern

gleichgestellt ift.

Der Strafrahmen ber §§ 141 und 141 a ift im Minbestmaß unverändert geblieben; die bisherige Beschränkung des Höchstmaßes ift weggesallen und für besonders schwere Fälle die Zuchthausstrase (bis zu zehn Jahren) neu eingeführt worden.

e) § 142, der die Selbstverstümmelung behandelt, weicht

nach drei Richtungen von dem bisherigen § 142 ab.

aa) Nach der Auslegung, die das bisherige Richt gefunden hatte (vgl. AGSt. 33, 280; Dlshausen [10], Anm. 2 zu § 142), erfüllte den Tatbestand nur ein Untauglichmachen für die gange Dauer der Wehrpflicht, während ein Untauglich= machen für vorübergehende Zeit, 3. B. um für die Dauer einer Referveübung dienstunfähig zu sein, nicht genügte. § 142 Abf. 2 spricht jest ausdrücklich aus, daß auch die Herbeiführung einer vorübergehenden Untauglichkeit zur Erfüllung der Wehrpflicht strafbar ift, und zwar beträgt in diesem Falle die Mindeststrafe drei Monate Gefängnis, während bei dauernder Untauglichfeit Gefängnis nicht unter einem Jahre verwirkt ift. Bei einer zeitweise eintretenden Untauglichkeit ist nur an eine solche von einer gewissen Dauer zu benten - also z. B. nicht das Antrinken eines Rausches, der den Täter nur auf Stunden untauglich macht. Auch ist zu berücksichtigen, daß von einer zei= tigen Wehruntauglichkeit nicht die Rede sein fann, wenn die zeitige Untauglichkeit während eines Zeitraums eintritt, in dem eine Heranziehung zum Behrbienst nicht in Betracht tommt. Zugleich ist — insoweit in Übereinstimmung mit der bis= herigen h. M. (vgl. Dishausen [10], Anm. 1 zu § 142) flargestellt, daß auch die Herbeiführung einer relativen Un= tauglichkeit den Tatbestand erfüllt. Und zwar ist die Herbeiführung der Untauglichkeit für einzelne Waffengattungen, die die Möglichkeit des Dienens bei anderen (oder auch nur einer einzigen) Waffengattung offen läßt, nur mit der Mindeststrafe von drei Monaten bedroht, während, entsprechend dem bisherigen Recht (vgl. Dishaufen a. a. D.) die Mindeststrafe von einem Jahr anzuwenden ist, wenn der Wehrpflichtige nur noch zum Dienst ohne Waffen verwendbar ist. Wegen der Strafbarkeit ber Selbstverstümmelung, wenn der Täter der Militärgerichtsbarkeit unterliegt, vgl. §§ 81, 82 MilStGB. bb) Nach bisherigem Recht (§ 142 Abs. 2 a. F.) war

außer demjenigen, der fich felbst verstümmelte oder fich verftummeln ließ, auch berjenige strafbar, ber einen anderen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich machte, jedoch nur, wenn er auf Verlangen bes anderen tätig geworden war. Derjenige, der einen anderen ohne oder gegen deffen Willen untauglich machte, konnte nur noch wegen Körperverletung bestraft werben (Dishausen [10], Anm. 5 zu § 142). § 142 Abs. 3 n. F. hat das Erfordernis des Berlangens fallen laffen und bestraft den, der einen anderen wehrdienstuntauglich macht, in gleicher Beise wie denjenigen, der sich selbst verstümmelt, also mit den in § 142 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Strafen, sofern nicht die Tat in anderen Strafvorschriften mit schwererer Strafe bedroht ift. Durch § 142 Abf. 3 hat der Strafrahmen der Körper= verletzung eine erhebliche Erweiterung erfahren, denn die Mindeststrafe von drei Monaten hat bereits verwirkt, wer einen anderen verlett und dabei weiß oder sich vorstellt und mit in Rauf nimmt, daß er den anderen dadurch zeitweise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht. Es ist indessen zu beachten, daß, wie oben (aa) dargelegt, in den Fällen, in denen der Täter seine Wehrpflicht nicht gerade erfüllt, eine zeitige Wehruntauglichkeit nur dann in Betracht tommt, wenn mährend der Dauer der Untauglichkeit eine Heranziehung zum Wehrdienst erfolgen foll; zum Borfat gehört, daß der Tater dies weiß oder damit rechnet und es in Kauf nimmt. § 142 Abs. 3 ist daher z. B. unanwendbar, wenn jemand einem anderen, der gerade seine aktive Dienstpflicht erfüllt hat, eine erhebliche Körperverletung zufügt, die ihn für einige Zeit zwingt, bas Bett zu hüten, ba die Untauglichkeit bis zu bem Reitpunkt, in dem der Verlette zur übung einberufen wird, längst wieder behoben ift.

Wie im Falle des § 140 b, so ist auch hier der Ausspruch der Amtsunfähigkeit zwingend vorgeschrieben; an ihre Stelle kann nach dem Ermessen des Gerichts Aberkennung der bürger-

lichen Ehrenrechte treten.

f) § 143 (Wehrbetrug) entspricht im wesentlichen bem bisherigen Recht; die wichtigste Neuerung ist, daß auch der Versuch strasbar ist.

2. Wehrmittelbeschäbigung

Böllig neu ist die Vorschrift gegen Wehrmittelbeschäbigung (§ 143a), wonach strafbar ist, wer Wehrmittel oder Ein= richtungen der deutschen Wehrmacht beschädigt, zerftort oder unbrauchbar macht. Die Strafe ist Gefängnis nicht unter einem Monat; hat der Täter eine Gemeingefahr - der Begriff der Gemeingefahr ist jetzt in § 315 Abs. 3 geseylich fest-gelegt; siehe darüber unter IV — herbeigeführt oder liegt sonst ein schwerer Fall vor, so kann zeitiges oder lebenslanges Zuchthaus oder sogar Todesstrafe verhängt werden. Das allgemeine Strafrecht ließ bisher, soweit nicht die Strafvorschriften gegen Landesverrat eingriffen, nur eine Bestrafung wegen Sachbeschädigung (§§ 303 ff.) zu; dieser Strafschutz erwies sich als ganzlich unzureichend. An dem gleichen Mangel litt auch bie durch § 143a in weitem Umfang überholte Vorschrift gegen Wehrmittelbeschädigung in § 137 MilStoB.: "Wer vorfählich und rechtswidrig einen Dienstgegenstand beschäbigt, zerstört oder preisgibt und dadurch vorsählich oder fahrlässig einen erheblichen Nachteil, eine Gefahr für Menschenleben oder in bedeutendem Umfang für fremdes Eigentum oder eine Ge= fahr für die Sicherheit des Reiches oder für die Schlagfertig= keit oder Ausbildung der Truppe herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Sahren bestraft."

§ 143a Stoß. ist aus dem Entwurf 1. Lesung der amtlichen Strafrechtskommission übernommen (vgl. den Bericht
von Dürr in Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht, Besonderer Teil S. 94). Während aber nach der dort
vorgeschlagenen Fassung eine Wehrmittelbeschädigung nur dann
vorliegen sollte, wenn sie in der Absicht ersolgt, die Berwendung der Wehrmittel oder Einrichtungen für die Landesverteidigung zu vereiteln, sorbert § 143a eine solche Absicht
nicht, sondern läßt jede vorsägliche (einschl. der mit bedingtem
Vorsaß begangenen) Zerstörung, Beschädigung oder Unbrauchbarnachung genügen; dafür ist die im Entwurf vorgeschlagene
Mindeststrase von sechs Monaten auf einen Monat herabgesetz

worden.

Täter kann jedermann sein, also der Ausländer sowohl wie der Inländer, ein Soldat sowohl wie eine Zivilperson. Unter "Einrichtungen der Wehrmacht" — der Begriff ist im weitesten Sinne zu verstehen - fallen etwa Rasernen, La= zarette, Truppenübungspläte, Nachrichtenanlagen uiw. Weniger eindeutig ist der Begriff der Wehrmittel. Auch er ist weit aus= zulegen und umfaßt alles, was den Zwecken der Kriegsführung bei Angriff oder Verteidigung dient, insbesondere also Waffen und Angriffs= oder Verteidigungsanlagen, wie Festungen, Unterstände, Kriegsschiffe, Tanks, Luftfahrzeuge usw. Zu ben "Wehrmitteln" gehören in gewissem Umfang auch sonstige Ausrüstungsgegenstände, wie Unisormen und Unisormteile, Gasmasten, Spaten usw. Es kann aber nicht die Absicht des § 143 a fein, jede Beschäbigung von Ausruftungsgegenständen zu erfassen. Bei einem Solbaten, der mit bedingtem Borfag ein Rochgeschirr, einen Spaten ober einen Brotbeutel fo behandelt, daß die Gegenstände unbrauchbar werben, wäre, wie faum der Erörterung bedarf, eine Mindeststrase von einem Monat durchaus unangebracht, während die Bernichtung etwa des Bestandes einer Bataillonskammer an Unisormen und sonstigen Ausruftungsgegenständen ohne weiteres die Anwendung des § 143 a rechtfertigen kann. Wenn auch das Gefet anders als § 137 MilSt. - weber ben Gintritt eines erheblichen Nachteils noch — anders als die Borschrift des amtlichen StoB.=Entwurfs 1. Lefung - eine bestimmte Absicht bes Täters sordert, so ist doch zu bedenken, daß, wie sich aus der überschrift des Art. 3 ergibt, die Vorschrift den Schuk der Wehrkraft bezweckt, und daß daher Handlungen, die für die Erhaltung der Wehrkraft ohne Bedeutung sind, nach dem Sinn der Vorschrift nicht erfaßt werden sollen. Die Fassung des Gesetzes ift weit genug, um eine verständige Auslegung zu ermöglichen. Glaubt man bies Ergebnis nicht im Wege ber Auslegung erreichen zu können, so bietet sich bei offenbar belanglosen Fällen für eine sachgemäße Erledigung auch hier

- wie im Falle des neuen § 316 Abs. 1 StGB.; vgl. dazu unter IV — ber Weg bes § 153 StPD. und bes § 27 b StGB. Zur Aburteilung der besonders schweren Falle ist nach Art. 8 Rr. 3 der Strasprozesnovelle v. 28. Juni 1935 der Volksgerichtshof zuständig.

IV. Gefährdung des Eisenbahnverkehrs, ber Schiffahrt ober der Luftfahrt (Art. 4)

Die Neufassung der §§ 315, 316, von denen § 315 die borfähliche, § 316 die fahrlässige Gefährdung des Gisenbahnverkehrs, der Schiffahrt oder der Luftfahrt behandelt, bringt eine wesentliche Verbesserung des Strafschutes für die genannten Verkehrszweige. Wegen der Einzelheiten über die Bebeutung des § 315, der aus dem Entwurf der amtlichen Straf-rechtskommission 1. Lesung entnommen ist, darf auf den Be-richt von Thierack in Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht, Besonderer Teil S. 211 f. und auf die Erläuterungen der amtlichen Begründung zu der Novelle 1) verwiesen werben. Hier ist nur folgendes hervorzuheben: Gine ber wesentlichsten Neuerungen gegenüber dem bisherigen Rechts-zustand besteht darin, daß der Eisenbahntransportgefährdung die Gefährdung einer Schwebebahn (bisher straflos), der Schifffahrt (bisher §§ 321 bis 323 StoB.) und der Luftfahrt (bisher § 33 LuftvG.) gleichgestellt worden ist. Die Straßen-bahnen, die bisher als Eisenbahnen i. S. des § 315 angesehen wurden (Lpz Romm. [4] Anm. 1 zu § 315), haben in Abs. 2 eine Sonderregelung in der Beije erfahren, daß (abgefehen von besonders schweren Fällen, in denen auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden kann) nur Gefängnisstrafe angedroht ift, während die Strafe der Eisenbahn-, Schiffahrtund Luftfahrtgefährdung Buchthaus bis zu zehn Jahren, in besonders schweren Fällen Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder lebenslanges Zuchthaus beträgt und in schwersten Fällen fogar Todesstrafe verhängt werden kann. Die amtliche Begründung hebt zur Rechtfertigung dieser unterschiedlichen Behandlung hervor, daß bei dem heutigen lebhaften Straßen-verkehr Störungen des Straßenbahnbetriebs leichter vorkommen können und nicht so straswürdig zu sein brauchen wie Störungen der Eisenbahn, Schiffahrt oder Luftfahrt.

Hervorzuheben ist weiterhin, daß zum Tatbestand ber Transportgefährdung die Herbeiführung einer Gemeingefahr gehört, während § 315 a. F. eine Gefahr für den Transport, § 321 a. F. Gefahr für das Leben oder die Gesundheit anderer und § 33 Luftb. die Gefährdung von Menschens leben forderte. In § 315 Abs. 3 n. F. ist der Begriff der Gemeingefahr (im Anschluß an die von der Strafrechts= kommission vorgeschlagene Fassung, vgl. Thierack a. a. D. S. 208) umschrieben. Wichtig ist dabei, daß nicht nur die Gefährdung einer unbestimmten Zahl von Menschen, sondern schon die Gefährdung eines Einzelnen an Leib oder Leben eine Gemeingefahr im Sinne bes Gefetes barftellt; Gemeingefahr ift ferner auch die Gefahr für bedeutende Sachwerte. Gehören die Sachwerte jedoch dem Täter, so liegt eine Ge= meingefahr nur vor, wenn ihre Bernichtung gegen das Ge-meinwohl verstößt, wie etwa bei wertvollen Bauwerken, Baldbefitz, größeren Rohstoff- und Nahrungsmittelvorräten. Diefe Ausweitung bes Begriffs ber Gemeingefahr ift eine Folgerung aus bem Grundgedanken, daß der einzelne mit seinem But, soweit es für die Allgemeinheit von Bedeutung ift, nicht nach Willfür schalten kann, sondern durch seine aus der Volksgemeinschaft sich ergebenden Pflichten gegenüber ben Bolfsgenoffen in der Berfügung darüber beschränkt ift.

In Nr. 389 a der "Richtlinien für das Strafverfahren" (in der Fassung der AllgBfg. v. 7. Aug. 1935 [DJ. S. 1124]) hat der Reichsjustizminifter darauf hingewiesen, daß für die Frage, wann eine Gemeingefahr anzunehmen sei, die Berhältnisse des betroffenen Unternehmens maßgebend seien; er hat weiter nähere Hinweise gegeben, wann im Gisenbahn= betrieb eine Gemeingefahr anzunehmen sei, und dabei hervor-gehoben, daß durch Versehen von Bahnbediensteten seicht Betriebsbeeinträchtigungen entstehen können, die im Falle ge-

ringer Schuld des Täters und unbedeutender Tatfolgen feine friminelle Bestrafung erfordern. In solchen Fällen werde trot der Erhöhung der Mindeststrafe auf einen Monat in § 316 Veranlassung bestehen, die Anwendbarkeit des § 153 StPD. und bes § 27 b StoB. zu prufen.

Außer den durch die Neuregelung überholten Vorschriften find auch die §§ 319 und 320 aufgehoben worden. Die in §§ 319 und 320 Abs. 2 vorgesehene Unfähigkeit zum Eisenbahn- und Telegraphendienst ist im Hinblick auf die Einführung bes Berufsverbots (§ 421, § 145 c StBB.) überflüffig, und im Falle des § 320 Abf. 1 bedarf es teiner kriminellen Strafe.

V. Beschimpfung der NSDAB. (Art. 5)

Nach dem neueingefügten § 134b wird mit Gefängnis bestraft, wer öffentlich die NSDAP., ihre Gliederungen, ihre Hoheitszeichen, ihre Standarten oder Fahnen, ihre Abzeichen oder Auszeichnungen beschimpft oder böswillig und mit Uber-

legung verächtlich macht. Es läßt sich die Frage auswerfen, ob durch diese Borschrift eine Erweiterung des Strafschutes eingetreten ift, den die NSDAB. bisher schon nach § 2 Ges. gegen heimtückssche Angriffe auf Staat und Partei usw. v. 20. Dez. 1934 (RG= Bl. I, 1269) genoß. Denn Beschimpsungen ber Partei, ihrer Glieberungen, ihrer Symbole, Abzeichen und Auszeichnungen waren bisher schon wohl durchweg nach § 2 strasbare Außerungen über Einrichtungen, die vom Führer und Reichs kanzler und von anderen leitenden Persönlichkeiten der NSDUB. geschaffen waren. Der Zweck des § 134b besteht aber auch gar nicht darin, den Strafschutz zu erweitern. Maßgebend für die Schaffung der Vorschrift war vielmehr, wie sich aus der amtlichen Begründung ergibt, vor allent die Erwägung, zusammen mit § 134a, der Reich und Länder, ihre Farben und Flaggen sowie die Wehrmacht gegen Beschimpfungen schützt, die Einheit von Partei und Staat sinnfällig zum Ausdruck zu bringen. Darüber hinaus aber follte burch eine ausdrückliche Vorlchrift außer Zweifel gestellt wers den, wie weit der Strafschut für die Partei und ihre Gliederungen reicht. Schließlich war für die Einfügung die überlegung entscheidend, daß "es keineswegs der Bedeutung der NSDAP. und ihrer Gliederungen entspricht, wenn der Schutz ihrer Symbole erst mittelbar durch Auslegung von Vorschriften gesolgert werden müßte, die an sich anderen Zweden dienen" (amtliche Begründung). Eliederungen der NSDAP. i. S. des § 134 b sind nach

§ 2 DurchfBO. z. Ges. zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat v. 20. März 1935 (AGBI. I, 502) die SA., die SS., das NSKK., die HJ. (einschließlich Jung-volk, BDM. und Bund der Jungmädel), der NS.-Studentenbund und die NS.=Frauenschaft. Nach einer fürzlich erfolgten Pressemitteilung hat der Stellvertreter des Führers auf Grund bes § 8 ber genannten BD. auch ben NG. Dozentenbund in die Gliederungen der NSDAB. eingereiht; die in § 8 Abs. 2 a. a. D. vorgesehene Veröffentlichung dieser Anordnung im Reichsgesethblatt ist noch nicht erfolgt. Die ber NSDAB. angeschlossenen Verbände?) genießen den Strafschutz des § 134 b nicht, wohl aber u. U. den des § 2 des Ges. v. 20. Dez. 1934.
Wie nach § 2 Abf. 4 des Ges. v. 20. Dez. 1934, so tritt

auch nach § 134b Abs. 2 StoB. die Verfolgung der Hußerung nur auf Anordnung des Reichsministers der Justiz ein, der seine Anordnung im Einvernehmen mit dem Stellverstreter des Führers trifft. Diese Vorschrift will verhindern, daß jedes törichte Wirtshausgespräch Gegenstand eines strafgerichtlichen Berfahrens wird, mahrend nach bem Ginn und Aweck der Vorschrift nur wirklich böswilliges und gehässiges Berhalten getroffen werden foll. Die Weisungen, die ber Reichsjustizminister in Nr. 395 der "Richtlinien für das Strafverfahren" den Strafverfolgungsbehörden für die Be-

¹⁾ Erschienen als Nr. 10 der Amtl. Sonderveröffentlichungen ber Deutschen Juftiz, R. v. Deders Berlag, G. Schend, Berlin.

²⁾ Dies sind nach § 3 der BD.: Der NS.-Deutsche Arztebund e. B., der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen e. B., der NS.-Lehrerbund e. B., die NS.-Bolkswohlsahrt e. B., die NS.-Ariegs-opserbersorgung e. B., der Neichsbund der Deutschen Beamten e. B., der NS.-Bund Deutscher Techniker, die Deutsche Arbeitsfront (ein-schließlich der NS.-Gemeinschaft "Arast durch Freude").

handlung der den Tatbestand des § 2 erfüllenden Außerungen erteilt hat, sind nach der Neufassung der Nr. 395 durch die AllgBfg. v. 7. Aug. 1935 [DJ. S. 1124] auch bei den nach

§ 134b strafbaren Außerungen zu beachten.

Wie sich aus der mitgeteilten Entstehungsgeschichte ohne weiteres ergibt, stellt § 134b keine Borschrift bar, die ben Schut der Partei abschließend regelte; § 2 des Ges. vom 20. Dez. 1934 ift vielmehr, soweit er weiter reicht, unberührt geblieben. Dies ist namentlich für die quasi-öffentlichen Außerungen, die nach § 2 Abf. 2 des Gef. strafbar find, von

Für die Aburteilung von Außerungen, die sowohl den Tatbestand des § 2 des Ges. v. 20. Dez. 1934 wie den des § 134 b GEtB. erfüllen, sind nach §§ 2, 3 Abs. 1 ber BD. über die Bildung von Sondergerichten i. d. Fass. v. 20. Dez. 1934 (RGBl. 1935, I, 4) die Sondergerichte zuständig.

VI. Unzucht zwischen Männern (Art. 6)

Bei der Vorbereitung der allgemeinen Strafrechtsreform ift bereits eine wesentliche Verschärfung der Strasvorschriften gegen die widernatürliche Unzucht zwischen Mannern in Aussicht genommen worden 3). Im Interesse der sittlichen Ge= sunderhaltung des deutschen Volkes hielt es die Reichs= regierung für angezeigt, schon jest zwecks nachdrücklicher Be-tämpfung der gleichgeschlechtlichen Unzucht ganz wesentlich

verschärfte Strafandrohungen aufzustellen. Der bisherige § 175 hatte in der Rechtsprechung be= kanntlich die Auslegung gefunden, daß nur beischlafsähnliche Handlungen strafbar seien. Seitens der Polizei= und Straf= verfolgungsbehörden ist stets darüber geklagt worden, daß in vielen, vielleicht der überwiegenden Bahl der Fälle gegen offensichtlichen, gleichgeschlechtlichen Liebesverkehr Männern ein strafrechtliches Einschreiten nicht möglich sei, weil der Nachweis beischlafähnlicher Handlungen nicht er= bracht werden könne. Diese — schwerste — Lücke des bis-herigen Rechts schließt der neue § 1.75 Abs. 1, indem er jede Art gleichgeschlicher Unzucht zwischen Männern unter Strafe stellt. Inzwischen hat das KG. im Urt. v. 1. Aug. 1935, 5 D 429/35 (DJ. S. 1221) seine bisherige Rechtspres dung aufgegeben und auf bem Boben bes gur Beit noch geltenden Rechts die wechselseitige Onanie für strafbar erklärt.

§ 175 Abs. 1 n. F. erfaßt auch Berfehlungen, wie sie erfahrungsgemäß zwischen Schülern zuweilen vorkommen. Solche Lafter rufen in der Regel bei den Betroffenen keinen dauernden Schaden hervor; fie werden zwedmaßiger im Bege der Schulzucht befänipft, als dem Strafrichter überwiesen. Aus folden Ermägungen läßt § 175 Abf. 2 zu, daß bei Beteiligten, die zur Tatzeit noch nicht einundzwanzig Jahre alt waren, das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafen

absieht.

Das Absehen von Strafe — Vorbilder für diese Maßnahme stellen das Absehen von Strafe nach §§ 6 und 9 Abf. 4 JGG. und die Straffreierklärung nach §§ 199, 233 StGB. dar — steht nur dem erkennenden Gericht zu und erfolgt burch Urteil (Nr. 339 a Abs. 1 Sat 2 der "Richt-linien für das Strasversahren" i. d. Fass. der AllyBfg. vom 7. Aug. 1935 [DJ. S. 1124]). Unberührt bleibt aber die Befugnis der Staatsanwaltschaft, gem. § 153 StPO. mit Zu= stimmung bes Amtsrichters das Versahren einzustellen. In § 339a Abs. 2 der "Richtlinien" hat der Reichsjustizminister die Staatsanwaltschaften angewiesen, von dieser Möglichkeit im allgemeinen dann Gebrauch zu machen, wenn Minder= jährige untereinander unzüchtige Handlungen, die nicht bei= schlafähnliche Handlungen darstellen, vorgenommen haben. Es soll danach also in den Fällen, in denen Minderjährige, sei es untereinander, sei es mit Bolljährigen, sich zu beischlafs ähnlichen Sandlungen hergegeben haben, mit voller Strenge eingeschritten werden. Diese Richtlinie wird auch für die Handhabung des § 175 Abs. 2 durch die Gerichte von Bedeutung sein.

Die Novelle enthält keine Vorschrift, wem die Verfah-

renskoften zur Last fallen, wenn das Gericht gem. § 175 Abs. 2 von Strafe absieht. Im hinblick auf § 468 StPD. (Rostenpflicht bei Straffreierklärung im Falle wechselseitiger Beleidigungen oder Körperverletzungen) und auf § 41 IGG. (Kostenpflicht beim Absehen von Strafe gem. §§ 6 und 9 Abs. 4 JGG.) ist davon auszugehen, daß in Abweichung von dem Grundsatz des § 465 Abs. 1 StPO. die Kosten dem schuldigen Angeklagten zur Last fallen.

In § 175a sind im Anschluß an die Borschläge der amtlichen Strafrechtskommission in 1. Lesung4) eine Reihe von erschwerten Fällen der gleichgeschlechtlichen Unzucht zu Verbrechen ausgestaltet worden. Die bisher in § 175 (a. F.) mitgeregelte Bestialität (Unzucht zwischen Mensch und Tier) bildet jest den Gegenstand bes neuen § 175 b.

VII. Schut vor Waldbränden (Art. 7)

Die zahlreichen durch Unvorsichtigkeit hervorgerufenen Waldbrände des vergangenen Jahres haben Beranlassung gegeben, eine Bergehensftrafe bei Brandgefährdung von Walds, Heides und Moorflächen einzuführen. § 310a bedroht mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer diefer Strafen benjenigen, der Bald-, Beide- oder Moorflächen durch verbotenes Rauchen oder Anzünden von Feuer, durch ungenügende Beaufsichtigung angezündeten Feuers, durch Fortwerfen brennender oder glimmender Gegenstände oder in sonstiger Weise in Brandgefahr bringt. § 310a set also eine konkrete Brandgefahr voraus und läßt dem= gemäß die — namentlich in den Forstgesegen der Länder sich sindenden — Strasvorschriften gegen die Herbeiführung einer abstrakten Brandgesahr unberührt. Ja, § 310a sett sogar, soweit es sich um die Herbeiführung einer Brandgefahr durch Rauchen oder Feueranzünden handelt, voraus, daß dieses bereits durch eine anderweite Vorschrift — sei es nun durch ein Gesetz wie in Preußen durch § 40 Nr. 1 bis 4 FeldFBolG. i. d. Jass. v. 21. Jan. 1926 (GS. 83), sei es durch eine Polizeiverordnung — verboten ist. Nach den Grundfägen über die Subsidiarität der Strafgesete kommt aber das die abstrakte Gefährdung bedrohende Geset nicht zur Anwendung, wenn der Tatbestand der konfreten Gefähr= bung verwirklicht ist (vgl. LpzKomm. [5] S. 67 und AGSt. 59, 113), wie andererseits auch § 310a unanwendbar ist, wenn ein Brand entstanden, das geschützte Rechtsgut also verlett ift.

Mit Rücksicht auf die neue Strafvorschrift gegen die Herbeiführung einer Brandgefahr mußte die Strafvorschrift bes § 310 über die Straflosigkeit der Brandstiftung bei tätiger Reue geandert werden. Denn es geht nicht an, daß derjenige, der durch verbotenes Feueranzunden fahrläffig einen Waldbrand verursacht hat, sich Straflosigkeit erwirbt, wenn er ihn alsbald wieder löscht, während derjenige, der ihn lediglich gefährbet hat, ohne daß ein Brand entstanden ist, ohne weiteres nach § 310a strasbar ist. Der Ersat der Worte "tritt Strassossiete ein" in § 310 durch "wird er nicht wegen Brandstiftung bestrast" (Art. 7 Ar. 2 der Brands) stollt klar das das Arabandschaftet Novelle) stellt klar, daß der Täter, der den Brand gelöscht hat, aus § 310a ftrafbar bleibt.

VIII. Automatenmißbrauch, Erichleichen freien Eintritts (Art. 8)

Die Ginfügung bes neuen § 265 a entspricht einer seit langem erhobenen Forderung. Gine entsprechende Borfdrift findet fich bereits in den früheren Entwürfen des Stor. (vgl. § 313 des Entw. 1925, § 347 des Entw. 1927); von der dort vorgeschlagenen Gestaltung des Tatbestandes weicht § 265 a nur in der Fassung, nicht inhaltlich ab.

§ 265 a trifft Falle, die nach dem bisherigen Recht nicht ober jedenfalls nicht zweifelsfrei erfaßt werden konnten. Der jog. blinde Paffagier - ein vielerörtertes Thema - mußte nicht felten straflos bleiben, weil eine Täuschungshandlung nicht nachzuweisen ober der Gintritt eines Bermögensschadens nicht festzustellen war (vgl. die übersicht über die Rechtsprechung int

³⁾ Bgl. den Bericht von Graf Gleispach in Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht, Besonderer Teil, S. 125 f.

⁴⁾ Bgl. Graf Gleispach a. a. D.

LpzKomm. [4] Anm. 3 und 6 b zu § 263). Wurde die Leistung eines Waren automates erschlichen, jo fonnte bisher meift schon wegen Diebstahls bestraft werden (LpzKomm. Anm. 5a zu § 263). Dagegen ergab sich bei Leistungsautomaten, die ohne Juanspruchnahme menschlicher Kraft in Tätigkeit geset werden konnten, mangels einer Täuschungshandlung keine Möglichkeit, aus § 263 Stor. vorzugehen; insoweit kann die Richtigkeit der vielkritisierten Entscheidung des AG. über die Strafbarkeit des Mißbrauchs von vollautomatischen Münzfernsprecheranlagen (AGSt. 68, 65 = FW. 1934, 1241) jedenfalls nicht angezweiselt werden. Hier schafft § 265 a eine klare Grundlage für eine Bestrafung, die auch nicht deshalb überflüffig ist, weil Fälle diefer Art kunftig mit Hilfe der Analogie (§ 2 Abs. 1 n. F.) in den Bereich des Strafrechts gezogen werben könnten. Denn einmal geht es nicht an, in Fällen, bei denen die Straswürdigkeit für den Gesetzgeber klar zutage liegt, von der Regelung in der Erwartung abzusehen, daß der Richter sich mit der Analogie helfen werde; die Analogie soll ja der Idee nach in der Regel nur da angewandt werden, wo für ben Gesetgeber unbewußt Luden im Straffchut geblieben sind. Davon abgesehen aber hat § 265 a auch die Bedeutung, daß er klarstellt, wie zu bestrafen ist, während ohne solche Regelung zweiselhaft sein könnte, aus welchem der mehreren Gesetze, die nach ihrem Grundgedanken hier zur Anwendung weieße, die nach ihrem Grundsconnen giet zur anderwang kommen könnten (Betrug, Münzfälschung, Entziehung elektrischer Kraft), nach § 2 Uhf. 1 Sat 2 die Strase zu entnehmen ist (vgl. die Aussührungen in FW. 1935, 2324 unter b Abs. 2). § 265 a, der Gejängnis dis zu einem Jahr oder Geldstrase androht, hat sich ausdrücklich gegenüber schwereren Strasstrugen Strasschungen Subsidiarität beigelegt. Demnach sind auch künstig in Tälla die unter § 263 katrug unter hicht

§ 265 a, der Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, hat sich ausdrücklich gegenüber schwereren Strafdrohungen Subsidiarität beigesegt. Demnach sind auch künstig die Fälle, die unter § 263 sallen, als Betrug und nicht nach § 265 a strasbar. Sensso ist der Mißbrauch von Warensautomaten, soweit er den Tatbestand des § 242 erfüllt, als Diebstahl zu bestrafen. Für den Funkschwarzhörer gilt nach wie vor § 15 Fernmelbeck. v. 14. Jan. 1928. Darin unterscheidet sich § 265 a von § 347 des Entw. 1927, der sich Subsidiarität nur gegenüber dem Betruge beilegte; danach wöre, wie in der amtlichen Begründung zu § 347 des Entw. von 1927 hervorgehoben, der Mißbrauch von rein mechanisch betriebenen Warenautomaten unter allen Umständen nur nach § 265 a strasbar gewesen. Die Zweiselsfragen des bisherigen Rechts, unter welchen Tatbestand die Tat einzureihen ist, haben demgemäß in gewissen Umsaus ihre Bedeutung behalten 5).

demgemäß in gewissem Umsang ihre Bedeutung behalten⁵). Aus der Subsidiarität des § 265 a gegenüber der Strafsbrohung gegen Betrug und Diebstahl wird zu solgern sein, daß, soweit die Erschleichung der Leistung den Tatbestand des § 242 oder des § 263 ersüllt, auch die Privilegierungen nach §§ 247, 248 a, 264 a StGB. anzuwenden sind.

IX. Unterlassene Hilfeleistung (Art. 9)

Der neue § 330 c, der an die Stelle des bisherigen sog. Liebesparagraphen (§ 360 Abs. 1 Ar. 10) getreten ist und der den mit Bergehensstrase bedroht, der bei Unglücksfällen oder gemeiner Gesahr oder Not nicht Hisse leistet, obwohl dies nach gesundem Volksempfinden seine Pflicht ist, hat bereits in JW. 1935, 2320 eine Würdigung aus der Feder von Barth ersahren.

X. Verstärkter Schut ber Jagb und Fischerei (Art. 10)

Über die Unzulänglichkeit des Strafschutzes für die Jagd ist seit langem allgemein lebhaft geklagt worden. Hier schafft Art. 10 der Novelle gründlich Wandel. Während das bisher geltende Recht Gefängnis dis zu drei Monaten (§ 292), unter den erschwerenden Umständen des § 293 Gefängnis dis zu sechs Monaten und nur dei gewerdsmäßigem Wildern Gefängnis dis zu fünf Jahren androht (§ 294), ist künftig Gefängnisstrase dis zu fünf Jahren die Regel (§ 292 Uhs. 1 n. F.). In besonders schweren Fällen, insbesondere wenn die Tat zur Nachtzeit, in der Schonzeit, unter Anwendung von Schlingen

ober in anderer, nicht weidmännischer Weise oder von mehreren mit Schußwaffen ausgerüsteten Tätern gemeinsam degangen wird, ist auf Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen (§ 292 Abs. 2 n. F.). Bei gewerds oder gewohnheits mäßiger Begehung (über den Begriff des gewerdsmäßigen Wilderns vgl. neuestens RG. v. 6. Mai 1935: JW. 1935, 1984 7) ist Gefängnis nicht unter drei Monaten, in besonders schweren Fällen Zuchthaus dis zu fünf Jahren verwirkt (§ 292 Abs. 3 n. F.).

Diese Verschärfung der Strafdrohung trägt einmal dem Umstand Rechnung, daß der Wilberer häufig genug eine schwere Bedrohung des Rechtsfriedens bildet, weil die Gefahr besteht, daß er die Waffe nicht nur gegen das Wild, sondern auch gegen die zur Ausübung des Jagdschutzes Berechtigten richtet. Die Verschärfung ist aber auch die Folgerung aus dem grundfählichen Wandel der Anschauungen über Wesen und Bedeutung der Jägerei, die in dem MJagdG. v. 3. Juli 1934 (MGBl. I, 549) ihren Niederschlag gefunden haben. Wie dort in dem Vorspruch ausdrücklich hervorgehoben ist, ist es Pflicht des rechten Jägers, das Wild nicht nur zu jagen, sondern auch zu hegen und zu pflegen, um einen artenreichen, kräftigen und gesunden Wildbestand als wertvolles deutsches Volksgut zu schaffen und zu erhalten. Der Eingriff des Wilderers in das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten bedeutet demgemäß nicht mehr, wie nach früherer Auffassung, lediglich die Verletzung eines Individualvermögensrechts, sondern die Schädigung eines wertvollen Volksgutes, die im Interesse der Volksgemeinschaft mit Nachdruck geahndet werden muß. Bei der Abgrenzung des Strafmaßes war schließlich zu berücksichtigen, daß das RJagdG. v. 3. Juli 1934 im § 60 schon die Verletung der Schonzeiten durch den Jagdausübungs= berechtigten mit Gefängnis bis zu fünf Jahren, Gelbstrafe oder Haft bedroht, und daß die Strafdrohung gegen den weit strafwürdigeren Richtberechtigten nicht dahinter zurückleiben darf.

Hand in Hand mit der Verstärkung des Strafschutzes für die Jagd geht eine wesentliche Verbesserung des Strafschutzes gegen Fischereifrevel. Das bisherige Recht bestrafte das unberechtigte Fischen im Regelfall nur als übertretung (§ 370 Nr. 4 StoB.); lediglich in den Fällen der §§ 296, 296 a war es als Vergehen strafbar. Künftig ist die Fischwilderei (nach § 293 n. F.) stets Vergehen. Als Strafe ist Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Gelostrafe vorgesehen; für besonders schwere Fälle, namentlich wenn die Tat zur Nachtzeit, in der Schonzeit oder unter Anwendung schäblicher oder explosiver Stoffe begangen wird, ift die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat und bei gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Begehung Gefängnis nicht unter drei Monaten. Durch die Unnäherung im Strafmaß hat der Gesetgeber zum Ausdruck gebracht, daß er, entsprechend der gestiegenen wirtschaftlichen Bedeutung der Fischerei, den Eingriff in das Fischereirecht, auch wenn er nicht unter erschwerenden Umständen erfolgt, als eine Straftat ansieht, die an Schwere bem Gingriff in das Jagdrecht nicht wesentlich nachsteht.

In der schwereren Bewertung der Jagdwilderei sowohl wie der Fischräuberei erschöpfen sich die grundsätlichen Anderungen des künstigen gegenüber dem bisherigen Recht. Die sonstigen Anderungen stellen überwiegend technische Bersbesserungen dar. Im einzelnen ist dazu solgendes zu sagen:

1. § 292 StGB. in der bisherigen Fassung bedroht den mit Strase, der "an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd außübt". Nach ihrem Wortlaut umsaßte diese Vorschrift nicht jede Verletzung fremden Jagdrechts; erst durch Rechtsprechung und Schrifttum ist die Vedeutung der Vorschrift dahin klargestellt worden, daß unter "Jagen" jede — auch eine unweidmännische — Tätigkeit zu verstehen ist, die aus Erlegung oder Erlangung eines jagdbaren Tieres unter Verletzung fremden Jagdrechts gerichtet ist. Ferner hat die Rechtsprechung außgesprochen, daß auch derjenige wilbert, der zwar an dem Ort, an dem er die Jagd ausübt, jagen dars, aber nicht unbeschränst, sondern der z. B. nur eine bestimmte Stückzahl erlegen darf und diese Grenze nicht innehält oder der nur für einen anderen abzuschießen berechtigt ist, aber abredewidrig die Jagd in der Absicht ausübt, das Wild für

⁵⁾ Darauf weist schon D'ahm in seinem Bericht in Gürtsner, Das kommende beutsche Strafrecht, Besonderer Teil, S. 353, hin.

fich zu verwerten (MG.: JB. 1930, 296231 und höchstRspr. 1934 Nr. 843; BapObLG.: JB. 1932, 10651). Die neue Fassung des § 292 StGB. bringt deutlich zum Ausdruck, daß unter Jagdwilderei jeder unberechtigte Eingriff in fremdes Jagdrecht, ohne Kücksicht auf den Tatort, zu verstehen ist.

Der neue § 292 StGB. umschreibt den Tatbestand der Wilberei wie solgt: "Wer unter Verletzung fremden Jagerechts dem Wilde nachstellt, es fängt, erlegt oder sich zueignet, oder eine Sache, die dem Jagdrecht unterliegt, sich zueignet, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängnis bestraft." Diese Fassung ist der Umgrenzung des Inhalts des Jagdrechts in § 1 Abs. 1 AJagdG. angehaßt. Dadei sind unter "Wild" die in § 2 AJagdG. und in § 2 AusfBD. v. 27. März 1935 (NGBL I, 431) aufgeführten jagdbaren Tiere, unter den "dem Jagdrecht unterliegenden Sachen" verendetes Wild, Fallwild, Abwurfstangen, die Sier jagdbaren Federwildes und die Gebege nichtgeschützer Kaubvögel (§ 1 Abs. 2 KJagdG.) zu verstehen.

Bei der Fassung des neuen § 292 Abf. 1 ist insofern dem Sprachgebrauch des RJagdes. nicht ganz Rechnung getragen, als § 292 von einer Verletzung fremden Jagdrechts fpricht, während es bei Anpassung an den Sprachgebrauch des RJagdG. Berlepung des Sagdausübungsrechts" heißen mußte. Das KJagde. unterscheibet bekanntlich streng zwischen bem "Jagdrecht", das nach § 3 a. a. D. stets dem Grundstücks= eigentümer zusteht, und dem "Jagdausübungsrecht", das dem Eigentümer nur zusteht, wenn er Eigenjagdbesiter ist (§ 5 RagdG.), vorausgesett, daß er es nicht verpachtet hat (§ 12 MJagdG.). In den übrigen Fällen ist jagdausübungsberechtigt die Jagdgenofsenschaft (§ 5 Abs. 3 MJagdG.) und der Jagdspächter (§ 12 a. a. D.). Es leuchtet ein, daß ein Grundstücks eigentümer, bessen Grundstück zu einem gemeinsamen Jagd= bezirk gehört, wenn er ohne Befugnis auf feinem eigenen Grund und Boden jagt, fich wegen des Eingriffs in das Sagdausübungsrecht des Berpächters oder der Jagdgenossenschaft wegen Wilderns strafbar macht, obwohl er hier jagdberechtigt ist; ebenso ist ein Eigenjagdbesitzer, der die Jagd verpachtet hat, Wilderer, wenn er gleichwohl die Jagd in seinem Bezirk ausübt. § 292 ift also dahin zu lefen, daß er eine Berletung des Jagdausübungsrechts fordert 6).

Nur anmerkungsweise sei hier ausgesprochen, daß die

** Es entsteht hier die Frage, wie die unbesugte Jagdausübung auf solden Grundstüden zu werten ist, auf benen die Jagd ruht, d. h. auf befriedeten und ausgeschlossenen Grundstächen (§ 7 Abs. 1 RJagdG., § 9 Abs. 4 AussBD.). Daß ein Dritter, der unersaubt jagt, der Wilberei schuldig ist, steht außer Iweisel, da auch im Falle des Auhens der Jagd ein Jagdausübungsrecht besteht und nur dessen Berwirklichung verboten ist. Zweiselhaft könnte ledigsich sein, ob sich der Eigentümer oder Auhungsberechtigte, dem nach §§ 7 Abs. 2, 9 Abs. 4 AussBD. die Ausübung der Jagd in gewissen Umfang erlaubt ist, nach § 292 strasbar macht, wenn er diese Grenzen überschreitet. Aus der Strasborschrift in § 60 Ar. 4 AussBD. ist zu entnehmen, daß nach der Aussalfung des Gesehes das Jagdausübungsrecht dem Grundstücksetgentümer (dem Nuhungsberechtigten) und nicht etwa dem Jagdausübungsberechtigten des Jagdsbezirkes zusteht, zu dem die Grundsstüdungsberechtigten des Jagdsbezirkes zusteht, zu dem die Grundsstüdungsberechtigten, der über die in §§ 7 Abs. 2, 9 Abs. 4 AussBD. gesehen Grenzen binaus jagt, macht sich daher zwar einer Übertretung nach § 60 Ar. 4, aber keineswegs der Wilderet schuldig, da er nicht in das Jagdausäübungstecht eines anderen eingreift (ebenso Mitz ih de keines anderen eingreift (ebenso Mitz ih de keines anderen eingreift (ebenso Mitz ih de keines die fer Komm. 3. KJagdG., Unm. 4 zu § 7; Behr = Dtt = Röth, Anm. 6 zu § 7 [S. 99 f.]; Scherping nicht. Lüft da, Anm. 6 zu § 7; Heinzele keines anderen eingreift (ebenso Mitz dagegen der Jagdborsteher die Vagdbausübungsberdot, iondern Erizslen Grundstückseigentümer, der auf seinem dum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gemäß I1 Abs. 2 KJagdG. ruhen, so macht sich auch der einzelne Grundstückseigentümer, der auf seinem dum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Grundstüdungsberbot, sondern keitzlich ein Interlassen der Jagdbezirk werbsehenen Jagdausübungsrechts nichts ändert (Mitz sich ein Fagdausübung das am Bestand des der Jagdgenossenen ist und keitzlich ein Interlassen ist und kei

Verletung der dem Jagdausübungsberechtigten in §§ 35 ff. RJagdG. auferlegten Jagdbeschränkungen die Jagdausübung nicht zu einer Wilderei macht; die Strasbarkeit richtet sich vielmehr ausschließlich nach § 60 RJagdG. und § 60 AussCD. Die gegenteilige Auffassung von Stelling: VStW. 54, 708 (vgl. auch JW. 1935, 1977 Fußnote 3), wonach z. B. der Jagdausübungsberechtigte, der verbotswidrig ein Tellereisen in seinem Jagdbezirk ausstellt (§ 35 Nr. 9 RJagdG.), den Tatbestand des § 292 erfüllt, ist unhaltbar, weil der Täter ja nicht in fremdes Jagdausübungsrecht eingreist.

- 2. Der Tatbestand der Fischwilderei ist dem der Jagdwilderei nachgebildet. Wegen Fischwilderei ist nach § 293 StGB. n. F. zu bestrafen, "wer unter Verlegung fremden Fischereirechts sischt oder eine Sache, die dem Fischereirecht unterliegt, sich zueignet, beschädigt oder zerkört". Der Begriss des "Fischere" untaßt jede auf Erlegung oder Fang eines dem Fischereirecht unterliegenden Wassertieres gerichtete Tätigkeit; eine besondere Hervorhebung des Krebsens, wie in dem disherigen § 370 Kr. 4 StBB., ist daher in § 293 als selbstwerktändlich unterblieben. Zu den "Sachen", die dem Fischereirecht unterliegen, gehören neden verendeten Wassertieren andere Tiere, Muschen, Pflanzen und sonstige Gegenstände. Solange ein dem MzagdG. entsprechendes Reichssischereiges nicht besteht, bestimmen sich Inhalt und Umfang des Fischereirechts nach Landesrecht (vgl. z. B. § 4 PrFischG. v. 11. Mai 1916 [GS. 55]).
- 3. Nach dem bisherigen § 292 Abs. 2 StGB. tritt bei Jagdvergehen, wenn der Täter ein Angehöriger des Jagd= berechtigten ist, die Berfolgung nur auf Antrag (§§ 61 ff. StBB.) ein; dagegen wurde bei unberechtigtem Fischen stets von Amts wegen eingeschritten. Im fünftigen Recht ist bie Borschrift des § 292 Abs. 2 für die Fälle der einfachen (b. h. der nicht erschwerten) Jagdwilderei beibehalten und auf die einfache Fischwilderei ausgedehnt. Darüber hinaus soll die Tat auch dann nur auf Antrag verfolgt werden, wenn sie an einem Ort begangen worden ist, wo der Täter die Jagd oder die Fischerei in beschränktem Umfang ausüben durfte und die Grenzen seiner Berechtigung überschritten hat (§ 294 n. F.). hier ift also an die Fälle zu denken, daß die mehreren Mitpächter einer Jagd fich untereinander dahin geeinigt haben, baß jeder nur auf einem bestimmten Teilgebiet jagen burfe, und daß der Verstoß dagegen eine Überschreitung der Grenzen seines Jagdausübungsrechts darstelle (vgl. KGSt. 24, 122); ober daß einem Jagdgaft von dem Jagdberechtigten nur die Erlegung bestimmter Wilbarten oder einer bestimmten Studzahl von Wild gestattet ist und er darüber hinausgeht (RGSt. 43, 439). Da in Fällen dieser Art regelmäßig nähere Beziehungen zwischen dem Täter und dem Verletten bestehen, erschien es angebracht, die Verfolgung nur auf Antrag ein= treten zu lassen.
- 4. Nach bisherigem Recht (§ 295 StGB.) ift bei Jagdvergehen die Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräts und der Hunde, die der Täter bei sich geführt hat, zwingend vor= geschrieben, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Eine entsprechende Borschrift sieht auch die neue Fassung des § 295 vor, und zwar auch hier unter Erstredung auf die bei der Fischwilderei benutten Fischereigerätschaften. Gleichzeitig foll eine im bisher geltenden Recht viel erörterte Härte der Vorschrift vermieden werden. Da die Einziehung ausnahmslos vorgeschrieben ift, mußte sie bisher nach dem Wortlaut der Borschrift auch ausgesprochen werden, wenn der Täter Gegenstände, die dem Jagdberechtigten selbst gehören, ohne bessen Berschulden bei dem Wildern mit sich geführt hat, wie etwa in dem Falle, daß er in ein Jagdhaus eingebrochen ist und dabei ein Gewehr des Jagdberechtigten gestohlen hat, mit dem er wilberte. Rechtsprechung und Schrifttum haben berfucht, diefer Unbilligkeit im Bege der Auslegung zu entgeben, ohne daß diese Bersuche allgemein Anerkennung gefunden hatten (vgl. Lpz Romm. [4] Anm. 4 zu § 295). Der neue § 295 Abs. 2 StoB. fieht nunmehr bor, daß bon der Einziehung abgesehen werden kann, wenn die Sache ohne Schuld des Gigentumers zu der Tat benutt worden ist oder die Einziehung eine unberechtigte Härte für den Betroffenen bedeuten würde.

5. Schließlich ist in das StBB. ein Tatbestand eingefügt worden, den das bisherige Recht nicht kennt. Durch das GewohnhVerbry. v. 24. Nov. 1933 (RGBI. I, 941) ist bekanntlich als § 245 a in das Stor. eine Strafvorschrift gegen den Besitz von Diebswerkzeug eingefügt worden, wonach Perfonen, die wegen schweren oder Rückfallsdiebstahls, Raubes, gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger oder Rudfallshehlerei bestraft sind, der Bestrafung bereits unterliegen, wenn sie Diebs= werkzeug in Besit oder Gewahrsam haben oder von anderen für sich verwahren lassen, sofern sich nicht aus den Umständen ergibt, daß das Werkzeng nicht zur Verwendung bei strafbaren handlungen bestimmt ist; Strafe trifft auch denjenigen, der das Diebswerkzeug in Kenntnis seines Verwendungszwecks für den Besither in Verwahrung nimmt. Diese Vorschrift, die der Polizei die Möglichkeit gibt, Verbrecher, von denen nach ihrem Vorleben weitere Diebstähle zu erwarten sind, schon fassen zu können, bevor sie neue Diebstähle begangen haben, hat sich nach den bisherigen Erfahrungen bewährt. Ihr Grundgedanke trifft auch auf den rückfälligen und den gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Wilderer zu. In seiner Hand bildet schon der Befitz des Wilderergeräts eine folche Gefahr für die öffentliche Ordnung, daß es nicht zu verantworten wäre, wenn ein Einschreiten mit Mitteln bes Strafrechts erst zuläffig mare, nachdem er sich erneut der Wilberei schuldig gemacht hat. Der neue § 296 StGB. enthält daher eine Strafvorschrift gegen den Besitz und die Verwahrung von Wildereigerät, die im

einzelnen dem § 245 a nachgebildet ist.
6. Entsprechend der Angleichung der Strasvorschriften gegen Fischwilderei an die gegen Jagdwilderei ist § 117 StGB, der den Widerstand gegen Forst- und Jagdbeamte, Waldeigenstümer und Jagdberechtigte mit Strase bedroht, dahin erweitert worden, daß Fischereibeamte, die Eigentümer von Fischgewässern, Fischereiausübungsberechtigte und die zur Ausübung des Fischereischuges Berechtigten den gleichen Strasschutz wie die jagdausübungs- und jagdschutzerchtigten Versonen genießen.

jagdausübungs und jagdschutberechtigten Personen genießen. 7. Der § 368 Nr. 10 StBB. bedrohte bisher mit übertretungsstrafe den, der "ohne Genehmigung des Sagdberechtigten oder ohne sonstige Besugnis auf einem fremden Jagdgebiet außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerustet, betroffen wird". Diese Borschrift ist unter Berufung auf den Bortlaut mitunter bahin ausgelegt worden, als sei nur berjenige strasbar, der auf frischer Tat gesehen werde (vgl. die Nachweise im Lyzkomm. [4] Anm. X 6 zu § 368). Die herrschende Meinung hat freilich von jeher die Auffassung vertreten, daß es für die Strafbarkeit nach dem Sinne des Gesetzes nicht darauf ankomme, ob der Täter von jemanden angetroffen werde, daß vielmehr lediglich maßgebend sei, ob er sich (von anderen gesehen oder ungesehen) unbefugt in Jagdausrüstung auf fremdem Jagdgebiet befunden habe. Der neue § 368 Rr. 10 StoB. stellt dies durch seinen Wortlaut klar: "Mit ... wird bestraft, wer zur Jagd ausgerüstet unbefugt ein fremdes Jagdgebiet außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege betritt." Die Befugnis zum Betreten kann sich namentlich aus einer Erlaubnis des in dem fremden Bezirke Jagdausübungsberechtigten und aus den Borschriften über den Jägernotweg (§ 28 MJagdG.) ergeben.

Ms § 368 Nr. 10a StGB, ist eine dem § 360 Nr. 10 entsprechende Vorschrift wegen verdächtigen Ausenthalts auf oder an fremden Fischgewässern eingestellt worden.

8. Das StGB. enthielt in § 368 Kr. 11 bisher noch eine Strasvorschrift gegen benjenigen, "der unbesugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln außnimmt". Diese Borschrift hatte mit dem Inkrasktreten des RJagdG. am 1. April 1935 ihre Bedeutung verloren. Denn soweit es sich um dem Schutz von (nicht jagdbaren) Singvögeln handelt, ist gegenwärtig das BogelschutzG. v. 30. Mai 1908 maßgebend, an dessen Stelle vom 1. Okt. 1935 ab das neue KRaturschutzG. v. 26. Juni 1935 (RGBI. I, 821) tritt. Das unbesugte Außnehmen der Gier oder Jungen von jagdbarem Federwild aber ist, wenn es unter Verlezung fremden Jagdaußübungsrechts geschieht, jeht nach § 1 KJagdG. in Verbindung mit § 292 StBB. als Wilderei strasbar. Das verbotswidrige Außnehmen der Gier durch den Jagdaußübungsberechs

tigten ober eine andere Person mit seinem Einverständnis schließlich fällt unter § 60 Nr. 3 und 7 AusfBD. z. MJagdG. Mit Rücksicht darauf ist § 368 Nr. 11 StGB. als gegenstandsstos durch Art. 10 Nr. 5 förmlich gestrichen worden.

XI. Unbefugtes Uniformtragen. Taliche Ramens= angabe (Art. 11)

Durch § 5 Ges. gegen heimtlickische Angriffe auf Staat und Partei usw. v. 20. Dez. 1934 (RGBl. I, 1269) ist das unbefugte Tragen der parteiamtlicken Unisormen der NSDUP., ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände mit Gefängnis nicht unter einem Monat bedroht worden. Es ergab sich die Notwendigkeit, auch den Unisormen, Umtskleidungen und Amtsadzeichen des Staates und der sonstigen öffentlickerchtlichen Körperschaften, die bisher in § 360 Abs. 1 Nr. 8 nur ganz unzulänglich durch eine übertretungsstrase geschüßt waren, einen wirksameren Strasschuß gegen mißdräuchliches Tragen zuteil werden zu lassen. Der neue § 132 a, der insoweit an die Stelle des bisherigen § 360 Abs. 1 Nr. 8 getreten ist, droht Vergehensstrase an (Gesängnis die zu einem Jahre und Gelöstrase oder eine dieser Strasen).

Der Tatbestand des § 132a ist im wesentlichen aus dem § 392 des StGB.=Entw. von 1927 übernommen. Geschützt find zunächst in ländische Uniformen, wobei unter "Uniform" jede auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen ein= geführte Tracht anzusehen ist, sofern die Befugnis zum Unlegen dieser Tracht durch öffentlich=rechtliche Vorschriften ge= regelt ist. Es gehören hierher auch die Uniformen der alten Wehrmacht (vgl. hierzu Gef. über die Ausübung des Rechts zum Tragen einer Wehrmachtsuniform v. 26. Mai 1934 RGBl. I, 447]). Den Unisormen stehen gleich die Amtskleidungen, die im Gegensatz zur Unisorm nicht ständig, sondern nur bei bestimmten Amtshandlungen getragen werden (wie 3. B. die Roben der Richter, der Staatsanwälte und Rechts-anwälte) und die Amtsabzeichen (wie 3. B. die bei Ausübung des Jagdschutzes zu tragenden Jagdschutzabzeichen der Jagd-ausübungsberechtigten — § 39 Abs. 7 MJagd. v. 3. Juli 1934 — oder die Dienstabzeichen der bestätigten Jagdaufseher — § 39. Abs. 6 a. a. D. —). Die Zweiselsfrage des disher geltenden Rechts, ob der Schut des Gesetzes sich auf aus ländische Unisormen usw. erstreckt (vgl. Lpzkomm. [4] Aum. VIII 2 zu § 360), entscheidet das Gesetz ausdrücklich im bejahenden Sinn. Im Abs. 4 ist ausgesprochen, daß auch das unbefugte Tragen von Amtskleidung und Amtsabzeichen der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts unter die Strafvorschrift fällt; dies entspricht dem bisher geltenden Recht (vgl. wegen des Ornats der evangelischen Geiftlichen KG.: FFG. ErgBb. 1, 184 und Recht 33 Nr. 914 und wegen der geistlichen Kleidung und des Ordensgewandes der katholischen Geistlichen und Ordenspersonen Art. 10 des Konkordats v.

12. Sept. 1933 [RGBl. II, 679]).

über die Uniformen, Amtökleidungen und Amtöabzeichen hinaus schützt § 132 a Abf. 2 in Berbindung mit Abf. 4 serner die im Juland staatlich anerkannten Berusstrachten und Berussabzeichen für Betätigung in der Kranken- oder Wohlsahrtsphlege und die Berusstrachten und Berussabzeichen der don Keligionsgesellschaften des öffentlichen Kechts anerkannten religiösen Genossenschaften. Das Ges. betr. den Schutz don Berusstrachten und Berussabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege v. 7. Sept. 1915 (KGBl. 561), das disher den Mißbrauch mit Strase bedrohte, ist als gegenstandsloß in Art. 11 Nr. 3 ausgehoben worden.

Bon dem bisherigen § 360 Abs. 1 Nr. 8 ift, nachdem schon vorher der Schuß der Titel, Würden, Orden und Shrenzeichen durch die §§ 5 und 6 des Ergänzungs. zum Ges. über Titel, Orden und Ehrenzeichen v. 15. Juni 1934 (MGBl. I, 379) übernommen worden var, nur noch das Verbot der falschen Namensangabe gegenüber einem zuständigen Beamten übriggeblieben. Die Vorschrift ist in Anpassung an § 92 e StB. (i. d. Fass. v. 24. April 1934) dahin erweitert, daß auch falsche Angaben über Stand, Beruf, Gewerbe, Wohnort, Wohnung oder Staatsangehörigkeit Bestrafung nach sich ziehen. Abelsbezeichnungen sind nur noch als Bestandteil des Namens gesichüt; daher erwähnt § 360 Abs. 1 Nr. 8 n. F. sie nicht mehr.

XII. Rachträgliche Biederaufhebung der Untersagung der Berufsausübung (Art. 12)

Aus dem Wesen der Sicherungsmaßnahme, soweit sie nicht, wie die Entmannung, in einem einmaligen Gingriff besteht, ergibt sich, daß sie grundsätlich nur so lange dauern barf, als ein Sicherungsbedürfnis besteht. Dieser Grundsat ist bei den mit Freiheitsentziehung verbundenen Sicherungs-und Besserungsmaßregeln in § 42 f StoB. folgerichtig durchgeführt. Dagegen ist das Berufsverbot nach § 421 StGB. für einen von vornherein fest bestimmten Zeitraum auszusprechen. Es blieb nach bisherigem Recht auch dann bestehen, wenn das Bedürfnis für die Aufrechterhaltung vor Ablauf der festgesetzten Zeit entfiel; hier konnte nur im Wege der Gnade eine Abkürzung der Berbotsdauer erfolgen (vgl. § 3 Abs. 2 Gnaden D. v. 6. Febr. 1935 [DJ. S. 203]). Dagegen ist bei den in den strafrechtlichen Nebengesetzen vorgesehenen Berufsverboten vielsach — in neuerer Zeit in der Regel — bestimmt, daß das Verbot nach Ablauf einer gewissen Min= bestdauer wieder aufgehoben werden könne (vgl. z. B. § 15 Abs. 2 LebMittG. v. 5. Juli 1927 [AGBI. I, 134]). Diesem Borbild folgt der neu eingefügte Abs. 4 des § 421; er läßt zu, daß die Magregel, wenn fie mindestens ein Jahr gedauert hat, vom Vollstredungsgericht wieder aufgehoben werden kann, wenn der Zweck der Maßregel ihre Fortbauer nicht mehr erforderlich erscheinen läßt. Ebenso wie die Entlassung aus der Unterbringung (§ 42 h) gilt auch die Aufhebung nur als be= dingte Aussetzung der Untersagung. Gie kann, wenn der Ber= urteilte die bei der Aufhebung gehegten Erwartungen nicht erfüllt, widerrufen werden mit der Birkung, daß das Berbot nunmehr wieder in Rraft tritt, bis die im Urt. festgesetzte Gesamtbauer erreicht ift. Die Dauer der Aussetzung wird also in die Dauer der Berbotszeit nicht eingerechnet, wohl aber nach Abs. 4 Say 3 Halbsay 2 die vor der Aufhebung abge= laufene Verbotszeit.

XIII. Einschränfung ber furzen Berjährung bei Pressebeliften (Urt. 13)

Durch Art. 13 ift § 22 Preß. dahin geändert worden, daß die kurze Presseverjährung für Verbrechen (es kommt hier insbes. die Borbereitung zum Hochverrat [§ 83 Abs. 3 Ar. 3, 4 St&B.] in Betracht nicht mehr in Betracht kommt und daß sie bei Vergehen von sechs Monaten auf ein Jahr erhöht ist.

XIV. Arztlich gebotene Unterbrechung ber Schwangerichaft

Der im vorstehenden gegebene kurze überblick über die wesentlichen Neuerungen der Rovelle wäre unvollständig, wenn nicht die Borwegnahme eines Teils der allgemeinen Strafrechtserneuerung in aller Kürze erwähnt würde, die etwa um die gleiche Zeit wie die Berkündung der Novelle ersolgt ist, nämlich die Aegelung der ärztlich gebotenen Unterbrechung

der Schwangerschaft durch die Novelle zum Erbkr Nachw Gef. v. 26. Juni 1935 (AGBl. I. 773) in Verbindung mit der 4. AusfED. zu dem Gef. v. 18. Juli 1935 (RGBl. I, 1035). Seit langem geht der Wunsch der Arzteschaft dahin, klar außzusprechen, daß eine ärztlich gebotene Schwangerschaftsunterbrechung keine Abtreibung im Sinne des Gesetzes sei. Das RG. (RGSt. 61, 242) hatte unter dem Gesichtspunkt des übergesetlichen Notstandes die Schwangerschaftsunterbrechung für nicht rechtswidrig erklärt, wenn sie mit wirklicher oder mutmaßlicher Einwilligung ber Schwangeren erfolge und das einzige Mittel sei, um die Schwangere aus einer gegenwärtigen Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsbeschä-digung i. S. des § 224 zu retten. In RGSt. 62, 137 hatte es die Notwendigkeit gewissenhafter Prüsung betont und ausgesprochen, daß bazu meift nur ein Arzt fähig sein werde. Die amtliche Strafrechtskommission?) hatte im Anschluß an diese Rechtsprechung vorgeschlagen, die Unterbrechung der Schwangerschaft unter der dreisachen Voraussetzung nicht als Ab-treibung im Sinne des Gesetzes anzusehen, daß sie 1. medi-zinisch indiziert, d. h. durch ernste Gesahr für Leben oder Gefundheit der Schwangeren geboten sei, 2. mit Einwilligung der Schwangeren geschehe (es sei denn, daß die Einwilligung nach Lage der Sache nicht mehr eingeholt werden könne) und 3. durch einen Arzt erfolge. Nur beim Borliegen aller drei Boraussetzungen sollte die Unterbrechung keine Abtreibung sein; die allgemeinen Notstandsvoraussetzungen sollten nicht mehr zur Anwendung kommen können.

Dieser Vorschlag ist jest Gest geworden. Nach § 14 ErbkrNachwGes. i. d. Jass. v. 26. Juni 1935 ist eine Schwansgerschaftsunterbrechung (soweit sie nicht aus eugenischen Gründen nach § 10 a des Ges. an einer unfruchtbar zu machenden Erbkranken mit deren Einwilligung geschieht) nur zuslässig, wenn ein Arzt sie nach den Regeln der ärztlichen Kunstzur Abwendung einer ernsten Gesahr für das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren und mit deren Einwilligung vollzieht; ohne die Einwilligung der Schwangeren selbst ist (Ausnahme: Art. 3 Aussun) nach Art. 4 Aussund. der Einzgriff nur statthaft, wenn er wegen unmittelbarer Gesahr für Leben oder Gesundheit nicht ausgeschoben werden kann. Nach Art. 5 darf — außer bei unmittelbarer Gesahr für Leben oder Gesundheit — die Unterbrechung erst ersolgen, nachdem eine Gutachterstelle den Eingriff für ersorderlich erklärt hat; doch zieht die Nichtbeachtung dieser Bestimmung, salls nur im übrigen die Voraussehungen des § 14 des Ges. vorlagen, nicht die Bestrasung des Arztes wegen Abtreibung, sondern nur wegen Vergehens nach Art. 14 Ausst Vo. nach sich.

Der Schwangerschaftsunterbrechung steht nach Art. 2

a. a. D. die Tötung eines in der Geburt befindlichen Kin-

des gleich

7) Bgl. ben Bericht von Gleispach in Gürtner, Das tommende beutsche Strafrecht, Besonderer Teil, S. 264.

Der neue Einkommensteuerbescheid. Klärung weiterer Zweifelsfragen

Von Steuerinspektor Heinrich Benkirch, Berlin

Im Anschluß an den in JW. 1935, 2184 veröffentlichten Aufsatz, "Der erste Einkommensteuerbescheid nach nationalsozialistischen Grundsähen . . ." sollen auf mehrere Anfragen noch einige weitere wichtige Zweiselsfragen kurz erörtert werden.

Nach dem EinkStG. v. 16. Oft. 1934 werden Chesgatten zusammen veranlagt, solange beide unbeschränkt steuerpsichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. Das Wort "solange" ist, wie der RFM. in den Ergänzungserichtlinien für 1934 v. 4. Juni d. J., S 2209 — 250 III (NStV. Nr. 39) aussührt, durch Sah 2 des § 26 EinkStG. dahingehend erläutert, daß eine Zusammenveranlagung entweder für das volle Kalenderjahr stattsindet oder eine Zusammenveranlagung für das detressen Kalenderjahr überhaupt nicht stattsindet, je nachdem die Voraussehungen des § 26 Abs. 1 EinkStG. mindestens vier Monate bestanden haben oder nicht. Ist z. B. der Ehemann am 30. Juni gestorben, so sind bei der Zusammenveranlagung

die Sinkünste, die die Chefrau während des vollen Kalenderjahres bezogen hat und die Sinkünste, die der Ehemann bis zum 30. Juni bezogen hat, zusammensurechnen. Ist die She am 30. Juni geschieden worden, so sind bei der Beranlagung die Sinkünste beider Ehegatten, die sie während des vollen Kalenderjahres bezogen haben, zusammenzurechnen. — Falls die Feststellung der Sinkünste, die die Ehefrau nach der Trennung erzielt hat, zu Schwierigkeiten führen sollte, kann dadurch entgegengekommen werden, daß nur die Sinkünste der Ehefrau bis zur Trennung mit den Einkünsten des Ehemannes zusammenserechnet werden. In diesem Fall ist die Ehefrau mit den Sinkünsten, die sie nach der Trennung bezogen hat, selbständig zu veranlagen. Ist der Ehemann vor dem 1. Mai verstorben oder sind die Ehegatten vor diesem Beitpunkt geschieden worden, so sindet eine Zusammensveranlagung sür das betreffende Kalenderjahr nicht statt.

Nach ben gleichen Grundsähen ist zu versahren, wenn die Boraussehungen für die Zusammenveranlagung des Haushaltsvorstands mit seinen Kindern weggesallen sind. Ist z. B. ein minderjähriges Kind am 30. Juni volljährig geworden, so sind die Einkünste des Haushaltsvorstandes und des Kindes für das volle Kalendersiahr zusammenzurechnen. Ist das Kind bereits vor dem 1. Mai volljährig geworden, so sind bereits vor dem 1. Mai volljährig geworden, so sinde eine Zusammenveranlagung für das betreffende Kalenderjahr nicht statt, es sei denn, daß dem Haushaltsvorstand Kinderermäßigung nach § 32 Uhs. 2 Biss. 2 Sah 2 EinkStG. (Ausbildung auf Kosten des Steuerpflichtigen für einen Beruf und Richtvollendung des 25. Lebensjahres) auch für das volljährige Kind gewährt wird.

Die Nebeneinkunfte der Lohn= und Gehalts= empfänger

Während bisher nach § 67 AusfBest. z. EinkStG. 1925 eine Steuererklärung über das gesamte Ginkommen u. a. un= beschränkt Einkommensteuerpflichtige abzugeben hatten, wenn ihr Einkommen im Steuerabschnitt (jest Kalenderjahr) den Betrag von 8000 AM überstiegen hatte, find nunmehr nach § 19 der 1. EinkStDurchsWD. v. 6. Febr. d. J. (RGBl. I, 153 und RStBl. 209) zum neuen GintStG. ohne befonbere Aufforderung auch die Personen zur Abgabe einer Gin= kommensteuererklärung verpflichtet, deren Einkommen im abgelausenen Kalenderjahr zwar weniger als 8000 RM, aber mehr als 4000 RM betragen hat und darin Ginkunfte von mehr als 300 RM enthalten sind, die weder der Lohnsteuer noch der Rapitalertragsteuer unterlegen haben. Infolge diefer neuen Bestimmung muffen nun eine Reihe von Personen Steuererklärungen abgeben, die bis= her mit der Veranlagungsabteilung des FinA. nichts zu tun hatten. In der Hauptsache handelt es sich um im Lohn= bzw. Gehaltsverhältnis stehende Bolksgenossen, die im Jahre 1934 Nebeneinkunfte irgendwelcher Art, z. B. Binseinnahmen, Mietüberschüffe usw., hatten, von denen das Fin M. bisher feine Kenntnis hatte. Nach den Ergänzungsrichtlinien v. 28. Febr. d. J. (KStBl. Nr. 18 Abschn. B III 2 Buchstabe c) sollte von der nachträglichen Heranziehung folcher Nebeneinkunfte für die Zeit vor dem 1. Jan. 1934 regelmäßig abgesehen werden, wenn diese Einkunfte nicht mehr als 2000 RM jahrlich betrugen. Ohne diese Vorschrift hätte das Fin A. bekanntlich die Steuer für die letten fünf Jahre nachfordern können. Soweit eine Heranziehung niedrigerer Beträge bereits stattgefunden hat, z. B. im Wege der Nachveranlagung, bleibt es nach ausdrücklicher Bestimmung dabei. Durch die Ersgänzungsrichtlinien v. 4. Juni d. J. hat nunmehr der MFM. seine frühere Anordnung eingeschränkt und bestimmt, daß dieses Entgegenkommen nicht für Ein-künfte gilt, die der Besteuerung durch den Steuerpflichtigen "vorfätzlich entzogen worden fin d". Die Anwendung dieser neuen Ginschränkung wird in der Praxis m. E. zu Schwierigkeiten führen. Da die Frist zur Abgabe ber Einkommensteuererklärung bekanntlich verlängert worden war, konnten all die Lohn= und Gehaltsempfänger, deren Nebeneinkunfte im Kalenderjahr 1934 weniger als 2000 RM betrugen, auf Grund der Veranlagungsrichtlinien v. 28. Febr. d. J. m. E. mit gutem Recht annehmen, daß fie nicht verpflichtet gewesen waren, eine Steuererklärung abzugeben, da ja eine nachträgliche Heranziehung der entsprechenden Einkunfte nicht erfolgen sollte. Sie waren allerbings, wie gefagt, auf Grund des § 19 der erwähnten 1. GintSt-Durchstod. v. 6. Febr. d. J. ohne besondere Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung verpslichtet. An sich liegt also insofern eine Berletzung der Rechtspflicht vor, wobei dahingestellt bleiben mag, ob vorsätlich ober fahrlässig. Durch die nunmehr ersolgte Einschränkung der ursprünglichen Anord-nung ist nunmehr den FinA. die Möglichkeit gegeben, in den Fällen der genannten Pflichtverletzung nachträgliche Veranlagungen vorzunehmen, wenn die nicht versteuerten Gin= fünfte im Kalenderjahre 1934 nicht mehr als 2000 RM betrugen. Den in Frage kommenden Steuerpflichtigen kann daher in ihrem eigensten Interesse nur empfohlen werden,

baldigst die vorgeschriebene Steuererklärung ihrem zuständigen Fin A. einzureichen.

Die steuerliche Behandlung der Dienstaufwandsentschädigung

Dienstaufwand bilden alle Aufwendungen, die durch den Dienst, sei es unmittelbar (Geschäftsreisen), sei es mittelbar (Repräsentation) veranlaßt werden. Dabei ist es gleichgültig, ob er an Angestellte und Beamte ober an andere Personen gewährt wird. Erfolgt Zahlung aus einer öffentlichen Rasse, so gehört die Dienstauswandsentschädigung zu den Einkunften, die von der Einkommensteuer befreit sind. Offentliche Kassen sind die Kassen des Reiches, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Reichsbank, Reichsbahn, Reis gionsgesellschaften, soweit sie Körperschaften öffentlichen Rechts find, usw. Auch die Kasse der Ruhrknappschaft gehört dazu. Der Steuerpflichtige muß hoheitliche Aufgaben erfüllen. Es muß sich also um Personen handeln, die im öffentlichen Dienst angestellt bzw. beschäftigt sind, also um Personen, die sich ausschließlich oder doch vorwiegend mit Angelegenheiten öffentlich-rechtlicher Art befaffen, nicht dagegen um Personen von öffentlich=rechtlichen Körperschaften, beren Betätigung ausschließlich oder in der Hauptsache auf privatwirtschaftlichem Gebiete liegt. Der Direktor eines Wafferwerks, Gaswerks, eines von der Gemeinde betriebenen Gasthofs, eines städtischen Theaters oder Landgutes sowie Angestellte von Kraftwerken, deren Anteile sämtlich im Besitz von öffentlich=rechtlichen Körperschaften, wie Staat, Proving oder Gemeinde, sind, er= füllen keine hoheitlichen Aufgaben. Bei den an sie gezahlten Entschäbigungen handelt es sich einkommensteuerrechtlich um solche aus privaten Kassen, die grundsählich einen Teil des Arbeitslohns darstellen und steuerpflichtig sind. Diese Ent= schädigungen sind jedoch bei Nachweis als abzugsfähig anzuerkennen. Denn zwischen Dienstaufwand und Werbungskoften besteht kein begrifflicher, sondern nur ein formeller Unterschied. Dft wird die Abgrenzung zwischen den steuerpflichtigen Rosten der privaten Lebensführung und dem Dienstaufwand erheblichen Zweifeln unterliegen, besonders bei den sogenannten Repräsentationsaufwendungen. Gehören sie aus= schließlich zur landwirtschaftlichen, gewerblichen, beruflichen usw. Tätigkeit und haben sie nichts mit dem Privatleben des Steuerpflichtigen zu tun, so sind sie zu den Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten zu rechnen, also abzugsfähig. Wirken jedoch private und berufliche Gründe zusammen und kann eine Trennung nicht erfolgen, so sind die Ausgaben nicht abzugsfähig und daher in voller Sohe steuerpflichtig.

Oft wird geltend gemacht, daß es sich um Ausgaben hanbelt, die die wirtschaftliche ober gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringen. Solche Ausgaben stellen nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift nicht abzugsfähige Ausgaben dar, und zwar auch dann nicht, wenn sie zur Förberung des Beruss ober der Tätigkeit des Steuerpflichtigen ersolgen.

Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, daß die zunächst im Lohnsteuerversahren für 1934 getroffenen Entscheidungen regelmäßig für das Veranlagungsverfahren 1934 zu übernehmen find, d.h. also, daß die lohnsteuerfrei gebliebenen Entschädigungen bei der Veranlagung als Wer= bungskosten übernommen werden. Angestellten des privaten Dienstes, z. B. leitenden Angestellten im Handel oder in der Industrie sowie Journalisten, denen s. 8., um ein Einsbringen in ihre Lebensweise zu vermeiden, als Repräsentations aufwand ohne jeden Nachweis bis zu 5% der laufenden Bezüge anerkannt worden sind, erhalten diesen Betrag bei der jest in Gang befindlichen Veranlagung als Werbungskosten zuerkannt. Es besteht Veranlassung, auf Abschn. BIII Ziff. 2 Abs. 2 der Veranlagungsrichtlinien für 1934 ausdrücklich hinzuweisen. Die getroffene Magnahme ift beshalb zu begrüßen, weil sonst so manchem zu veranlagenden Steuerpflichtigen die Aufbringung der sogenannten Abschlußzahlungen unter Umständen recht schwer geworden wäre. Liegen jedoch besondere Umstände vor, die beispielsweise erst nachträglich befannt= geworden sind, so ist eine Nachprüfung im Veranlagungsversahren jedoch nicht ausgeschlossen. Dies ist z. B. der Fall, wenn sestgeskellt wird, wenn die als Dienstauswandsentschädigung vereindarte Zahlung nicht geleistet sein oder gar eine Gehaltszahlung verdeckt werden sollte.

Steuerpflicht der Renten aus der Sozialversicherung

Bei vielen Volksgenoffen bestehen über die Besteuerung der Renten aus Sozialversicherung noch immer Unklarheiten. Wie nach früherem Recht sind auch nach dem jetzt geltenden EinkSt. von der Steuer befreit die Bezüge aus einer Krankenversicherung. Hierbei ist es gleichgültig, ob es sich um eine öffentliche ober um eine private Versicherung handelt. Neu ist, daß die Bezüge aus der reichsgesetz= lichen Unfallversicherung zu den steuerfreien Einfünften gehören. Nach der Begründung zum EinkSty. follen damit vor allem die an die Opfer der Arbeit gezahlten Unfallrenten von der Ginkommenfteuer befreit werden. Damit ist ein lang gehegter Bunsch der beteiligten Rreise erfüllt worden. Diesen Kreisen gleichzuachten sind m. E. die Steuerpflichtigen, die Bezüge aus der berufsgenoffenschaftlich en Unfallversicherung erhalten. Eine Heranziehung dieser Rreise zur Ginkommensteuer würde nicht nur dem § 1 Stanpis., sondern auch der sozialen Gerechtigkeit widersprechen. Denn auch diese Bezüge fließen zweifellos den "Opfern der Arbeit" zu. Steuerpflichtig sind dagegen die Renten aus der reich s= gesetlichen Invaliden= und hinterbliebenen= versicherung, aus der Angestelltenversicherung und die ihnen entsprechenden Bezüse aus der Knappschaft-versicherung sowie solche Unfallrenten, die ein Privatmann (3. B. aus Anlaß einer Verurteilung wegen überfahrens) oder die Reichsbahn an verunglückte Fahrgafte zahlt, usw. Denn hier handelt es sich um reine privatrechtliche Berpflichtungen. Unsgenommen von der Versteuerung sind nur die Sachleiftungen aus den genannten Berficherungen.

Nach der 1. EinkStDurchfBD. v. 6. Febr. d. J. wird bei der Bestenerung der Sozialrenten zur Abgeltung der Wersbungskosten von diesen Einnahmen als Mindestbetrag ein Pauschbetrag von 200 RM von Amts wegen abgesett. Dies gilt nach dem erwähnten Erlaß des Neichsministers v. 4. Juni d. J. auch dann, wenn in dem veranlagten Einstommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Lohn, Gehalt) enthalten sind, bei denen ebenfalls die tatsächlichen Werbungskosten oder der dabei zulässige Pauschbetrag von 200 RM abzuziehen sind. Gegeben en falls werden also zweismal 200 RM = 400 RM abgesett. In dieser neuen, vielssach unbekannten Bestimmung liegt gegenüber dem bisherigen Zustande eine nicht zu unterschäbertag von 200 RM sür Sondersausgaben (srüher Sonderleistungen) abzusehen sind, versteht

jich von selbst.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß nach dem Gutachten des KFH. v. 20. Mai 1933 die Träger der Sozialversicherung verpflichtet sind, den FinK. auf Ersuchen Namen und Bezüge der Nentenempfänger anzugeben. Die FinK. haben in letzter Zeit von diesem Necht und dieser ihrer Pflicht erhöhten Gebrauch gemacht. Nach den bestehenden Bestimmungen kann an sich die Steuer sür die letzten fünf Jahre nachgesordert werden. Die nachträgliche Heranziehung der Nentenempfänger zur Einkommensteuer sür mehrere Jahre würde in vielen Fällen zu einer großen Härte führen. Der NFM. hat daher außbrücklich angeordnet, daß sür Steuersabschnitte, die im Jahre 1932 oder früher geendet haben, zur Vermeidung von Härten die Sozialrenten nicht mehr heranzuziehen sind. Diese Bestimmung ist viel zu wenig bekannt.

Beiträge an Bausporkassen

Bu den abzugsfähigen, also von der Einkommensteuer defreiten Sonderausgaben gehören nach § 10 Abs. 1 Ziff. 5 des Ges. Beiträge, die der Steuerpflichtige für sich, seine Ehefrau und seine Kinder, für die ihm Kinderermäßigung gewährt wird, an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen entrichtet. Diese Borschrift ist neu. Sie

bezweckt nach der Begründung zum EinkStG. die Förderung der Herstellung von Eigenwohnungen. Damit ist der Gesetzgeber Unträgen entgegengekommen, die von den Bausparkaffen und den Baufparern seit Jahren, allerdings ohne Erfolg, gestellt wurden. Nach der Rechtsprechung des KFH. zum EinkStG. 1925 konnten die Sparleistungen von Bausparern an die Beamtensparkasse, Heimstättengesellschaft ber Deutschen Be-amtenschaft in Berlin usw. weder als Bersicherungsprämien noch als Spareinlagen als abzugsfähige Sonderleiftungen anerkannt werden. Obwohl durch die neue Bestimmung das für die Betroffenen unbillige Ergebnis nunmehr durch das neue Gesetz beseitigt worden ist, tauchten sowohl in der Praxis als auch im Schrifttum berechtigte Zweifel darüber auf, wie das Wörtchen "zur" auszulegen ist. Mehrfach ist die Meinung vertreten worden, daß nur die Beitrage, die bis gur Erlangung des Baudarlebens bezahlt wurden, nicht aber die nad) der Erlangung entrichteten Beiträge abzugsfähig feien. Für die Fink. schien die Zweiselsfrage durch die Veranlagungsrichtlinien für 1934 Abschn. F Ziff. 4 dahin geklärt, daß abzugsfähig nur die Beiträge sind, die bis zur Erlangung bes Baudarlehens entrichtet werden, die nach der Erlangung entrichteten Beiträge jedoch nur insoweit abzugsfähig sind, als darin Zinszahlungen enthalten sind. Damit war vom Standpunkt der Verwaltung aus die Frage zuungunsten der Bausparer gelöst worden. Durch die Ergänzungs-richtlinien für 1934 v. 4. Juni d. J. ist der Abzug von Beiträgen an Bausparkassen auf gang bestimmte, in dem Erlaß namentlich aufgeführte Unternehmungen begrenzt. In Betracht tommen 15 öffentliche Baufpartaffen, die ber Staatsaufsicht unterstehen, und, was vielfach überschen wird, auch im Schrifttum, Privatunternehmungen, die nach §§ 112 bis 131 Ges. über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungs= unternehmungen und Bausparkassen v. 6. Juni 1931 (RGBl. I, 315, 329) der Aufsicht unterliegen. Diese Privatunternehmungen sind, worauf ausdrücklich hingewiesen sei, in den erwähnten Ergänzungsrichtlinien für 1934 im einzelnen nicht aufgeführt. Beiträge an andere Unternehmungen, z. B. Baugenossenschaften, als die soeben genannten, sind, auch wenn dort das Bausparen gepflegt wird, nicht abzugsfähig. Der Abzug ist aber andererseits nicht nur möglich bei Aufnahme von Darlehen für Zwede eines Bauvorhabens, sondern auch zweds Erwerbs oder Verbesserung fertiger Häuser oder zwecks Hypothekenablösung. Abzugsfähig sind nicht nur die ver= traglichen, sondern auch die freiwilligen Beiträge, die bis zur Erlangung des Baudarlehens entrichtet werden. Spätere Beiträge dürfen nur dann abgezogen werden, wenn dies nach anderen Bestimmungen gestattet ist, z. B. unter dem Gesichtspunkt von Sonderausgaben, Schuldzinsen oder Betriebsausgaben. Die Beiträge muffen jedoch immer mit steuerpflichtigen Einkunften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Die Beiträge zersallen im allgemeinen in Tilgungsbeitrag, Zinsleistung, Verwaltungskostenbeitrag und Lebensversicherungsbeitrag. Der Tilgungsbeitrag ist nicht abzugsfähig, wohl aber sind im allgemeinen die drei anderen Bestandteile des Beitrages abzugsfähig. Unzulässig ist der Abzug, wenn mit dem Baudarlehen keuerbefreite Kleinswohnungen oder steuerbefreite Eigenheime errichtet

oder erworben find.

Die Bausparkassen werden, wenn die Zinsseistungen, Berwaltungskostenbeiträge und Bersicherungsbeiträge abzugsfähig sind, auf Grund von Bereinbarungen mit dem KFM. Besscheinigung der in ig ung en ausstellen, aus denen die abzugsfähigen Tilgungsbeträge und die abzugsfähigen anderen Leistungen ersichtlich sind. Bei Borlegung einer solchen Bescheinigung durch den Bausparer haben die Fink. nach ausdrücklicher Unsordnung des KFM. nur zu prüsen, ob etwa der Abzug der nach Erlangung des Baudarlehens entrichteten Beiträge in vollem Umfang zu versagen ist, weil die Leistungen mit Einkünsten in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die sür die Bestrage auch noch bei Gewährung von Zwischensten ind bie Beiträge auch noch bei Gewährung von Zwischenstreditzinsen sind natürlich nicht aus Erund des § 10 Abs. 1 Ziss. 5 EinkSt.

1934 abzugsfähig. Ein Abzug kann hier als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben i. S. des § 10 Abs. 1 Biff. 2 a. a. D. in Betracht kommen.

höchstbetrag für Sonderausgaben

Für die sog. Sonderausgaben ist — mit Ausnahme der Abzüge für Hausgehilfinnen — als Mindestbetrag ein Pauschbetrag von jährlich 200 RM abzuseten. Oft reicht dieser Betrag jedoch nicht aus, so daß höhere Abzüge geltend ge-macht werden können. Folgende Sonderausgaben sind abzugs-

a) Schuldzinsen sowie bindend übernommene Rentenzahlungen und sonstige dauernde Lasten, soweit sie nicht als Werbungs-

kosten abgezogen sind,

b) Kirchensteuern, soweit sie im Kalenderjahr 1934 entrich-

tet sind,

c) Beiträge und Berficherungsprämien für den Steuerpflich= tigen, seine Chefrau und seine Kinder, für die er Kinderermäßigung erhält, zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Ungestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungen sowie Beiträge zu Witwen=, Waisen=, Versorgung3= und Sterbe= fassen,

d) Beiträge an Baufparkaffen zur Erlangung von Baudarleben für die unter c Genannten.

Die Höchstgrenze der unter c und d genann= ten Sonderausgaben ist auf 500 RM beschränkt. Jedoch ist der bevölkerungspolitische Gedanke stärker ausgeprägt worden. Während bisher eine Erhöhung um je 250 RM für die Chefrau und für jedes minderjährige Rind erfolgte, ist jest eine Staffelung eingeführt worden, nach der eine heraufsetzung des steuerfreien Grundbetrages um je 300 RM für die Chefrau und das erste Rind, um 400 RM für das zweite Kind, um 600 RM für das dritte Kind, um 800 RM für das vierte Kind und um je 1000 RM für das fünste und jedes weitere Kind erfolgt. Soweit sich die Erhöhung nach der Kinderzahl bemißt, tritt sie nur ein für die Rinder, für die ber Steuerpflichtige Kinderermäßigung erhält.

Für die Erhöhung der Sonderausgaben um 300 AM für die Chefrau ift nach den Erganzungsrichtlinien für 1934 nur ersorderlich, daß der Steuerpslichtige mit seiner Chefrau im Ralenderjahr mindestens vier Monate verheiratet war. Die Erhöhung tritt unter biefer Boransfehung auch ein, wenn die Chegatten dauernd getrennt leben.

Aus dem BNSDI, und der Deutschen Rechtsfront

Aufteilung des Gaues Naumburg des BNSDI.

Gemäß Anordnung des Reichsjuristensührers vom 17. Aug. 1935, die in dem der Zeitschrift Deutsches Recht vom 15. Aug. 1935 beigefügten Mitteilungsblatt des BNSDF. und des Reichsrechtsamts der RSDAB. Seite 65 veröffentlicht ist, wurde der Gau beim DLG. Naumburg aufgehoben.

Un Stelle des bisherigen Gaues find

- 1. der Gau Halle-Merseburg des BNSDJ.,
- 2. der Gau Magdeburg-Anhalt des BNSDJ. gebildet worden.

Der bisherige Cauführer beim DCG. Naumburg Cau-Rechts-amtsleiter Pg. RU. und Notar Prof. Dr. Noad ist mit der Führung des Gaues Halle-Merseburg beauftragt worden. Zum Cauführer des neugebildeten Caues Magdeburg-Anhalt des BR-SDJ. ift der Gau-Rechtsamtsleiter Pg. NA. Dr. Ruhlmey ernannt worden.

XI. Internationaler Strafrechts- und Gefängniskungreß

Die Leser der JW. werden, soweit sie nicht selbst Teilnehmer waren, die Arbeiten des XI. Internationalen Strafrechts- und Gefängniskongresses auf Grund der Berichte in der Tagespresse, vor allem in der Parteipresse, und der Kundgebungen im Rundsunk verfolgt haben.

Es wird vor allem auf den Bericht im "Bölfischen Beobachter" Ausgabe A, Berliner Ausgabe, vom 19. Aug. 1935 über die Begrüßungsansprache des Reichsjuristensührers, RMin. Dr. Frank, und vom 22. Aug. 1935 über die Rede des RMin. Dr. Frank über das Thema "Zwischenstaatliche Strasrechtspolitit, eine Cemeinsschaftsaufgabe der Kulturvölker", sowie auf den Artikel des Pressentes der Deutschen Rechtsfront, Dr. Frhr. du Prel, im "Böltsichen Beobachter", Ausgabe A, Berliner Ausgabe, vom 20. Aug. 1935, S. 3, verwiesen.

Es ist beabsichtigt, in der JW. im Laufe des Monats September zu den Ergebnissen des Kongresses aussührlich Stellung zu nehmen.

Schrifttum

Medizinalrat Dr. L. Schaek und RegRat Frhr. von Schwerin: Reichsgeset über die Bereinheitlichung des Gesundheits= wesens nebst Begründung, Durchführungsverordnungen, Dienstordnung und Gebührenordnung für die Gesundheit3= ämter sowie weiteren Vollzugsbestimmungen. München 1935. C. Hedsche Verlagsbuchh. 183 S. Preis 4 RM.

Nach einer kurzen Ginleitung werden behandelt: Gefet über dag einer intzeit Einteilung veroeit vegandert: Geset aber die Vereinheitlichung des Gesandheitswesens v. 3. Juli 1934, Besgründung hierzu, 1. Durchs D. v. 6. Febr. 1935, Kunderlaß des R.s und PrMdJ. v. 28. Febr. 1935, 2. Durchs D. (Dienstordnung, allgemeiner Teil) v. 22. Febr. 1935, Verzeichnis der Formbogen, Verzeichnis der Formbogen, BD. über die Gebührenerhebung der Gefundheitsämter v. 28. Marz 1935, Anlage: Tarif für die Gebühren der Gesundheitsämter, Tarif für die Gebühren der Medizinaluntersuchungsanstalten. Runderlag des A.= und PrMdJ. v. 18. April 1985, "Reichsgesundheitsblatt" und "Der öffentliche Gesundheitsdienst" für die Gesundheitsämter. Kunderlaß des K.= und PrMdJ. v. 16. April 1935.

Die Beröffentlichung ist im wesentlichen eine Textaus=

gabe, nur an einigen wenigen Stellen werden Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen gegeben.
Die Bereinheitsichung des Gesundheitswesens ist eine Angelegenheit, die von größter Bedeutung sur die Bolksgesundheit ist. Daher sollte jeder Rechtswahrer, insbes. auch jeder Anwalt sich Bereine den bestehen Inhalt des Keichsgesehes über die Bereinstellen Inhalt des Keichsgesehes über die Bereinstellen des Bestindheitspelans und sein Durchführung unter heitlichung des Gesundheitswesens und seine Durchführung unter= richten.

Dr. Ruttte, Berlin.

Dr. Franz Schlegelberger, Staatssefr. im RJustMin.: Das Wirtschaftsrecht des Dritten Neiches. Berlin 1935. Verlag

Franz Lahlen. 32 S. Preis 1 RM.

Der als Berf. des besten Erläuterungswerkes zum FGG. und Jet als Bet]. des desten Erlauteringswertes zum Hos. nebsahlreicher anderer Beröffentlichungen sowie als Herausgeber des "Jahrbuchs des Deutschen Rechts" jedem Rechtswahrer bekannte Sisekr. im RJM. Dr. Schlegelberger hat seinen in der Universität zu Königsberg am 28. Juni 1935 gehaltenen Bortrag über "Das Wirtschaftsrecht des Dritten Keiches" dautenswerterweise als Broschüre erscheinen lassen. In klarem, übersichtlichem Ausbau und in einer Sprache, die den inneren Unteil an dem Werken des neuen Keiches spüren löst schildert der Verf die Werden des neuen Reiches spuren läßt, schildert der Berf. die Entwidlung des Wirtschaftsrechts im Dritten Reich von der Machtübernahme bis zur Gegenwart. Nach einer kurzen Einleitung, die das kämpserische Steeben des Nationalsozialismus, Arbeiter und Unternehmer zu gemeinsamem Wollen und gemeinsamem Handeln zu verbinden, und den Sieg über die bisher als unumstößlich gel-tende These von der Unversöhnlichkeit zwischen Kapital und Arbeit in großer Linie auszeigt, wird die bisherige Wirtschaftsgesetzgebung des Dritten Reiches klar umrissen. Mit unwiderleglichen Beweisen legt der Berj. dar, daß die nationalsozialitische Gesetzgebung auf allen drei Gebieten der Birtschaft: Erzeugung, Absat und Betriebs-mittelbeschafzung, planmäßig und intensib tätig gewesen ist. Dr. Schlegelberger schließt seinen von echtem nationalsozialistischem Empfinden getragenen Vortrag mit einem Dank an den Führer, der sich schon in seiner allerersten Kanzlerrede eindeutig dazu bekannt hat, daß auch der neue Staat nur auf dem Boden einer Rechisordnung stehen fann, und daß das Recht nur von unabhängigen Richtern gesprochen werden darf. Dr. 23. R.

Rechtsprechung

Nachdruck ohne vorherige Genehmigung der Schriftleitung nicht gestattet

Jundstellenverzeichnis der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen

Nachstehend werben die Abdruckstellen in der "Juristischen Wochenschrift" für alle in Band 147 der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen veröffentlichten Reichsgerichtsentscheidungen angegeben

Die untenstehenden Stichworte find ber Amtlichen Sammlung entnommen

- RG. 147, 1: 1. März 1935, II 221/34, Unstanterer Wettbewerb. Ausländereigensschaft des Mitbewerbers: FW. 1935, 1681.
- RG. 147, 11: 10. Jan. 1935, IV 259/34, Ausschluß aus einem Berein: J.W. 1935, 1145 1 (Anm.: Roquette).
- **RC.** 147, 17: 29. Jan. 1935, VII 272/34, Debisenbewirtschaftung. Annahmeverzug: **FB.** 1935, 1082 ² (Ann.: Hartenstein), 1556 ⁶ (Ann.: E. Langen).
- RG. 147, 22: 1. Febr. 1935, VII 313/34, Schiedsbertrag: J.B. 1935, 1783 18 (Ansmerk.: A. Herriger).
- **RG**. 147, 27: 2. Febr. 1935, I 120/34, Festftellungsklage. Urteilsauslegung: **FB**. 1935, 1574 ¹⁷ (Anm.: Kallfelz).
- RG. 147, 32: 8. Febr. 1935, VII 376/34, Bausparverein: FW. 1935, 1081 1.
- RG. 147, 36: 5. Febr. 1935, III 221/34, Beamtenstellung: JB. 1935, 1622 7.
- RG. 147, 42: 8. Febr. 1935, II 280/34, Aftiengesellschaft. Dividendengarantie. Kappitalherabsetzung: FB. 1935, 1769 4.
- **RG. 147, 58:** 9. Febr. 1995, I 258/34, Große Haberei. Pork-Antwerpener Regeln von 1924: FB. 1935, 1565 ¹¹.
- NG. 147, 65: 11. Febr. 1935, IV B 7/35, Pflegefinder: FW. 1935, 1410 ° (Anm.: Watfe).
- **RG. 147, 69:** 19. Febr. 1935, VII 296/34, Transportversicherung. Kontursvorrecht: **3B. 1935, 1487** .
- **RG. 147, 78:** 19. Febr. 1935, VII 209/34, Konfursvorrechte: FB. 1935, 1485.
- NG. 147, 84: 15. Febr. 1935, II 299/34, Herabsetzigen: Von Versorgungsbezügen: FB. 1935, 1761 (Anm.: H. Lehmann).
- NG. 147, 91: 20. Febr. 1935, V B 3/35, Prozefigebühr. Armenrechtsgesuch: FB. 1935, 1693 14.
- RG. 147, 94: 21. Febr. 1935, IV 177/34, Abänderung von Altenteilsbezügen: FB. 1935, 1781 17 (Anm.: Bogels).
- RG. 147, 103: 26. Febr. 1935, VII 227/34, Berficherungsbertrag. Berfchulben beim Bertragsschluß: JB. 1935, 1481 (Ansmerk.: R. F. Jonas).

- **RG. 147, 112:** 26. Febr. 1935, II 241/34, Börsentermin- und Kassagsschäft. Differenz- und Spieleinwand: **FB.** 1935, 1545 1 (Anm.: H. Lehmann).
- RG. 147, 121: 28. Febr. 1935, IV 182/34, Gewerkschaften. Gesetzlicher Bertreter: FB. 1935, 1337 1 (Anm.: Oppermann).
- RG. 147, 125: 5. März 1935, III B 3/35: Nebenintervention. Berufung: JB. 1935, 1690 °.
- RG. 147, 129: 5. Febr. 1935, III 263/34, Rotarhaftung. Einstweilige Verfügung: FB. 1935, 1617 3.
- RG. 147, 136: 22. Febr. 1935, III 247/34, Gerichtsvollzieher. Amtspflichtverletzung: FB. 1935, 1627 °.
- RG. 147, 142: 26. Febr. 1935, III 243/34, Gerichtsvollzieher und Bürge: FB. 1935, 1621 5.
- RG. 147, 144: 26. Febr. 1935, III 174/34, Amtspflicht der Polizei: FB. 1935, 1934 5.
- **RG. 147, 149:** 27. Febr. 1935, V 350/34, Grundschuldabtretung. Börsentermins= einwand: **FB. 1935, 1777** ¹².
- RG. 147, 154: 7. März 1935, IV B 19/35, Armenrecht. Zustellung. Wiedereinsetzung: FB. 1935, 1694
- MG. 147, 157: 11. März 1935, IV 329/34, Mühlenpacht. Fehler der Pachtjache: FB. 1935, 1771 5 (Anm.: Dahm).
- **RG. 147, 161:** 8. März 1935, V 365/34, Bergwerfseigentum und Grundeigentum: **3B. 1935, 1773** 8.
- RG. 147, 174: 5. April 1935, III 313/34, Rechtmäßigkeit von Landesverordnungen: 3B. 1935, 1981 4.
- **RG. 147, 179:** 26. März 1935, III 129/34, Berwaltungsermessen. Richterliche Rachprüfung: FB. 1935, 1931 3.
- RG. 147, 184: 11. April 1935 IV G B 88/35, § 36 BPO. Bahern: FB. 1935, 1689 .
- RG. 147, 186: 2. April 1935, VII 382/34, Feuerbersicherung. Rechtsstellung bes Agenten: FB. 1935, 1932 4.
- RG. 147, 190: 6. April 1935, VII B 5/35, Armenrecht: FB. 1935, 1691 11.

- MG. 147, 193: 9. März 1935, IV B 5/35, Eigenhändiges Testament: FB. 1935, 1846 ⁶.
- RG. 147, 201: 12. März 1935, II 324/34, Genossenschaftsrecht. Austritt. Mitglieds schaftliche Borteile: FB. 1935, 1764 2 (Anm.: Ruth).
- RG. 147, 211: 14. März 1935, IV 328/34, Eheanfechtung. Unfruchtbarkeit: FB. 1935, 1842 ² (Anm.: Maţfe).
- RG. 147, 213: 15. März 1935, VII 318/34, Schiedsrichterliches Verfahren: FW. 1935, 1850 ⁸ (Anm.: Jonas).
- MG. 147, 220: 25. März 1935, IV B 64/34, Annahme an Kindes Statt: FB. 1935, 2132 5.
- RG. 147, 228: 1. April 1935, VI 541/34, Biersteuer. Bertragsstrase: FB. 1935, 1779 15 (Anm.: Arlt).
- RG. 147, 233: 1. April 1935, IV 179/34, Ansprüche aus der Säkularisation: FW. 1935, 2362 11.
- RG. 147, 248: 2. April 1935, III 259/34, Schabensersaß. Schuldbefreiungsanspruch: FB. 1935, 2195 2.
- MG. 147, 253: 11. April 1935, IV 277/34, Namensschutz. Rechtsweg: FB. 1935, 2130°, 2265° (Berichtigung).
- RG. 147, 257: 6. April 1935, II B 5/34, Genossenschaft. Beitrittserklärung: III. 1935, 2044 10 (Anm.: Ruth).
- RG. 147, 275: 19. März 1935, III 169/34, Staatshaftung für Seewafferstraßen: FB. 1935, 1930.
- RG. 147, 280: 29. März 1935, VII 203/34, Rechtsweg. Bergleich: FW. 1935, 2277 12 (Anm.: Ruth).
- MG. 147, 286: 2. April 1935, III 228/34, Ausgleichsanspruch. Dollarentwertung: JB. 1935, 2266 3 (f. Aufsatz Zeiler 2248).
- MG. 147, 292: 11. April 1935, VI 555/34, Unfallfürforge für Polizeibeamte: FB. 1935, 1935 & (Anm.: Brand).
- NG. 147, 298: 12. April 1935, V 463/34, Hypothef: J. 1935, 2358 7.
- **RG. 147, 303:** 12. April 1935, VII 378/34, Berufung. Reue Angriffs- und Verteidigungsmittel: FB. 1935, 2288 28 (Anm.: Siegert).

- RG. 147, 304: 15. April 1935, IV 20/35, Miete. Einzelhandelsichutgefet: 39. 1935, 1929 1 (Anm.: Roquette).
- RG. 147, 310: 29. April 1935, IV 6/35, Annahme an Kindes Statt: 3B. 1935, 2131 3.
- RG. 147, 313: 30. April 1935, III 191/34, Berufung: 3B. 1935, 2284 19 (Anm.: Roquette, f. auch Auffat Carl: 2233 ff.).
- RG. 147, 317: 2. Mai 1935, IV B 31/35, Pfleger. Bergütung: 3B. 1935, 1844 4.
- RG. 147, 321: 15. März 1935, II 283/34, Eigentumsvorbehalt. Sicherungsübereignung. Guter Glaube: 39. 1935, 2271 7.
- RG. 147, 332: 26. März 1935, II 277/34, Warenzeichenübertragung ohne Geschäfts= betrieb: 320. 1935, 2274 9, 2361 10 (Unm .: Utescher).

- Offene Sandelsgesellschaft. Vergleichsord= nung: 3B. 1935, 2364 13 (Anm.: Bogels).
- RG. 147, 344: 10. April 1935, I 322/34, Sittenwidrigkeit. Abzahlungsgeschäft: 3B. 1935, 2193 1.
- RG. 147, 353: 11. April 1935, VI 540/34, Berabfallen des Drahtes einer Startftromleitung: 3B. 1935, 2196 3 (Anm.: Weimar).
- RG. 147, 366: 15. April 1935, VI 561/34, Bergütung des Konkursverwalters: 3B. 1935, 2275 10 (Anm.: Matte).
- RG. 147, 369: 10. Mai 1935, VII 377/34, Privatgleisanschluß: FW. 1935, 2425 (Anm.: Abit=Schulte).
- 98. 147. 373: 13. Mai 1935, VI 618/34. Sachgründung. Beilung. Fehlerhafte Feststellungsinteresse: 3B. 1935, 2265 2.

- RG. 147, 340: 5. April 1935, II 327/34, RG. 147, 377: 13. Mai 1935, VI 13/35, Ge= meindeumschuldung: 3W. 1935, 2267 4 (f. Auffat Zeiler 2248).
 - RG. 147, 385: 15. April 1935, IV 346/34, Zwischenstaatliches Cherecht. Rechtstraft: 32. 1935, 1848 7 (Unm .: Magfeller).
 - RG. 147, 390: 14. Mai 1935, VII 354/34, Werkvertrag. Gewährleiftungsansprüche: 33. 1935, 2199 4 (Anm.: Roquette).
 - RG. 147, 396: 3. Mai 1935, VII 400/34, Werkbertrag. Bereicherungsanfpruch: 3W. 1935, 2353 1 (Anm.: Rilf).
 - RG. 147, 399: 20. Mai 1935, IV 13/35, Chescheidung judischer Ausländer: 39. 1935, 2129 1.
 - RG. 147, 402: 21. Juni 1934, VI 145/34, Zugmaschine mit Anhängern: 3W. 1934, 2460 3 (Anm.: Bolfmann).

Reichsgericht: Zivilsachen

[** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. - + Anmerkung.]

Berichtet von den Rechtsanwälten beim Reichsgericht Justigrat Dr. Raiser und Suber

**1. Art. 17 EBBBB. Cherecht. Die Scheibungsgründe aus §§ 133—135 ÖfterrABGB. fon= nen in Deutschland durch Streitverfahren ver= folgt und durch Urteil zur Wirkung gebracht werden; unanwendbar ist die Trennung durch Scheidebrief. Die Zurücknahme einer auf Scheisbung gerichteten Alage (Widerklage) ist nach mündlicher Verhandlung unzulässig, wenn der Gegner nicht in die Zurücknahme gewilligt hat. †) (U. v. 20. Mai 1935; IV 13/35. — Berlin.)
Abgedr. J.B. 1935, 2129 ·.

Unmerkung: 1. Mit zutreffenden Gründen ist ausgeführt, daß die in §§ 133 mit 135 OsterABGB. aufgesührten "Trennungsgründe" in Deutschland im Scheicheldungsprozes geltend gemacht werden können. Die §§ 133 mit 135 ABGB. enthalten die Borschr. über die Trennung (nach deutschem Recht Scheidung) der Sche don Angehörigen der jüdischen Glaubensgemeinschaft. Da es sich hierbei nicht um eine bloße "Scheidung von Tisch und Bett" i. S. des § 103 ABGB. handelt, sondern um die Trennung etr Sche dem Bande nach sinder Art 17 Abs 4 SCHESS Angere Che bem Bande nach, findet Art. 17 Abs. 4 EGBGB. Anwens dung. Uberzeugend ist ferner ausgeführt, daß in Deutschland die Scheidung von Ehen jüdischer Ebegatten nicht ersolgen könne durch liberreichung des "Scheidebrieses"; denn der "Scheidebrieses"; benn der "Scheidebrieses"; stellt lediglich eine einseitige empfangsbedürstige Willenserklärung dar, die gerichtet ist auf die Ausschläfung eines "bloßen bürgerlicherechtsichen Bertrages", als welcher die Ehe von Angehörigen der jüdischen Glaubensgemeinschaft anzusehen ist (Hosp. d. 2012) während nach dautlichen Weckt die Scheie 1806; JGS. Nr. 771), mahrend nach beutschem Recht die Scheidung einer Ehe nur möglich ist durch gerichtliches Urteil, also durch staatlichen Sobeitsatt.

2. Der Entich. ist auch darin beizupflichten, daß die Zurudnahme der Widerklage (wie der Klage felbst) auch im Cheverfahren nach mündlicher Verhandlung nur zulässig ist, wenn der Widerbeklagte (ber Bekl.) in die Zurücknahme eingewilligt hat. Die Aufsfassung der She, daß die auf Scheidung der She gerichtete Klage oder Widerklage von dem Grundsah eine Ausnahme bilbe, ist durch nichts begründet. Hatte der Gefetgeber für das Sheberfahren eine Ausnahme von der Regel des § 271 BBD zulassen wollen, wäre dies im Rahmen der Sondervorschriften über das Versahren

in Chesachen §§ 606 ff. BBD. zum Ausdruck gekommen. Besondere Bedeutung kommt der vom Gesetz erforderten Einwilligung bes Bekl. in die Zurudnahme der Rlage in denjenigen Fällen zu, wo die Klage aus § 1575 auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhoben ist, der Bekl. aber die Scheidung der Che nach Abf. 1 Sat 2 beantragt. Will der Rl., daß die Che nicht

geschieden wird, bleibt ihm zunächst die Möglichkeit, die Klage zurückzunehmen. Willigt der Bekl., der die Scheidung der Ehe (ohne erhobene Widerklage) wünscht, in die Zurücknahme der Auschbenugsklage nicht ein, so muß Urteil auf Scheidung der Ehe ergehen. Richt anders liegt der Fall, wenn auf die Ausbedungsklage nach § 1575 durch Urteil die Scheidung der Ehe in Anwendung des Abj. 1 Sat 2 ausgesprochen ist, der Kl. aber gegen dieses Urteil Ber, eingelegt hat zu dem Zweck, in der BerJust. die Klage zurudzunehmen, um hierdurch die Scheidung der Ehe zu verhindern. In beiden Fällen kann der Al. mangels Einwilligung des Bekl. die Scheidung der Ehe nur dadurch verhindern, daß er an Stelle der Klagezurudnahme den Verzicht auf die Geltend= machung des Mageanspruchs erklärt. Ein solcher Berzicht bedarf nämlich nicht der Einwilligung des Bell.; er hat allerdings auch eine viel weitergehende Wirkung als die Klagerücknahme; denn er beseitigt auch den materiellrechtlich en Anspruch auf Scheidung der Che baw. Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.

RA. Dr. Ferd. Mögmer, München.

2. § 242 BGB.; §§ 133, 140, 142 SGB. Ber-wirfung. Un der Ripr., daß unter besonderen Umständen die verspätete Geltendmachung von Unfprüchen ein Berhalten barftellen fann, das gegen Treu und Glauben verstößt, und ihr dann die rechtliche Wirkung versagt werden muß, ift festzuhalten. Auch gegenüber der Geltend= machung bon Gestaltungsrechten greifen diese Grundfäße Blat.

Die Parteien sind die alleinigen Gesellschafter der DHG. in Firma August H. in B., an der sie je zur Halfte beteiligt sind. Die Geschäftsführung und Bertretung steht jedem von

ihnen zu.

Der Kl. behauptet, der Bekl. habe in den Jahren 1924 bis 1928 für über 60 000 RM Waren heimlich verkauft, diese Verkäufe nicht durch die Bücher geben lassen und den Erlös für sich verbraucht. Diese Tatsache sei ihm erst im Frühjahr 1932 zur Renntnis gekommen. Weiterhin habe ber Bell. in den Jahren 1927 bis 1930 unberechtigterweise mehr als 31 000 RM Umsatprovisionen für sich entnommen. Dies habe er (Rl.) erst im Sommer 1930 erfahren. Endlich habe der Bekl. am 3. Nov. 1932 in beleidigender Form in feiner Gegenwart versucht, mehrere Arbeiter der Firma gegen ihn aufzuhehen und zu Tätlichkeiten gegen ihn zu veranlaffen. Diefes Berhalten des Betl. ftelle in feinen Ginzelheiten, wie in seiner Gesamtheit, einen wichtigen Grund zur sofortigen Auflösung der Gesellschaft dar.

Demgemäß hat der Rl. Klage aus § 142 HUB. erhoben und beantragt, ihn für berechtigt zu erklären, das Geschäft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen.

Der Bekl. hat um Mageabweisung gebeten. Er bestreitet weder die Vornahme von Schwarzverkäufen, noch die Brovisionsentnahmen; erstere hätten aber nicht die von dem Al. behauptete Höhe erreicht; sie seien aber auch, wie die Provisionsentnahmen, mit Wissen und Willen des Al. ersolgt. Die Außerungen v. 3. Nov. 1932 hätten einen harmloseren als den von dem Al. behaupteten Juhalt gehabt.

Schließlich wendet der Bekl. Berzeihung fämtlicher Ber-

fehlungen ein.

Die Vorinstanzen haben nach Beweiserhebung der Mage

stattgegeben.

Materiellrechtlich rügt die Nev. Berletzung des § 242 BGB., § 142 HGB. Sie macht geltend, der Bekl. habe gegenüber sämtlichen ihm zur Last gelegten Bersehlungen Verzicht eingewandt. Dieser sei aber vom BG. zu Unrecht ver= neint worden. Das BG. hätte prüfen muffen, ob nicht ein Verzicht i. S. der Verwirkung nach § 242 BGB. vorliege. Die Rev. führt dies näher aus, indem sie darauf hinweist, von den Sonderentnahmen für Provisionen habe der Al. schon im Juni 1930, von den Schwarzverkaufen im Febr. 1932 Kenntnis erlangt, aber seine Rechte hierwegen erst im Juli 1932 (durch seine Anwälte) geltend gemacht und die Klage sogar erst im Sept. 1932 erhoben. Den dritten Klagegrund, die Beleidigung, habe er erst nach vier Mo= naten — durch den Schriftsatz v. 2. März 1933 — in den Prozeß eingeführt. Das Schweigen des Al. in den genannten Zeiträumen habe die Berwirkung aller aus den einzelnen Verfehlungen hergeleiteten Anspruche zur Folge gehabt. - Die Rev. scheint hiernach den Standpunkt zu vertreten, daß eine Berwirkung des Klageanspruch's durch Zeit=

ablauf eingetreten fei. Diese Ansicht ist abzulehnen. Der 7. ZivSen. des RG. hat in seiner Entsch. v. 17. April 1934 (RGZ. 144, 22 = H. 1934, 1849¹) ausgeführt: Wenn sich in den letten Jahren für einige Sondergebiete, wie namentlich das Aufswertungsrecht, den gewerblichen Rechtsschut und das Arbeitss recht gewisse Grundsätze über die sog. Verwirkung eines Anspruchs infolge Nichtgeltendmachung während eines längeren Beitraumes gebildet hatten, fo fei doch einer Verallgemeinerung diefer Grundfage über jene Sondergebiete hinaus, also für das gesamte Gebiet des bürgerlichen Rechts, scharf entsgegenzutreten. Ob diesen Aussührungen allgemein beizutreten ist, kann auf sich beruhen; jedenfalls ist dem 7. ZivSen. darin beizupflichten, daß der Zeitablauf allein die Annahme einer Verwirfung nicht zu begründen vermag. Andererseits ift schon vom NOHG. (ROHG. 23, 83) der Rechtssatz aufgestellt worden, daß der Gläubiger, der die Geltendmachung seiner Ansprüche in einer Treu und Glauben zuwiderlaufenden Weise hinausgezögert hat, dadurch seine Rechte "verwirkt" hat. Un diesem Rechtssatze hat das RG. in ständiger Rspr. fest= gchalten (vgl. u. a. KGJ. 60, 348; 88, 261 = FW. 1916, 1018; RGJ. 91, 347; 95, 309 = FW. 1919, 673; RGJ. 107, 348; RGWarn. 1923/24 Nr. 93; FW. 1929, 21437; DFJ. 1909, 1615) und damit im Schrifttum durchweg Billigung gefunden (KGRKomm., Anm. 4 Abf. 2 zu § 242; Staubinger, 9. Aufl., Anm. II 1 Abs. 2 zu § 242; Ennecce= rus-Nipperben I § 209 IV). Dabei hat asserbings der Begriff Berwirkung auch schon vor seiner besonderen Aus-gestaltung in der Auswaspr. keine einhellige Deutung erfahren. Die Frage nach ber Rechtsnatur ber Berwirkung — vgl. hierzu die Einzelschriften: Krause, Schweigen im Rechtsverkehr, und Siebert, Verwirkung und Unzulässig= keit der Rechtsausübung, Nr. 67 und 72 der "Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht" herausgegeben von E. Hehmann — bedarf hier aber keiner Entich. Fest= zuhalten ift jedenfalls an der Ripr., "daß unter besonderen Umständen die verspätete Geltendmachung von Ansprüchen ein Berhalten darstellen kann, das gegen Treu und Glauben verstößt, und ihr dann die rechtliche Wirkung versagt werden muß" (RG.: JB. 1929, 2143; vgl. auch die Entsch. des Sen. v. 1. Febr. 1935, II 223/34)

Hiernach wäre mit Rücksicht auf die sachlich-rechtliche Rüge der Rev. zu prüsen, ob vom Standpunkt der dargelegten Kspr. aus das Verhalten des Al. eine Beurteilung erheischt, die der Ausmerksamkeit des BG. entgangen wäre. Dabei kann der Umstand keine Kolle spielen, daß der Klageanspruch nicht zu den Ansprüchen in materiellrechtlichem Sinne (§ 194 BGB.), sondern zu der besonderen Gruppe der Rechte des "rechtlichen Könnens" (RGS. 92, 6) gehört, zu deren Aussübung nicht die Parteiwillenserklärung genügt, die vielmehr eine durch die Willenserklärung des Berechtigten hervorgerusene richterliche Tätigkeit ersordert. Denn auch gegenüber der Geltendmachung solcher Rechte (Gestaltungsrechte) greisen die Grundsähe von Treu und Glauben Platz (vgl. auch

Krause, Schweigen im Rechtsverkehr a. a. D.).

Die Vorschrift des § 142 Abs. 1 HGB. findet nur dann Anwendung, wenn bei einer aus zwei Gefellschaftern bestehenden DHG. in der Person des einen von ihnen die Voraussetzungen vorliegen, unter denen bei einer größeren Bahl von Gefellschaftern seine Ausschließung aus der Gesellschaft zulässig sein würde. Es muß also in der Person des an= beren Gefellschafters ein wichtiger Grund eingetreten fein, durch den ein gebeihliches Busammenwirken der Gesellschafter ausgeschlossen und ein Zustand geschaffen wird, unter dessen Einwirkung dem Kl. die Fortsetzung des Gesellschaftsver= hältnisses nicht mehr zugemutet werden kann. über das Bor-liegen eines solchen Grundes entscheidet im Einzelfalle das freie richterliche Ermessen unter Berücksichtigung aller konfreten sachlichen und perfonlichen Berhaltniffe. Hierbei ist nicht der einzelne Borfall isoliert zu betrachten, sondern als ein Stud des gesamten Gesellschaftslebens zu beurteilen. Frühere Vorgänge können verschärfend in die Waagschale fallen, das spätere Verhalten des anderen Gesellschafters eine Verstärfung des Riffes bedeuten.

(U. v. 1. März 1935; II 246/34. — Dresben.) [v. B.]

3. §§ 242, 254 BGB. Hat ber Geschädigte in ber sittenwidrigen Absicht, das Gesetz zu umsgehen, gehandelt, so wird dadurch die Berantswortlichkeit eines Mitschädigers nach § 254 BGB, wenn ihm nur Fahrlässigkeit zur Last fällt, in ber Regel außgeschlossen. Es widerspricht den Grundsähen von Treu und Glauben, die Folgen eigenen sittenwidrigen Handelns auf einen ansbern, auch einen Notar, abzuwälzen, der den bewußt sittenwidrig Handelnden aus fahrlässiger Bernachlässigung seiner Amtspflicht nicht vor der Handlung gewarnt hat.

Die Eheleute B. schlossen zu Urkunde des bekl. Notars v. 10. Febr. 1925 mit dem Kausmann F. einen Vertrag über den Verkauf ihres bisherigen Grundbesiges und den Ankauf

des in J. gelegenen Hofes des Hofbesigers D.

F. wollte nach außen nicht selbst als Käuser auftreten, weil er besürchtete, dazu nicht die nach der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 (NGBl. 123) und nach dem Lippeschen Geset über die Anerbengüter v. 26. März 1924 (Lippesche Gesetzstammlung von 1924 Nr. 19 S. 557) erforderliche Genehmigung der zuständigen Behörde zu erhalten. Den Vertrag in der von ihm gewählten Form hielt er nicht für genehmigungspssichtig. Der bekl. Notar besehrte die Vertragsparteien nicht über die Genehmigungspssicht, da er den Vertrag als nicht genehmigungspssichtigen Maklervertrag ansah.

Nachträglich weigerten die Cheleute B. die Erfüllung des

Vertrags.

F. verlangte von dem Bekl. wegen der pflichtwidrigen Unterlassung der Belchrung über die Genehmigungspflicht des Vertrags und wegen seines aus der Unwirksamkeit des Vertrages erwachsenen Schadens Feststellung seiner Schadens= erschnklicht

ersatpflicht.

Das BG, hat festgestellt, daß F. wußte, daß der Grundsstüdserwerb genehmigungspslichtig war und daß er als Erwerber die Genehmigung nicht erhalten würde, und daß er einen genehmigungsseien Vertrag abschließen wollte, der ihn zu dem gleichen Ziele der Gutszertrümmerung unter Umsgehung der amtlichen Genehmigung führen würde; F. habe das Geseh durch einen rechtswirksamen Vertrag umgehen wolsen und dazu die Hispanachen Vertrag umgehen wolsen und dazu die Vilse des Bekl. nachgesucht.

Butreffend trägt die Rev. vor, daß der Bekl. ju einem

ungesetlichen ober sittenwidrigen Vertrag seine hilfe hätte versagen mussen. Dagegen ist der Angriff der Rev. gegen den Rernpunkt der Grunde der Burudweifung der Berufung des F. nicht stichhaltig. Die Rev. glaubt die Ablehnung des Schadensersages aus sittenwidriger Berfolgung eines Rates da-mit bekämpfen zu können, daß F. einen genehmigungsfreien Bertrag wollte und daß der Bekl. fraft Amtes tätig wurde. Das BG. ist bei seiner Entsch. von dem Rechtsgedanken ausgegangen, daß nur schutzwürdige Interessen Rechtsschutz ge-nießen; also zum Schadensersatz berechtigen können. Die Ungriffe der Rev. gegen die Annahme der Unfittlichkeit des Bertrags gehen an der Sache ebenso vorbei wie der Einwand, daß 7. einen gesetlich unangreifbaren Vertrag schließen wollte. Ausschlaggebend ist der Zweck des Vertrags, aus der Gut3= zertrümmerung unter Umgehung der gesetzlichen Magnahmen zum Schut des bäuerlichen Grund und Bodens Gewinn zu ichlagen. Es ift bem BG. beizupflichten, wenn es diesen Zwed und seine Ausführung für sittenwidrig erklärt. Nicht die Bertragsschließung zu Gewinnzweden ist unsittlich, aber sie wird es durch die bewußte Umgenung der Schutgesete für Grund und Boden. Nach der Begründung der Bek. v. 15. März 1918 (abgedruckt in Schlegelberger, Kriegsbuch Bd. 8 S. 128) wollte fie besonders dem übergang landwirtschaftlichen Besitzes in die Hand von Nichtlandwirten und der Auffaugung kleinerer Befitungen durch Großbetriebe aus bodenfremben Motiven steuern, weil die Folgen derartiger Verschiebungen im Widerspruch mit den Zielen ebensosehr der Ariegsernährungspolitik wie der Volkswirtschaft überhaupt stünden. Die planmäßige Umgehung eines Besetzes ist besonders dann sittenwidrig und deshalb nichtig, wenn das Gesetz lebenswichtige Belange der Volksgesamtheit gegen eigennübige Angriffe des einzelnen zu wahren bestimmt ist (RG3. 123, 211). Beide Vertragsteile wußten, daß die behördliche Genehmigung umgangen werden sollte. Sie brauchen sich nicht der Sittenwidrigkeit des Vertrags bewußt gewesen zu sein; es genügt, daß sie sich der Tatumstände bewußt waren, die den Vertrag objektiv sittenwidrig machten (RG3. 97, 255), also des Verbots der Güterzertrümmerung und der Umgehung des Verbots. Die Sittenwidrigkeit wird nicht durch die Absicht, eine gesetzliche Form zu finden, aufgehoben, sondern die äußerlich gesetlich ein= wandfreie Form muß an dem fittenwidrigen Bertragszweck scheitern (RG. V 565/22 v. 16. Juni 1923)

Es kann dahingestellt bleiben, ob der allgemeine Rechtsgedanke, daß nur schutwürdige Interessen durch die Rechtsordnung geschützt werden können, vor der Beamtenhaftung haltmachen muß. Es widerspricht sicherlich den Grundsätzen von Treu und Glauben, die Folgen eigenen sittenwidrigen Handelns auf einen anderen, auch auf einen Beamten, abzuwälzen, der den bewußt sittenwidrig Handelnden aus fahr= lässiger Vernachlässigung einer Amtspflicht nicht vor der Handlung gewarnt hat. Zu demselben Ergebnis wie das BG. kommt man jedenfalls auch aus § 254 BGB. Hat der Geschädigte in der sittenwidrigen Absicht, das Geset zu umgehen, gehandelt, so wird dadurch die Verantwortlichkeit eines Mitschädigers, dem, wie hier dem Bekl., nur Fahrlässigkeit zur Last fällt, in aller Regel ausgeschlossen (RGB. 130, 1 ff. = FW. 1930, 3543; FW. 1905, 717°). F. kann deshalb aus der Amtspflichtverletzung des Bekl. keinen Schadensersatzanspruch

herleiten.

(U. v. 5. März 1935; III 256/34. — Celle.)

** 4. §§ 2078 Abs. 2, 2085 BBB. Die Ansechtung einer lettwilligen Verfügung ist auch dann bentbar, wenn der Erblasser zur Zeit der Errichtung des Testamentes noch ledig war, später aber geheiratet hat (Aufgabe einer früheren Ansicht des Senats). †)

Durch eigenhändiges Testament v. 4. Mai 1931 hat der zu jener Zeit unverheiratete Raufmann Herbert L. feine Geschwister und Geschwisterkinder sowie seine damalige Hausdame Gertrud Sch. als Erben eingesetzt, und zwar einen Bruder zu 3/11 und die übrigen Bedachten zu je 1/11, und ferner den Miterben Hugo L. zum Testamentsvollstrecker bestellt. Am 20. Ang. 1934 starb er, nachdem er zwischenzeitlich,

am 28. Mai 1932, mit der Gertrud Sch. die Ehe geschlossen hatte. Seine Witwe focht nunmehr das Testament am 8. Oft. 1934 vor dem Nachlaßgericht gem. §§ 2078, 2079 BGB. an, weil der Erblaffer, wie er nach der Cheschließung deutlich zu erkennen gegeben habe, ein Testament solchen Inhalts am 4. Mai 1931 nicht errichtet haben würde, wenn er nicht irrtümlich erwartet hätte, daß er unverheiratet sterben werde. Demnächst beantragte der zum Miterben und Testaments-vollstrecker berusene Hugo L. die Erteilung eines gemeinschaft-lichen Erbscheines dahin, daß die in dem Testament eingesetzen Personen in dem von dem Erblasser angegebenen Verhältnis Miterben geworden seien, sowie ferner die Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses gemäß dem Testamente. Beide Anträge wurden vom Nachlaßgericht abgelehnt und die Beschwerde des Antragstellers hiergegen vom LE. zurückgewiesen, weil der Erblasser nach der Trauung das Testament als durch die Heirat hinfällig geworden bezeichnet und die Urkunde seiner Frau zur Vernichtung ausgehändigt, auch vor seinem hinscheiden mit der Niederschrift eines neuen Testaments begonnen habe, worin er seine Frau zur Vorerbin und seine Geschwister und Geschwisterkinder zu Nacherben eingesetz habe, und an dessen Vollendung er nur durch seinen Tod ver-hindert worden sei, und weil vernünftigerweise angenommen werden musse, daß er auch schon am 4. Mai 1931 so verfügt haben würde, wenn ihn nicht die irrige Annahme geleitet hätte, er werde als lediger Mann sterben, hiernach aber die Ansechtung aus § 2078 Abs. 2 BBB. durchgreife. Gegen diese Entsch. hat der Antragsteller weitere Beschw. erhoben, weil eine von dem Erblaffer nicht vorausgesehene spätere eigene Verehelichung als ein von seinem freien Belieben abhängiges Creignis niemals die Anfechtung aus § 2078 Abs. 2 BGB. rechtfertigen könne. Das AG. halt das für rechtsirrig und sieht daher die weitere Beschw. hinsichtlich des Erbscheinsantrages für unbegründet an und möchte diese insoweit zurückweisen; hinsichtlich des Antrages auf Ausstellung des Testamentsvollstreckerzeugnisses erachtet es weitere Feststellungen über die Urfächlichkeit des Frrtums des Erblassers für erforderlich, weil auch das unvollendete neue Testament eine Bestellung des Antragstellers zum Testamentsvollstrecker vorsah, und möchte deshalb insoweit die Sache zu anderweitiger Entscheidung über die Beschw. gegen den Beschluß des Nachlaß= gerichts an das LG. zuruckverweisen. Es glaubt jedoch, hieran durch die Urt. des RG. IV 239/09 v. 17. Febr. 1910 (Recht 1910 Nr. 1270) und IV 80/26 v. 23. Sept. 1926 (JW. 1927, 1203 17, Warn. 1926 Nr. 187 und Recht 1926 Nr. 2146) gehindert zu sein, und hat deshalb die Sache gem. § 28 Abf. 2 FGG. dem RG. zur Entscheibung vorgelegt.

Das KG. hat die Voraussezung des § 28 Abs. 2 FGG.

mit Recht für gegeben erachtet. Das Urt. IV 239/09 v. 17. Febr. 1910 allerdings stand der beabsichtigten Entscheidung nicht im Wege. Nach dessen Tatbestand hatte eine Tochter des Erblassers sein Testament, in dem sie auf den Pflichtteil beschränkt war, angesochten, weil es nicht dem wahren Willen des Baters entspreche, der alle Kinder habe gleichstellen wollen, aber von ihrem Bruder Karl widerrechtlich durch Drohung mit einer Anzeige wegen Blutschande zu jener Verfügung bestimmt worden sei; mit der Rev. hatte die Tochter unter Rüge der Nichtanwendung des § 2078 Abs. 2 BGB. weiter geltend gemacht, der Erblaffer habe von Anfang an damit gerechnet, das Testament zu einer anderen Zeit wieder umftoßen zu können; diese Erwartung sei aber insofern irrig gewesen, als er vor seinem Ableben nicht mehr zur Umänderung des Testamentes gekommen sei, wobei wahrscheinlich die ständige überwachung durch den Bruder und seine Familie den Grund gebildet habe. Das RG. weist die Rev. zurud, weil die Anfechtung in der Vorinftang nur auf widerrechtliche Drohung gestütt, übrigens auch jett ein von dieser unabhängiger selbstandiger Tatbestand nicht vorgebracht sei. Es fährt dann fort, außerdem sei jene Ausführung der Rev. rechtlich und tatfächlich zu beanstanden: tatfächlich insofern, als es an Feststellungen bes BG. darüber fehle, ob und inwieweit der Erblaffer fein Testament zugunften der Al. habe ändern wollen, daran jedoch durch den Bruder gehindert worden fei; rechtlich, weil unabläffige Vorstellungen,

fortgesetztes aufdringliches Bitten und Erregung von Mißstimmung gegen andere als Erben in Betracht kommende Bersonen die freie Willensbestimmung nicht aufhöben und zudem, "wenn § 2078 Abs. 2 von irriger Erwartung des Eintritts eines Umstandes spreche, an Umstände zu denken sei, die unabhängig vom Willen des Erblaffers einträten, nicht aber an Umstände, die, wie eine Testamentsänderung, in sein Be-lieben gestellt seien". Die Schlußbemerkung, der das KG. eine Austegung des § 2078 Abs. 2 glaubt entnehmen zu mussen, nach der eine nicht vorhergesehene spätere Berehelichung des Erblassers die Testamentsansechtung niemals rechtfertigen könnte, ist hiernach nur eine Hilfserwägung, auf der die damalige Entsch. nicht beruht hat. Bor allem aber bezieht sie sich auf einen ganz anderen Sachverhalt, als er gegenwärtig vorliegt; denn nach dem Vortrag der Rev. sollte der Erblaffer die von ihm urkundlich niedergelegte Verfügung über seinen Nachlaß gar nicht ernstlich gewollt, sondern nur vorgetäuscht haben, um Unannehmlichkeiten zu entgehen, in der Absicht, sie demnächst auch förmlich wiederaufzuheben, und in der Erwartung, dazu vor seinem Tode jedenfalls noch Gelegenheit zu haben. Beachtet man, wie zum rechten Berständnis notwendig, diesen Jusammenhang, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß das RG. mit jenem Sage trog seiner allgemeineren Fassung in Wirklichkeit nur einen derartigen die testamentarische Verfügung selbst betreffenden geheimen Vorbehalt und die ihm zugrunde liegende irrige Erwartung hat als ungeeignet zur Begründung einer Anfechtung der getroffenen Verfügung von Todes wegen bezeichnen wollen, also unter dem Willen des Erblassers, von dem die in § 2078 Abs. 2 gemeinten Umstände unabhängig sein muffen, seinen Testamentswillen verstanden hat.

Dagegen lag dem Urt. IV 80/26 v. 23. Sept. 1926 in der Tat ein dem heute zu würdigenden Sachverhalt in allem Wesentlichen gleicher Tatbestand zugrunde. Es hatte nämlich die Witwe des Erblassers dessen Testament angesochten, das dieser zu einer Zeit errichtet hatte, als er noch nicht mit ihr verheiratet, sie vielmehr nur seine Wirtschafterin war, und worin er ihr lediglich ein Vermächtnis ausgesetzt hatte. Das BG. hatte die Ansechung, soweit sie auf das Richtvoraussehen der späteren Heivat durch den Erblasser gestützt war, abzewiesen, weil es sich dabei um einen Umstand handele, der in das freie Belieben des Erblassers gestellt gewesen sei, und i. S. des § 2078 Abs. 2 BGB. nur die irrige Erwartung solcher Umstände die Ansechung begründe, die unabhängig vom Willen des Erblassers einträten. Das KG. billigte diese Erwägung und wies deshalb die Kev. gegen das Urteil zurück. Seine Entsch. gründet sich also allerdings auf eine Auslegung des § 2078 Abs. 2 BGB., die auch im gegenwärtigen Falle die Testamentsansechtung als unwirksam erscheinen lassen würde und der vom KG. geteilten Kechtsmeinung der Bors

instanzen widerspricht. Auch in der Sache ist dem KG. beizupflichten. An der in dem Urt. IV 80/26 v. 23. Sept. 1926 - übrigens in Abweichung von den früheren Entsch. IV 385/01 v. 3. März 1902 (RG3. 50, 238) und IV 165/25 v. 28. Sept. 1925 (328. 1925, 27567) — ausgesprochenen gegenteiligen Rechtsauffassung kann nicht festgehalten werden. Angesichts des keinerlei Einschränkung andeutenden Wortlautes des § 2078 Abs. 2 BBB. würde sie sich nur rechtfertigen lassen, wenn sich für sie triftige Gründe, sei es aus dem Zusammenhange des Gesetzes oder der Entstehungsgeschichte der Borschrift, sei es aus der Sache selbst, namentlich der Lage der in Betracht kommenden Belange, anfuhren ließen. Bei einem Sachverhalt, wie ihn die Entsch. IV 239/09 v. 17. Febr. 1910 zu würdigen hatte, liegen hinreichende Gründe für die Nichtzulassung der Ansechtung barin, daß bas Gesetz auch sonst einem geheimen Vorbehalt grundfählich die Anerkennung verfagt (§ 116 BUB.), und daß andernfalls leichtfertigem und betrügerischem Testieren Tür und Tor geöffnet wäre. Bei der irrigen Erwartung des Erblassers, er werde, falls ihm später eine andere Art der Berfügung über seinen Nachlaß richtiger erscheinen sollte, por seinem Tode noch Gelegenheit haben, das Testament entsprechend zu ändern, ergeben sie sich daraus, daß das Geseg einer folden Willensänderung grundfählich nur Rechtswirtfam-

keit zugesteht, wenn sie in der vorgeschriebenen Form der Testamentsaufhebung ober Testamentsänderung erklärt wird. Dagegen sind durchschlagende Gründe, die sich bei einer vom Erblaffer nicht vorausgesehenen späteren eigenen Berehelichung gegen die Anfechtbarkeit der auf dem Fretum beruhenden Berfügung von Todes wegen geltend machen ließen, wie das KG. zutreffend dargelegt hat, weder von der Ripr. noch vom Schrifttum, soweit sie diese Rechtsansicht vertreten, beigebracht worden und auch in der Tat nicht erfindlich. Im Gegenteil spricht für die Anfechtbarkeit auch in einem solchen Falle, worauf auch das RG. hinweist, zunächst, daß nach den Prot. zum BGB. Bd. 5 G. 51 die ursprünglich vorgeschlagene Beschränkung des Anfechtungstatbestandes auf solche Umstände, bei benen sich die unzutreffende Borstellung des Erblaffers und die Beeinflusfung seines Willens durch diese aus dem Inhalte der Verfügung von Todes wegen felbst ergibt, fallen gelassen worden aus der Erwägung, nicht selten sețe der Erb= laffer bestimmte Umstände, namentlich Familienverhält= nisse, als völlig selbstverständlich voraus und erwähne sie deshalb nicht ausdrücklich, ohne daß dabei das eigene Ledig= sein ausgeschlossen worden ware. Weiter fällt ins Gewicht, daß das Gefet im § 2079 die Anfechtung auch für den Fall zuläßt, daß die Entstehung des neuen Pflichtreilsrechtes auf einer späteren Heirat des Erblaffers beruht. Das Gefet hat es also keineswegs als mit den Zweden der Testamentsansech= tung unverträglich betrachtet, daß der Anfechtungsgrund auf solche Weise vom Erblasser willkürlich geschaffen worden ist; weshalb in dieser Hinsicht bei § 2078 Abs. 2 etwas anderes gelten sollte als bei § 2079, ist nicht einzusehen. Es wäre auch unbillig, wenn gerade die Witwe des Erblassers, weil sie von ihm vor der Berehelichung mit einer nicht ganz geringfügigen Zuwendung bedacht ist, von der Anfechtung des sie um ihr gesetliches Erbrecht bringenden Testamentes im Gegensatz zu anderen in gleicher Lage befindlichen neuen Pflichtteilsberechtigten ausgeschlossen sein sollte, wie es der Fall ware, wenn zwar diese, aber nicht fie fich dafür statt auf ben bann versagenden (KG.: JB. 1925, 27567) § 2079 auf den § 2078 Abf. 2 stüten konnten. Zudem würde die Nicht= zulaffung der Anfechtung in diesem Falle dem das ganze Erbrecht beherrschenden Bestreben zuwiderlaufen, überall möglichst dem wahren Willen des Erblaffers zur Geltung zu verhelfen. Dagegen läßt sich auch nicht einwenden, daß der Erblaffer doch gelegentlich der späteren Berehelichung die vorher getroffene auf der Nichtvoraussicht solcher Heirat beruhende Verfügung hätte aufheben konnen. Denn dazu kann ihm die Befugnis gefehlt haben, so bei einem gemeinschaftlichen Testa= mente ober einem Erbvertrage ober er kann durch die tat-sächlichen Verhältnisse daran verhindert worden sein, wie gerade der gegenwärtige Fall zeigt. Zudem schließt das Geset die Ansechtung keineswegs grundsählich schon dann aus, wenn der Erblasser trot nachträglicher Erkenntnis seines Frrtums und gegebener Möglichkeit die Verfügung unverändert gelassen hat. Freilich werden in einem folchen Falle namentlich bei einem Umstande, dessen Sintritt wie bei einer späteren eigenen Heirat in seinem Belieben stand, an den von dem Anfechtenden zu führenden Beweis, daß jener bei der Berfügung von Todes wegen wirklich von der irrigen Erwartung des Nichteintritts dieses Umstandes bestimmt worden ist, befonders ftrenge Anforderungen zu ftellen fein. Die Gefahr eines Mißbrauchs der Ansechtungsmöglichkeit schließlich ist, wie das KG. mit Recht hervorhebt, gerade bei einer Heirat am wenigsten gegeben. Ihr wird auch durch die Notwendigseit überzeugenden Beweises der irrigen Erwartung des Erbs lassers bei der Verfügung, bis zu seinem Tode nicht zu heiraten, und der Urfächlichkeit dieser Erwartung für die Berfügung wirksam begegnet.

Das KG. hat hiernach mit Recht die weitere Beschw., soweit sie sich auf den Erbscheinsantrag bezieht, für unsbegründet erachtet. Dinsichtlich des Antrages auf Ausstellung des Testamentsvollstreckerzeugnisses aber ist mit ihm lediglich zu bemängeln, daß das LG. die einzelnen Verfügungen des angesochtenen Testaments nicht auseinandergehalten hat. Bei der Erbeinsehung zwar konnte mit der in dem angesochtenen Beschlusse gegebenen Begründung der Frrtum des Erblassers

als urfächlich anerkannt werden, aber nicht ohne weiteres auch bei der Ernennung des Testamentsvollstreckers. Denn auch in dem späteren Entwurfe eines neuen Testaments, wodurch die Chefrau zur Vorerbin eingesetzt werden sollte, ist erneut die Bestellung des Hugo L. zum Testamentsvollstrecker vorgesehen. Es hätte beshalb besonders geprüft werden müffen, ob der Erblasser sich zu der Ernennung des Testamentsvollstreckers in dem Testamente v. 4. Mai 1931 ebenfalls durch die Erwartung seines Ledigbleibens hat bestimmen lassen. Wenn das zu verneinen sein sollte, hätte, wie das KG. zu-treffend ausführt, weiter untersucht werden mussen, ob die infolge der Anfechtung eingetretene Unwirksamkeit der Erb= einsetzungen etwa gem. § 2085 BBB. die Unwirksamkeit der Bestellung des Testamentsvollstreders nach sich gezogen hat. Durch den Inhalt des späteren Testamentsentwurses wird das noch nicht schlechthin ausgeschlossen. Denn vom Standpunkte des Erblassers ist es nicht unter allen Umständen bedeutungslos, für welche Aufgaben eine Testamentsvollstreckung in Frage kommt; diese Aufgaben können aber verschieden sein je nachdem, ob eine testamentarische Erbsolge stattfindet oder bei Unwirksamkeit der Erbeinsehungen die gesetliche. Hiernach muß der angesochtene Beschluß, soweit er sich auf das Testamentsvollstreckerzeugnis bezieht, aufgehoben und die Sache insoweit zu neuer Entscheidung an das LG. zuruchverwiesen werden, während die weitere Beschw. im übrigen als un= begründet zurückzuweisen ist.

(Beschl. v. 22. Juni 1935; IV B 36/35.)

Unmertung: Gine begrußenswerte, einen frifden, ichopferischen Bug in der Ripr. beweisende Entsch. des KG. und des RG.! Sie zeigt zugleich, daß die Auslegung des Gesetzes das gegebene Mittel ift, dem starren Wortlaut des Gesetzes einen den Anschauungen einer anderen Zeit entsprechenden Sinn zu geben; auch ein Beweis dafür, daß bor der Anderung eines Gesebes jeweils sorgsam zu prüsen ist, ob nicht eine andere — statthafte — Außlegung dem scheinbar abständigen Gesetz einen neuen Lebenshauch

geben fann!

Für das nähere Berständnis dieser Entsch. mag der § 2078 Abs. 2 BGB. wörtlich angeführt werden: "Das gleiche gilt, soweit der Erblasser zu der Versügung durch die irrige Annahme oder Erswartung des Eintritts oder Nichteintritts eines Umstandes oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist." Die discherige reichsgerichtschen Aspr. hatte als einen Umstand i. S. dieser Best. nur solche Ereignisse angesehen, die von dem Willen des Erbstassers unabhängig waren, also 3. B. nicht eine spätere Heirat des Erblaffers. Die borl Entsch. weist mit Recht darauf hin, daß das Gesetz zu einer solchen Einschränkung keinen Anlag bietet. Im Gegenteil! Die Best. des § 2079 BGB., die ohne irgendeine Einsschränkung allgemein das Vorhandensein eines Pflichtteilsberechs tigten, also auch der durch spätere Heirat des Erblassers pflichtteils= berechtigt gewordenen Chefrau als Anfechtungsgrund aufführt, spricht gegen die frühere und für die dieser Entich. zugrunde liegende Auffassung des RG.

Richt ohne Interesse ift der Sinweis auf die Entsch. bom Kicht ohne Interesse ift der Hinders auf die Entschild. Die Krblasser, 1910! Dort handelte es sich um die irrige Erwartung des Erblasser, er werde, falls ihm später eine andere Art der Berssügung über seinen Rachlaß richtiger erscheinen sollte, der seinem Tode noch Gelegenheit haben, das Testament entsprechend zu änsbern. Daß dieses, also eine anderweitige testamentarische Anordsnung, nicht als ein Umstand i. S. des § 2078 Abs. 2 BGB. anges sehen werden tann (die Schranken der Auslegung!), ergibt fich zunächst aus der Best, des § 116 BBB., die einem geheimen Borbehalt die Wirkung abspricht. Eine solche Auslegung verbietet weiterhin die im Gefet hinreichend zum Ausdrud gekommene Tendenz, daß den testamentarischen Willensänderungen nur Rechtswirksamteit zugesprochen wird, wenn sie in der vorgeschriebenen Form der Testamentsausselbung oder Testamentsänderung erklärt wird. Inspoweit ist der Aufsassung des KG. beizutreten. Wenn das KG. jesdoch die Entsch. v. 17. Febr. 1910 dahin erläutert, daß unter dem Willen des Erblassers, von dem die im § 2078 Abs. 2 gemeinten Umstände unabhängig sein müßten, sein Testamentswille zu verstehen sei sie sie schlieben sein seiner Aufschaft zu verstehen sei sie sie sie sie seiner Aufschaft zu verstehen sei sie sie sie sie seine sei stehen sei, so scheint mir dieses nicht der Unklarheit zu entbehren. M. E. ist nicht zwischen dem Willen schlechthin und dem Testamentswillen zu entscheiben. Das Kriterium liegt auch nicht — wie diese Entsch, zeigt — darin, ob der Umstand von dem Willen des Erblassers abhängig ist oder nicht. Es kommt vielmehr auf die Art des Umstandes an: Als Umstand i. S. des § 2078 Abs. 2 BGB. ist nicht die Tatsache einer testamentarischen Anordnung zu werten, weil diese Auslegung das Gesetz verbietet.

RU. Dr. Being Jacob, Dortmund.

5. §§ 256, 286 BBD. Ein ernstliches Bestreiten des beauspruchten Rechts, wenn es im Laufe des Rechtsstreits erfolgt, genügt zum Nachweis des rechtlichen Interesses des Feststellungsklä=

Das AG. hat die Klage mangelnden Feststellungsinter= effes halber abgewiesen. Die Rev. rügt Verletung der §§ 256,

286 BPD.

Daß das Juteresse des Feststellungskl. an der begehrten Feststellung nicht notwendig schon zur Zeit der Klagerhebung gegeben sein muß, ist richtig, es genügt, wenn es nur zur Zeit des Schlusses der letten Tatsachenverhandlung vorliegt (s. a. RGWarn. 1909, 295 Nr. 325). Der Kev. ist zuzugeben, daß ein ernstliches Bestreiten des beanspruchten Rechts, wenn es im Laufe des Rechtsstreits erfolgt, an und für sich zum Nachweis des rechtlichen Interesses des Feststellungskl. genügt. Der grundsätlich gegenteiligen Ansicht des KG., die es damit begründet, daß andernfalls der Feststellungsbekl., der das Feststellungsinteresse des Kl. leugne, niemals gleichzeitig das Bestehen des festzustellenden Anspruchs bestreiten könnte, ohne hierdurch die Wirksamkeit seines ersten Ginwands auf= zuheben, kann nicht beigetreten werden. Der Feststellungsbekt. kann sich darauf beschränken, das Feststellungsinteresse des Al. zu bestreiten; er kann aber auch den mit der Feststellungs-klage versolgten Anspruch bekämpfen bzw. bei der negativen Feststellungsklage das Bestehen des mit ihr abzuwehrenden Anspruchs behaupten. Geschieht letteres ernstlich, so liegt darin nicht minder eine Anspruchsberühmung, wie sie auch sonst zur Rechtfertigung einer negativen Feststellungsklage ausreicht.

(U. v. 12. April 1935; II 310/34. — Berlin.) [v. B.]

Unmerkung: Die Entsch. halte ich in dem oben wiedergegebenen Teil nicht für zutreffend. Es ist zwar h. M., daß es für die Frage, ob ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung vorliegt, auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ankommt. Aber es ist doch bei dem Erfordernis des Feststellungsinteresses ofsendar an einen außerhalb des Prozesses liegen-ben Tatbestand gedacht (vgl. Stein=Zonas, 15. Aust., § 256 Bem. III 1: "Diese Ungewißheit entsteht in aller Regel dadurch, daß der Gegner außerhalb des Prozesses dem Rechte des Kl. tatsächlich oder wörtlich entgegentritt"). Daß das Bestreiten im Prozesses schollt zur Begründung des Feststellungsinteresses genügt. hat das RG., soweit mir bekannt, bisher nur einmal für den Fall einer positiven Feststellungsklage in der Entsch.: Gruch. 61, 663 ausgesprochen. Es beruft sich in dieser Entsch. auf RG. 71, 71 = 312. 1909, 316, wo aber gar nicht auf das Verhalten des Vekl. im Prozeß selbst abgestellt, sondern ganz allgemein gesagt ist, daß das Interesse an alsbaldiger Feststellung nicht notwen. dig schon zur Zeit der Rlageerhebung vorhanden sein muffe, daß es vielniehr genüge, wenn es bis zur Urteilsfindung entstanden sei. Auch zieht das MG. in der ersterwähnten Entsch. zur Begründung des Feststellungsinteresses ausdrucklich auch noch andere mit dem Berhalten des Betl. im Prozeg nicht zusammenhangende Umftände heran.

Es geht aber m. E. nicht an, das Interesse des Al. an als-balbiger Feststellung lediglich aus dem Berhalten des Bekl. im Brozeß selbst herzuleiten. Im borl. Falle sollte der Bekl. behauptet haben, daß der Kl. die von ihm hergestellten Fabrikate mit unzutreffenden Bezeichnungen berfehen hatte. Gerade die Frage, ob eine solche Behauptung vorlag ober nicht, war zweiselhaft. Konnte der Bekl. sich nun damit begnügen, diese Frage zu verneinen oder mußte er nicht gleichzeitig, wenigstens eventualiter, auch seinen Standpunkt zur Hauptsache vorbringen? Ich möchte das letzte annehmen, weil über die Frage des Rechtsschutzinteresses nicht wie in den Fällen des § 274 340. vorab entschieden wird (Stein = Fonas § 256 IV 6) und der Bekl. mit Rudsicht auf § 279 3BD. befürchten muß, mit nachträglichem Vorbringen ausgeschlossen zu werden. Steht boch auch gerade Stein I on as (§ 256 Bem. III a) auf dem Standpunkt, daß eine Feststellungsklage ohne Rücksicht auf das Borliegen eines Rechtsschutinteresses abgewiesen werden darf, wenn sie sachlich unbegründet ist. Wollte man die

Frage nach dem Feststellungsinteresse lediglich auf das Verhalten des Betl. im Prozes abstellen, so mußte man konsequenterweise annehmen, daß der Betl., auch wenn er auf die Behauptung bes KI., der Bekl. beaufpruche ein Kecht gegen ihn, schweigt, gerade durch dieses Stillschweigen ein Feststellungsinteresse schaft, und folglich der Annahme eines Feststellungsinteresse nur dadurch entgehen kann, daß er sosort anerkennt. Die Ansicht des KG.

würde dazu führen, daß der Kl. ohne Borliegen eines Feststels Lungsinteresses einsach Feststellungsklage erheben könnte. Denn in 90 don 100 Fällen wird der Bekl. nicht nur das Feststellungsinteresse des Kl., sondern auch seine Rechtsbehauptungen bestreiten. Es mag vielleicht zwedmäßig sein, einen einmal anhängigen Proses möglichst auch sachlich zu Ende zu sühren. Aber praktisch würde durch das Versahren des KG. das Ersordernis des Feststellungsinteresses in den allermeisten Fällen beseitigt.

RU. Dr. Bartels, Bochum.

**6. § 650 BPD. Die Überweisung ist regels mäßig nicht gerechtfertigt, solange eine Bersnehmung des zu Entmündigenden und eine Besgutachtung seines Geisteszustandes durch Sachsverständige noch nicht stattgefunden hat.

Nach § 650 BPD. sett die Überweisung der eingeleiteten Entmündigungssache an das AG. des Aufenthalts des zu Entmündigenden voraus, daß fie mit Rücksicht auf die Berhältnisse des zu Entmundigenden erforderlich erscheint. Diese Voraussehung ist unbedenklich dann gegeben, wenn erhebliche Zweifel hinsichtlich bes Geisteszustandes des zu Entmundigenden bestehen, die der entscheibende Richter nur auf Grund persönlichen Eindrucks beheben kann. Es muß danach bereits genügendes Material dafür vorliegen, daß solche Zweifel bes gründet sind. Der Senat sieht deshalb die überweisung regels mäßig nicht für gerechtfertigt an, solange eine Bernehmung bes zu Entmündigenden und eine Begutachtung seines Geistes zustandes durch Sachverständige noch nicht stattgefunden hat. Der Zeitpunkt für eine überweisung der Sache ist dann regelmäßig deshalb noch nicht gefommen, weil den Belangen des zu Entmündigenden genügt wird, wenn die Bernehmung gem. § 654 Abs. 1 BBD. durch den ersuchten Richter ersolgt, was nach Abs. 2 zulässig ist. Ergibt die Vernehmung, daß die Entscheidung über den Entmündigungsantrag nur auf Grund persönlichen Eindrucks getroffen werden kann, so kann dann immer noch die Überweisung an das Gericht des Aufenthalts erfolgen. Die Vorschrift bes § 650 Abs. 2, wonach die überweisung nicht mehr zulässig ift, wenn das Gericht den zu Entmündigenden vernommen hat, steht dem nicht entgegen, da sie den Fall der Vernehmung durch den ersuchten Richter nicht betrifft (MG., Beschl. IV GB 569/29 v. 23. Dez. 1929; 140/34 v. 11. Juni 1934).

Auch im vorl. Fall hat eine Vernehmung des zu Entmündigenden noch nicht stattgefunden. Der Fall weist freilich die Besonderheit auf, daß die zu Entmundigende sich bereits seit 1926 in der Provinzialheilanstalt in Ba. befindet, daß jie nach der Bescheinigung des Anstaltsdirektors v. 25. Aug. 1934 nicht imstande ist, ihre Angelegenheiten zu besorgen, und daß auch eine Verständigung mit ihr nicht möglich ist. Diese Besonderheit kann aber zu keiner anderen Beurteilung führen. Denn sie macht gerade wahrscheinlich, daß das an sich zuständige Gericht in Br. fich mit der Vernehmung der zu Entmündigenden durch den ersuchten Richter wird begnügen können und die Entscheidung über das Entmündigungsgesuch vom persönlichen Eindruck nicht wird abhängig zu machen brauchen. Auch hier erscheint die überweisung der Sache an das Gericht bes Aufenthaltes mit Rudficht auf die Berhältniffe ber zu entmündigenden Berfon zur Zeit nicht geboten.

(Beschl. v. 25. Juli 1935; IV GB 192/35. — AG. Bremen.) [Hn.]

Reichsgericht: Strafsachen

7. Auslieferungsrecht. Ift gegen einen Angekl. die Auslieferung wegen Betrugs und Unterschlagung bewilligt worden, so kann seine Berurteilung nicht erfolgen, wenn das Gericht seine Tat statt als Betrug ober Unterschlagung als eine — nicht zu den Auslieferungsbelikten zählende — Untreue auffaßt.

(2. Sen. v. 25. März 1935; 2 D 177/35.)

8. §§ 42b, e Ston; Art. 5 Gewohnh Verbru. Gegen vermindert Zurechnungsfähige kann auch die nachträgliche Sicherungsverwahrung angesordnet werden. Die in § 42b vorgeschriebene Unterbringung solcher Personen in einer Heilsver Pflegeanstalt schließt die Anordnung der Sicherungsverwahrung nicht aus.

Dem Gewohnh Verbry. liegt der Gedanke zugrunde, daß gefährliche Gewohnheitsverbrecher teils durch besondere andere Magregeln (Entmannung, Untersagung der Berufsausübung), teils durch Unterbringung (in einer Heil= oder Pflegeanstalt, in einer Trinker- oder Entziehungsanstalt, in einem Arbeitshaus, in Sicherungsverwahrung) zum Schute der Allgemeinheit nach Möglichkeit daran gehindert werden sollen, weitere Straftaten zu begehen. Für die übergangs-bestimmungen in Art. 5 GewohnhBerbrG. ift der gleiche Zweck, die Sicherung der Allgemeinheit maßgebend. Die dort bestimmte Rückwirkung ist allerdings nicht auf alle sonst in dem Gesetzugelassenen Magnahmen der Sicherung und Besserung ausgebehnt, sondern auf die Sicherungsvermah-rung und Entmannung beschränkt. Das hat aber nicht die Bebeutung, daß nun, weil der § 42 b StGB. auf rechts-träftig erledigte Straffachen keine Anwendung finden kann, gegen vermindert Zurechnungsfähige die nachträgliche Siche rungsverwahrung nicht angeordnet werden darf. Auch bei vermindert Zurechnungsfähigen kann sich gerade unter bem Einflusse dieser Eigenschaft ein verbrecherischer Sang ausgebildet haben, wie er den Gewohnheitsverbrecher kennzeichnet.

Der Rev. kann auch darin nicht beigetreten werden, daß bei der Beurteilung der nach dem 1. Jan. 1934 begangenen Straftaten die zwingende Vorschrift des § 42 b St&B. über die Unterbringung vermindert Zurechnungsfähiger in einer Heil= und Pflegeanstalt unter allen Umständen die gleichszeitige oder alleinige Anordnung der Sicherungsverwahrung ausschließt.

Denn nach §§ 42 b und e StGB. ist jeweils die Maßereget, sei es allein, sei es mit anderen zusammen, anzuordenen, die die öffentliche Sicherheit ersordert. Unter besonderen Umständen kann daher sogar von der Unterbringung in einer Heils oder Pslegeanstalt abgesehen werden, wenn dadurch nach Lage des einzelnen Falles die Sicherung der Allgemeinheit vor einem erheblich vermindert zurechnungsfähigen Gewohnheitsverbrecher nicht erreicht werden kann, wohl aber dieser Ersolg von der Sicherungsverwahrung zu erwarten ist (vgl. Urt. 3 D 91/35: JB. 1935, 1854 12 = RGSt. 69, 150).

Die Notwendigkeit der Sicherungsverwahrung im vorl. Falle ist vom LG. einwandfrei begründet. Die Frage, ob etwa deshalb im gerichtlichen Berfahren von der Anordnung der Sicherungsverwahrung abgesehen werden könnte, weil im Berwaltungswege die Unterbringung des Angekl. in einer Deils oder Pflegeanstalt zu erwarten wäre, bedurfte keiner ausdrücklichen Entsch. Denn eine Unterbringung des Angekl. im Berwaltungsweg kommt hier nicht in Betracht. Die nach der Rspr. des DBG. in Preußen bestehende Übung ermöglicht nur die Unterbringung gemeingefährlicher Geisteskranker (DBG. 56, 247; JW. 1925, 1555; 1926, 1258), nicht die Unterbringung bloß vermindert zurechnungsfähiger Personen.

(2. Sen. v. 25. März 1935; 2 D 153/35.)

9. § 59 StoB. Bum Begriff bes einheitlichen Borfages.

Die Strk. stüpt ihre Auffassung, die in den sestgestellten Außerungen des Angekl. vier im Berhältnis zueinander selbskändige Handlungen erblickt, in erster Linie auf die Erwägung, daß der Angekl. bei seinen Sinwirkungsversuchen auf die beiden Frauen stets nur zufällige, von ihm nicht vorausgesehene und auch nicht vorausgeschene Belegenheiten und Anlässe benutt habe. Allein der einheitliche Vorsat, der allerdings gegeben sein muß, um eine zeitlich und örtlich getrennte Mehrheit ihm nachfolgender Betätigungen zu einer einzigen fortgesehten Handlung zusammenzusassen, ersordert

nicht, daß der Täter ichon in dem Zeitpunkt, wo er den Willen faßt, nach der in Betracht kommenden Richtung vorzugehen, die einzelnen Möglichkeiten oder Veranlassungen hierzu bereits überschauen kann. Das wird naturgemäß bei der Ungewißheit jeder zukunftigen Entwicklung felbst unter den einfachsten Verhältnissen nur äußerst selten der Fall sein. Es kommt vielmehr darauf an, ob die einzelnen handlungen, die jede für sich betrachtet den Tatbestand des gleichen Strafgesehes erfüllen, in ihrem Zusammenhange der Herbeiführung eines und desselben von dem Täter von Anfang an gewollten Gesamterfolges dienen und in diesem Sinne betrachtet nur unselbständige Ausfluffe des einen von vornherein gefaßten Vorsabes bilden. Die StrA. hätte mithin bei ihrer rechtlichen Bürdigung des festgestellten Sachverhalts prüfen muffen, ob nicht der von dem Angekl. verfolgte Zweck, die bevorstehenden beiden Prozesse durch hierzu geeignete, wenn auch wissentlich falsche Aussagen der beiden Frauen dem von ihm gewünschten Ausgange zuzuführen, ohne weiteres den Willen in sich ichloß, hinsichtlich aller bem entgegenstehenden, fei es ichon vorliegenden sei es erst noch fünftig hinzutretenden Tatsachen in der beabsichtigten Richtung auf sie einzuwirken, wenn er wußte oder fich herausstellen werde, daß fie den Frauen bekannt seien, also ohne die Einwirkung des Angekl. voraussichtlich bei deren Zeugenvernehmung von ihnen bekundet werden würden. Trafe das zu, so würde der Annahme einer fort-gesetzten Handlung nichts entgegenstehen.

(2. Sen. v. 4. März 1935; 2 D 121/35.)

10. §§ 185, 186 StoB. Berben Schimpfworte nur zur stärkeren hervorhebung von ehrenrührigen Behauptungen, die nach § 186 Sto B. ftrafbar sind, gebraucht, so ist für die Anwens dung des § 185 Sto B. kein Raum. Sängen Beleidigungen, die gegen mehrere Personen in verschiedenen Schriften ausgesprochen worden sind, sachlich zusammen und sind sie auch nicht räumlich in verschiedenen getrennten Teilen ber Schriften enthalten, so liegt eine natürliche Sandlungseinheit vor.

Der Beschwf. hat vier Schmähschriften verfaßt und da= burch verbreitet, daß er mit der Schreibmaschine hergestellte Bervielfältigungen Ginwohnern von R. zusandte. In biesen wurden von 10 Personen gewisse Tatsachen behauptet, welche sie verächtlich zu machen ober in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet find. Diese Tatsachen sind nicht erweislich wahr. Die Tat des Beschwf. ist deshalb mit Recht

bem § 186 StoB. unterftellt worden.

Unrichtig ist bagegen, daß das LG. — ersichtlich wegen ber in ben Schmähschriften enthaltenen Schimpsworte — auch aus § 185 StGB. verurteilt hat. Wie sich als seine Annahme aus dem Urteilszusammenhang ergibt, haben diese nur zur stärkeren Hervorhebung, zum "Unterstreichen" der ehrenrührigen Behauptungen dienen follen. Dann aber gingen sie in dem engeren Tatbestand des § 186 StBB. auf (AGSt. 65, 358). Der Fehler konnte von hier aus berichtigt werden.

Der Beschwff. hat die vier Schmähschriften verfaßt und verbreitet auf Grund des einheitlichen Borsates, "jeden der 10 Verletzen fortgesett zu beleidigen". Zutreffend hat das LG. daher bei seinem Tun einen Fortsetzungszusammenhang angenommen. Unrichtig ist dagegen, daß es — ersichtlich des halb, weil es sich um das höchstpersonliche Rechtsgut der Ehre von 10 verschiedenen Personen handelt — 10 Fort= setzungstaten für gegeben hält. Wie der Inhalt der Schmähschriften, die vorgeben, einen "Behördenskandal" aufdecken zu wollen, ergibt, hängen die Außerungen gegen die mehreren Bersonen sachlich zusammen, sie sind auch nicht raumlich in verschiedenen getrennten Teilen der Schriften enthalten. Es liegt daher nur eine natürliche Handlungseinheit vor (AGSt. 34, 134; 57, 163; 66, 1, 4). Auch dieser Fehler des Schuldipruches konnte von hier aus abgestellt werden.

(3. Sen. v. 18. März 1935; 3 D 144/35.)

11. §§ 172, 174 &B. ; §§ 176 Biff. 3, 182, 185 St&B.; §§ 374, 395 StBD. Die Musichließung ber Offentlichkeit gilt für alle Prozeghandlungen, fo daß gegebenenfalls ein neuer auf Ausschlie= Bung der Offentlichkeit gerichteter Beschluß nicht öffentlich verkündet zu werden braucht. Wer als gefeglicher Bertreter feines Rindes auf Grund der mit diesem vorgenommenen unzüchtigen Handlungen Strafantrag wegen tätlicher Be-leibigung gestellt hat, bleibt auch bann berechtigt, sich dem Berfahren als Rebenfläger anzuschließen, wenn ber Eröffnungsbeschluß nur auf §§ 176 Biff. 3, 182 gestütt wird.

(2. Sen. v. 18. März 1935; 2 D 139/35.)

12. § 261 StPD. § 261 StPD. hindert nicht die Erstredung der Beweisaufnahme auf andere, mit der angeklagten Tat nicht in Zusammenhang stehende - vielleicht auch amnestierte - Sandlungen, wenn es gilt, ein umfaffendes Bild von ber Perfonlichkeit des Angekl. zu erhalten.

Nach § 261 StPD. fann es dem erkennenden Gericht nicht verwehrt werden, die Beweiserhebung auch auf andere mit der unter Anklage stehenden Tat nicht unmittelbar zusommenhangende Handlungen des Angekl. zu erstrecken, um ein umfassenderes Bild von der Personlichkeit des Angekl. zu erhalten, und sodann aus den jo festgestellten Tatfachen auf die innere Einstellung des Angekl. bei der ihm durch die Anklage zur Last gelegten Tat zu schließen. Daß im vor-liegenden Falle der strafrechtlichen Berfolgbarkeit der be-treffenden Handlung die Bestimmungen der §§ 2, 5 Straffreih'G. v. 7. Aug. 1934 entgegenftanden, machte ihre Berwertung als Beweisanzeichen nicht unzulässig. Denn die im Straffreihl. aufgestellten Borausfetzungen wirken, wenn fie gegeben sind, im Einzelfall auf ben bem Strafrecht angehörenden Strafanspruch dahin ein, daß sie ihn tilgen, und auf bas dem Prozefrecht angehörende Strafver= folgungsrecht dahin, daß fie es ausschließen. Damit erschöpfen sich aber ihre Wirkungen. Gine weitergehende Wirfung, insbesondere die, daß die Tat künftighin als un= geschehen zu gelten habe, war nach ben Bestimmungen bes Freih'G. offensichtlich nicht beabsichtigt. Eine solche Wirkung wird nicht einmal durch die Tilgung des Bermerks im Strafregister nach § 5 Abs. 2 StrafTilgG. v. 9. April 1920 (AGBI. 507) und § 45 JGG. ausgeübt und ist grundsählich dem Strafrecht fremd (vgl. RGSt. 53, 127; 60, 285; LpzKomm., 5. Aufl., S. 185).

(2. Sen. v. 28. März 1935; 2 D 202/35.)

Reichserbhofaericht 1)

13. § 63 ber 1. Durchf BD., § 7 ber 2. Durchf BD. 3. RErbhof .

1. Ift ber Bertrag über die Unnahme an Rindes Statt vor bem 1. Ott. 1933 geschloffen, aber erft nach biefem Zeitpunkt gerichtlich bestätigt, so ist für die Beurteilung der Rechtsverhältnisse § 7 der 2. DurchfBD., nicht etwa § 63 der 1. DurchfBD. maßgebend.

2. Bedeutung der Bugehörigfeit eines gefunden Unwärters zu einer erbfranten Familie. †)

Der Bauer G. ist Eigentümer eines 40,5095 ha großen Erb-hoses in F., belastet mit 1400 GM. Auswertungshypotheken sowie einer Höchstbetragssicherungshypothek von 3000 GM. und von einem Wert von 67 000 AM. Der Bater bes Bauern war mit Anna P. verheiratet, aus deren Familie der Hof stammt. Der Hof ist etwa seit 1851 im Besit der Familie G. Die Che des Bauern ist kinderlos. Der Bauer hat einen 1880 geborenen, aus der zweiten Ehe

¹⁾ Mit Rücklicht auf die große Zahl der aus anderen Rechts-gebieten für das vorliegende Heft vorhandenen Beiträge werden die weiteren Entscheidungen des RErbhVer. und der ErbhVer. für das am 7. Sept. 1935 erfcheinende Beft gurudgeftellt.

seines Baters stammenden Halbbruder J., dessen Ehefrau einen 10,66 ha großen, in Höhe von rund 8100 AM belasteten Erbhof besitt. J. hat drei Sohne und zwei Töchter. Die Ehefrau des Bauern B., hat eine 1921 geborene Nichte Anna, Tochter ihres Bruders. Diese Richte lebt seit dem Frühjahr 1925 auf dem Bof des Bauern und ist von dem Bauern und seiner Ehrfrau durch notariellen Vertrag vom 14. Sept. 1933, der am 23. Oft. 1933 vormundschaftsgerichtlich genehmigt und gerichtlich bestätigt ift, gemeinschaftlich an Rindes Statt angenommen. Der Bauer hat bei dem Anerbis. beantragt, zuzulaffen, daß er die an Rindes Statt angenommene Richte gur Anerbin bestimme. Das Anerbis. hat bem Untrage stattgegeben. Auf sofortige Beschw. des Halbruders J. hat das LErbhWer. unter Aushebung des Beschlusses des AnerbW. den Antrag des Bauern G. abgewiesen. Hiergegen hat der Bauer in gesetz-licher Form und Frist sofortige weitere Beschw. eingelegt.

Der Halbbruder J. des Bauern G. ist gem. § 20 Ar. 3 AErb-hof G. der nächstberusene gesetzliche Anerbe. Wenn unter übergehung seiner Berson die von dem Bauern an Kindes Statt angenommene Richte zur Anerbin bestimmt wird, wird in seine Anwartschaft eingegriffen. Er ist daher nach § 20 RFGG., der nach § 11 der gegriffen. Er ist duzet lauf § 20 verschen Unerbenbehörden sinn-1. DurchsWo. auf das Bersahren vor den Anerbenbehörden sinn-gemäß anzuwenden ist, vom ErbhGer. mit Recht gegenüber der Entsch. des AnerbG. als beschwerbeberechtigt angesehen worden. Dagegen kann dem ErbhGer. hinsichtlich des sachlichen Inhalts

feiner Entich. nicht beigetreten werden.

Die Annahme der Nichte Anna G. an Kindes Statt ist mit ber Die Unnahme der Richte Anna G. an Kindes Statt ist mit der Bestätigung, die durch Beschluß des AG. v. 23. Dt. 1933 ausgesprochen ist, in Krast getreten (§ 1754 BGB., § 67 KKG.). Unna G. hat hierdurch die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen eheslichen Kindes der Eheleute G. erlangt (§ 1757 BGB.). Die Anerbenvrdung des KErbhoss. deruht auf der Blutsverwandsschaft und berücksichtigt daher an Kindes Statt angenommene Personen nicht (§ 21 Abs. 6 KErbhoss.). Für die Übergangszeit sind vor dem 1. Ott. 1933 an Kindes Statt angenommene Personen hinschtlich der Anerbenfolge einem ehelichen Kinde aleichgestellt (§ 63 Nb. 1. der Anerbenfolge einem ehelichen Kinde gleichgestellt (§ 63 Abs. 1 der 1. DurchsBD.). Ein erst nach dem Inkrafttreten des Kerbhof. an Kindes Statt angenommenes Kind kann mit Justimmung des Anschlieben Later und den Kindes Statt angenommenes Kind kann mit Justimmung des Anschlieben Later und Later un erbe für ben nächsten auf das Infrafttreten des RErbhofe. folgenden Erbsall zum Anerben berusen werden, wenn es am 1. Oft. 1933 bereits längere Zeit wie ein Kind im Hause des Bauern ge-lebt hatte (§ 7 der 2. DurchsBD.). Diese Best. kommt hier zur An-wendung, weil die Annahme der Anna Meta G. an Kindes Statt erft nach dem 1. Oft. 1933 wirksam geworden ift.

§ 7 der 2 DurchfBD. ist eine Ubergangsvorschr. und will Särten gegenüber Pflegetindern mildern, die wie eigene Kinder auf dem Hof gehalten sind, ohne bisher an Kindes Statt angenommen. worden zu sein. Die thbergangsvorschr. ist anwendbar, wenn das nachträglich an Kindes Statt angenommene Kind bereits längere Zeit vor dem 1. Dit. 1933 auf dem Hof gelebt und während dieser Zeit Kindesstellung genossen hat. Die Annahme an Kindes Statt darf aber nicht blok als Borwand dienen, um den Hof den anerbenberechtigten Blutsverwandten zu entziehen. Die Bergünstigung des § 7 der 2. Durchs B. fommt daher nur in Betracht, wenn die spätere Unnahme an Kindes Statt aus einer wirklichen, durch bas borherige Busammenleben entstandenen familienmäßigen Berbundenheit hervorgegangen ift. Um Difbrauche zu verhuten, ift bie Buftimmung des AnerdG. vorgeschrieben und dem Kreis- und Landesbauernsührer ein Beschwerderecht eingeräumt. Die Entsch. ist nach dem Inhalt des § 7 der 2. DurchsWD. in das Ermessen des AnerbG. gestellt. Da es sich um eine Ausnahmebestimmung handelt, ist die Austimmung nur zu erteilen, wenn der Wunsch des Bauern, sein nach dem 1. Oft. 1933 an Kindes Statt angenommenes Kind als Unerben einzuseten, bei Berücksichtigung der gesamten Umftände des einzelnen Falles sowie der leitenden Gedanten des RErbhof. Billigung verdient.

Im borl. Fall ist die an Kindes Statt angenommene Anna G. noch bor Bollendung ihres vierten Lebensjahres im Fruhjahr 1925 in das Hauf des Bauern gekommen. Sie hat sich also z. Z. des Instraktretens des RErbhoss. bereits über acht Jahre auf dem Hof befunden. Sie ist von dem Basern und seiner Ehefrau während der gangen Beit wie ein eigenes Rind betrachtet und behandelt worden. Sie hat vom Sof aus die Schule, später auch den Konfirmanden-unterricht besucht, in Krankheitsfällen haben ihre Pflegeeltern für fie geforgt und fie auch einmal mit anderen Rindern aus dem Dorf ne gesorgt und pie auch einmal mit anderen Kindern aus dem Dorf in ein Kinderheim geschickt. Kach alledem besteht zwischen den Speleuten G. und ihrer angenommenen Tochter ein enges Familienverhältnis, wie es zwischen Eltern und ihren leiblichen Abkömmslingen üblich ist. Die Boraussehungen des § 7 der 2. DurchfBD. Isgen hiernach vor. Anna G. kommt auch aus einer bäuerlichen Familie. Der Arzt hat erklärt, daß sie voraussichtlich eine leistungssähige landwirtingtliche Sauskrau werden würde. Bedeuten gegen fahige landwirtschaftliche Sausfrau werden wurde. Bedenken gegen thre fünftige Eignung gur Bäuerin bestehen banach nicht.

Der gesetliche Anerbe des Bauern, sein Halbbruder J., bewirt schaftet einen kleinen Erbhof seiner Chefrau; er will ben Hof seines Bruders auch nicht für sich, sondern für seinen ältesten Sohn Hein-rich haben. Der Hof würde dadurch der Blutskinie des Bauern er-halten werden. Heinrich ist i. J. 1923 im Alter von 14 bis 15 Jahren ungefähr acht Monate auf dem Hof seines Oheims G. gewesen. Das Berhälfnis zum Bauern war kein gutes, weil der Junge erklärt hatte, er wolle wissen, wosür er arbeite und auch von dem Bauern verlangt hatte, ihm schon jest den Hof zu überschreiben. Heinrich ift inzwischen herangewachsen und der Gemeindevorsteher bezeugt ihm, daß er als anständiger, höslicher Mann bekannt sei. Sein Benehmen im jugendlichen Alter i. J. 1923 kann ihm nicht entgegengehalten werden. Andererseits kann es auch für sich allein nicht autscheibend sein den Andererseits kann es auch für sich allein nicht entscheidend sein, daß der 1917 gestorbene Bater des Bauern in seinen letzten Lebensjahren wiederholt davon gesprochen hat, daß sein Enkel Heinrich den Hof bekommen solle, zumal damals von dem angenommenen Kinde des Bauern noch nicht die Rede war. Heinrich ift ein gesunder, fraftiger Mann, der mit landwirtschaftslichen Arbeiten vertraut ist. Sein 1913 geborener Bruder leivet jedoch auf der Grundlage angeborenen Schwachsinns an einer mit Wahnvorstellungen einhergehenden Geisteskrantheit (Schizophrenie) und war von Januar bis Ottober 1934 in einer Beil- und Pflegeanstalt. Nach dem ärztlichen Zeugnis weist er allerdings 3. ? auffällige Unzeichen einer tiefgebenden geiftigen Störung nicht auf. Auch die geistige Verfassung des jüngsten Bruders Otto (geboren and die geiftige Serfussing des sinigsten Studers Sein (gestell 1917) ist nicht einwandfrei, er macht einen schwäcklichen und getstig etwas zurückgebliebenen Eindruck. Hiernach ist damit zu rechnen, daß Heinrich später den mütterlichen Hof selbst übernehmen muß und seine Brüder dafür nicht in Frage tommen. Seinrich ift also fünftig mit einem eigenen Sof berforgt. Der Kreisarzt halt ihn außerdem mit Rudficht auf die Beiftestrantheit des jungeren Bruders für erblich belastet, so daß keine Gewähr vorhanden ift, daß durch ihn ein gesundes Bauerngeschlecht auf den Hof kommen würde. Unter diesen Verhältnissen bedeutet es keine Harte gegen die Bluts-verwandten des Bauern, wenn der Hof in eine andere Familie gelangt. Da ferner, wie schon dargelegt wurde, Anna G. zur funftigen Bäuerin burchaus geeignet erscheint, ist der Bunsch des Bauern gerechtsertigt, daß sein angenommenes Kind, das bereits seit 1925 in seiner Familie lebt und auf dem Hose groß wird, Anerbe werden foll.

(MErbher., Beichl. v. 25. April 1935, 3 RB 102/34.)

Unmerkung: Die Entich. verdient in zweifacher Richtung Beachtung:

agrung:

1. Das KErbhGer. behandelt den vorl. Fall einer Annahme an Kindes Statt nicht nach § 63 der 1. DurchfBD. zum KErbhofG., sondern nach § 7 der 2. DurchfBD. zum KErbhofG. und stellt sich damit, ohne dies ausdrücklich auszulprechen, auf den Standpunkt, daß für die Anwendung der Borschr. von § 63 der 1. DurchfBD. erforderlich ist, daß nicht nur der Vertrag über die Annahme an Kindes Statt, sondern auch die gerichtliche Bestätigung vor den L. Dit. 1933 liegt. Es teilt damit den von Bogels (Komm. S. 393) und Böhrmann (S. 120) eingenommenen Standpuntt, dem allerdings das BahObLG. in seinem eingehend begrundeten Beschl. v. 12. Dez. 1934 (ErbhKipr. § 63 ber 1. DurchiBO. Kr. 2 und DRotz. 1935, 303) nicht beigetreten ist. Der genannte Beschluß des BayObVG. hat auch die Zustimmung von Vogels (Ann. zu obiger Entsch. in ErbhKipr. a. a. D.) gesunden. Unter den gegebenen Umständen wäre eine ausdrückliche Stellungachne des KErbheiten Umständer der Erstellungachne des KErbheiten Umständer der Erstellungachne des KErbheiten Umständer der Erstellungachne der Ber. Bur Entich. bes Ban DbBB. nicht unerwunscht gewefen Die Ausführungen des Beschlusses. mas unerwundst geweset. Die Ausführungen des Beschlusses lassen aber trotdem keinen Zweiselbarüber, daß das KErbhGer. der vom BahDbCs. vertretenen Jiecht nicht zustimmt. Daß auch die ersorderliche vormundsschaftsgerichtliche Genehmigung am 1. Okt. 1933 weder im vorliegendem noch in dem vom BahDbCs. behandelten Fall vorgelegen hat, ist bier eine Nedeutung der Schauberten gall vorgelegen hat, ist hier ohne Bedeutung, da fie mit ber Erteilung auf den Zeitpuntt des Vertragsschlusses zurückvirkt.

2. Besondere Beachtung verdienen auch die Ausführungen über Beranlagung zu Erbkrankheiten in der durch den geschlossenen Bertrag übergangenen Familie. Es bestand kein Anlaß, grundsätzliche Entsch. darüber zu trefsen, welchen Einfluß die Zugehörigkeit eines an sich gesunden Anwärters zu einer erbkranken Familie auf bessen Bauernfähigkeit hat. Immerhin zeigen die Ausführungen des Gerichts, daß solchen Tatumständen größte Bedeutung beizulegen ift. Man wird sicher nicht fehl gehen in der Annahme, daß das AErbhofGer. die Berufung solcher Personen zu Anerben mindestens für unerwünscht, wenn nicht überhaupt für unzulässig hält und daß es hiernach den im Beschl. des LErbhGer. Celle v. 17. Mai 1935: J.W. 1935, 2206 eingenommenen Standpunkt nicht teilt.

Rotar Dr. Seybold, Berlin.

Erbgesundheitsobergerichte

Fortsetzung der Beröffentlichungen aus Soft 30, S. 2142 ff.

Ungeborener Schwachfinn als Grund der Unfruchtbarmachung

§ 1 Abf. 2 Ziff. 1 Erbfrnachweis.

Frankfurt a. M.

14. § 1 Abs. 2 Ziff. 1 Erbir Nachwese. Auch, wenn ber angeboren Schwachsinnige aufsichtsbedürftig und völlig intitativeloß ist, muß die Unfruchtbarmachung angeordnet werden.

In dem angesochtenen Beschluß wird ausgeführt, A.F. sei in einem ganz hohen Grade schwachstunig. Es sei auch anzunehmen, daß der Schwachsinn angeboren sei, obwohl die Angabe der Mutter nicht ganz von der Hand zu weisen sei, daß das Kind zuserst ganz normal gewesen und erst in seinem zweiten Lebensjahr insolge Impfung und einer wohl damals überstandenen Grippe zurückgekommen sei. Die Unfruchtbarmachung werde aber abgeslehnt, weil bei dem ungeheuren Tiefstand der aussichtsbedürstigen und völlig intitativelosen Kranken eine Schwängerung so gut wie ausgeschlossen erscheine.

Gegen den Beschluß des Erbgescher, hat der Amtsarzt formund friftgerecht Beschw. eingelegt. Die Beschw. ist and begründet. A. F. ist hochgradig schwachstnnig. Der Schwachstnni ist and, angedoren. Die Angabe der Mutter, daß er erst im zweiten Ledenstahr durch körperliche Erkrankungen entstanden sei, ist von dornsheren wenig glaubwürdig, weil die im Alter von 15 Jahren verstordene Schwester der A. F. ebenfalls hochgradig schwachsinnig und sogar sprechunsähig war. Die Angabe der Mutter wird widerlegt daburch, daß A. F. Vater im Sept. 1932 vor dem leitenden Arzt des Bersorgungsants angegeben hat, er entstune sich nicht, daß kind krank gewesen sei.

Da A. F. an angeborenem Schwachsinn leidet, und da nach den Ersahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrsscheinlichkeit zu erwarten ist, daß A. F.s Nachkommen an schweren geistigen Erbschäden leiden würden, muß sie nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 1 ErbkrNachwese, unsruchtbar gemacht werden.

Daß A.F. geistig ungehener tiesstehend und völlig "initiastivelos" ist, kann nicht zur Ablehnung des Antrags auf Unsruchtbarntachung sühren, denn die Ersahrung lehrt, daß gerade bei hochgradig Schwachsinnigen die Gesahr einer Schwängerung nicht unerheblich ist. Auch die Tatsache, daß A.F. auflichts be dürftig ist, ist belanglos. Wenn die Aussicht tatsächlich ausgeübt wird und die sonstigen Boraussehungen des Art. 6 Abs. 4 Ausses. vom 5. Dez. 1933 vorliegen, kann, auch nachdem der Beschluß auf Unsfruchtbarmachung endgültig geworden ist, der Antrag gestellt werben, daß die Bornahme des Eingriffs ausgesetzt wird.

(ErbgefObGer. Franksurt a. M., Beschl. v. 17. Juni 1935, Wg 141/35.) Ber. von SenBräs. Dr. Führ, Franksurt a. M.

Samm

15. § 1 Abs. 2 Ziff. 1 Erbirnachwese. Nachreifung bei geistigen Schwächen in der Jugend und Bewährung im Leben sind geeignet, die Annahme angeborenen Schwachstung auszuschließen.

Das Erbgesdber. vermag der Beurteilung des Falles durch das Erbgesder. nicht zuzustimmen. Es ist richtig, daß F. in der Jugend körperlich und geistig zurückgeblieben ist. Das ergibt sich besonders deutsch aus dem Schulpersonalbogen von der Silfsschule in B. Zugleich ergibt sich daraus aber auch, daß die häuslichen Berhaltnisse, die wirtschaftliche Notlage der Familie, daran wesentlich mit schuld gewesen sind. Wenn nun auch die Schulleistungen mangelhaft gewesen sind wurd den Schulz nahelegen, daß K. ein geistig beschränkter Mensch sei, so bietet seine spätere entwicklung doch ein anderes Bild. Es muß später eine erhebliche Nachrefung, wie dies za in einzelnen Fällen vorkommt, erfolgt sein. Denn das Ergebnis der Intelligenzprüfung durch den Kreissarzt ist schon nicht eigentlich ein solches, wie es bei einem Schwachssimmigen sonst zu erwarten ist. Dann aber ist weiter zu beachten, daß F. bei der Firma D. das Schleiserhandwert erkernt und nach dem dem Gericht vorl. Lehrzeugnis in bezug auf Kenntuisse und Fähigteiten, Führung und Fleiß ein sehr gutes Zeugnis erhalten hat. Ferner hat die Firma H. u. Co. die Auskunst erfeilt, daß est Januar 1933, also seit fast zwei Jahren, bei dieser Firma beschäftigt sei, daß sie mit seinen Leistungen zusrieden sei, und daß

bie Leiftungen mit gut zu bezeichnen feien; von einer geiftigen Beschranttheit bes F. fei bort bisher nichts bemerkt worden.

Bei einem Manne, der sich so, bei guter Führung, als Facharbeiter in seinem Beruse bewährt, kann man, zumal es nach heutiger Aussalzung weniger auf theoretische Kenntnisse, als auf den Charakter und die Bewährung im Leben ankommt, von Schwachsinn nicht sprechen. In der mündlichen Berhandlung vor dem ErbgesDbGer. hat F. auch nicht den Eindruck eines schwachsinntgen Menschen gemacht.

(ErbgefDbGer. Hamm, Beschl. v. 6. Dez. 1934, XIII 415/34.)

16. § 1 Abf. 2 Ziff. 1 Erbfrnachweses. Jeder Grad von angeborenem Schwachsinn, auch der leichterer Art (Debilität), fällt unter das Geset v. 14. Juli 1933.

Das Erbgesdber, ichließt sich der Beurteilung des Leidens des B. durch das Erbgeser. voll an und macht sich auch dessen Erwähler der die Feststellung, daß B. an angeborenem Schwachsinn leidet, zu eigen. Mit Recht heißt es in dem Beschluß, daß die Gesantpersönlichkeit des B. unreis und infantil geblieben sei, und daß besonders die höheren Berstandessähigkeiten geschwächt seien. Das ist nach dem Gutachten des Facharztes Dr. H. des Chefarztes des F.-Sauses, und nach dem Gutachten des Facharztes Dr. S., in denen dieses auch betont wird, sowie auch nach den ganzen Umständen, besonders dem Berhalten des B. im Leben, bedenkenfrei sesstatien.

Ob man den Schwachsinn des B. als solchen leichten oder schweren Grades bezeichnen will, ist gleichgültig. Jede Art von (angeborenem) Schwachsinn, auch derzenige leichterer Art (Devilität), sällt, wenn er als solcher diagnostiziert ist, unter das Gesetz, wie das ErbgesDberr, abweichend von der Entsch. des ErbgesDberr, in Kiel (FB. 1934, 2995), in ständiger Ripr. entschieden hat.

Butreffend ist in dem angesochtenen Beschluß auch dargelegt, daß der Schwachsinn des B. angeboren und nicht etwa erworben ist. Eine erbliche Belastung, wenigstens von der mütterlichen Seite, ist auch unverkennbar.

It hiernach B. mit dem Erbgescher. als erbkrank i. S. des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 ErbkrNachwGes. v. 14. Juli 1933 zu erachten, so war auch seine Unfruchtbarmachung anzuordnen, weil B. im zeugungsfähigen Alter sieht und der Schwachsinn eine erhebliche Erbkraft besitzt.

(ErbgefDbBer. Hamm, Befchl. v. 16. Mai 1935, Wg 525/35.)

17. § 1 Abs. 2 Biff. 1 Erbfrnachwes. Schizoide Binchopathie ohne hinzutreten von Schwachsinn intelletetueller Art fällt nicht unter das Geset v. 14. Juli 1933. (Erbgestbeger. Hann, Beschl. v. 17. Mai 1935, Wg 267/35.)

Niel

18. § I Abs. 2 Biff. 1 Erbirnachwees. Schwachsinn ohne weiteres bei völligem intelligenzmäßigen Bersagen.

Auf Antrag des Kreisarztes in A. hat das Erbgescher. in A. angeordnet, daß die Shefrau Luise H. wegen angeborenen Schwachstuns unfruchtbar zu machen ist. Gegen diesen Beschluß hat die Unstruchtbarzumachende Beschw. eingelegt. Diese Beschw. konnte keinen Erfolg haben. Die Verhandlung vor dem ErbgesObGer. hat solsgenden Sachverhalt ergeben:

genden Sawerhalt ergeben: Frau H. geboren. Sie besuchte Frau H. ift am 12. Dez. 1905 in A. geboren. Sie besuchte zuerst die Volksschule, dann die Hilfsschule und wurde aus der zweiten Masse der Hilfsschule ergibt, daß Frau H. ein sehr schwach begabtes Kind war, daß sie auch wenig Fleiß und Interesicht zeigte; die Zeugnisse für die Einzelsächer ergeben sast underericht zeigte; die Zeugnisse für die Einzelsächer ergeben sast durchweg das Prädtsat "mangelhaft". Schon bald nach der Schulentslassung wurde sie vielsach auf der Straße verlottert angetrossen. Dann nahm sie eine Hausstellung an, war in einer Wäschere itätig, dog mit ihrer Mutter auf Landarbeit nach Ostpreußen und kehrte mit der Mutter wieder nach A. zurück. In den folgenden Jahren war sie öster kurze Zeit in Fischsächisch tätig, verheiratete sich mit 21 Jahren mit ihrem ersten Ehemann, wurde von diesem aber nach kurzem Zusammenseben unter Schuldigsprechung beider Ehesleute geschieden. Dann hatte sie wieder mehrere Stellungen. Seit 1929 oder 1930 sebt sie mit ihrem jedigen Ehemann, den sie 1934 geheiratet hat, zusammen. Sie hat zwei Kinder, ein weiteres Kind ist gestorben. In den Jahren 1922 und 1925 ist sie geringsügia wegen Bettelns und wegen Mundraubs bestrast worden.

Die Intelligenzprüfung, der sie bon der Fürsorgeschwester und nacher später vom Erbgescher. unterzogen worden ist, hat so erhebliche Ausfälle ergeben, daß sie schon auf Erund dieser Intelligenzprüfung als schwachsinnig anzusehen ist. Das Zeugnis der Hischalte ergibt, daß dieser Schwachsinn schon von frühester Kind-

heit an vorhanden gewesen ist, es liegt also bei ihr tatsäcklich ans geborener Schwachsinn vor. Daß diese Feststellung richtig ist, ersgibt sich auch daraus, daß sie sich im Leben, bevor sie ihren jewigen Ehemann kennen lernte, nicht zurechtgefunden hat; erst seitem sie an ihm einen anscheinend starken Halt gefunden hat, führt auch sie ein ordentsiches Leben. Dazu kommt, daß die Berhältnisse in ihrer Berwandtschaft erheblich für eine erbliche Belastung sprechen: Ihr Bater hat furchtbar getrunken, ihre Mutter hat neun Kinder ge-habt, bon denen sechs klein gestorben sind; die Mutter hat auch, wie das Zeugnis der Hilfsichule ergibt, an Krämpfen gelitten; es ist schließlich beachtlich, daß zwei Kinder ihrer Schwester Amanda L. die Silfsschule besuchten.

(ErbgefObGer. Riel, Beschl. v. 15. Mai 1935, Wg 62/35.)

Ber. von DEGR. Dr. Grunau, Riel.

19. § 1 Abs. 2 Biff. 1 Erbfr Nachw Ges. Angeborener Schwachsinn trop Lebensbrauchbarteit.

Das Erbgescher. in R. hat auf Antrag bes Kreisarztes in R. angeordnet, daß der landwirtschaftliche Arbeiter Heinrich Th. wesen angeborenen Schwachsinns unfruchtbar zu machen ist. Gegen diesen Beschluß hat Th. Beschw. eingelegt. Diese konnte keinen Ers folg haben. Die Berhandlung vor bent ErbgefDbBer. hat folgen-

den Sachberhalt ergeben:

Th. besuchte die Volksschule in B., das Lernen wurde ihm sehr schwer. Dann war er immer beim Bauern in Arbeit. Seit 14 Jahren ist er ununterbrochen bei dem Bauern Heinrich H. als Knecht tätig. Dieser schilbert ihn als einen ehrlichen, treuen, ordentslichen und arbeitsamen Menschen. Aber sowohl die Auskunfte, die über Ih. eingeholt worden sind, wie die Intelligenzprüfung, welscher er unterzogen worden ist, ergeben ohne Mweisel, daß Th. an angeborenem Schwachsinn leidet. Bei der Intelligenzprüfung hat er auch die einfachsten Fragen nicht beantworten können. Er weiß gar nicht in neuen Berhältnissen zurecht zu kommen und versteht nur diesenige Arbeit zu leisten, die er jeden Tag in gleicher Weise zu verrichten hat. Daß dieser Schwachstinn angeboren ift, ergibt sich daraus, daß er schon in der Schule schlecht gewesen ist, weiter auch daraus, daß auch die Unfruchtbarmachung seines Sohnes Abolf wegen angeborenen Schwachsinns angeordnet worden ist, und daß auch seine Schwester Marie B. geistig nicht so ist, wie sie sein soll, und daß deren Tochter Magdalene zehn Sahre in der Heilanftalt in Sch. gewesen ist.

Th meint zwar, daß er keine Kinder mehr bekommen werde. Er ist jedoch erst 45 Jahre alt. Auch seine Frau ist erst 45 Jahre alt und besindet sich noch nicht im Klimakterium. Da das letzte Kind erst vor vier Jahren geboren ist, ist es durchaus möglich, daß Th. in Zukunft noch Kinder erzeugt. Es konnte daher von der Anordnung der Unfruchtbarmachung nicht abgesehen werden. Die Entsch. des Erbges Ger. mußte also bestätigt werden.

(Erbgef Db Ger. Kiel, Beschl. v. 18. Mai 1935, Wg 104/35.)

Ber. von DLGR. Dr. Grunau, Riel.

20. § 1 Abf. 2 Biff. 1 Erbirnachwef. Schwachfinn bei Ungeeignetheit fur bas praktische Leben.

Der Kreisarzt in A. hat beantragt, den arbeitslosen Robert R. wegen angeborenen Schwachsinns unfruchtbar zu machen. Das Erbgeser. in A. hat diesen Antrag abgelehnt. Hiergegen hat der Kreisarzt in A. Beschw. erhoben. Diese Beschw. mußte Erfolg haben. Die Verhandlung vor dem ErbgesObGer. hat solgenden

Sachverhalt ergeben:

Robert A. ist am 19. Sept. 1914 geboren. Er wuchs bei seinen Eltern auf. Diese hatten mit Robert neun Kinder; die Hobert war inmer für sein Alter sehr klein, still, schüchtern und verschlossen. Er besuchte zuerft die Boltsschule, im Jahre 1924 verlassellen. Et veilugte zuerst die Voorstantle, im Juste 1924 wurde er in die Silfsschule ungeschult. Der Stadtarzt bekundete damals, daß Kobert an tiefer Idiotie und Tuberkulose infolge von Keinschädigung leide. In der Silfsschule entwicklte er sich dann recht gut, die Lehrer stellten nur eine Neigung zum Jähzern sest. Er blieb auch, nachdem sein Bater 1926 an Leberkrebs gestorben war, in der Silfsschule und wurde aus der 2. Klassen entlaffen; falls er nicht entlaffen worden ware, mare er in die entlassen; falls er nicht entussen botten ware, ware er in die Alasse gekommen. Der Lehrer, der ihn jahresang unterrichtet hat meint, er sei ein guter Hisshüller gewesen, dom Standhunfte der Kormalschuse aus schwach befähigt, aber nicht schwachsinnig; es liege wohl eine Spätentwicklung vor. — Rach der Schulentslassung war Kobert zwei Jahre beim Bauern in drei derschweite lassung war Kobert zwei Jahre beim Bauern in drei der Spätentwicklung war kobert zwei Jahre beim Bauern in drei der Spätentwicklung war kobert zwei Jahre beim Bauern in drei der Leit 1931 ist er Stellungen, dann vier Wochen in einer Fahfabrit; jett 1931 ift er arbeitslos und lebt bei seiner Mutter von Wohlfahrtsunterftützung. Im Jahre 1932 wurde er einmal dabei ertappt, daß er, zusammen mit vielen anderen, aus einer bon anderen aufgebrochenen Schute

eine Flasche Bier entwendet hatte. Sonst ist über ihn nichts Unaunstiges bekannt geworden. Vor einiger Zeit wurde er zum Arbeitsbienst eingezogen, nach 14 Tagen jedoch wieder entsassen,

weil er körperlich untauglich sei.

Die Intelligenzprüfung, welcher er durch ben Kreisarzt un-terzogen worden ift, hat allerhand Ausfälle an Denken und Wifsein ergeben. Wenn es ihm auch gelingt, einsache Rechenaufgaben zu lösen, und wenn er auch die auf der Hilfschule erworbenen Kenntnisse noch ganz gut anzubringen weiß, so versagt er doch überall da, wo es auf wirkliches Denken ankommt. Er kann sich z. B. keinen Begriff davon machen, aus welchem Grunde der 1. Mai ein Feiertag ist; er meint, daß am Karsreitag, an welchem Christus ans Kreuz geschlagen ist, Christus gen Himmel gesahren sei. Er kennt kaum die bekanntesten Sprichworter und verwag sie nicht zu erklaren. Bei milder Beurteilung muß seine geistige Gal-tung als ein Grenzfall zwischen Schwachsinn und Dummheit angesehen werden. Dann aber entscheidet fich die Frage, ob lettere oder ersterer vorliegt, einmal danach, wie sich der angeblich Erb-franke nach der Schulentlassung im praktischen Leben zurechtgefunden hat, und weiter danach, ob und welche geistigen Mängel in der Familie sonst vorhanden sind. Nach beiden Kichtungen hin sind die Ermittlungen zuungunsten Roberts ausgefallen.

Zwar haben die Arbeitgeber, bei welchen Robert nach ber Schulentlassung gearbeitet hat, ihm schriftlich recht gute Zeugnisse ausgestellt. Das ErbgesDbGer. hat jedoch den einen in erreichbarer Rahe wohnenden Arbeitgeber vorgeladen und bernommen und hat aus seiner Bernehmung sestgestellt, daß Robert für das praktische Leben außerordentlich wenig brauchbar ift. Der Arbeitgeber W. hat nämlich befundet, daß er Robert nur auf Bitten des Passors L. aufgenommen, und nur diesem zusiebe ihn etwa ein halbes Jahr behalten habe; er sei froh gewesen, als Robert den Dienst bei ihm verlassen habe; ein gutes schriftliches Reugnis habe er ihm nur ausgestellt, um ihm nicht die Zukunft zu verderben. Er habe ihn nur zu den einfachsten Arbeiten herandiehen können, nämlich etwa um die Kuhe von der Weide zu holen. In seiner Milchwirtschaft sei er nur bei erheblicher Aufsicht brauchbar gewesen; er habe sich z. B. auf die ordnungsmäßige Aubereitung des Schweinefutters durch Robert nicht verlassen können und hätte ihm irgendeine selbständige Arbeit nie auftragen können; auch körperlich sei Robert schwach gewesen. Aus diesem Zeugnis und auch daraus, daß Kobert sich nur 14 Tage im Arbeitsdienst hat halten tonnen, und daß es ihm feit dem Jahre 1931 nicht gelungen ist, irgendwelche Arbeit zu finden, ergibt sich, daß Robert nicht nur körperlich, sondern auch geistig für irgendwelche nicht nur mechanische Arbeit nicht brauchbar ist und überall versagt, wo auch nur geringe Anforderungen an ihn gestellt wer-versagt, wo auch nur geringe Ansorderungen an ihn gestellt werden.

Diese geistige Beschränktheit ist ein Familienerbteil. Das ergibt sich daraus, daß außer Robert noch drei Kinder derselben Familie die Hilsschule besucht haben. Wenn Robert sich in der Silfsichule auch ganz gut gemacht hat, so ist doch für seine geistige Saltung die Begutachtung durch den Stadtarzt vom Jahre 1924 bezeichnend, welcher, wie oben erwähnt, von "tiefer Idiotie" spricht.

Unter diesen Umftänden hat der Kreisarzt zu Recht das Bestehen angeborenen Schwachsinns angenommen. Nach den Erfahrungen ber arztlichen Biffenschaft ift mit großer Bahricheinlichteit anzunehmen, daß Roberts Nachkommen an schweren geistigen Erbichaen leiden wurden. Der Beschluß des Erbges Ger. in A., welcher die Unfruchtbarmachung ablehnt, mußte daher aufgehoben und die Unfruchtbarmachung Roberts aus § 1 Abs. 2 Jiff. 1 Erbtrs Nachw. angeordnet werden.

(Erbgef DbGer. Riel, Befchl. v. 27. April 1935, Wg 78/35.) Ber, bon DEGR. Dr. Grunau, Riel

Schigophrenie als Grund der Unfruchtbarmachung § 1 Mbf. 2 Biff. 2 Erbtrnachwei.

Berlin

21. Der Einwand des Unterlaffens jeden Gefchlechtsvertehre ift unbeachtlich, fofern an ber torperlichen Fahigfeit, Beichlechtsvertehr auszunben und Radwuchs zu er-Beugen, Bweifel nicht bestehen.

Der 34jährige Paul W. ift seit Jan. 1933 ausgefallen, und zwar war sein psychisches Verhalten berändert, er wurde mittraussch, grübelte und redete wirr. Er litt dann an Verfolgungsideen, bis er am 30. Aug. 1933 einen Mordbersuch an dem Vater unternahm und nach W. gebracht werden mußte. Dort hörte er Stimmen, zeigte Verfolgungssideen und Körpersensationen. Die

Krankheitsdiagnose wurde einwandfrei auf Schizophrenie gestellt. An dem Borliegen einer Erbkrankheit gem. § 1 Abs. 2 Ziff. 2 Ges. b. 14. Juli 1933 besteht somit kein Zweisel. Der Einvand in der Beschwerdschrift, daß W. keinen Geschlechtsverkehr ausübe und das ber Nachwuchs nicht zu erwarten sei, ist unwesentlich, da an der körperlichen Fähigseit, Geschlechtsverkehr auszuüben und Nachwuchs zu erzeugen, 3weifel nicht bestehen.

(ErbgefObGer. Berlin v. 28. Märg 1935, 1 Erb W 343/34.)

22. Ein Mischauftand zweier Erbkrankheiten: Schizo-phrenie und manisch-bepressives Frresein. Rechtliches Gehör.

Aus der eingehend geführten Krankengeschichte, in der auch die Angaben des Bruders der zu Sterilisierenden angeführt sind, ist zu entnehmen, daß Hilda H. nach einer scheinbar normal verlaufenen Jugend zum erstenmal vor etwa zehn Jahren geistig erkrankte. Sie wurde schlaflos, machte sich Selbstvorwürfe, sie sei eine schlechte Lehrerin, und machte auch den Bersuch, sich aus dem Fenster zu stürzen. Sie wurde in die Charité aufgenommen, zeigte dort zunächst dieselbe depressive Stimmung, wurde dann aber lustig, machte Gedichte, bekam religiöse Wahnideen, meinte, sie würde zum Hinnel sahren, betete viel und schrieb Liebesbriese an einen Arzt. Auch dort machte sie einen Selbstmordbersuch, sie hatte nömlich die Schlissel zum Northesenschaften. an einen eizi. Auch dort machte sie einen Selosimordsersuch, sie hatte nämlich die Schlüssel zum Apothekenschrank an sich gebracht. Im Jahre 1931 wurde sie wegen einer Geschwusst am Eierstod operiert. Im Jahre 1932 erkrankte sie wiederum geistig. Sie war vom 10. April dis zum Dezember 1934 mit kurzer Unterdrechung in der geschlossenen Anstalt Waldhaus in Kicolassee. Dort zeigte sie ein gehemmtes depressives Wesen mit Selbstvorwürsen, machte auch einen Selbstmordversuch, war zeitweise absehnend, gespannt, zwischendurch auch mal stärker erregt. Es kanen auch Zeiten vor, in denen sie zugänglicher, ziemlich gesprächig und läppisch euphorisch war und wahnhafte Borstellungen verriet, über die sie sich aber nur sehr seltzen und wahnhafte aber nur fehr felten und wenig anssprach. Nach dem ganzen Ber-Tauf handelt es sich wahrscheinlich um ein manischeberressibes Frresen. Die Diagnose lätt sich aber nicht mit Sicherheit stellen, weil manche Erscheinungen für eine schizophrene Erkrankung spres den. Es handelt sich um eine geistige Erkrankung, die Symptome sowohl von manisch-bepressivem Frrescin wie auch von Schizo-phrenie bietet, und die als ein Mischzustand beider Erbkrankheiten

Die Patientin ist persönlich zur Sache gehört worden. Ihre nochmalige Untersuchung erschien vom ärztlichen Standpunkt nicht für erforderlich, da eine Erbkrankheit i. S. des Gesetzes zweizels-frei vorliegt und diese Diagnose auch dann nicht durch eine noch malige Untersuchung geändert werden könnte, wenn die Erbkranke 3. 3. keine krankhaften Erscheinungen darböte.

(Erbges Db Ger. Berlin v. 3. Juni 1935, Wg 168/35.)

Riel

23. § 1 Abf. 2 Biff. 2 Erbfrnachwef. Schizophrenie, Erfinderwahn, ichizoide Pfnchopathie.

Das ErbgesDbGer. hat im Anschluß an ein Gutachten des Direktors der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität in R. die Frage, ob Schizophrenie vorliege, verneint.

Bas zunächst die Belastung der Kamilie a. betrifft, so ist hierbon nichts befannt, nur soll der Bater zeitweilig getrunken

und ein Bruder an Spilepsie gelitten haben. K. selbst entwidelte sich intellektuell gut. Sein formales Intersesse weist keine Lüden auf. Gedächtnis, Auffassung, Merkschigkeit und Kenntnisse sind intakt. Er steht aber unter dem Einfluß von Joeen, die als überwertig bezeichnet werden müssen, d. h. in seinem Borstellungsschahe nicht nur eine berhältnismäßig große Rolle spielen, sondern auch besonders afsektbetont und unkorrigier-

Dahin gehören vor allem seine sogenannten "Erfindungen", die sich auf ganz verschiedene Gebiete, wie landwirtschaftliche Gerate, Rasierapparate, Kattentötungsvorrichtungen und Waffen berate, Rasterapparate, Kattentollungsvortraftungent und Wassen des ziehen. Ihre Zahl beläuft sich nach einer Ausammenstellung des K. auf 51, und es sind recht abwegige "Erfindungen" darunter. Manches läßt sich hinsichtlich seines Wertes nicht ohne weiteres machrussen, im ganzen aber machen die Ideen doch einen verschreiben Eindruck und haben jedenfalls in keinem Falle zum Erfolge geführt. Für die Rattentötungsvorrichtung hat er ein Deutschas Reichspatent erwarben dann aber persollen lässen Er Deutsches Reichspatent erworben, dann aber berfallen laffen. Er beruft sich überhaupt zur Entschuldigung seiner Mißerfolge darauf, daß er nicht die geldlichen Mittel habe, um seine Ersindungen im praktischen Leben umzuseten.

Einen zweiten Goenkomplex betreffen pfeudopsichologische Renntniffe und Fähigkeiten, welche er sich aus allersei Schriften offenbar erworben hat, und welche nun fritiklos von ihm vertreten

und angewendet werden. Schon in der Jugend hat er fich angeblich mit Hppnose beschäftigt und nach wenigen Bersuchen Starrkrampf bei seinen Medien erzeugt. Er meint, er ware wohl fahig gewesen, seine hhpnotische Macht auch zu verbrecherischen Experimenten aus-zunuhen, wenn er nicht ein Buch gelesen hatte, das davor warnte. Er meint weiter, er besite insolge des Studiums eines Buches die Fähigseit, aus dem Verhältnis der Gesichtsteile, der Enchernung der Augen und der Augenlinie vom Munde, Küchschsseite auf den Charafter der Menschen zu ziehen, und er könne die guten von den bösen auf dieser Grundlage unterscheiden. (Tropdem gibt er aus ihr der Korl seiner Schafter von Leine der Erngeben gibt er zu, sich in der Wahl seiner Chefrau geirrt gu haben.)

Einen dritten Ibeenkompler betrifft seine Meinung über das Judentum. Er habe den Talmud gelesen und die Protokolle der Weisen von Zion und sich früh die Meinung gebildet, daß alles Unglück der Welt von den Juden komme und, soweit Nichtjuden schlecht seien, nur infolge der Verseudung mit jüdischem Geiste so geworden seien. Merkwürdig ift, daß er sich in diesen Dingen ein eigenes unfehlbares Urteil zutraut, und daß diese Joeen bon einer beutlich erhöhten Selbsteinschätzung getragen werben.

Andererseits aber merkt man ihm außerhalb solcher Untersuchungen wenig an, insbes zeigt er nicht die Merkmale eines gesteigerten hypomanischen Temperaments, er bringt auch seine Joeen nicht in dem dabei üblichen Wortschwall vor, ist zu unters brechen und zu Erörterungen über Ginzelbeiten geneigt, wenn auch mit dem Gefühl einer gewissen Uberlegenheit.

Nach alledem ift R. als ein verschrobener Psichopath anzusehen, wie sie sich des öfteren unter sogenannten Erfindern und Bolksbeglückern finden, die natürlich zu Mißerfolgen verurteilt ind, und die infolge ihres Mangels an praktischer Bernunft und ihres eigenbrödlerischen Wesens auch sonst im Leben keinen Erfolg haben. Allerdings sind derartige Psychopathen im Erbkreise der Schizophrenie anzutreffen, und man kann sie als eine Form ber "schizoiden" Pshchopathie bezeichnen. Aber im vorl. Falle kann weder sestgestellt werden, daß K. mit Schizophrenie belastet ist, noch daß er zu irgendeiner Zeit seines Lebens einen schizophrenen Sound gehabt hat, welcher zu einer Abknidung der Personlichkeitsentwidlung Beranlassung geben konnte.

(ErbgefDbGer. Riel, Befchl. v. 3. Juli 1935, Wg 51/35.) Ber. bon DLGR. Dr. Grunau, Riel.

Oldenburg

24. § 1 Abi 2 Biff. 2 Erbirnadweef. Schizophrenie beruht stets auf einer ererbten Beranlagung. Die Er-frankung fann allenfalls burch äußere Umstände gur Auslösung gebracht werden. Für die Unnahme einer auslösenden Ursache märe aber erforderlich, daß bie ersten Anzeichen ber Erfrankung alsbald (nicht erst nach mehreren Sahren) aufgetreten maren.

(Erbges Ober. Oldenburg, Beschl. v. 17. Mai 1935, W 119/34.)

Manisch depressives Irrefein als Grund der Unfruchtbarmaduna

§ 1 Abf. 2 Biff. 3 Erbfrnachweges.

Berlin

25. Manisch-depressives Irresein ift Erbkrantheit fraft Geseyes. Db sich bei den Borfahren oder in den Seitenlinien ein Auftreten von Weistesftorung nachweifenläßt, ift ohne Bedeutung, weil es ohnehin feststeht, daß in der Rachkommenschaft mit dem Auftreten derselben Erbkrank. heit zu rechnen ift.

Aus der Krankengeschichte der psychiatrisch-neurologischen Klinik sowie aus bein Gutachten bes Dr. G., leitender Argt bes Canatoriums Heibehaus in B., geht einwandfrei hervor, daß es sich bei ber Erkrankung der Margot W. um eine Geistesstörung gehandelt hat, die in den Formenkreis des manisch-depressiven Freseins gehört. Her-für sprechen der sehr schnelle, oft mehrmals täglich erfolgende Wechsel zwischen geordnetem Berhalten und starker Erregung, die mit Angriffs- und Zerstörungswut teilweise begleitet war; ferner die beobachtete Beenflucht und das Auftreten von Minderwertigkeitsideen, die auch zu einem Selbstmordversuch geführt haben. Außerdem war die Erkrankung von Wahnibeen begleitet.

Da die Diagnose manisch-depressives Frresein hiernach unzweiselhaft ift, ift es ohne Bedeutung, ob fich bei ben Borfahren ber Margot B. und in ben Seitenlinien ein Auftreten von Geistesstörung nachweisen läßt, weil nach ber Erfahrung ber arzilichen Wiffenschaft es ohnehin feststeht, daß in der Nachkommenschaft mit dem Auftreten derfelben Erbkrankheit zu rechnen ift.

Die übrigen Cinwendungen, die Margot B. in ber Beschwerbeschrift vorbringt, waren für das Obergericht rechtlich und ärztlich

ohne Bedeutung.

Bei diefer klaren Sachlage hat das Obergericht von der in fein freies, pflichtmäßiges Ermeffen gestellten Befugnis, das perfonliche Erscheinen der Patientin anzuordnen, Abstand genommen. Die Vatientin ist bereits im ersten Rechtszuge auf Anordnung des Gerichts von dem leitenden Arzt Dr. G. des Sanatoriums dei der Begutachtung eingehend zur Sache vernonmen und hat sich überdies selber in zweiter Instanz in ihrer Beschwerdeschrift ausführlich zur Sache geaußert. Abgesehen hiervon enthalt die Krankengeschichte ber psychiatrisch-neurologischen Klinik eine so klare Schilderung bes Krankheitszustandes, die auch mit Briefen der Patientin, der Angehörigen und von behandelnden Arzten belegt ist, daß eine nochmalige An-hörung der Patientin in der zweiten Instanz die sessstehende Diagnose des manisch-depressiven Frrezeins bestimmt nicht erschüttern könnte.

Die Unfruchtbarmachung erscheint in diesem Falle sogar be-sonders notwendig, da die Krankheit bei Margot W. zum Teil in

einer gesteigerten Erotik ihren Ausbruck fand.

(Erbges Db Ger. Berlin, Urt. v. 13. Mai 1935, Wg 136/35.)

Erbliche Sallsucht als Grund der Unfruchtbarmachung § 1 Abs. 2 Biff. 4 Erbirnamwef.

Berlin

26. Selbst wenn Anfalle als folde nicht beobachtet worden find, fo tann doch die aratliche Beobachtung ber forperlichen und feelischen Folgeerscheinungen furg nach den Anfällen ein sicheres Rrantheitsbild ergeben.

Nach der Schilderung der Erbkranken, wie nach den Beobachtungen der sie behandelnden Arzte, die zwar keinen Anfall, aber körperliche und seelische Folgeerscheinungen kurz nach den Anfällen beobachtet haben, ist an dem Borliegen von Spilepsie bei der Untersuchung nicht zu zweiseln. Die Erbkranke ist von dem Reserenten untersucht worden, sie zeigte hierbei eine deut-liche epileptische intellektuelle und affektive Wesensberänderung. Da die Mutterschwester und der Sohn einer anderen Schwester der Mutter an Anfällen leiden, fann die erbliche Belaftung mit Epilepsie als feststehend betrachtet werden.

(Erbgefobler. Berlin v. 1. April 1935, Wg 11/35.)

27. Reiner Bunde und feiner Rarbe am Schabel ift anzusehen, ob der darunterliegende Anochen, insbesondere bas Schabelbach ober ber Schabelgrund verlett find. Oft find es befonders ichwere Schadelfnochenverlegungen, bei benen außerlich überhaupt teine Bunde gu feben ift. Gur berartige Feststellungen ift bie Rontgenuntersuchung unerläßlich.

Der jest 43 Jahre alte Max G. leidet seit sechs Jahren an Krämpsen. In der Familie sind keine Besonderheiten beobachtet oder nachgewiesen worden. G. selbit halt diese Krampfanfälle für oder nachgewiesen worden. G. seldst halt diese Krampfanfalle sur eine Spätsolge einer im Alter von 16 Jahren erlittenen Kopfwunde, bei der er angedlich auch die Sehkraft eines Auges verstoren haben soll. Das Erbgescher. Fr. sührt in seinem Beschl. vom 14. Aug. 1934 aus, daß diese Verletzung die späteren Krampfanfälle nicht verursacht haben könne, denn der Augenschein ersgäbe, daß es sich lediglich um eine Fleischwunde ohne wirklich schwere Sirns oder Schäelverletzung gehandelt habe. Das Gericht sührt weiter aus, daß die Art der Anfälle, insbes die Jungenstiffe und der unwillkirkliche Urzughagung bewiesen der das Leiden bisse und der unwillkurliche Urinabgang bewiesen, daß das Leiden des G. erblich sei. Diesen Aussührungen hat sich das Erbgeschser. nicht anschließen können Keiner Wunde und keiner Narbe ant Schabel ist anzusehen, ob der darunterliegende Knochen, inss bes das Schädeldach oder der Schädelgrund verletzt sind. Oft sind es besonders ichwere Schädelknochenverlezungen, bei denen änzers lich überhaupt keine Bunde zu sehen ist. Für derartige Festitels lungen ist bekanntlich die Köntgenuntersuchung notwendig und auch diese berntag keineswegs immer eine frühere Knochenber-lehung auszuschließen. Noch weniger ist aus dem Borhandensein von Zungenbissen und untwillkürlichen Urinabgang zu schließen, daß eine vorl. Fallsucht erblich ("genuin") ist. Bielmehr treten beide Erscheinungen genau so wie bei der erblichen auch bei der nicht unter das ErbtrNachweses, fallenden traumatischen Fallsucht auf. Das ErbgefObGer. ist bementsprechend dem Beobachtungs-gutachten des Prof. Dr. Cr. (Psiphiatrische und Nervenklinik) beigetreten, wonach es fich um eine traumatische und nicht um eine erbliche Fallsucht handelt.

(ErbgefObGer. Berlin v. 6. April 1935, Ga W 127/34.)

Darmftadt

28. § 1 Erbir Nachweef. Wenn burch arziliches Gutachten die typischen Erscheinungen erblicher Fallsucht festgestellt find, fo steht ber Mangel von Geiste frantheiten ober Erbleiben in ber Borfahrenreihe ber Anordnung ber Unfruchtbarmachung nicht entgegen.

Die Aussinhrungen des Beschw. baß die Fallsucht, an welscher der W. B. leidet, durch einen Fall im dritten Lebensjahre oder durch Zirbel= und Thymusdrüsenerkrankung verursacht worden set, und daß es sich bei der Erkrankung des W. B. um skrosulöse Erscheinungen handle, ist durch das eingehende Gutachten der Unisversitätsklinik G. wiederlegt. Durch die vorgenommene Enzephalos graphie und Köntgendiagnose ist dargetan, daß irgendwelche außere Ursachen für die Entstehung der Epilepsie nicht festzustellen sind. Es ergaben sich auch nicht die geringsten Anhaltspunkte da-für, daß eine Erkrankung der Jirbel- oder Thymusdrüse die wie-derholten Ansälle des W. B. hervorgerusen haben könnte. Es handelt sich vielmehr um eine typische erbliche Fallsucht. Selbst wenn in der Borfahrenreihe, soweit sie überhaupt festgestellt werden tonnte, teine Geistestrantheit oder irgendwelche Erbleiden nachgewiesen werden konnten, so spricht auch dieser Umstand ersahrungs-gemäß nicht gegen die Erblickkeit oder Vererbbarkeit der Epilepsie des B. B. (vgl. Gütt-Rüdin-Ruttke, S. 105).

(ErbgefObGer. Darmstadt, Beschl. v. 18. März 1935, Wg 172/34.) Ber. von DLGR. Dr. Bittel, Darmstadt.

Hamm

29. § 1 Abf. 2 Biff. 4 Erbfrnachwef. Erbliche Fallsucht und traumatische (Sachsoniche) Fallfucht. Unterschiedsmerkmale.

Die ganze Art der Anfälle, wie sie bei R. auftreten und wie fie in der Krankheitsgeschichte der Poliklinik und in der Psychiatriichen und Nervenklinik der Universität in M., wo R. eine Zeitlang in Behandlung war, näher beschrieben sind: beginnend mit einem Kranchf in der linken Hand, der sich unter starter Schnterzentwicklung auf den Arm sortsetzt, dann Eintritt von Bewutztlosigteit, tein Zungenbiß, tein Einnaffen, einige Male auch Lahmung bes Kiefers und der Zunge, ist nicht typisch für ein erbliches epileptisches Leiden, sondern sie läßt darauf schließen, daß es sich um die Auswirkungen einer durch einen Unfall oder sonstige äußere Einwirkung herborgerusene Gehirnwerletzung handelt. Der Oberarzt der Psychiatrischen und Rervenklinik der Universität in M. stellt denn auch in seinem Schreiben v. 29. Mai 1931 an Dr. T. in Gronau die Diagnose "Jacksonsche Spilepsie". Diese Spilepsie, die in einer Verletzung des Schädels oder des Gehirus ihre Ursache hat, ist keine erbliche Epilepsie und fällt nicht unter § 1 Abs. 2 Ziff. 4 des Ges. d. 14. Juli 1933. Dabei kann auf sich beruhen, wie es zu der Gehirnbersehung gekommen ist, ob es sich hier noch um Nachwirkungen eines Schlages mit dem Beil auf das Schädeldach in der Jugendzeit des K. oder später des Stoyes des Kopfes an eine Schraube beim Fallen hander des Stoyes des Kopfes an eine Schraube dein Fallen hander wobon in der genannten Krankengeschichte die Rede ift. (Bgl. hierzu auch Gütt = Rüdin = Rutife S. 104.)

Die bezeichnete Diagnose ift nach den ganzen bei den Anfallen aufgetretenen Erscheinungen richtig. Für eine erbliche Be-lastung des R. hinsichtlich der erblichen Fallsucht ist auch nichts

Die Annahme des Erbgescher., daß K. an erblicher Fallsucht leibe, ist also unzutreffend. Der Antrag auf Unfruchtbarmachung des R. war abzulehnen.

(ErbgefDbGer. Hamm, Beichl. v. 22. Nov. 1934, XIII 324/34.)

Jena

30. § 1 Erbir Nachwei. Krampfanfälle als zentrales Sumptom der Epileplie. Die Unfruchtbarmachung wegen ichweren Altoholismus fest voraus, daß diefer auch zur Beit der Entich. noch besteht. Möglichfeit, eine weitere Bewährung abzuwarten.

Das Bestehen einer Epilepsie ist bei F. nicht sichergestellt. Typische Krampsanfälle sind nach den Alten nicht beobachtet oder auf andere Weise bewiesen. Der Beschluß des Erbges Ger. zieht allerdings zum Beweise für erbliche Fallsucht heran, daß F. deutliche Zungenbignarben aufweise. Im ärztlichen Gutachten werden aber solche Narben ausdrücklich in Abrede gestellt. Es ist möglich, wie F. heute angibt, daß er tatsäcklich 1928 in der Klinik, wo er zur Beobachtung seines Geisteszustands untergebracht war, dazu umwahre Angaben gemacht hat. Die Klinif felbft tann auf Grund des damals erhobenen Befundes nicht mit Sicherheit die Diagnofe einer erblichen Fallfucht stellen.

In der Richtung einer Epilepsie liegt allerdings auch die Charafterartung des Mannes, der als jähzornig, reizbar und brutal geschildert wird. Ebenso wurde dahin auch die von der Klinik festgestellte Alkoholintoleranz passen. Aber ohne das zentrale Sym= ptom des Krampfanfalls läßt sich die Diagnose auf Epilepsie nicht einwandfrei ftellen.

F. wäre mit Sicherheit also nur als affekterregbarer Psychopath mit Alkoholintoleranz aufzusassen; diese Kombination ist übri-

gens auch nicht felten.

Der Tatbestand des schweren Alkoholismus ist auch dann gegeben, wenn das Quantum des Alkoholkonsums, wie in der Regel bei intoleranten Individuen, nicht eben sehr groß ift. F. hat trop der üblen Erfahrungen, die er gemacht hat, trop aller Warnungen und obwohl er weiß, daß ihm der Alfohol nicht zus träglich ist, früher dem Alfoholmißbrauch gestönt. Er hat dadurch sein Familienleben zerstört und sich oft zu einer Gefahr für seine Umgebung gemacht.

Ob F. auch heute noch schweren Alfoholmigbrauch treibt, fteht nicht mit voller Sicherheit fest. Er selbst behauptet, er habe seit Jahren nicht mehr getrunten. Damit steht allerdings die Feststellung der Polizei in Widerspruch, daß er am 6. Okt. 1934 sich wieder im Rausche strafbar gemacht hat. Inmerhin ist der volle Beweis nicht erbracht, daß der schwere Aleoholismus heute noch besteht. Das ErbgesGer. hält es daher für angebracht, zunäch st von der Unfruchtbarmachung abzusehen und F. Gelegenheit zu geben zu beweisen, daß er en dgültig und völlig dem Trunke entsagt hat. Sobald er sich wieder betrinkt und damit dartut, daß seine Bersprechungen nichts wert sind und er nach wie bor dem Laster der Trunksucht front, soll er in einem besonders zu beschleunigenden neuen Berfahren unfruchtbar gemacht werden. Das ist ihm eröffnet worden mit dem hinweis, daß der Kreisarzt gebeten werden foll, ihn besonders im Auge zu behalten und sofort ein neues Berfahren gegen ihn zu beantragen, wenn er wieder rudfällig wird.

(ErbgefObGer. Jena, Beschl. v. 7. Marz 1935, Wg 63/35.) Ber. von DLGR. Dr. Lorey, Jena.

Riel

31. § 1 Abs. 2 Ziff. 4 Erbfrnachweef.; Art. 6 Abs. 3 ber 1. Durchf BD. bazu i. b. Fass. bes Art. 7 ber 3. Durchf BD. v. 25. Febr. 1935. Tuberöse Stlerose als Fall ber erblichen Fallsucht. Die Fallsucht ist im allgemeinen kein "wichtiger gesundheitlicher Grund", bauernd von der Untruchtberwechung eine berichten Unfruchtbarmachung abzusehen.

Der Sachverständige hat namentlich bekundet, daß während der Untersuchungszeit mehrere typisch epileptische Anfälle beobachtet worden seien. Danach, so hat er ausgeführt, könne es nur zweifelhaft sein, ob hier eine erbliche Fallsucht im gewöhnlichen Sinne vorliege ober ob die epileptischen Erscheinungen Ausslufse eines gröberen hirnleidens seien. Eine sichere Diagnose sei nicht möglich, es sei aber wahrscheinlich, daß hier die Epilepsie eine Teilerscheinung einer sogenannten tuberosen Stlerose sei, eine Ent-widlungsstörung bes Gehirns, welche einerseits zu organischen Symptomen und Demenz, andererseits zu epileptischen Anfallen Veranlassung gabe.

Das ErbgefObGer. hat sich diesem Gutachten angeschlossen. Danach steht fest, daß es sich um ein schweres degeneratives, mit epileptischen Anfällen einhergehendes Leiden handelt, dessen Entjehung nur auf erdlicher Ernnelage bzw. auf der Grundlage einer degenerativen Keimanlage zu denken ist. Wag es sich um eine genuine Epilepsie handeln, d. h. um eine Fallsucht, sür die ein äußerer Entstehungsgrund nicht ersichtlich ist, oder mag es sich um die tuberöse Sklerose handeln, in sedem Falle liegt erdliche Fallsucht vor und in sedem Falle ist daher die Unfruchtbarmachung ans

zuordnen.

Die Unfruchtbarmachung barf auch nicht etwa mit der Begr. abgelehnt werben, daß sie aus einem wichtigen gesundheitlichen Grunde nicht durchführbar sei, weil nämlich mit dem Eingriff eine Gefahr erneuter Anfälle verbunden sei. Allerdings ist es Sache des Erbges Ger. — und nicht des Amtsarzies —, zu entscheiden, ob ein Eingriff aus einem wichtigen gesundheitlichen Grunde dauernd nicht durchführbar ift (vgl. Grunau: 328. 1935, 1821). Aber das Erbges Ger. darf diese Frage nur bejahen, wenn die Durchführung der Operation nicht möglich ist, ohne daß wichtige medizinische Erundsätze verletzt würden. Nur bei besonders erheblicher gesund-heitlicher Gefährdung darf von der Unfruchtbarmachung abgesehen werden. Eine solche Gefährdung liegt hier nicht bor. Die Operation selbst tann in Narkoje ausgeführt werden, wodurch die Anfalls-bereitschaft stark herabgesetzt wird. Wenn nun auch nach dem Erwachen aus der Narkofe einzelne oder gehäufte Anfalle durchaus möglich sind, und wenn dadurch auch Komplikationen des Heilungsverlaufs entstehen können, so kann doch das Auftreten von epilep-tischen Anfällen während der Rekonvaleszenz eine nennen s werte Gefährdung der Patientin nicht darstellen.

Zu Recht hat daher das ErbgesGer. die Unfruchtbarmachung der Martha W. angeordnet, ihre Beschw. nußte zuruckgewiesen

werden.

(ErbgefObGer. Kiel, Beschl. v. 3. Juli 1935, Wg 107/35.) Ber. von DLGR. Dr. Grunau, Riel.

32. § 1 Mbj. 2 Biff. 4 Erbfrnachwef. Fallfucht als Folge von Kohlenornbgasvergiftung.

Die Unfruchtbarmachung R.s mußte angeordnet werden. R. ift i. J. 1934 von der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität in R. lange Zeit beobachtet und untersucht worden. Die Klinit hat auf Grund dieser Untersuchung ein Gutachten bahin abgegeben, daß ein urfächlicher Zusammenhang zwischen den Anfällen und der Kohlenorndgasvergiftung abzulehnen sei, und daß unmittelbare Unfallsfolgen nicht bestünden. Dem ist ohne weiteres beizupflichten. Selbst wenn man annimmt, daß im Beizraum vielleicht Kohlenorhdgas gewesen ist, so widersprechen die bisherigen Erfahrungen durchaus dem, daß bei sehlendem Coma im Initialstadium ernstere zerebrale Nacherkrankungen folgen. Sofern bisher epileptische Anfalle beobachtet und in der Literatur niedergelegt worden sind, handelte es sich um epileptische Anfälle bei Epilep= tifern oder aber um Personen, die in so erheblichem Maße durch das Rohlenorydgas geschädigt wurden, daß es in der Folgezeit zu schweren Schädigungen des Gehirns kam, welche sich auch in epileptischen Anfällen kund taten. Im vorl. Falle ist aber nichts dar-über bekannt geworden und auch aus den Angaben R.s nichts zu entnehmen, daß die — übrigens durchaus problematische — Kohlenorydgasvergiftung schwerwiegender Natur gewesen ist. Die bei Kohlenorydgasvergiftung im akuten Stadium zu beobachtenden Phänomene fehlen.

Dennach tann es auf das Zeugnis der Arzte Dr. H., Dr. St. und Dr. Sch. in H. auf die R. sich dafür beruft, daß er damals Kohlenorphygasvergiftung gehabt habe, nicht nicht antommen. Das ganze Wesen R.s, so wie er vor dem Erbges ObBer. aufgetreten ift, zeigt ein typisch epileptisch verandertes Wesen, sein Auftritt ift geschraubt und umftändlich, er ist felbst in Kleinigkeiten unbelehr=

bar und eigensinnig.

Bu Recht hat daher das Erbges Ger. seine Unfruchtbarmachung angeordnet.

(Erbgeidber. Kiel, Beichl. v. 3. Juli 1935, Wg 131/35.) Ber. von DLUR. Dr. Grunau, Kiel.

Nanmburg

33. §1 Abs. 2 Biff. 4 des Wes. v. 14. Juli 1933. Sogenannte Rriegsepilepsie ift, wenn sie nicht burch Schabel- und hirnverlegungen entstanden ist, teine traumatische Epi-

Es steht einwandfrei sest, daß Albert W. an epileptischen Ansfällen leidet. Zweiselhaft ist, ob es sich um genuine oder trausmatische Epilepsie handelt. Der Ansicht des Dr. B., daß es sich uns bedingt um traumatische Epilepsie handelt, kann vom wissenschaft-lichen, ärztlichen Standpunkte aus nicht gesolgt werden. Dr. B. vermag ein Trauma nicht festzustellen und meint allgemein, daß die Epilepste durch die Einwirkungen des Kriegsdienstes entstandie Spitepse durch die Einwirtungen des arregsotenses enstan-ben sei. Nach ärztlicher Ersahrung verursachen psychische Einwir-kungen keine Fallsucht, sondern nur äußere Einwirkungen, durch die eine Schädel- oder Gehirnverletzung hervorgerusen ist. Aus den Versorgungsakten ergibt sich, daß die 1917 zum erstenmal aufge-tretenen Krämpfe als Folge der seelischen und körperlichen An-strengungen des Lebens und Dienstes im Felde angesehen werden und ist die Epilepsie als eine Kriegsdienstbeschädigung anerkannt warden Albert M hat Ausprücke aus Swund seiner epilebtischen worden. Albert W. hat Ansprüche auf Grund seiner epileptischen Anfälle erst i. J. 1922 erhoben und im Lause der Jahre wegen Berschlimmerung seines Leidens wiederholt Erhöhung der Rente beantragt. Es sind von ärztlicher Seite Zweifel erhoben, ob es sich um eine Kriegsbienstbeschädigung handelt und ein nerven-arztliches Gutachten aus dem Jahre 1932 äußert sich dahin, daß es eine Kriegsepilepfie nicht gebe und es sich um eine Auslösung der Krankheit handelt, die zufällig in die Kriegszeit gefallen sei. Das Versorgungsamt hat es bei der Anerkennung einer Kriegs= dienstbeschädigung belassen, weil das erfte Auftreten eines epilep= tischen Anfalles durch seelische und körperliche Überanstrengung des Frontdienstes ausgelöft worden sei. Die Einwirkungen und Erschütterungen des Kriegsdienstes sind daher nicht als Ursache der Krankheit, sondern nur als auslösendes Moment bei bestehender krankhafter Anlage anzusehen. Da äußere Ursachen für die Entstehung des Leidens nicht aufzusinden sind, so ist die Fallsucht als auf erblicher Anlage beruhend anzusehen. Der Beweis der

Erblichkeit der Beranlagung ist als generell erbracht anzuschen. Es bedarf nicht noch des Beweises, daß in der Berwandtschaft Fallsucht vorhanden oder bekannt gewesen ist.

(Erbges DbGer. Naumburg, Beschl. v. 26. März 1935, Wg 300/34.) Ber. von DLGR. Dr. Wahle, Naumburg.

Erbliche Blindheit als Grund der Unfruchtbarmachung § 1 Abi. 2 Biff. 6 ErbfrRachwei.

Samm

34. § 1 Abf. 2 Erbfrnadmel. Leberiche Gehnervenatrophie fällt nicht unter das Gefeg v. 14. Juli 1933.

Die vom Erbges ObGer. angestellten Ermittelungen haben klar ergeben, daß es sich bei Gr. um die sog. Lebersche erbliche Sehnervenatrophie handelt. Dahin lautete auch die Diagnose in der gutachtlichen Außerung des Augenarztes Dr. U. v. 15. Okt. 1934. Diese Diagnose hat der Chesarzt der Augenklinik der städt. Krankenanstalten in D., Prof. Dr. B., in seinem neuerdings erstateten Gutachten ausdrücklich als richtig bestätigt. Es handelt sich der Krankenanskalter und die ausgehaben der Krankenanskalter und die ausgehaben der Krankenanskalter der kannen der kannen der Krankenanskalter sich danach zwar um ein ererbtes Augenleiden; wie aber Brof. Dr. B. in seinem Gutachten betont, haben die bisherigen Forschungen keinen Fall der Bererbung des Augenleidens durch einen Mann ergeben, sondern das Leiden wird durch die Frau, die selbst fast immer von diesem Leiden verschont bleibt, vererbt. Es wird auf das Gutachten des Prof. Dr. B. v. 18. Juni 1935, aber auch auf den Kommentar von Gütt-Rüdin-Ruttke S. 112/113 Bezug genommen. Kommt also eine Bererbung dieses Augenleibens durch einen Mann nicht in Frage, dann tann auch das Geset v. 14. Juli 1933, durch das erbkranker Nachwuchs berhütet werden soll, auf G. nicht zur Anwendung kommen, zumal mit diefem Augenleiden ein anderes Erbleiden, bas unter bas Gef. v. 14. Juli 1933 fiele, nachweislich nicht verbunden ift.

(ErbgefDbGer. Hamm, Befchl. v. 26. Juni 1935, XIII 401/34.)

Riel

35. § 1 Abf. 2 Biff. 6 Erbfrnachwef. Erbliche Blindheit ift bei bem grauen Star auch bann angunehmen, wenn burch Operation bas eine Auge 1/3, bas andere 1/100 Sch-schärfe mit Brille gewonnen hat. Grauer Star als Folge einer Frühgeburt?

Der Amtsarzt in B. hat beantragt, daß die Schülerin Anne-liese T. wegen erblicher Blindheit unfruchtbar gemacht werden folle. Das Erbgesser in Altona hat demgemäß ihre Unfruchtsbarmachung angeordnet. Gegen diesen Beschl. hat Annelieses barmachung angeordnet. Gegen diesen Beschl. hat Annelieses Bater Beschw. eingelegt und bestritten, daß erbliche Blindheit vorliege. Seine Beschw. konnte keinen Ersolg haben.

Die Eltern der Anneliese, der Bauer Heinrich T. und seine Frau Anna, geb. L., haben fünf Kinder. Von diesen Kindern leiden vier, darunter auch Anneliese, an angeborenem grauem Star. Anneliese ist in den Jahren 1926—1927 don Prof. Dr. B. operiert worden. Sie hat jeht mit Korrektur auf dem rechten Auge 1/3 bis 1/6, auf dem linken Auge 1/100 Bisus. Trop der Operation ist sie als blind i. S. des Gesetes anzusehen. Dieser Mei-nung ist auch Prof. Dr. B. Anderer Meinung ist jedoch Pros. Dr. H. Er meint, daß die Sehschäfte so, wie sie mit Korrektur bei Anneliese bestehe, für jeden Beruf genüge, da viele Patien-ten, vor allem weiblichen Geschlechts, mit einem Auge auskom-ten, vor allem weiblichen Geschlechts, mit einem Auge auskom-ken, weitere wir könnte den Bei gegebergeren Schwecklichtes men mußten und könnten (z. B. bei angeborener Schwachsichtigteit, Begleitschielen usm.). Bei einer Gehschärfe von 1/100 könne für dieses Auge von Blindheit nur für gewisse Arbeit gesprochen werden, jedoch fei bei ausgefallener Macula latea (Stelle des scharfften Sehens) bei freiem Gesichtsfeld trotdem noch Orien-tierung im Raume möglich, was für mancherlei, 3. B. landwirtschaftliche Arbeit, Botengänge u. dgl., vollauf genüge. Ein Visus von 1/100 gäbe ja auch nur etwa 15 % Erwerbsminderung. Es liege somit nicht erbliche Blindheit, sondern Beilbarkeit des Erbleidens bor.

Diefer Ansicht tann jedoch nicht gefolgt werden. Unneliese ift ohne Brille tatsächlich blind. Aber auch mit der Brille ift fie als blind i. S. des Gesetzes anzusehen. Es kann nicht darauf ankommen, ob ein Erbleiben durch ärztliche Behandlung, namentlich durch eine Operation, behoben werden tann und ift, sondern es kommt immer nur darauf an, ob sich die fragliche Krantheit einmal bei dem Erbkranken offenbart hat. So ist es einheltige Meinung der Ripr., daß eine Person, die auch nur einmal einen schippsphreuen Schub erlitten hat, dann aber durch viele Jahre, bielleicht Jahrzehnte, infolge ärztlicher Kunst von Anfällen versichen gehlichen ist web auch aller Wahrlebeitschaft bei schont geblieben ift und quid nach aller Bahricheinlichkeit keinen weiteren Schub erleiden wird, trothem als erbkrank anzusehen und

unfruchtbar zu machen ist. Es ist der Sinn des Gesetes, daß die Bererbung der einmal als erblich borhanden festgestellten Anlage verhütet werden soll, und wegen der Folgen des Eingriffs sind auch im Gesetz nur solche Krantheiten aufgesuhrt, die eine schwere Schädigung der Allgemeinheit bedeuten, wenn fie auf die Nachkommen weiter gegeben werden. Es kann vielleicht zweifelhaft fein, ob jolche Schädigung der Allgemeinheit dann vorliegt, wenn es sich um eine Krantheit handelt, die bei je de n Träger der Krantheit durch ärztliche Eingriffe völlig oder saft völlig beseitigt werden kann. Der graue Star ist solche Krantheit bolitg beseitigt werden tann. Der grane Sitt ist stantzet gedoch nicht. Die Operation gelingt nicht immer oder gibt manchenal die Sehschärfe nur zu einem kleinen Teile zurück. Es kann aber nach dem Gesetz die Unfruchtbarmachung nicht davon abhängen, ob bei dem Unfruchtbarzumachenden selbst die Operation mehr oder weniger gut gelungen ist, da ja das Leiden als solehen selbst die Operation wehr oder weniger gut gelungen ist, da ja das Leiden als solehen selbst die Operation wehr oder wenigen selbst die Operation ches auf die Nachkommen vererbt wird und keinerlei Gewißheit

besteht, wie es sich bei den Rachkommen auswirkt. An der Erblichkeit des Leidens kann int vorl. Falle schon deswegen nicht gezweifelt werden, weil drei Geschwister der Anneliese an derselben Krankheit leiden. Der Bater der Erbkranfen hat zwar geltend gemacht, daß das Leiden auf eine besondere Ursache zurudzuführen sei. Seine Frau, die Mutter von Anneliefe, habe nämlich vor der Geburt des ältesten Kindes eine Frühgeburt einer 2 bis 4 Monate alten Leibesfrucht gehabt; dann aber kame es häufig vor, daß als Folge dieser Frühgeburt bet den später geborenen Kindern eine Linsentrübung auftrete. Diesen Anführungen konnte nicht gefolgt werden. Es hat sich zwar nicht feststellen lassen, daß bei den Borsahren der Erbkranken irgend jemand dasselbe Leiden gehabt hat. Es steht aber jeden-falls medizinisch sest, daß eine Frühgeburt nicht zur Folge haben fann, daß bei den meiften Rindern ber graue Star auftritt. Rach allen Erfahrungen der ärztlichen Wiffenschaft muß vielmehr schon aus einem derart häufigen Auftreten derfelben Rrankheit bei den Kindern derselben Eltern ohne weiteres Erblichkeit des Leidens angenommen werden, und es ist auch — wenn überhaupt solche Feststellung bei ben Erbkrankheiten des Gesetzes notwendig ist anzunehmen, daß die Nachkommen der Anneliese an schweren körperlichen Erbschäden leiden werden — nimmt doch die ärztliche Wissenschaft eine Bererbbarkeit des grauen Stars bon 25 bis 75 %, im Durchschnitt also von 50 % an.

(Erbgef Db Ger. Riel, Befcht. v. 15. Juni 1935, Wg 52/35.) Ber. bon DIGR. Dr. Grunau, Riel.

Erbliche Taubheit als Grund der Unfruchtbarmachung § 1 216f. 2 3iff. 7 Erbfrnachweis.

Berlin

36. Das Erbirnachweef. foll bazu dienen, bas Auftreten von Erbkrantheiten in der Nachkommenichaft erbfranker Personen zu verhindern. Die Anwendung bes Geseges hat daher nicht als Boraussegung, daß der Erbkranke
außerstande ift, seinen Lebensunterhalt felbst zu verdienen. Der Gesetgeber municht es auch nicht, bag biejenigen Berfonen, die unfruchtbar gemacht werben, fich als geiftig minderwertig abgestempelt betrachten.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es sich bei Erwin G. um eine erbliche Taubheit handelt. Beide Eltern sind taub. Die von dem Patienten angeführten Gegengründe, daß die Taubheit seines Baters und seiner Mutter durch äußere Ursachen ent-standen seien, können nicht als stichhaltig gelten. Es kommt hinzu, daß auch sein Bruder taub ist.

Bu ben bom Batienten vorgebrachten Ginmanden, daß er selbst in der Lage sei, sein Brot zu verdienen und danit nicht dem Bolle zur Last falle, und daß er auch nicht als geistig minderwertig angusehen sei, ift gu fagen, baß fie abwegig find (vgl. obigen Rechtsfat).

(ErbgefDbBer. Berlin v. 1. April 1935, Wg 50/35.)

37. § 1 Mbi. 2 Biff. 7 Erbfrnadmeei. Erbliche und erworbene Taubheit. Große Schwerhörigteit genügt.

Der Erhfranke Otto St. hat beantragt, daß er wegen erb-licher Taubheit unfruchtbar gemacht werde. Der Amtsarzt in Sch. hat sich diesem Antrage angeschlossen. Das ErbgesGer. in K. hat baraufhin bie Unfruchtbarmachung St.s angeordnet. Begen biefen Beschluß hat St. Beschw. eingelegt und bestritten, an erblicher Taubheit zu leiden; er habe sich die Taubheit dadurch zugezogen, daß er mit 1 3/4 Fahren Masern und im Anschluß daran Ohrenlaufen bekommen habe. Seine Beschiv. kounte keinen Erfolg haben. Die Verhandlung vor dem Erbges Obler. hat folgenden Sachver= halt ergeben:

St. hat ein Hörvermögen in Flüstersprache beiderseitig Ø — Umgangssprache 0,1 m. Ein derartig geringes Gehördermögen muß ohne weiteres als Taubheit der im Geset aufgeführten Taubheit

gleichgestellt werden.

Diese Taubheit ist auch erblich. Seine Schwester Luise ist we= gen erblicher Taubheit unfruchtbar gemacht worden, und es steht weiter fest, daß ihr gemeinsamer Großvater väterlicherseits fast taub ist, und daß auch ihr Bater etwas schwerhörig ist. Allerdings fann die Schwerhörigfeit des Baters nicht sehr ins Gewicht fallen, denn er versieht noch seinen Dienst als Lotomotivsührer und kann daher nicht in erheblichem Maße des Gehörs beraubt sein. Daß die Taubheit nicht ererbt sondern erworben ist, namentlich, das sie eine Folge einer Kinderkrankheit gewesen ist, ist nicht anzunchmen. Im Spiegelbefund sind sur Mittelohreiterung am Trommelsell keine entsprechenden Bilder festzustellen. St. ist in der Poliklinik der Universität in K. i. F. 1923 bereits untersucht worden, und es ist dort in der Klinik bermerkt, daß er "nie Ohrenkausen" gehabt habe; erst nach den Angaben zum Krankenblatt 1931 sollen die Ohren mehrmals gesausen haben. Auch danials ist für die Ohrenseiterung kein Anhalt gefunden worden. Die Wahrscheinlichkeit, daß eine erworbene Krankheit vorliegt, ist deshalb nicht vorhanden, es spricht vielmehr der Umstand, daß nahe Verwandte ebenfalls taub sind, so überzeugend für eine Erblickeit der Krankheit, daß die Beschw. einen Erfolg nicht haben konnte.

(ErbgefObGer. Riel, Beschl. v. 3. Juli 1935, Wg 103/35.) Ber. bon DLGR. Dr. Grunau, Riel.

Schwere erbliche förperliche Migbildung als Grund der Unfruchibarmachung

§ 1 Abf. 2 Biff. 8 Erbfrnachwegef.

Manmburg

38. §§ 1 Ziff. 8, 9 des Gef. v. 14. Juli 1933. Der beamtete Urgt ift berechtigt, Beschwerbe einzulegen gegen den die Unfruchtbarmachung anordneuden Beschluß. Progressive Mustelatrophie tann schwere erbliche förperliche Migbildung fein.

Das ErbgesGer. in D. hat auf Antrag des Ernst R. deffen Unfruchtbarmachung wegen progressiver Muskelatrophie angeordnet.

Gegen diesen Beschluß hat der Kreisarzt Beschw. in rechter Form und Frist eingelegt. Dem Kreisarzt steht das Beschwerderecht nach §§ 8 und 9 Ges. v. 14. Juli 1933 zu. Es kunt keinen

recht nach §§ 8 und 9 Ges. v. 14. Juli 1933 zu. Es tünn teinen Unterschieb machen, welchen Ersolg der Kreisarzt damit herbeissichen will. Er ist daher auch berechtigt, Beschw. zu sühren, wenn die Unfruchtbarmachung angeordnet ist und diese Entsch. nach seiner Ansicht nicht nach dem Ges. v. 14. Juli 1933 begründet ist. Der Unfruchtbarzumachende leidet an progressier Muskelsatrophie. Der Kreisarzt ist der Ansicht, daß dies eine Krankheit, nicht eine schwere erbliche Missilbung sei. Es ist zutressend, daß diese Leiden hat bei dem Unfruchtbarzumachenden schwer erbestliche Missilbungen seines Anfruchtbarzumachenden schon exhebliche Misbilbungen seines Körpers herbeigeführt. So sind befallen die Schulter- und Brusstulatur, Kücken-, Bauch-, Lenden- und Beckenmuskulatur. Durch Kontrakturen der Unterschenkel-Beugennuskulatur ist eine Spikhisktellung herbergenschaften. Spihfußstellung hervorgerusen. Er kann nicht gehen, sich nicht buden und nicht aufrichten. Diese Verunstaltung, die durch Muskelschwund, Spitzustellung, gezwungene Haltung der Schultern und des Bedens deutlich sichtbar ist, ist als schwere Migbildung anzusprechen. Dafür, daß die krankhafte Ankage ererbt und ver-erblich ist, spricht die Tatsack, daß auch seine Schwester an derfelben Krankheit leidet. Mag sich zunächst nur die krankhafte Anslage vererben, so wird sich mit großer Wahrscheinlichkeit bei Nachstommen die gleiche schwere Mißbildung herausdisden, so daß auch sie an schwerer körperlicher Mißbildung leiden werden. Zweisel entstanden, ob der Unfruchtbarzumachende bei der großen Beschränkung in der Bewegungsfreiheit und seinem körperlichen Zu-stande fortpflanzungsfähig ist. Dieser Zweifel ist nach dem Er-gebnis der angestellten Ermittlungen beseitigt. Es liegen daher die Voraussetungen des Ges. v. 14. Juli 1933 vor, so das die Anordsnung der Unfruchtbarmachung gem. § 1 Ziff. 8 des Gesches nicht zu beanstanden ist. Die Beschw. des Kreisarztes ist daher als uns begründet gurudgewiesen worden.

(Erbgef Db Ger. Naumburg, Beschl. v. 17. Mai 1935, Wg 133/35.) Ber. bon DUGR. Dr. Wahle, Raumburg.

Schwerer Alkoholismus als Grund der Unfruchtbarmachung

§ 1 Abf. 3 Erbfrnachwei.

Berlin

39. Böllig haltloser schwerer Alkohokiker, dessen Süchtigkeit ben Charakter einer schweren Geisteskörung trägt.

W. war früher Krankenpfleger, dann Kaufmann. Er ist ber-heiralet, 1931 und 1932 war er im B. Krankenhaus und an den letten Aufenthalt anschließend 48 Tage in W. wegen dronischen Alkoholgenusses zu einer Entziehungskur. Sie hat aber nicht geholsen, W. hat unentwegt weitergetrunken, seine Erbschaft in Alfohol umgesetzt und alles Erreichbare verkauft. Wenn nichts Verkäufliches mehr vorhanden war, hat er zu Betrügereien und Zechprellereien seine Zuflucht genommen. Er ist deshalb auch mehrfach straffällig geworden und schließlich am 12. März 1934 wegen Truntsucht entmündigt. Die Entmündigungkaften haben ebenso wie die Krankengeschichte aus W. vorgelegen. Jest war er wieder in Wi. v. 13. Aug. 1934 ab, weil der Trunk zu sehr überhand genommen hatte. Er ist oft tagelang besinnungslos betrunken gewesen. Intellektuell ist er nicht reduziert. Er ist am 23. Nov. 1934 von Bi. nach Pl. zur Berbüfzung einer Strafe (Zechprellerei) überführt worden. Bon dieser Anstalt ist er heute zur Verhandlung vorgeführt. In der Vorsamilie soll ein Bater-bruder Trinker gewesen sein, W. ist völlig haltsos, seine Süchtig-teit hat den Charafter einer schweren Geistesstörung.

Er ift gem. § 1 Mbf 3 Bef. v. 14. Juli 1933 unfruchtbar gu machen.

Der Unfruchtbarzumachende ist bom ErbgefObBer. personlich zur Sache gehört worden. Seine nochmalige arztliche Untersuchung war bom Standpuntt der argtlichen Wiffenschaft nicht erforderlich

(ErbgefObGer. Berlin v. 3. Juni 1935, Wg 139/35.)

40. Bolltommene Ginsichtslosigfeit eines Trinters als Anzeichen bes schweren Alkoholismus.

Nach dem amtsärztlichen Gutachten hat der Bater des W. stark getrunken, desgleichen soll ein Bruder ebenfalls Trinker sein. Aus den Angaben der Fürsorgestelle für Alkoholkranke des Bezirksamts R. ergibt sich, daß W. ein schwerer Trinker ist und daß auch infolge seiner Trunksucht bei ihm anzeinend gewisse geistige Störungen aufgetreten sind, und bag er in seiner Trun-tenheit fur sich und andere gefährlich werden kann.

Die in der Beschwerdeschrift des W. gemachten Aussührunsen konnten das ErbgesDbGer. in seiner überzeugung, daß es sich bei W. um einen schweren Alkoholismus handelt, nur bestärken, da sich aus ihnen die vollkommene Einsichtslosigkeit des W. für feinen Buftand ergibt.

(ErbgeiDbGer. Berlin v. 1. April 1935, Wg 28/35.)

41. Ein thpischer Jall von ichwerem Alkoholismus.

Nach den Aften des Entmündigungsverfahrens ist durch Zeugenaussagen und ärztlichen Befund festgestellt, daß W. regelmäßig schwer trinkt. Er ist ber Schreden bes ganzen Sauses, in dem er wohnt, kommt spät in der Racht schwer betrunken nach Sause, verursacht stärkste Ruheftorung, schimpft in den unflätigften Ausorniken, teils in der Wohnung, teils zum Fenster hinaus, so daß seine eigenen wie die Kinder der Mitbewohner des Hause sittlich schwer gefährdet sind. Auch zu brutaler Körperverletung hat er sich hinreißen lassen und dreieinhalb Monate Gefängnis dafür er-halten. Um 17. Oft. 1934 wurde er entmundigt wegen Trunfsucht. Die körperliche Untersuchung zeigt Zittern der Hände, des Kopfes, ab und zu zittern die Beine beim Stehen. Die Herztätigkeit ist erregt, er schwitzt vor Aufregung, bekonnnt, wenn man auf seine Trunksucht eingeht, einen roten Kopf und Zornesausbruch. Das Familienleben ist zerrüttet, er vertrinkt den größten Teil seines Wochenlohnes und gibt seiner Frau von diesem so wenig ab, daß Ernährung und Bekleidung von Frau und Kindern nur ganz notdurstig ausrechterhalten werden können.

An dem Borliegen schweren Altoholismus i. S. des § 1 Abf. 3 Gef. v. 14. Juli 1933 ift baher nicht zu zweifeln.

(ErbgefObBer. Berlin v. 4. April 1935, 1 Erb W 399/34.)

Samm

42. § 1 Abs. 3 Erbir Rachwoes. Der Begriff bes schweren Altoholismus sett nicht die Feststung bes Bestehens einer konstitutionellen Beranlagung voraus.

Nach den zutreffenden Darlegungen des Erbgescher, kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß D. an schwerem Alboholismus leidet, was er ja auch felbst nicht verkennt. Alle disher versuchten Gegenwirkungen gegen seinen Hang zum übermäßigen Alfoholgenuß haben keine Danerwirkung gehabt. Auch nach der ersten Alsoholentziehungskur in der Anstalt W. hat er wieder ansgesangen zu krinken. Er vernachlässigt die Sorge für seine Fasmilse, mißhandelt im Trunke seine Frau, ist, was dei schwerem Alsoholismus charakteristisch ist, sehr eifersüchtig und macht seiner Frau Eifersuchtsszenen; er ist auch vereits sozial erheblich absgesunken. Erkenndar beruht sein Hang zum übermäßigen Alsoholsgenuß auf konstitutioneller Grundlage (Willensschwäche und Alfeltshemmungslosigkeit), wenn dieser Amstand auch, entgegen sonst vertreiner Auffalsung (u. a. Erbgeschwere. Kiel: I. W. 1935, 6; Pan se: Erdarzt 1934, 19 f.) nicht Boraussehung für das Borsliegen von schwerem Alkoholismus ist. Das wird schon durch die Sonderstellung des schweren Alkoholismus im Wh. 3 § 1 Gest. b. 14. Juli 1933 bewiesen. D. hat, worauf der Bornund in seiner Beschwenders hinweist, im Kriege einen Kopsstecksung (Graznatsplitter) erlitten, der damals zwar gut verheilt ist, der ihm aber nach seiner Behauptung seine Reigung zum übermäßigen Alkoholgenuß begünstigt wäre, so kann doch nach der Sesantpersonlichkei des D., wie sie auch aus den dem Erbgeschbere. zur Verfügung stehens den Unterlagen zu erkennen ist, darin nicht der hauptsächlichse Grund seines Leidens erblicht werden. Dieses ist vielmehr anslagegemäß bedingt.

(Erbgef Ob Ger. Hamm, Beicht. v. 24. Mai 1935, Wg 531/35.)

Einzelne Rechtsfragen und Verfahrensrecht

Gefet zur Verhütung erbfranten Nachwuchfes

43. Bur Auslegung des §1 Abf. 1 des Wef.v. 14. Juli 1933.

Dem Erbgesser. ist darin beizutreten, daß die Maria A. an einer Erbtrantseit i. S. des § 1 Abs. 2 Zist. 3 ErbtrKachwschef. d. 14. Juli 1933 leidet. Rach dem in dem Gutachten des Oberarztes an der Heilanstalt in W. gezeichneten Krantheitsbilde tonnten allerdings gewisse Zweisel bestehen, od es sich um Schizophrenie oder manischederessives Frresein handelt. Gewisse schiedern Prenken, mit dem Bilde enthalten, doch bestehen keine ernsten Bedenken, mit dem Gutachter anzunehmen, daß manischeressischen Versein vorliegt. Ist insoweit die Boraussehung des Ges. v. 14. Juli 1933 gegeben, so glaubte das Erdgeschwerzgleichwohl vorliegend aus einem besonderen Grunde von dessen gleichwohl vorliegend aus einem besonderen Grunde von dessen gleichwohl vorliegend aus einem besonderen Krunde von dessen zusten kann geten kreise der Fantlie und klie ist nach getrossenen Feistellung gut erzogen, hat von jeder ein eingezogenes Leben gesührt, jedem geselligen, insbes männlichen Berkehr gemieden, nur im eugsten Kreise der Fantlie und deren Freundeskreise verkehrt, und sie wird auch jeht don ihrem Onkel sorgiam betreut. Ist sie so unter Berneidung jeden geschlechtlichen Berkehrs dis zu ihrem 42. Lebenssähre ohne Nachwuchs geblieben, dann kann das nach den ganzen bezeichneten Umstanden mit Sicherheit auch weiterhin erwartet werden, zumal sie offendar kurz vor den Bechselziahren steht, wenn diese nicht sicher heit zu den weiten gleichliegenden Fallen entschwechs zu verschen. Denn der Anordnung der Unstruchtbarmachung abgesehen werden. Denn der Awech des Gesehes ist, erdskrauten Nachwuchs zu verschen. Denn der Awech des Gesehes ist, erdskrauten Pranken nach seinen Alter, seiner ganzen Persönlichkeit und den ganzen Umständen, unter denen er lebt, schon so mit Sicherheit nicht zu rechnen, dann erübrigt sich die Anordnung der Unstruchtbarmachung, weil sie als überstüsssich sie sich über die Auslegung des § 1 Ges. d. 14. Juli 1933 erhoben hat (vgl. bes. JW. 1935, 1376 f.), aufrecht.

(Erbgef Db Ger. hamm, Beichl. v. 10. Juli 1935, Wg 775/35.)

44. § 1 des Wej. v. 14. Juli 1933. Bon der Unwenbung des Wej. ift abzusehen, wenn anzunehmen ift, daß der Erbfranke keine Rachkommen erzeugt.

Es ift einwandfrei festgestellt, daß Louis G. an angeborenem Schwachsinn und an erblicher Fallsucht leidet. Er ist hilflos, kann nicht allein essen und seine Notdurst verrichten und ist gesähmt. Es ist insolge seiner körperlichen Beschaffenheit mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß er Nachkommen nicht erzeugt. Es ist deshalb nicht zu besirchten, daß er erbkranke Nachkommen hat. Dies zu verhindern, ist der Zweck des Gesehes. Wird dieser Zweck nicht gefährdet, so kann von der Unsendstdarmachung abgesehen werden. Das ist im Geseh zum Ausdruck gebracht, indem im § 1 angevordnet ist, daß der Erbkranke unsendst, indem im § 1 angevordnet ist, daß der Erbkranke unsendstwerden korden fann zu erwarten ist, daß seine Rachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschälb war von der Unspruchtbarmachung abzusehen.

(ErbgefObGer. Naumburg, Beschst. v. 14. März 1935, Wg 367/34.) Ber. von DLGR. Dr. Wahle, Kaumburg.

45. § 1 Ziff. 1 u. 4 bes Gef. v. 14. Juli 1933. Die Sache ift an bas Erbgei Ger. zurückzuweisen, soweit über ben Antrag auf Unfruchtbarmachung noch nicht entschiesben ist.

Das Erbgescher, hat die Unfruchtbarmachung der Elise B. wegen angeborenen Schwachsinns angeordnet. Nach den bisherigen Ermitklungen steht sest, daß die Elise B. eine gute Schülerin war, daß sie dis zu ihrem 16. Lebensjahre gesund gewesen ist und daß dann Krämpse aufgetreten sind. Der Kreisarzt hat den Antrag auf Unfruchtbarmachung wegen erblicher Falsucht mit Berbliddung gestellt. Bei diesen Feststellungen kann nicht einwandfrei sestgestellt werden, daß sie an an geborenem Schwachsinn leidet. Die Beschw. mußte daher Ersolg haben. Jur Ablehnung des Antrages des Kreisarztes auf Unfruchtbarmachung konnte das Erbzescher nicht kommen, da dieser Antrag nicht gehrüft worden ist. Es nuchte dom Ermitklungen und der Entsch, seitens des Erbgeschen werden, um der Elise B. keine Instanz zu entziehen und um die Möglichkeit zu geben, über den Antrag des Kreisarztes zu entscheiden. Deshalb ist die Sache zur weiteren Ermitklung und Entsch an das Erbgescher, zurückberwissen worden.

(ErbgefObGer. Naumburg, Beichl. v. 17. Marz 1935, Wg 204/35.) Ber. von DLGR. Dr. Wahle, Naumburg.

46. Gef. w. 14. Juli 1933. Die Beschwerbe gegen Entich. ber Erbgescher. im Ermittelungsversahren ift unzuläffig.

Das Erbgesser, hat am 4. Febr. 1935 beschlossen, daß Fran H. in der Nervenklinik des Krankenhauses. devedgetet und des gutachtet werden soll. Sie hat sich geweigert, sich in die Klinik zwegeben. Daraushin hat das Erbgesser, am 1. April 1935 deschlossen, daß sie der Klinik zwangsweise zugesührt werden soll. Gegen diesen Beschluß richtet sich ihre Beschw. Wenn das Ges. dom 14. Juli 1933 Best. nur über die Beschw. Gegen den Beschluß, durch den über die Unstruchtbarmachung unmittelbar entschlossen sie, durch den über die Unstruchtbarmachung unmittelbar entschlossen sie, diese FGG. ergänzend entsprechende Auwendung. Danach steht nach §§ 19, 20 FGG. die Beschw. gegen Versügungen des Gerichts erster Instanz sedem zu, dessen Kerfügungen der über inrächtigt wird. Die Beschw. gegen Versügungen Unordnungen, die noch keine Beeinträchtigung enthalten. Um solche Unwerdungen, die noch keine Beeinträchtigung enthalten. Um solche Mahnahme soll nur dazu dienen, um Ermittlungen anzustellen. Wenn sich der Unspruchtbarzumachende der ärztsichen Untersuchung widersetz, so ist durch ausdrücksiche Vorser. im § 7 Abs. 2 Ges. d. 14. Juli 1933 vorgeschen, daß er vorgesührt werde. Da das Gericht mit seinen Beschlüssen keine Verschtrensvorschristen verlext hat und durch die angeordnete Ermittlung eine Verinträchtigung der Rechte der Beschw. nicht ersolgt ist, so war die Beschw. als unzustässig zu verwersen.

(Erbgest Deuer, Naumburg, Beichl. v. 17. März 1935, Wg 350/35.) Ber. von DLGR. Dr. W ahle, Raumburg.

47. Ift im ersten Rechtsquge die Unfruchtbarmachung formell zu Unrecht burchgeführt, so hat trop Ersebigung der hauptsache bas Obergericht die Beschwerbe sachlich zu prüfen.

Das Obergericht ist der Auffassung, daß das Schreiben der Patientin v. 11. Jebr. 1935 als Beschwerdeschrift aufzusassen ist, weil es klar zum Ausdruck bringt, daß die Beschw. mit ihrer Unfrucht-barmachung nicht einverstanden ist und nur sur den Fall, daß es bei

bem von ihr angesochtenen Beschlusse verbleibe, um Beschleunigung ber Durchführung bittet.

Bet dieser Sachlage hätte die Durchsührung der Unfruchtbars machung an sich erst erfolgen dürsen, nachdem das Obergericht die Borentscheidung bestätigt hätte.

Durch die trothem an der Patientin vorgenommene Sterisissierung ist die Hauptsache erledigt. Die gerichtlichen Kosten der Beschw. der Patientin und ihres Pslegers trägt nach § 13 Abs. 1 des Ges. v. 14. Juli 1933 die Staatskasse.

Darüber hinaus hat bas Obergericht aber bie Beschw. noch fachlich geprüft. Die Borentscheibung erscheint zutreffenb.

Die Patientin ist Schweizer Staatsangehörige. Dieser Umstand hindert indes nicht, daß über die Anordnung der Unfruchtbarmachung von den Erbgesser. zu entscheiden ist.

Bei der N. sind Erbkrankheiten in der Familie nicht nachweisdar. Ihre Entwicklung dietet nichts Besonderes, sie soll eine gute
Schülerin gewesen sein und wurde aus der 1. Schulklasse entlassen.
Sie hat ein uneheliches Kind im Alter von 5 Jahren. Nach der
Entlassung aus der Schule wurde sie Berkäuserin, sie soll sich aber in der letzten Zeit ihrer Tätigkeit vor der Aufnahme in die Austulden kommen lassen. Die Erkrankung begann ziemlich plöglich, sie wurde hinter dem Ladentische liegend aufgesunden und daraushin in das Krankenhaus F. gedracht. Dort dot sie ein stuporöses Zustandsbild, war authistisch und negativisische Nach 10 Tagen wurde sie aus dem Krankenhaus in die Landesanstalt übersührt. Bei der Aufnahme dot sie ein völlig stuporöses, katatones Bild. Sie gab zu, Stimmen zu hören, wisse aber nicht, was sie ihr sagten. Das stuporöse Berhalten schwankte im weiteren Berlauf in seiner Stärke. Seit Ende Juli 1934 machte sich eine allmählich zunehmende Besserung bemerkdar. Es liegt einwandsrei eine Erkrankung an Schizophrenie (katatone Form) vor.

(ErbgefObGer. Berlin, Urt. v. 11. Mai 1935, Wg 177/35.)

48. Mangelhafte Aufklärung und unzulängliche Begründung zwingen regelmäßig zur Aufhebung und Zurüdeverweisung.

Gegen den vorbezeichneten Beschluß, durch den die Unfruchtsbarmachung des Walter P. wegen Schizophrenie und hochgradigen angeborenen Schwachsinns angeordnet worden ist, hat der vollsjährige Unfruchtbarzumachende Beschw. eingelegt, die begrünsdet ist.

Der Beschluß des Erbges Ger. in L. v. 15. Nov. 1934, wonach der am 14. Juni 1910 geborene Walter P. wegen Schizophrenie (Hebephrenie) und hochgradigen angeborenen Schwachstinns unfruchtbar gemacht werden soll, beruft sich auf das treisärztliche Gutachten vom 27. Aug. 1934 und angeblich auf ein eingehendes Gutachten der Landesanstalt in L. Dieses Gutachten der Landes anstalt & liegt ben Akten nicht bei. Ob ein solches in Form eines jetigen Sondergutachtens dent ErbgefGer. borgelegen hat, oder ob es sich lediglich um einen Krankenaktenvermerk gehandelt hat, ist aus dem Beschluß und auch aus dem sonstigen Akteninhalt nicht zu ersehen. Das gleiche gilt für die Krankenakten der Anstalten P. und Gö,, in denen nach dem kreisärztlichen Gutachten P. 1928 gewesen ist. Der jetige Zustand des P. lätt nach dem kreisärztlichen Gutachten eine Schizophrenie 3. B. nicht mehr erkennen. Das Gericht hätte daher besonders eingehend begründen müssen, auf welche früheren Erscheinungen hin es die Krankheitsbezeichnung Schizophrenie für nachgewiesen halt, und wo über diefe Krankheitserscheinungen aktenkundig berichtet wird. Auf Grund welcher Unterlagen das Gericht weiter zur Annahme eines hochgradigen angeborenen Schwachsinns gefommen ift, ist aus dem Beschluß und aus dem übrigen Akteninhalt nirgendwo ersichtlich. Das kreisärztliche Gutachten spricht nur von einem mäßigen Schwachsinn und erwähnt ein früheres angebliches Schreiben der Landesanstalt L., in dem von angeborener geistiger Schwäche die Rede ist. Der Kreisarzt selbst hat seinen Antrag nicht auf § 1 Abs. 2 Ziff. 1 (angeborener Schwachsinn) ausgebehnt. Er hat auch nicht die erforderliche Intelligenzprufung borgenommen, es liegt auch nicht ein andererseits ausgefüllter Intelligenzprufungsbogen vor. Der turze Schriftsat des B. ist fehlerlos und tann nicht für die Annahme eines Schwachsinns verwertet werden. Gar nicht geprüft ist weiter die Frage, ob der vom Gericht angenommene Schwachsinn angeboren ist. Die Akten lassen eine familiäre Be-lastung nicht erkennen. P. hat die Stadtschule mit Ersolg besucht. Es ist nicht geklärt, wieweit die angebliche Kopfverletzung in der Lehrlingszeit von Einfluß fein konnte.

Es ist möglich, daß das Erbgeser. alle diese vermisten Ermittlungen und Sachaufklärungen in der nötigen Vollständigkeit durchgeführt hat. Der Beschluß des Erbgeser. verschafft jedoch hierüber keine Gewißheit. Er ist lediglich auf einem vorgedruckten

Schema eingetragen, das nicht einmal den nötigen Raum für eine kurze und einfache Begr. frei läßt. Eine derartige lückenhafte Beschlußwiedergabe gestattet nicht die erforderliche Nachprüfung der dem Beschluß zugrunde liegenden Beweisgründe.

Die Entsch. des Erbgesser. beschränkt sich bennach auf die Ausfüllung eines Formulars unter Beifügung der Diagnose ohne jede nähere Begr. In Zukunft ist damit zu rechnen, daß dersartige Entsch. in geeigneten Fällen regelmäßig der Ausschung und Zurückberweisung in die Borinst. unterliegen.

(ErbgefDbGer. Berlin, Urt. v. 16. Mai 1935. 1 Erb. W. 393/34.)

49. §§ 8, 9 Erbir Rachwese. Der Amtsarzt ift berechtigt, gegen einen Beschluß bes Erbges Ger. Beschw. auch
bann einzulegen, wenn es nach seinem Antrag ertannt hat.

Das Erbgescher. hat die Unfruchtbarmachung des W. angeordnet, weil er an der im § 1 Abs. 2 unter Nr. 6 ErbkrNachwsch. v. 14. Juli 1933 aufgesührten Erbkrankheit leidet.

Der Amtsarzt hat Beschw. eingelegt. Er führte aus, an der Diagnose, daß bei W. angeborener Star vorliege, könne kein Zweisel bestehen, sedoch sei es fraglich, ob es sich um eine erbliche Blindheit handle, der Star könne durch Lues der Mutter, die an tades dorsalis verstorben sei, verursacht worden sein; nach intrauteriner, luetischer Uveitis könnten solche Stare auftreten. Der negative Besund der servologischen Blutuntersuchung dei W. spreche nicht gegen eine kongenitale luetische Erkrankung desselben, da dei früheren Luetischen die serologischen Reaktionen in einem gewissen Prozentsat immer negativ sein. Der Antsarzt schlug vor, ein Gutachten von Prof. F. zu erholen.

Zu der Frage, ob der Amtsarzt beschwerdeberechtigt war, nachdem der von ihm angesochtene Beschluß dem Antrag stattsgegeden hat, den er ursprünglich gestellt hat, erklärt das Erbgesschen. Deber. München, das könne keinem Bedenken unterliegen. Der antragsstellende Amtsarzt habe nicht eine Parteistellung in dem Sinne, daß er einem gemäß seinem Antrag entscheidenden Beschluß wegen mangelnder Beschwerung nicht ansechten könnte. Er habe kraft der ihm durch das ErbkrNachwese, eingeräumten Stellung sur die richtige Durchsührung diese Gesehes zu sorgen, und es müsse ihm daher die Besugnis zugebilligt werden, wenn ihm Beschenen hinsichtlich des Borliegens einer Erbkraukheit kämen, auch gegen einen seinem Antrag entsprechenden Beschluß des Erbgesser. die höhere Instanz anzurussen.

(Erbges DbGer. München, Beschs. v. 5. April 1935, U Beschwung. 326/34.)

50. §§ 8, 9 bes Gef. v. 14. Juli 1933. Der gesegliche Bertreter bes über 18 Jahre alten Minderjährigen hat ein selbständiges Beschwerderecht. †)

Das Erbgeswer. in H. hat durch Beschl. v. 20. Dez. 1934 bie Unfruchtbarmachung des Ernst M. wegen Schwachsinns angesordnet. Ernst M. hat auf die Beschw. derzichtet, wenn der Eingriff bis Ende April 1935 verschoben wird. Sein Adoptivvater hat dasgegen frists und formgerecht Beschw. eingelegt. Es können Zweisel bestehen, ob dieser zur Beschw. berechtigt ist.

Mit der rechtskräftig gewordenen Annahme an Kindes Statt steht dem Annehmenden die elterliche Gewalt über den minderzährigen Adoptivsohn zu, so daß er als gesetlicher Vertreter auch in den die Person des Angenommenen betreffenden persönlichen Angelegenheiten den Minderjährigen vertritt.

Rach § 8 S. 5 Ges. v. 14. Juli 1933 ist der Beschluß dem Anstragsteller, dem beamteten Arzt und demienigen, dessen Unfruchtsdarmachung beantragt worden ist und falls dieser nicht antragseberechtigt ist, dem gesehlichen Bertreter zuzustellen. Nach § 9 sind diese Personen zur Beschw. derechtigt. Dier handelt es sich um einen über 18 Jahre alten Minderjährigen, der einen gesehlichen Bertreter hat. Dieser Minderjährige bedarf zum Antrage der Zustimmung des Bertreters nach der ausdrücklichen Borschr. des § 2 des Gesehes. Dadurch ist zum Ausdruck gebracht, daß der gesehliche Bertreter in diesem Bersahren hinsicklich der Bertretung seines minderjährigen Kindes nicht ausgeschaltet ist. Da der über 18 Jahre alte Minderjährige nach § 2 des Gesehes antragsberechtigt ist und da ihm also der Beschluß zuzustellen ist, so ist er, wie aus dem Borslaut der §§ 8 und 9 des Gesehes antragsberechtigt ist und da ihm also der Beschluß zuzustellen ist, so ist er, wie aus dem Borslaut der §§ 8 und 9 des Gesehes au ersehen ist, allein ohne Zustimmung des gesehlichen Bertreters zur Einlegung der Beschwechtigt (a. U. Gütt-Küdt antrags und daher nicht beschwerderechtigt. In dieser Beziehung ist das Beschwerderecht im Geseh abschließend geregelt, so daß das erweiterte Beschwerderecht im Geseh abschließend geregelt, so daß das erweiterte Beschwerderecht ten Minderjährigen des § 59 FGG. hier nicht Platz greist und in diesen Fällen nur der gesehliche Bertreter beschwerdeberechtigt ist.

die Beft. der §§ 8, 9 des Gesetzes dahin auszulegen find, daß der über 18 Jahre alte Minderjährige ein selbständiges, auch an die Austimmung des gesetzlichen Bertreters nicht gebundenes Beschwerderecht hat, so sind damit die Bertreterrechte des gesetzlichen Bertreters nicht beseitigt. Da diese Kechte im Ges. v. 14. Juli 1933 und den dazu erlassenen BD. nicht ausgeschlossen und nicht ausbers geregelt find, so finden die Borschr. des FG's. auf die dem gesestlichen Bertreter zustehenden Rechte in diesem Berfahren Ans wendung. Nach § 20 FGG. steht ihm ein Beschwerderecht zu, da die Rechte des von ihm zu vertretenden minderjährigen Sohnes beeinträchtigt werden (a. A. ErbgefObGer. Frankfurt: JW. 1935, 7081)

(ErbgefObGer. Naumburg, Beichl. v. 31. Mai 1935, Wg 59/35.) Ber. von DLGR. Dr. Wahle, Naumburg.

Unmertung: Wem fteht in Erbgesundheitssachen gegen ben Beschluß des Erbgescher. das Beschwerderecht du, wenn der Un-fruchtbarzumachende zwar das 18. Lebensjahr vollendet, aber noch nicht 21 Jahre alt ist? Kann in diesen Fällen außer dem beamteten Arzt oder Anstaltsleiter (§ 3 des Gesetes) nur der Unfruchtbarsumachende selbst oder auch dessen gesetzlicher Bertreter von dem Beschwerdercht Gebrauch machen? Diese Frage wird von dem Erbgesobwer. Frankfurt a. M.: JW. 1935, 708 und der obigen

Entsch. verschieden beantwortet.

Auszugehen ist von der Borschr. in § 8 Sat 5 und § 9 Sat 1 des Gesetze. § 8 Sat 5 bestimmt: "Der Beschluß ist dem Antragsteller, dem beamteten Arzt sowie demjenigen zuzustellen, dessen Unfruchtbarmachung beantragt worden ist, oder, falls diese nicht antragsberechtigt ist, seinem gesetzlichen Bertreter" und § 9 Sat 1: "Gegen den Beschluß können die in § 8 Sat 5 bezeichneten Bersonen ... Beschwerberecht steht hiernach alfo grundfählich dem Unfruchtbarzumachenden felbit gu; nur wenn dieser nicht antragsberechtigt ist, tann der gesetstiche Bertreter bon dem Beschwerderecht Gebrauch machen.

Das Antragsrecht ist in § 2 des Gesches und in Art. 2 der 3. AussBD. v. 25. Febr. 1935 (RGBl. I, 289) geregelt.

1. Der Erbkranke selbst ist antragsberechtigt, wenn er voll geschäftsfähig ist (§ 2 Abs. 1 Sat 1 des Gesetes); wegen der Ausendme in Art. 2 der 3. AussBD. vgl. unter 3.

2. Der Erbfranke ist ferner troß beschränkter Geschäftsfähigkeit antragsberechtigt, wenn er zwar das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, wenn er wegen Verschwendung oder Trunksucht entnündigt ist, oder wenn er gem § 1906 BGB. unter vorläusiger Vormundschaft steht. Er beserk in dielen Tällen zur Erbling des Antrags der Zukingung gem. § 1906 BBB. inner vortaufiger Bottnationschaft steil. Et des darf in diesen Fällen zur Stellung des Antrags der Zustimmung des gesetzlichen Bertreters (§ 2 Abs. 1 Sat 3 des Gesetzel.).

ühnlich wird der voll geschäftskähige Erbkranke behandelt, der Millen § 1910 BBB. einen Pfleger für seine Person erhalten hat.

Er ift felbst antragsberechtigt, bedarf zur Stellung bes Antrags aber ber Zustimmung bes Pflegers (§ 2 Abs. 1 Sat 4 bes Gesetze).

3. Nicht selbst antragsberechtigt sind die geschäftsunfähigen Erbfranken (Personen unter sieben Jahren — wird nicht praktisch -Bersonen, die sich in einem die freie Billensbestimmung ausschlte-genden, nicht nur vorübergebenden Zustande tranthafter Storung der Geistestätigkeit befinden; Bersonen, die wegen Geisteskrantheit entmundigt sind), ferner die wegen Geistesschwäche entmundigten Erbkranken sowie die minderjährigen Erbkranken, die zwar sieben, aber noch nicht 18 Sahre alt sind; an ihrer Stelle sieht bas Untragsrecht dem gesetzlichen Bertreter zu (§ 2 Abs. 1 Sat 2 des Gesetzes)

Ebenso werden behandelt die Erbkranken, die nach Art. 2 der 3. AusfBD. einen Pfleger für ihre Berjon erhalten haben, weil sie felbst im hinblid auf ihren frankhaften Geifteszustand nicht in der Lage find, fich bor den ErbgefGer. ordnungsmäßig zu ber-

treten; antragsberechtigt ift ber Bfleger.

Die Frage der Beschwerdeberechtigung ist zweifelsfrei in den Fällen 1 und 3. In den zu 1 genannten Fällen tann nur der Erb-franke von dem Beschwerberecht Gebrauch machen; eine andere Berson, die für ihn Beschw. einlegen konnte, ift auch nicht borhanden. In den Fallen zu 3 ift nur der gesetzliche Bertreter beschwerdeberechtigt.

Impereveredigt.
Imeifel sind dagegen, wie die Entsch. der Erbgesdber. Franksurt a. M. und Raumburg zeigen, möglich, wenn der Erbstranke zwor selbst antragsberechtigt ist, zur Stellung des Antrags auf Unfruchtbarmachung aber der Zustimmung des gesetzlichen Bertreters oder Pflegers bedarf.

Drei Meinungen sind moglich und vertreten worden. Man fann das Beschwerderecht allein bem Erbfranten, und 3 mar ohne Einschränkung (ohne Zustimmung bes gesetzlichen Bertreters oder Pflegers) zubilligen. Man tann bas Beschwerderecht dem Erbtranken zubilligen, aber ebenso wie beim Antrage die Zustimmung des gesetzlichen

Vertreters oder Pflegers verlangen. Schließlich fann man neben dem Erbfranten (bem man entweder ein unbeschränktes oder an die Zustimmung des gesetslichen Bertreters gebundenes Beschwerderecht einräumt) auch dem gesetlichen Bertreter ein selbständiges Beschwerberecht zubilligen.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes wird man der zunächst erwähnten Auffassung beitreten mussen. Das durfte sich aus der oben geschilberten Regelung des Antragsrechts in § 2 und des Beschwerderechts in § 9 des Gesetzes ergeben.

Wan wird sich indessen fragen nüssen, ob diese Auffassung dem Zwecke der Vorschr. gerecht wird. Diesenigen Personen, die ein durch das Ersordernis der Zustimmung des gesetzlichen Ber-treters beschränktes Antragsrecht haben, sind nach der Aufsassung des Gesetzgebers zwar in der Lage, selbst zu entscheiden, ob ihre Unfruchtbarmachung erforderlich ist; ihre Auffassung unterliegt aber der Kontrolle des gesetzlichen Bertreters. Gegen den Willen bes gesetlichen Bertreters tonnen bieje Bersonen ihre Unfruchtbarmachung nicht beantragen. Der gesetzliche Bertreter kann also die Stellung eines wirfsamen Antrags verhindern. Zur Beantwortung der Frage mussen die einzelnen möglichen Fälle betrachtet werden.

1. Der Erbfrante ftellt mit Buftimmung bes gefetlichen Bertreters den Antrag auf Unfruchtbarmachung; der Antrag wird vom Erbgesser. abgelehnt. In diesem Falle könnte man die Auffassung vertreten, das bei der durch die Entsch. des Erbgesser. geschaffenen neuen Sachlage auch ber gesetliche Bertreter die Möglichkeit haben musse, seine durch die Erteilung der Zustimmung zur Antrags-stellung kundgetane Auffassung zu überprüsen. Man käme dann dazu, das Beschwerzecht des Erbkranken an die Zustimmung des gesethlichen Bertreters zu binden. Dagegen wurde es bem Zwed der Borschr. des § 2 des Gesethes nicht entsprechen, dem gesetlichen Bertreter ein selbständiges, von dem Willen des Erbfranken unab-hängiges Beschwerderecht einzuräumen. Denn die Entschließung, ob die Unfruchtbarmachung erfolgen soll, liegt bei den hier in Betracht kommenden Bersonen in erster Linie bei diesen selbst. Gegen ihren Willen muß der Bunsch des gesetzlichen Bertreters, daß die Unfruchtbarmachung erfolge, unberücksichtigt bleiben.

2. Dem von dem Erbkranken mit Zustimmung des gesetslichen Bertreters gestellten Antrag ist entsprochen worden. Hier kann zu-nächst die Frage auftauchen, ob mangels "Beschwer" die Beschw. des Erbkranken oder gesetslichen Bertreters nicht überhaupt ausgesichlossen ist. Dies ist nicht anzunehmen; auf die Begr. dieser Aufselsen bei den berichtet werden Aus den der nicht eine fassung kann hier verzichtet werden. Auch darauf will ich nicht eingehen, ob in der Einlegung der Beschw. etwa die Zurudnahme des Untrags liegt. Jedenfalls soll durch Beschw. die Aufhebung des auf Unfruchtbarmachung lautenden Beichluffes erreicht werden. In diesem Falle kann man — anders als in dem zu 1 erwähnten — die Beschw. des Erbkranken nicht an die Zustimmung des gesehlichen Bertreters binden. Denn gegen den Willen des Erbfranten foll, soweit der Antrag nicht von Amts wegen gestellt ist, tein auf Unfruchtbarmachung lautendes Erkenntnis ergehen. Dagegen könnte man hier daran benken, dem gesehlichen Bertreter ein selbständiges Beschwerderecht zu geben, denn auch gegen seinen Willen soll die Un-fruchtbarmachung nicht beschlossen werden.

Jugitbarmachung nicht belgilossen werden.

3. Der Antrag ist den Ants wegen gestellt und abgelehnt. Ob in diesem Fall ein Beschwerderecht des Erbfranken oder des gesetzlichen Bertreters gegeben ist, kann zweiselhaft sein; praktisch geworden ist der Fall anscheinend noch nicht, jedenfalls sind keine Entsch. bekannt geworden. Es müßte in diesem Fall das zu 1 Gesagte gelien. Es sprächen sogar noch mehr Gründe als im Falle zu 1 dafür, das Beschwerderecht des Erbfranken an die Zustimmung des gesetzlichen Bertreters zu binden. Denn, während im Fall zu 1 der gesetzliche Bertreter der Stellung des Antrags zusgestimmt hat, hat er in dem hier erörterten Fall seine Ausstimgestimmt hat, hat er in bem hier erörterten Fall seine Bustim-

mung zur Unfruchtbarmachung noch nicht fundgetan.

4. Der Untrag ist von Umts wegen gestellt; ihm ist stattgegeben. In diesem Falle hat die Frage die größte praktische Bebeitung. Es gilt das zu 2 Gesagte.

Luch nach dieser Betrachtung der einzelnen Fälle niuß die

zun inn biefer Quifassung (unbeschränktes und alleiniges Beschwerderecht des Erbkranken) für richtig gehalten werden. Ohne weiteres wird zugegeben werden muffen, daß eine berichiedene Behandlung der Beschiverdeberechtigung schon im Interesse der Nechtssicherheit nicht nöglich ist. Dann aber scheint die zuerst erwähnte, auch im Wortlaut des Gesetzes die beste Stütze sindende Auffassung die zwedniäßigste Regelung zu geben.

Einmal scheint die Möglichkeit, dem gesetzlichen Bertreter selbst ein Beschwerberecht einzuräumen, ausscheiden zu mussen. Die Best. des Erbir Nachwel. stehen entgegen. Das verkennt auch das Erbges DbGer. Naumburg nicht. Deshalb versucht es, aus den alls gemeinen Vorschr. des RFGG. ein solches Beschwerderecht des gesethlichen Bertreters herzuleiten. Dabei wird aber zu Unrecht dabon ausgegangen, daß das ErbkrRachweise das Beichwerderecht nicht abschließend geregelt habe. Uns den eingehenden Beft. in § 2

bes Gesetzes dürfte das Gegenteil folgen.

Es bleiben also nur die beiden Möglichkeiten, dem Erbkranken ein uneingeschränktes oder ein durch das Erfordernis der Zuftimmung bes gesetlichen Bertreters beschränktes Beschwerderecht zu

Wie darzulegen versucht ist, kann man in dem praktisch wich= tigsten Fall (Fall 4) die Zulässigkeit der Beschw. des Erbkranken nicht von der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abhängig machen. Diese Einschränkung könnte, wie gezeigt, nur in den Fällen zu 1 und 3 in Betracht kommen. In Fall 1 kann darauf verzichtet werden, weil der gesehliche Bertreter durch seine Zustimmung zur Untragsstellung dem Verfahren zugestimmt hat. Der Fall zu 3 ist

Es ist also dem Erbges DbBer. Frankfurt beizutreten.

Es bleibt noch die Frage, wie eine von dem gesetlichen Bertreter eingelegte Beschw. in den hier erörterten Fällen zu behandeln sei. Es ist sicherlich unerfreulich, wenn diese Beschw. als un-zulässig verworfen wird. Denn das Bolk geht von der Auffassung aus, daß für den zwar 18 aber noch nicht 21 Jahre alten Sohn der Vater rechtswirksam handeln kann. Dieser Auffassung wird man Rechnung tragen mussen. Es wird deshalb Aufgabe der ErbgefBer. fein, in folden Fällen bei dem Erbkranken anzufragen, ob er seinem Vater Vollmacht erteilt habe ober erteile ober ob er selbst — falls dies noch möglich ist — Beschw. einlegen will. D. S.

51. §§ 9, 2 Erbfrnadmoges. Ein Minderjähriger, ber über 18 Jahre alt ift, bedarf gur Einlegung ber Beichwerde gegen den ihm zugestellten die Unfruchtbarmachung anordnenden Beichluß nicht der Zustimmung feines gefeblichen Bertreters

Gem. § 2 des Gesetes wäre Le., der über 18 Jahre alt ist, selbst zur Stellung bes Antrages auf Unfruchtbarmachung befugt selbit zur Stellung des Antrages auf unfruchtarmachung befügteweien. Ihm war daher, wie es auch geschehen ist, gem. § 8 S. 5 der Beschlug zuzustellen, nicht seinem gesehlichen Bertreter. Gemäß § 9 ist er daher zur Einlegung der Beschw. berechtigt. Allerdings hätte gem. § 2 des Gesehes sein Antrag auf Unstruchtbarmachung der Justimmung seines gesehlichen Bertreters bedurft. Eine Best., daß dasselbe auch sür die Sinlegung der Beschw. zu gesten hat, sindet sich im Geseh nicht. Ohne eine ausbruckliche Borschr. aber sisten das Erfordernis der Zustimmung für die Einlegung der Beschw. keineswegs selbstwerständlich. Der Antrag auf Unfruchtbarmachung ist nämlich in aller Regel für den Unfruchtbarzumachenden von erheblich größerer Bedeutung als die Einlegung der Beschw. So auch für den ähnlichen Fall, daß ein Bolljähriger einen Pfleger für seine Person erhalten hat, ErbgesObGer. Rostock: JB. 1934,

(Erbges Ober. Olbenburg, Beschl. v. 17. Mai 1935, Wg 27/35.)

52. Erbfrnachwef. Erstattung außergerichtlicher Roften. Bulaffigfeit von Beschwerden. †)

(ErbgefDbWer. Rostod, Beschl. v. 31. Mai 1935, Wg 117/35.) Abgebr. J. 1935, 1877 79.

53. Erbirnachweef.; Art. 4 Abf. 3 Ausf BD. v. 5. Dez. 1933. Beschwerde gegen die von einem Erbges Ger. angeordnete Unterbringung in einer Krankenaustalt. †)

(ErbgefOber. Roftod, Beicht. v. 11. Mart 1935, Wg 37/35.) Abgedr. 328. 1935, 1878 80.

Unmertung: Den beiden Entich. fann in der grundfählichen Frage über die Zulässigteit der Beschw. in Erbgesundheitssachen

nicht beigetreten werden.

Das Erbges ObGer. Roftod gibt für seine Auffassung als Begr. an, die Beschm. finde nach \S 9 i. Berd. nt. \S 8 des Gesches lediglich statt gegen Beschlüsse, durch die in erster Instanz die Unfruchtbarsmachung angeordnet oder abgelehnt worden sei; außerdem musse wegen Gleichheit des Grundes die Beschw. auch gegen einen Beichluft zugelassen werden, durch ben das Erbgeser. über einen Wiesberaufnahmeantrag entschieben habe; das seien aber die ein zigen Fälle von Rechtsnitteln in Erbgesundheitssachen. Zwar werde die Ansicht vertreten, daß auf Grund des Art. 4 Abs. 2 der 1. Ausf V. v. 5. Dez. 1933 die §§ 19 ff. RFGG. entsprechend anzuwenden seien (3. B. Gütt= Rübin=Ruttfe, S. 161, Anm. 4 Abf. 2 zu § 12; ErbgefDbGer. Frankfurt: FB. 1935, 54); doch habe das erkennende Gericht diese Ansicht bereits in mehreren Entsch. abgelehnt und halte daran fest, indem es annehme, daß die Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen Entich. der Erbgescher. durch & 9 des Gefetzes a b = ich ließend habe geregelt werden sollen. Praftisch scheine auch

fein Bedürfnis für eine entsprechende Anwendung der §§ 19 ff. RFGG. auf Erbgesundheitssachen zu bestehen; übrigens könne die Frage entstehen, ob für eine lediglich infolge entsprechender An-wendung der §§ 19 ff. RFGG. zulässige Beschw. überhaupt das ErbgesDbGer. und nicht das LG. Zustänige fein würde; es sei nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber die Absicht gehabt habe, die LG. mit Entsch. irgendwelcher Art in Erbgesundheitssachen zu befassen. Das ErbgesDbGer. Rostod gibt damit dem § 9 des Gesetzes

eine Reichweite, die ihm nicht zukommt. Aus § 9 des Gesenes selbst ergibt sich, daß er nur die Beschw. gegen die sachlichen Endentscheidungen der Erbgesser. regelt. Die Sondervorichrift des § 9 war notwendig. In § 2 des Gesetzes ist das Antragsrecht des Erbkranken und seines gesetzlichen Bertreters abweichend von den Borschr. des allgemeinen bürgerlichen Rechts über Geschäftsfähigkeit geregelt. Dieser Umstand macht es erforderlich, auch eine besondere Best. über das Beschwerderecht gegen die sachlichen Endentscheidungen in das beis aufzunehmen. Ferner handelt es sich bei der Beschw. des § 9 bes Gesets aun eine Beschw. desponderer Art; auch aus diesem Erunde war eine Sonderbehandlung ersorderlich. Allerdings wird man annehmen müssen, das Beschwerderecht gegen sachliche Endentscheidungen der Erdgesser. durch § 9 ab sich i.e. fe en d gesengt ist Poggesser zwirte ist. regelt ist. Dagegen zwingt § 9 nicht zu ber Annahme, daß hier das Beschwerderecht überhaupt für alle Fälle abschließend geregelt sei.
Man wird noch etwas weiteres beachten missen. Das Ges. das

14. Juli 1933 hat zwar die materiellen Voraussetzungen der Un-

§ 19 FGG. vorgeschrieben worden.

Daß die Auffassung des Erbges ObGer. Rostod nicht die Auffassung des Geschgebers ist, ergibt sich zweiselsfrei aus Art. 4 der 3. AusfBD. b. 25. Febr. 1935 (RGBl. I, 289), der ausdrücklich bestanses. d. 28. zert. Isos (stast. 1, 2007), bet ausbenfand igftimmt, daß der Beschluß des Erbgesser, durch den Bevollmächtigten oder Beiständen das Auftreten vor Gericht untersagt wird, unsansechtbar ist. Diese Best. wäre nicht verständlich, wenn sich die Unansechtbarkeit des Beschlusses nach Auffassung des Gesetzgebers ichon aus § 9 des Gefetes ergabe.

Im übrigen scheinen mir auch praktische Erwägungen gegen die bom ErbgefDbGer. Roftod vertretene Auffassung gu fprechen. Kur dadurch, daß das Erbgeschber. mit in der Prazis der Erbgesser. zweiselhaft gewordenen Fragen besaft wird, läßt sich eine einheitliche Ripr. bei den Gerichten des Bezirkes herbeisühren.

Das ErbgesDber. hätte deshalb in beiden Fällen sachlich entscheiden sollen. Im ersten Falle hat es das ja auch tatsächlich getan, wenn es auch die sachlichen Aussührungen nur zur Stühung

seiner Ansicht, daß die Beschw. unzulässig sei, nacht. Der zweite Fall ist vielleicht einer besonderen Betrachtung wert. Er behandelt außer der grundsätzlichen Frage der Zulässigkeit der Beschw. auch die weitere Frage, ob es er wün sicht fei, die Beschw. gegen einen Beschluß des Erbges Er zuzulassen, durch den die Unterbringung des Erbkranken in einer Krankenanstalt auf die Dauer von sechs Wochen angeordnet ist. Auch in dieser Frage kann man anderer Auffassung sein als das Erbges ObGer. Gewiß ift es richtig, daß die Erbgei Ber. die Unterbringung in einer Kranken-anstalt nur dann anordnen werden, wenn ein wichtiger Grund für diese Anordnung vorliegt. Beschm. gegen den Anordnungsbeschluß werden also in der Tat in der Regel unbegründet sein. Immerhin kann man die Möglichkeit, daß ein solcher Anordnungsbeschluß auch einmal zu Unrecht ergeht, nicht ausschließen. Golde Möglichkeiten muffen wir aber gerade im Auge haben, wenn wir zu der Frage der Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs Stellung nehmen; denn die Möglichkeit von Fehlentscheidungen ift ja überhaupt ber einzige Grund, weshalb wir Rechtsmittel brauchen. Nun wird man kaum beftreiten fönnen, daß es unerwünscht wäre, wenn ein zu Unrecht erlaffener Anordnungsbeichluß nicht im Wege der Beschw. aus der Welt gesichafft werden konnte. Durch die Zulassung der Beschw. braucht auch feine Berzögerung des Berfahrens einzutreten. Wie das Erbgef-ObGer. selbst hervorhebt, hat die Beschin. feine aufschiebende Bir-fung. Wenn es notwendig ist, tann der Beschlug sofort durchgeführt werden; allerdings hat das Erbges ObGer. dann die Pflicht, alsbald über die Beschw. zu entscheiden. In den Fällen, in denen die als= baldige Durchführung der Anordnung nicht erforderlich ist, dürfte die geringe Berzögerung des Verfahrens in Kauf genommen wer-

Ein furzes Wort noch zu der bom ErbgefObBer. Roftod geftreiften Frage, ob über Beschin. gem. § 19 RFGG. das Erbges Die Ger. oder das LG. zu entscheiden habe. Zuständig ist ausschließlich das Erbges Dieser. Das ergibt sich daraus, daß das Erbges Ger. nicht das AG. ist; es ist nur dem AG. angegliedert. Das LG. ist deshalb auch nicht übergeordnetes Gericht.

54. § 12 Abf. 2 Erbfrnachweef. Als Umftand, ber eine nochmalige Brufung bes Sachverhalts erfordert, ift nicht der nochmalige, nur erweiterte Bortrag der icon geprüften mebiginifden Bedenten angufeben.

nicht ber nochmalige, nur erweiterte Bortrag ber schon geprüften medizinischen Bedenken anzusehen.

Der Kreisarzt in W. hat beantragt, Frau Sennh L. wegen angeborenen Schwachsinns unfruchtbor zu machen. Diesem Untrage gemäß hat das Erbgeseker. in A. durch Beschl. v. 2. Jan. 1935 die Unfruchtbarmachung angeordnet. Frau L. hat gegen diesen Beschlüß Beschw. eingelegt. Das Erbgesdbere. in K. hat durch Beschlüß Beschw. eingelegt. Das Erbgesdber. in K. hat durch Beschl. d. 27. Febr. 1935 diese Beschw. zurückgewiesen. Frau L. hat alsdann gem. F. 12. Abs. 2. Erbkundwesel, die Wiedersaufnahme des Berschluß zu I. Abs. 2. Erbkundwesel, die Wiedersaufnahme des Berschluß zichtet sich die Beschw. der Erbkranken. Ihre Beschw. konnte keinen Erfolg haben. Ein Wiederaufnahmeversahren ist nur dann nach Flück zuzuslassen, wenn sich Umskände erzgeben, die eine nochmalige Prüfung des Sachverhalts erfordern. Als solchen Umstand führt Frau L. sedoch nur den an, daß das Erbgesche. ebenso wie das Erbgeschwer. das Vorliegen angeborenen Schwachsinns bei ihr aus der Tatsache geschlossen angeborenen Schwachsinns bei ihr aus der Tatsach geschlossen, die nicht der Kinder geistig als nicht normal anzusehen seinen. Sie meint, es müsse grundsätlich die Frage geklätt werden, ob nicht der anstellisch der Ersankung der Krankseit ihrer Kinder entstanden sei. Mit diesem Vorliegen Arankseit ihrer Kinder entstanden sei. Mit diesem Vorliegen des Erbgeschber, sich eboch bereits in seinem früheren Beschluß auseinandergesetz, hat darzeitellt, daß eine Erkrankung der Krankseit ihrer Kinder entstanden ses Gemannes nach dem Stande der medizinischen Westenstellung der Krankseit der Mrunkseiten. Beschluß auseinandergesetz, hat darzeitellt, daß eine Erkrankung der Krankseit ihrer Kinder Framilie L. auch der Umstand spreche, daß ein Bruder der Frau L. hörfumm ist. Bei solcher nachgewiesenen erblichen Beschlung der Familie der Unfruchtbarzumachenden würde auch dan keine Veranläs der Lufruchtbarzumachen den werde einer Keimeversichten versichten Frage nichtenes Fra zur Entsch. zu stellen. Eine nochmalige Erörterung ber angeregten Frage ist daher nicht zulässig.

(ErbgeiDber. Riel, Beichl. v. 27. April 1935, Wg 81/35.) Ber. von DEGR. Dr. Grunau, Riel.

55. § 12 Abf. 2 bes Gef. v. 14. Juli 1933. Als neu eingetretene Tatfachen find auch neu bekannt geworbene Tatsachen anzuschen.

In dem Berfahren, das mit dem Antrage des Areisarztes vom 21. März 1934 anhängig gemacht worden war, war der Antrag des Kreisarztes auf Unfruchtbarmachung der Frieda B. wegen angeborenen Schwachsinns rechtskräftig abgelehnt worden. Mit Beschl. b. 12. Dez. 1934 hat das Erbgescher. den Antrag des Kreis-arztes auf Wiederausnahme des Versahrens zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluß hat der Kreisarzt frist- und sormerecht Beschweingelegt. Er hat als neue Tatsachen geltend gemacht, daß ihm die Leiterin von Haus R. nachträglich mitgeteilt habe, daß Frieda W. nicht normal sei, und hat zum Beweise dafür das eigenartige Vershalten derselben näher dargelegt. Diese Tatsachen können geeignet sein, zu einer anderen Beurteilung der W. zu sühren. Sie sind, ba sie erst nach Abschluß des früheren Bersahrens bekanntgewor-den sind, als neu eingetretene Tatsachen anzuschen. Das Beschws. hält daher die Wiederaufnahme des Bersahrens für zulässig. Es hat von der Zurudweisung abgesehen und weitere Ermittlungen auf Grund der neu vorgebrachten Tatfachen angestellt durch Ginauf Grund der neu borgebrachten Latsachen angestellt durch Ein-holung eines Gutachtens der Nervenklinik der Universität H. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, daß bei Frieda W. angeborener Schwachsinn i. S. des Ges. v. 14. Juli 1933 vorliegt. Es liegt für daß Gericht kein Aufalt vor, diesem eingehend begründeten Gutachten nicht zu folgen. Daher war gem. § 1 Ziss. 1 Ges. vom 14 Juli 1933 dem Antrage des Kreisarztes stattzugeben und die Untragesternschung der Erieda W. anzuordner Unfruchtbarmachung ber Frieda B. anzuordnen.

(ErbgefObGer. Naumburg, Beichl. v. 17. Mai 1935, Wg 81/35.) Ber. von DLGR. Dr. Wahle, Naumburg.

56. § 12 Abi 2 bes Gef. v. 14. Juli 1933. Benn ber bie Unfruchtbarmachung anordnende Beschl. bes Erbges Ger. vom Erbges bier. aufgehoben worden ift, so fiellt bas auf Antrag bes beamteten Argtes eingeleitete Berfahren ein neues Berfahren bar.

Frang W. hat am 16. Mai 1934 felbst ben Antrag gestellt, feine Unfruchtbarmachung wegen angeborenen Schwachfinns an-

zuordnen. Das Erbgescher. in M. hat durch Beschl. v. 6. Juni 1934 seine Unfruchtbarmachung angeordnet. Auf seine Beschw. hin hat das Erbgesobser. durch Beschl. v. 4. Okt. 1934 den Beschluß des Erbgesser. aufgehoben, da der Antrag zurückgenommen worden ift. Der zuständige Kreisarzt hat dann unterm 8. Jan. 1935 den Antrag auf Unfruchtbarmachung des Franz W. gestellt. Diesem Antrage hat das Erbgesser: in M. durch Beschl. b. 4. Febr. 1935 entsprochen. Gegen diesen Beschluß hat die Großmutter des Franz W. im Austrage ihres Ensels fristgerecht Beschw. eingelegt. Da der Pssegrer erst nach Erlaß des Beschl. b. 4. Febr. 1935 bestellt und der Reichtlich der Reichtlich der Reichtlich der Reichtlich der Reichtlich der und der Beschluß dem Unfruchtbarzumachenden zugestellt worden ist, so ist er beschwerdeberechtigt, so daß die Beschw. auch formgerecht eingelegt worden ift.

Es fragt sich, ob das auf Antrag des Kreisarztes eingeleiiete Berfahren eine Wiederaufnahme des Verfahrens darstellt, so daß du prüsen wäre, ob die Boraussehungen für dasselbe nach § 12 Abs. 2 Ges. v. 14. Juli 1933 gegeben sind. Aus dem Wortsaut und dem Sinne der in § 12 Abs. 2 des Gesehes gegebenen Best. geht hervor, daß die Wiederaufnahme stattsinden kann in den Fällen, in denen über den Antrag endgültig entschieden ist, indem ihm in venen idet den Antrag endgultig eniglieden ist, indem ist stattgegeben oder indem er abgelehnt worden ist. Eine solche Entschliegt hier nicht vor. Die Aufhebung des Beschlusses Serbgeser. v. 6. Juni 1934 mußte exsolgen, da mangels eines Antrages das Geseh nicht anzuwenden war. Es liegt mithin eine Entsch, die durch die Wiederaufnahme des Versahrens abgeändert werden könnte, nicht vor. Das auf Antrag des Kreisarztes eingeleitete Berfahren ift daher ein neues Berfahren.

(ErbgefObGer. Naumburg, Beschl. v. 31. Mai 1935, Wg 219/35.) Ber. von DLGA. Dr. Wahle, Naumburg.

57. § 12 Abf. 2 Erbirnachwei. Unter "Sachverhalt" ift die Gefamtheit aller Tatfachen und Berhaltniffe gu verftehen, auf die die Entscheidung über ben Antrag auf Anordnung ber Unfruchtbarmachung gegründet wird. Sier-zu gehört auch bas Fehlen folder Umftände, die geeignet sind, von der Anordnung der Unfruchtbarmachung trop Borliegens einer Erbkrankheit abzusehen.

Mit Beschl. v. 13. Nov. 1934 hat das Erbgescher, beim AG. Straubing auf den Antrag des zuständigen Bezirksarztes die Unsfruchtbarmachung des M. wegen angeborenen Schwachsinns anges ordnet; der Beschluß wurde rechtskräftig. Nach Eintritt der Rechts-kraft hat der Bezirksarzt den Antrag gestellt, gem. § 12 Abs. 2 Erbfrnachwef. das Verfahren wieder aufzunehmen, da sich inzwischen die Notwendigkeit ergeben habe, den Erbkranken dauernd in einer geschloffenen Anftalt zu verwahren.

Nach § 12 ErbfrNachwGel. hat das ErbgesGer. das Versahren dann wieder aufzunehmen, wenn sich Umstände ergeben, die eine nochmalige Prüfung des "Sachverhalts" erfordern. Unter "Sachverhalt" muß die Gesamtheit aller jener Tatsahen und Verhältnisse verstanden werden, auf welche die Entsch. über den Antrag
auf Anordnung der Unsruchtbarmachung gegründet wird. Zu dieser Gesantheit von Tatsachen und Verhältnissen gehört im Falle der Anordnung der Unfruchtbarmachung nicht nur das Vorliegen einer Erdfrantheit, sondern — da § 1 des Gesetzes nur eine "Kannvorsschift" enthält — auch das Fehlen solcher Umstände, welche gesachte ichrift" enthält — auch das Fehlen solcher Umstände, welche geeignet sind, von der Anordnung der Unfruchtbarmachung trot Beresens einer Erbfrankeit absehen zu lassen. Auch dann, weim solche Umstände z. Z. des Beschlisses auf Anordnung der Unfruchtbarmachung nicht bekannt waren oder bestanden, nachträglich aber — selbstverständlich vor der Bornahme des Eingriffs — bekannt wurden oder eintraten, schafft der § 12 Abs. 2 Erbkrachwese, die Möglichkeit, der veränderten Sachlage Rechnung zu tragen. Ein solcher Fall ist hier gegeben. Nach dem Bericht des Amtsarztes vom 21. Dez. 1934 scheint der Erbfranke nunmehr dauernd in einer geschlossenen Aufläse konnten Anftals verwahrt werden zu müssen. Sollte sich dies geichlossen Anstalt verwahrt werden zu muffen. Sollte fich dies zweifelsfrei feststellen laffen und sollte die Bermahrung — was dann wohl von vornherein als sicher angenommen werden kann dann wohl von vorngerent als stehet angetennten betven tann einer Anstalt geschehen, in welcher der Erbfranke keine Mögslichkeit hat, mit Frauenspersonen zu verkehren, ist damit zu rechnen, daß das Erbgescher, wenn es die entsprechenden Feststellungen gestrossen hat, den Antrag auf Unstruchtsarmachung trot des Bestehens einer Erbfrankheit ablehnen wird. Dechalb war, den Anstalt gertsprechend die Woderparke gertsprechend die Roderparke trag des Amtsarztes entsprechend, die Wiederaufnahme des Berfahrens zu beschließen.

(Erbgef Db Ger. Rurnberg, Beschl. v. 15. Juni 1935, Wg Reg. Mr. 261/35.)

1. Berordnung b. 5. Dez. 1933 zur Ausführung des ErbfrRachweff.

58. Der zwangsweise Aufenthalt in einer geschlosesenen Anstalt ist nicht stets auch eine "Berwahrung" i. S. bes Art. 1 Abs. 2 ber 1. Ausf BD. v. 5. Dez. 1933.

1. Der jest 59 Jahre alte Ferdinand B. ist seit 1903 mit viersähriger Unterbrechung ständig in der Anstalt S. An dem Borliegen der Erbkrankheit Schrzophrenie besteht nicht der geringste Zweisel. Die Beschw. des Pslegers geht davon aus, daß der Antrag von dem Leiter der Anstalt S. nach Art. 1 Abs. 2 der 1. Durchsu. v. 5. Dez. 1933 nicht hätte gestellt werden dürsen, weil B. voraussichtlich dauernd in der geschlossenen Anstalt S. verwahrt werden müsse. Dieser Artikel spricht ausdrücklich von "Berwahrung". Die Beschw. geht von der irrigen Boraussehung aus, daß der zwangsweise Ausenthalt in einer geschlossenen Anstalt stets auch eine Verwahrung i. S. des Art. 1 Abs. 2 der 1. Durchsu. bedeute. Das ist zedoch nicht der Fall. Viele dauernd Anstaltskranke genießen eine gewisse Bewegungssrecheit, insbes werden sie zu landwirtschaftlichen hilfsarbeiten oder zur hilfe in der Küche oder sonstigen Wirtschaftlichen hilfsarbeiten der Anstalt herangezogen. Für solche Kranke besteht das Antragsrecht entsprechend § 3 Abs. 2 ErbkrNachwöses.

(ErbgefObGer. Berlin v. 23. Mai 1935, 1 ErbW 312/34.)

2. Der Vormund des G. hat gegen dessen Unstruchtbarmachung Beschw. eingesegt und sie damit begründet, daß G. bereits 59 Jahre alt sei und sich schon seit Jahren auf eigene Kosten in einer geschlossendstlich. Der Art. 1 Abs. 2 der L. Durchsed. d. v. d. Dez. 1933 besagt, daß der Antrag auf Unstuchtbarmachung nicht gestellt werden soll, wenn der Kranke wegen Anstalsbedürstigkeit in einer geschlossenen Anstalt auf eigene Kosten ist nicht ohne weiteres gleichsbedeutend mit einer dauernden Bervahrung. Auch der dauernde Anstaltsinssissen mit einer Kallen eine gewisse Kosten mit einer denen Kallen eine gewisse Kercungsfreiheit, 3. B. wenn er zur Hisselstlügen in sandwirtschaftlichen Arbeiten, in der Küche oder anderen Unstaltsdussentsalt hebt dementsprechend nicht das in § 3 Abs. 2 des Ges. dem Anstaltseiter gegebene Antragsrecht auf. Der Antrag ist demmach zu Recht gestellt.

Die Beschwerde war somit zurückzuweisen.

Dem Beschwerbeführenden ist jedoch freizustellen, entsprechend Art. 6 Abs. 4 der 1. Durchs B. v. 5. Dez. 1933 einen Antrag zu stellen, die Vornahme des Eingriffes so lange auszuschen, als sich Baul G. auf seine Kosten in einer geeigneten geschlossenen Anstalt befindet.

(ErbgefObGer. Berlin, Urt. v. 23. Mai 1935, 1 ErbW 289/34.)

2. Verordnung b. 29. Mai 1934 zur Ausführung des Erbfrdlachweif.

59. Art. 4 Abf. 2 ber 2. AusfBD. v. 29. Mai 1935. Armenrecht in Erbgefundheitsverfahren? †)

Das Armenrecht bzgl. der Gerichtskoften kommt mit Kücfsicht auf die Best. des § 13 ErbkrNachwGes. v. 14. Juli 1933 nicht in Frage, weil die Gerichtskoften nach dieser Best. ohnehin von der Staatskasse getragen werden. Die Bewilligung des Armenrechts sür außergerichtliche Kosten und die Juordnung eines KU., die theoretisch nach Art. 4 Abs. 2 B.d. v. 5. Dez. 1933, § 14 FGG. und § 114 JPd. in Frage kommen kann, ist vorliegend abzulehnen, weil der Erbkrauke offenbar imstande ist, seine Sache selbst zu vertreten, im übrigen aber alse Unterlagen sür die Beurteilung dem Gericht zur Versügung stehen. Das ErvhgesGer. entscheibet hier nach freiem Ermessen (Schlegelber, Romm. zum FGG., 7. Auss., § 14 Ann. 16; vgl. auch der Erbarzt 1935, Seft 5, S. 30).

(ErbgefObGer. Hamm, Befchl. v. 4. Juli 1935, Wg 465/35.)

Anmerkung: Dem Beschluß ist im Ergebnis, soweit er die

Rechtsfrage behandelt, zuzustimmen.

Die Bewilligung des Armenrechts kommt für das Erbgesundsheitsgerichtsversahren nicht in Betracht, soweit es die Gerichtskoften betrifft, denn die gerichtlichen Kosten fallen der Staatskasse zur Last. Daraus, daß das ErbkrNachwGes. im § 13 und den DurchfsBD. keine Ausnahme zuläßt, entnimmt die herrschende Ansicht, daß dem vom Versahren Betrossenn niemals Gerichtskosten auferlegt werden können.

Auf die entstehenden außergerichtlichen Kosten bezieht sich richtiger Ansicht nach der § 13 nicht. Die Staatskasse trägt diese Kosten nicht. Daher bekommt für die außergerichtlichen Kosten die Bewilligung des Armenrechts Sinn, wenn gleichzeitig ein KA. als Armenanwalt beigeordnet wird. Für andere außergerichtliche Kosten gibt es ein Antragsrecht auf Erstattung, so daß es hierfür des Armenrechts nicht bedarf. Die Bewilligung des Armenrechts

ist beshalb im vorl. Falle zulässig, was das ErbgesDbGer. Samm mit dem Hinweis auf Art. 4 Abs. 2 der 1. DurchsBD., § 14 RFGG. und § 114 BPO. begründet. Die Gründe für die Entstehung von außergerichtlichen Kosten können ganz verschieden sein. In der obigen Entsch. hatte das ErbgesObGer. über die Beiordnung eines RU. zu entschein. Nachdem anfänglich einige Gerichte eine solche Beiordnung für unzuläsig gehalten hatten, ist jest die vom ErbgefObGer. Hamm hier vertretene Auffassung mit Recht die herr schende geworden. Ob das ErbgesObGer. alserdings die Notwendigsteit einer Beiordnung des RU. genügend genau geprüst hat, insbes. ob es sich über die große Bedeutung klar geworden ift, die eine solche Beiordnung im Erbgesundheitsversahren besitzt, läßt sich aus bem Beschluß nicht entnehmen. Man muß beachten, daß das Be= set im Brennpunkt der beginnenden Ausein = andersetung mit dem politischen Katholitis= mus steht, und daß alles vermieden werden muß, um bei den von dem Geseh Betroffenen das Gefühl auffommen zu laffen, daß ihnen im Verfahren Unrecht geschehen ist, oder daß sie das Gefühl haben, sie hätten dem Gericht den Tatbestand nicht genügend genau bortragen können. Die Schwierigkeit ergibt sich aus bem Umfang bes für die Entsch. beachtlichen Tatbestandes, der im Erbgesundheitsverfahren viel weiter ift als in anderen Rechtsverfahren. Hinzu tommt, daß nach dem Erlaß des Beichlusses der AU. viel eher als irgendein anderer den Unfruchtbarzumachenden von der Notwendigkeit des Eingriffs überzeugen kann. Die Durchführung des Gesetzes hängt mehr als bei anderen Gesetzen von seiner Volkstümlichkeit ab. Daher sollte mit der Beiordnung von RU., vornehmlich solchen, die besonders im Erbgesundheitsrecht über das übliche Maß hinausgehende Kenntnisse besiten, nicht so sparsam von den Gerichten umgegangen werden. Dies ist zu berücksichtigen, wenn ein Gericht über einen Antrag auf Befordnung eines RU. im Armenrechtsberfahren entscheidet.

Das Gefühl, daß eine ordnungsmäßige Behandlung des Erbsgesundheitsverfahrens seitens des Betroffenen nicht erfolgen kann, liegt bei dem Unfruchtbarzumachenden um so näher, als bei einigen der im § 1 ErbkrNachwGes. aufgezählten Krankheiten auch eine erhebliche geistige Minderwertigkeit, wenn auch äußerlich nurschwer erkenndar, vorhanden sein kann. Der Beschluß des Erbges. ObGer. Hann gibt leider nicht an, wegen welcher Krankheit das Versahren eingeleitet worden ist: das wäre zwecknäßig gewesen.

Berfahren eingeleitet worden ist; das wäre zwecknäßig gewesen.
Gegen den ablehnenden Beschluß ist Beschw. nicht gegeben.
Eine solche wäre als erneuter Antrag auf Beiordnung eines RA. aufzusasselse, über den entscheen werden müßte. Lehnt ein Erdgeseber. den Antrag auf Beiordnung eines RA. unter gleichzeitigeser, der den Antrag auf Beiordnung eines RA. unter gleichzeitigeser Bewilligung des Armenrechts ab, so gibt es die einsache Beschw, die an teine Frist gedunden ist, an das Erdgesolder, nicht an das Ed., da dieses überhaupt sein Gericht des Erdgesundheitsgerichtsversahrens ist. Über die Höhe der dem Anwalt im Armenrechtsversahren zustehenden Gebühren gelten die gewöhnlichen Best. Halt der RA. ein Gutachten für erforderlich, oder will er sonst Mahnahmen tressen, die mit größeren Kosten verknüpft sind, so die Bewilligung des Armenrechts den Ersat dieser Kosten nicht mit umfaßt. Bon der Bewilligung des Armenrechts ist die nachträgliche Erstatung entstandener außergerichtlicher Kosten zu unterscheiden.
Buständig zur Entsch. über den Antrag auf Bewilligung des

Aumenrechts und die Beiordnung eines NA. ist sowohl der Borlitende als Einzelrichter — schon um die unbedingt notwendige beschleunigte Durchprüfung des Berfahrens zu erreichen — als auch die Kammer, an die sich der Borsitzende in Zweiselsfällen wenden wird. Steht ein mündlicher Berhandlungstag nicht für die nächste Zeit an, so kann der Vorsitzende die Blattsammlung den Beisitzern zur Stellungnahme übersenden und auf Grund der schriftlichen Auserungen entscheiden.

Ra. Dr. Erich Riftow, Berlin.

60. Art. 3 der 2. Ausf BD. v. 29. Mai 1934 zum Erbir-Nachwest. Ein Rechtsmittelverzicht kann wirksam erst von der Zustellung des Beschl. des Erbges Ger. ab ausgesprochen werden.

Hedwig & hat am 14. Jan. 1935 schriftlich ihre Unfruchtbarmachung wegen Schizophrenie beantragt. Der Amtsarzt in A. hat sich diesem Antrage angeschlossen. Das Erbgesser. in K. hat daraushin beschlossen, das hedwig unfruchtbar zu machen ist. Gegen diesen ihr am 25. April 1935 zugestellten Beschluß hat sie mit Schreiben v. 21. Mai 1935, beim Erbgesser. eingegangen am 23. Mai 1935, Beschw. eingelegt, hat ihren Antrag auf Unfruchtbarmachung zurückgenonumen und bestritten, daß eine Erbsrankseit vorliege. Nach ihrer resigiösen Überzeugung dürfe sie an ihrer Unfruchtbarmachung nicht selbst mitwirken; ihr sei versassungsrechtlich Schuß an Leib und Seele zugesprochen; ein dagegen verstoßendes Geset sei ungültig.

Ihre Beschw. ift zulässig, aber unbegründet.

Die Zulässigeit freisich ist nicht ohne Zweisel. Sedwig hat nämlich am selben Tage, als sie ihre Unfruchtbarmachung beantragte, ein Schriftstüd unterschrieben, ossenbar auf Veranlassung ber Stadtärztin: "Ich verzichte auf das mir gemäß § 9 ErbfrRachw. zuliebende Rechtsmittel der Beschw. und din damit einverstanden, daß der Beschümstelle der Beschw. und din damit einverstanden, daß der Beschült wirksam wäre, so wäre die Beschw.
unzulässig. Er ist aber nicht wirksam wäre, so wäre die Beschw.
unzulässig. Er ist aber nicht wirksam. Die Durchsühlungsbestimmungen zum Erbfrnachwese, enthalten nur (Art. 3 der 2. Durchsüd. d. 2. durchsühlussen der deineswegs gesagt, daß ein solcher Berzicht zu jeder Zeit, also auch schwon der durchsen werden kann. Es muß vielmehr — da nach Art. 4 der 1. Durchsüd. des Unsruchtbarmachungsbeschlusses wirksam ausgesprochen werden kann. Es muß vielmehr — da nach Art. 4 der 1. Durchsüd. des AFGG. entsprechend anzuwenden sind — die Wirksamtelbes Borausberzichts gemäß der Kipr. zu diesem Gesetz beurteilt werden. Fast durchweg wird auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarfeit die Zulässigkeit solchen Borausberzichts berneint und lediglich der n ach Erlaß der Entsch erger, FGG.

4. Aufl., § 19 Annn. 36; Güthes Eriebel, GBD., § 73 Annn. 10). Nur diese h. A. kann auch sür die Erbgesundheitssachen gelten. Genes wie erschseinungsgründe die Wösslicheit, ein Rechtsmittel einzulegen und die Gründe der Ertstante erst durch die Mitteilung der Entschelden und Kraffachen (RGC. 2, 79) der Angell, erhält auch in Erbgesundheitssachen der Ertstante erst durch die Mitteilung der Entscheldes Wiederungsgründe der Entscheldes Wiederungskeit des Unstruchtbarmachungsseiten der Entschlussen und hie Gründe der Entschlussen und hie Gründe der Entschlussen und hie Gründe der Entschlussen und die Stünde der Entschlussen und hie Bründe der Entschlussen und die ein gereichte Wieder zurch selbendes Wiederungsentint, wie es sonst in seinen Gesehndes Wiederungsen zusehrlicht dies durchten Die Brickstecht insoweit gesehnd

Es kommt hinzu, worauf Maßfeller (DJ. 1934, 869) zutressend hinweist: Was für den Erbkranken gilt, muß auch für jeden anderen Beschwerdeberechtigten, also namentlich für den Amtsarzt gelten. Es erscheint aber unmöglich, daß auch der Amtsarzt schon vor Erlaß der Entsch. auf die Beschw. verzichtet. Der Amtsarzt kann erst aus den Entscheidungsgründen ersehen, ob die Entsch. richtig oder ansechtbar erscheint. As Bertreter des Reiches kann er sich vor Erlaß der Entsch. um so weniger die Höches kann er sich vor Erlaß der Entsch. um so weniger die Höches binden, als ihm die Ermittlungen des Erbgescher. vielsleicht gerade den Anlaß geben können, zu gun sten des Erbstranken ein Rechtsmittel einzulegen (vgl. Erbgeschwer. Kiel: IV.

Scheibet ber im voraus abgegebene Berzicht somit aus, so ist die Beschw. rechtzeitig und ordnungsmäßig eingelegt. Sie konnte aber sachlich keinen Erfolg haben. Denn Hedwig ist wiederholt und lange in der Phychiatrischen und Nervenklinik der Universität K., in der Heilanstalt Sch. und der Heilanstalt N. zur Behandlung gewesen. Alle diese Anstalten haben die Diagnose Schizophrenie gestellt. Die herangezogenen Krankenakten ergeben, daß an der Richigkeit dieser Diagnose ein Zveisel nicht bestehen kann. Die konfessionelle Zugehörigkeit der Erbkranken darf an dem Ausspruche der Unfruchtbarmachung nicht hindern. Daß das Erbkrachwesel, versalfungsmäßig erlassen ist, und vaß demgemäß auch ein Eingriff in die körperliche Unversehrkeit zulässig ist, kann keinem Zweisel unterliegen.

(ErbgefDbGer. Riel, Befchl. v. 15. Juni 1935, Wg 122/35.)

Ber. von DLGR. Dr. Grunau, Riel.

3. Berordnung v. 25. Febr. 1935 jur Ausführung des Erbfrnachwegf.

61. Art. 2 der 3. AusfBD. 3. Erbkr Nachwege, v. 25. Febr. 1935. Der Pfleger hat ein Recht barauf, von fämtlichen Borgängen und Erhebungen der Instanz Renntnis zu bekommen. Die Frage, ob ein Eingriff mit Lebensgefahr verbunden ist, ist im Bollzugsversahren zu entscheiden.

Durch Beschluß des Erbgesser. wurde die Unfruchtbarmachung der Z. angeordnet, weil sie an der im § 1 Abs. 2 unter Nr. 3 Erbkrnachwege, v. 14. Juli 1933 aufgeführten Erbkranksheit leidet. Der Pfleger hat Beichw. eingelegt.

Er stellte zur Nachprüsung, ob im Hindlick auf das Alter seiner Pslegebesohlenen bei ihr noch Fortpslanzungsfähigkeit gegeben sein und ob wegen ihres Alters und ihres körperlichen und seelischen Leiden ein Eingriff nicht mit so schweren, gesundheitsschäbigenden Folgen verdunden sein werde, daß die Unstruchtets machung nicht verantwortet werden könne. Dem Bruder seines Pfleglings sei von dem Stationsarzt der Heilanstalt, in welcher sich die Z. besindet, gesagt worden, es sei zu befürchten, daß sich der Zustand der Z. im Falle der Unstruchtbarmachung verschlechtern werde; in dieser Richtung sollten noch Erbebungen gepflogen und ein Gutachten von der Politsinik, in welcher die Z. wegen eines Kropfes overiert worden sei, erholt werden; dieses Gutachten solle sich auch darüber äußern, ob und inwieweit ein Zussammenhang zwischen der gesstigen und psphäschen Erkrankung und der Basedowkrankheit bestehe. Die Feststellung in dem Gutachten der Direktion der Heilanstalt v. 21. Nov. 1934, daß die Z. bereits mit 17 Jahren einen Berstimmungszustand durchzemacht habe, werde bestritten, sie habe damals während der Regel gebadet und danach längere Zeit körper seinen Suhrend der Beschwerzben gehadt, die bald wieder behoden gewesen seinen; von einer seelischen Berstimmung könne keine Rede sein. In der ersten Instanz habe der Pssleger keinen Untrag gestellt, weil er das erswährte Gutachten der Deilanstalt, von dem er eine Abschrift beschuschen Seidausten wolsten. Es sei dann aber der angesochtene Beschluß erlassen worden, ohne daß er eine Abschrift des Gutachtens erhalten habe, oder von dem Borliegen des Gutachtens in Kenntnis gescht worden seine Vollen. Es sei dann aber der angesochtene Beschuschen sein vollen. Es seidans des Gutachtens in Kenntnis gescht worden seine Vollen gerich das der von dem Borliegen des Gutachtens in Kenntnis gescht worden seine Vollen gericht das der von den Borliegen des Gutachtens in Kenntnis gescht worden seine Pale sind

Der Beschw. wurde stattgegeben.

Die BeschwInft. hat erhoben, daß dem Pfleger auf die am 21. Aug. 1934 erfolgte Bestellung des von der Heilanstalt zu erstattenden Gutachtens möglicherweise von der Geschäftsstelle des Erbgescher. die Erteilung einer Abschrift zugesagt wurde. Bor der Beschlußfassung ist ihm eine Abschrift zugesagt wurde. Bor der Beschlußfassung ist ihm eine Abschrift nicht nitgeteilt worden, auch ist aus den Akten nicht ersichtlich, daß der Pfleger von dem Einzang des Gutachtens verständigt worden wäre. Richtig ist zwar, daß das Gutachten der Husssührungen in dem bereits vom Antsarzt dei der Antragsstellung vorgelegten Gutachten der psychiatrischen Klinik A., in welcher sich die Z. früher besand, daß die Einzichtundme in dieses letztere Gutachten dem Pfleger freistand, und daß insbes. der in der Beschw. bestrittene, im Alter von 17 Jahren dei der Z. ausgetretene Depressionszustand bereits in diesem Gutachten erwähnt ist. Immerhin behandelt das Gutachten der Heilanstalt auch die Erscheinungen, welche dei des Z. ausgetreten sind, nachdem sie die Klinik A. verlassen hatte und in die Heilanstalt übersührt worden war. Dem Pfleger nuß das Kecht einzeräumt werden, auch don diesen stern Erscheinungen und don ihrer Beurteilung auf Berlangen Kenntnis zu erhalten, und sein Borbringen, daß er in der ersten Instanz seinen Antrag gestellt habe, weil er die tsbermittlung einer Abschrift von dem Eingang diese Gutachtens abgewartet habe, erscheint nach Sachlage bezgeislich.

Das Beschwck. hat noch Erhebungen angeordnet und erstlärt, daß die Frage, ob ein etwaiger Eingriff mit Lebensgesahr verbunden oder aus anderen wichtigen Gründen nicht alsbald durchführbar ist, im Bollzugsbersahren zu prüsen ist (Art. 7 der UBD. v. 25. Febr. 1935).

(ErbgefObGer. München, Beschl. v. 7. Mai 1935.)

62. Art. 6 Abs. 3 ber 1. Durchs W. in der Fassung bes Art. 7 der 3. Ausf W. vom 25. Febr. 1935 zum Erbtr- Nachwese. Die Frage, ob der Eingriff dauernd mit Lebens- gefahr für den Erbkranken verbunden ist, oder ob er dauernd aus einem anderen wichtigen gesundheitlichen Grunde nicht durchführbar ist, hat das Erbges Ger., nicht der Amtsarzt zu entschen. Milbe Auslegung des "wichtigen Grundes", wenn Fortpflanzung unwahrscheinlich.

Der Amtsarzt in P. hat beantragt, die Ehefrau Ella K. wegen Schizophrenie unfruchtbar zu machen. Gemäß diesem Antrage hat das Erbgescher. in A. ihre Unfruchtbarmachung angesordnet. Gegen diesen Beschluß hat die Unfruchtbarzumachende Beschw. eingelegt. Diese Beschw. mußte Erfolg haben, und zwar aus folgenden Gründen:

Daran, daß Frau K. an Schizophrenie gelitten hat, kann nicht gut gezweiselt werden. Sie ist i.J. 1916, daraushin i.J. 1926 in der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität in K. gewesen, i.J. 1926 anschließend in der Provinzialheitanstalt in Sch., und ist schließlich im Sommer 1934 in der Universitäten. nervenklinik in H. behandelt worden. Alle diese Anstalten haben die Diagnose "Schizophrenie" aufgestellt. Die Krankenakten dieser Anstalten sind herangezogen worden. Der Direktor der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität in K. hat alsdann die Unfruchtbarzumachende noch selbst beobachtet und untersucht und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß es sich bei Frau K. sicherlich um eine in Schuben — man konne vielleicht fogar fagen, in Phafen — verlaufene Form der Schizophrenie handelt, zwischen welchen die Ratientin jeweilig wieder ganz gesund erschienen sei. Das Erbges Dber. hat keine Bedenken, sich diesen berschiedenen autoritären Gutachten anzuschließen.

Tropdem hat das ErbgefObGer. in diesem Sonderfalle von der Unfruchtbarmachung abgesehen. Prof. Dr. St. hat nämlich auf Grund der Untersuchung ber einzelnen Rrankheitsschübe und ber Patientin selbst festgestellt, daß nach den besonderen Erscheinungen der hier vorl. Krankheit diese von einer Anderung der gewöhnlichen Lebensbedingungen der Erbkranken im gewiffen Grade abhängig sei; dabei sei namentlich zu berücksichtigen, daß der lette Schub überraschend schnell und gut abgeklungen sei, nachdem die Erbkranke, obwohl noch nicht geheilt, in ihre gewöhnlichen Lebensverhältnisse zurückgeführt worden sei; wenn man auch nicht den sicheren Schluß ziehen könne, daß sie als gesunde — allerdings latent schizophrene — Persönlickeit mit der Bindung an ihre häuslichen Lebensverhältnisse gewissern stehe und falle, so bürfe man vielleicht doch annehmen, daß eine durch die Krankheit hervorgerufene Unsicherheit die Erbkranke in der Tat abhängiger von diesen Bindungen mache, als es im Durchschnitt der Fall sei. Eine mögliche, wenn auch nicht erhebliche Gefährdung wurde also einmal durch die Operation und zweitens durch die Entfernung aus der häuslichen Umgebung gegeben sein.

Eine derartig geringe Gefährdung kann im allgemeinen nicht als ein Grund angesehen werden, die Unfruchtbarmachung zu unterlassen. Ganz sicher zwar ist es Sache des Erbgescher., und nicht des Amtsarztes, darüber zu entscheiden, ob mit der Vornahme des Eingriffs dauernd entweder eine Lebensgefahr verbunden ober ob der Eingriff sonst dauernd aus einem wichtigen gesundheitlichen Grunde nicht durchführbar ist (vgl. Gruna u. J.B. 1935, 1821). Es sind aber ganz sicherlich die Worte "wichtiger gesundheitlicher Grund" im allgemeinen eng auszulegen, und es darf nur dann bon der Unfruchtbarmachung abgesehen werden, wenn eine Schäbigung des Unfruchtbarzumachenden mit einer gewiffen Bahrscheinlichkeit zu erwarten ift.

Im vorl. Falle ist die Sonderheit gegeben, daß Frau A. aller Wahrscheinlichkeit nach keine Kinder mehr bekommen wird. Es ist zwar nicht so, daß die Fortpflanzungsfähigkeit theoretisch ohne weiteres verneint werden nuß. Bei der Bauchhöhlenschwangerschaft im Jahre 1924 sind der rechte Eierstod und der rechte Eileiter entfernt worden, aber der linke Gileiter ift bei der Operation gurudgeblieben; es ist daher anzunehnen, daß dieser eine Eileiter gesund war oder jedenfalls keine groben Störungen zeigte, und daß die Gebärsähigkeit damit erhalten geblieben ist. Tatsächlich aber ist Frau K. seit jener Operation nicht mehr schwanger geworden. Der Direktor der Universitätsklinit in K. neint daher, daß die Wahr schende der untverstatist in it ist. nient baget, dag die Wind schenklichkeit einer erneuten Schwangerschaft kaum gegeben sei, und das Erbges DiGer. hat sich dieser Ansicht angeschlossen. Es ist tatssächlich wenig wahrscheinsich, daß die zeht 37jährige Frau noch einsmal Kinder bekommen wird. Liegt dann aber, praktisch geschen, Unfruchtbarkeit schon jeht wahrscheinlich vor, so ist es unbillig, einen Eingriff, der vielleicht der Unfruchtbarzumachenden Schaben bringen könnte, trotoem auszuführen, nur um dem Geset Genüge zu tun. Da vielmehr, wo eine Fortpflanzungsfähigkeit sehr uns wahrscheinlich ist, muß auch bereits eine geringere Möglichkeit gesundheitlicher Schädigung dazu führen, von der Unfruchtburs machung völlig abzusehen. Deshalb nufte ber Beschluft des Erbs ges Ger. in A. aufgehoben und der Antrag des Amtsarztes, Frau R. unfruchtbar zu machen, zurudgewiesen werden.

(Erbgef Db Ger. Riel, Befchl. v. 3. Juli 1935, Wg 82/35.)

Ber. bon DEGR. Dr. Grunau, Riel.

Oberlandesgerichte: Zivilsachen

Berlin

63. §§ 1, 4 Armanio G. Der Armanio. hat feinen Anfpruch auf Boricug aus ber Staatstaffe, auch nicht für notwendige Auslagen. Der Armunw. fann eine Stellungnahme des Prozeggerichts darüber verlangen, ob die Bahrnehmung eines auswärtigen Beweistermins für zwedentsprechend gehalten wird. †)

Durch Beweisbeschluß ist die Bernehmung eines Zeugen in Paris angeordnet worden. RU. H. als der Kl. im Armenrecht beigeordneter Anwalt hat nunmehr zunächst beantragt zu beschließen, daß ihm über die normalen Anwaltsgebühren hinaus die Kosten einer Reise nach Paris zu dem dortigen Beweistermin aus der Staatskasse zu erstatten seien und diesen Antrag damit begründet, daß bei der Bedeutung der Bernehmung des Zeugen nicht nur für diesen Prozes, sondern auch zugleich für eine Keihe von Parallels prozessen die Wahrnehmung des Beweistermins durch ihn selbse von Barallels prozessen die Wahrnehmung des Beweistermins durch ihn selbse von Barallels prozessen die Wahrnehmung des Beweistermins durch ihn selbse von Barallels prozessen die Wahrnehmung des Beweistermins durch ihn selbse von Barallels von Barallel um so notwendiger sei, als auch der gegnerische Anwalt seinerseits diesen Termin wahrnehmen zu wollen erklärt habe.

Das LG. hat diesen Antrag abgelehnt, da die begehrte Entsch. zunächst jedenfalls der Zuständigkeit des Urkundsbeamten bei der späteren Kostenfestsetzung unterliege und es aus diesem Grunde auch nicht in der Lage set, im voraus zu bestimmen, das die Reise-kosten als ersorderlich i. S. des § 1 ArmAnwG. anzusehen seien.

Hiergegen richtet sich die Beschw. des Anwalts mit dem Brinzipalantrag, die Gerichtskasse anzuweisen, ihm einen Reisekostenvorschuß von 150 RM zu überweisen und mit dem Eventualantrag, festzustellen, daß die notwendigen Roften der Reise nach Paris erstattungsfähig seien.

Das LG. hat sich dahin schlüssig gemacht, daß auch diese Un-träge bereits durch seinen ablehnenden Beschluß gedeckt würden,

und hat der Beschw. nicht abgeholfen.

Die Beschie. ist zu dem Prinzipalantrag nicht begründet. Die aus der Staatskasse aus Anlag ber Armenrechtsbewilligung zu bewirtenden Leistungen sind gesetlich sestgelegt sowohl für die arme Partei in § 115 Ziff. 1 3PO. als auch für den Armenanwalt in § 1 ArmAnwG. Eine Borschufteistung ist nur in § 72 Rr. 7 DGKG. zugunsten der armen Partei selbst vorgesehen, sosern deren persönliches Erscheinen angeordnet ist und sie aus eigenen Mitteln die Reisekosten nicht zu tragen in der Lage ist. Ob auch im übrigen in gewiffen Fallen bare Borfchuffe aus der Staats tasse an die arme Partei zu leisten sind, kann für die jetige Entsch-dahingestellt bleiben. Denn für einen Borschuftleistung an den Urm en an walt findet sich keine gesetliche Handhabe. Der Wahle anwalt hat allerdings gem. § 84 RUGebO. das Recht, von seinem Auftraggeber angemessenen Borschuß zu fordern. Dem Armen anwalt ist indessen der Staatskasse gegenüber ein gleiches Recht nicht eingeräumt. Herzu hätte es einer positiven Gesetzebestellen nung bedurft, die jedoch nicht erlassen ist. Auch für Ausnahme fälle, sei es auch nur dahin, daß die baren vom Armenanwalt etwa aufzuwendenden Auslagen durch solchen Borschuß gededt werden, fann mangels gesethicher Grundlage nichts anderes anerkannt werden.

Bu Recht hat das LG. auch den ursprünglich gestellten Untrag abgelehnt, der dahin ging, daß dem Anwalt über die normalen Armenanwaltsgebühren binaus die Roften einer Reife nach Baris aus der Staatstasse erstattet wurden. Ein Ersahanspruch des Armenanwalts tann stets nur im Rahmen des § 1 ArmUnw. geltend gemacht werden, d. h. sich auf die normalen Armenrechtsgebildren und die etwa notwendigen Auslagen richten.

Soweit mit diesem Antrag letteres gemeint sein follte, par das QO. ebenfalls bereits Stellung genommen. Bier tonnte allerdings ber Senat dem &B. nicht, jedenfalls nicht in vollem Umfange,

beitreten.

Bwed bes bom Beschwif. in dieser Richtung gestellten Untrages ift, eine Stellungnahme des Brozefgerichts barüber ber beizuführen, daß die Bahrnehmung des auswartigen Beweistermins durch ihn zwedentsprechend und die badurch ihm erwachsenen Auslagen notwendige Auslagen des Armenanwalts seien. Eine der artige Entsch wäre in der Tat für jeden Armenanwalt in Sinsicht auf die Best. des § 1 Abs. 3 ArmAnws. von Wert da Auslagen für eine Reise bann nicht erstattet werden, wenn die Reise nicht erforderlich war. Die Entsch. hierüber wird also nach der Structur des ArmAnwG. erst im Festsehungsversahren dei der Entsch. über den Ersahanspruch des Armenanwalts getroffen, und zwar obliegt sie gemäß § 4 des Gesehes dem Artundsbeamten, gegen dessen Entsch. die Beteiligten die Erinnerung und gegebenenfalls Beschw. ergreifen fonnen. Der Armenanwalt, der aus eigenen Mitteln Reisetoften für bie arme Bartet aufgewendet hat - in aller Regel

ift bavon auszugehen, daß die arme Parter felbst nicht in der Lage ist, sie dem Armenanwalt vorzuschtehen oder zu erstatten —, geht also damit ein erhebliches Atsito in der Richtung ein, daß dieser zum Zweise der Erledigung seines Auftrages von ihm gemachte Aufwand ihm aus der Staatstasse nicht erstattet wird. Auf diese unerfreuliche Folge ist in Rechtssehre und Ripr. bereits wiederholt Lingewiesen worden. Zum Teil haben die 2G., um diesem für den Anwalt unbilligen Ergebnis auszuweichen, berartigen Anträgen entsprochen. So hat auch DEG. Kiel in einer Entsch. b. 17. April 1935: JW. 1935, 2301 eine berartige Stellungnahme des LG. offendar für rechtlich zulässig erachtet. Auch DEG. Dresden hat in einer Entsch. b. 31. Jan. 1935: JW. 1935, 804 45 bereits auf die Bedeutung dieser Frage für den Armenanwalt, um Unbisligskeiten zu vermeiben, hingewiesen, ohne allerdings hierzu im übrigen Stellung ju nehmen. In ber Befprechung diefer Enifch. burch Ru = lung zu nehmen. In der Besprechung dieser Enisch. durch Kusbisch geht dieser davon aus, daß es sich dabei nur um Erwägungen de lege ferenda handeln könne, und daß, so wünschenswert eine derartige Regelung sei, z. Z. eine genügende gesetzliche Grundlage dafür nicht gegeben sei. So auch Gaed et ein der Ann. zu DLG. Kiel: ZW. 1935, 2301 unter Hinweis auf eine Entsch. des Kostensfenats des KG., 20 W 2163/35 d. Lyvil 1935: ZW. 1935, 1506, in der der Senat sich bereits mit dieser Frage befaßt hat. Damals hat allerdings der Senat die Möglichkeit einer solchen Stellungspoline des Kruserigerichts auf Autrag des Armengungses, erweint nahme des Prozefgerichts auf Antrag des Armenanwalts verneint, da die Entsch. über die Festsehung der Armenanwaltskoften burch eine vorherige Entsch. des Prozefgerichts nicht vorweg genommen werden könne und den Urkundsbeamten nicht binde. Der Senat hat damals angenommen, daß die derzeitige gesehliche Regelung noch keine Handhabe biete, dem Anwalt das Risiko abzunehmen und

noch feine Handhabe biete, dem Anwalt das Risito abzunehmen und ihn durch eine Borentsch. der erbetenen Art zu sichern.

Bei noch maliger Prüfung glaubt der Senat aber diesen mit formell-rechtlichen Erwägunsgen zwar zu rechtsertigenden, im Ergebnis aber dem Armenanwalt nicht zumutbaren Standpunkt nicht nicht nutbaren Standpunkt nicht mehr aufrecht erhalten zu können. Wenn auch die Verantwortung darüber, ob die Wahrnehmung eines bestimmten Termins für die arme Partei durch den Armenannalt — das gleiche mürde für die Bestellung eines Substituten anwalt - das gleiche wurde für die Bestellung eines Substituten gelten - ausschlieglich bei bem prozegbevollmachtigten Urmenanwalt liegt und nur er darüber zu besinden hat, weiche Magnahmen zur Wahrung der Rechte seiner Partei zu ergreisen sind, so en to spricht andererseits die gesetliche Regelung über die Erstattung der durch solche Entschlies hung des prozegbevollmächtigten Armenan= waltserwachsenen Auslagen bieser seiner Stellung nicht in vollem Umfange. Bährend sonst nach ansertannter Aspr. die Magnahmen des Armenanwalts von der Staatstaffe nicht auf bem Wege über die Entich. bagi. feines Erfatanfpruchs, foweit es fich dabei um Bebuhren handelt, fontrolliert werden kann, ist die Rechtslage bei der Erstattung der Auslagen bes Armenanwalts eine andere. Sie werden allgemein nur erstattet, soweit sie notwendig maren. Bigl. ber Reise toften ift die bereits erwähnte Beft. in § 1 Abf. 3 UrmUnw. aufgeftellt, daß diese Rosten nicht erstattet werden, wenn die Reise nicht erforderlich war. Der Armenanwalt ift also in einer zwiespältigen Lage, indem er einerseits aus eigener Verantwortung sich über die Auswendung der Kosten schlüffig zu machen hat, andererseits die Staatskasse diese seine Entschlichung für nicht zweckentsprechend und demgemäß für sich dicht bindend erklären kann. Das mit ist ohne weiteres die Gesahr unbilliger Särten für den Armenanwalt gegeben, der im übrigen nur zu leicht durch dieses von ihm einzugehende Rifito der Kostenerstattung in seinen Entschließungen gu Ungunften feiner Partei beeinfluft werden tann. Diefe Biviespaltigfeit wurde beseitigt und das Risito dem Armenanwalt in-soweit abgenommen, wenn er eine Stellungnahme des Prozeßgerichts, das mit der Sache befaßt ift und demgemäß auch feinerseits die Notwendigkeit einer etwaigen Terminswahrnehmung jest mindeftens genau fo gut wie fpater aus Unlag der Koftenerftattung beurteilen tann, berbeiführen fonnte.

Das Gefet enthalt eine diesbezügliche Beft. nicht, wurde aljo einer folden Stellungnahme mindeftens nicht entgegenstehen, fofern durch diese nicht in die Zuständigkeit anderer Justanzen eingegriffen wird. Das ist nun aber, wie der Senat in seiner früheren Entich, bereits erwogen hat, zweisellos der Fall. Denn die Entsch. über den Ersaguspruch des Armenanwalts liegt gem. § 1 Arms über den Ersatanspruch des Armenanwalts liegt gem. § 1 Armennw. — und zwar zunächst ausschließtich — in der Hand des Urfundsbeamten, so daß daß Brozehgericht keine Möglichkeit hat, darauf einzuwirken, solange die Beteiligten — Armenanwalt und Staatskasse — diese Entsch. des Urkundsbeamten nicht angreifen. Wenn nun auch praktisch deine "Vorentscheidung" der Prozehgerichts über die Zwedmäßigkeit der Ausweidung der Reiseksfeit den Urkundsbeamten von großem Wert sein würde, so daß er die aufgewendeten Kosten, soweit ihre Höhe nicht zu beanstanden ist, feftsett, jo besteht andererseits eine rechtliche Bindung für ihn nicht. Gewiß konnte der betroffene Armenanwalt im Wege ber Erinnerung nunmehr die Entich. des Prozefgerichts herbeiführen und damit die Kostenerstattungsentscheidung in Einklang mit der "Borentscheidung" des Prozefgerichts bringen. Doch hat die Staatsfasse bie Möglichkeit, demgegenüber die Entsch. des Beschw. herbeizuführen, für welches aber wiederum die "Borentscheidung" des Prozefigerichts rechtlich nicht bindend wäre, wie übrigens selbst das Prozeggericht bei der Entsch. über die Erinnerung an seine frühere Stellungnahme nicht gebunden wäre. Denn § 318 BD. ist nicht - auch nicht entsprechend - anwendbar.

Es konnte sich also nur fragen, ob diese rechtlichen Bedenken so start sind, daß sie das unbedingt wünschenswerte praktische Ergebnis, nämlich die Zulässigkeit einer derartigen "Borentschiedung" des Prozestgerichts hindern. Diese Frage hat nun der Senat bei nochmaliger eingehender Würdigung verneint. Die Gesahr einer abweichenden Entich. des Urfundsbeamten ift praftifch fo gering, desgleichen die Gefahr, daß das Beschwich. in der Kostenfestsehung abweichend von der Stellungnahme des sachlich mit dem Rechtsstreit befaßten Prozeggerichts entscheidet oder daß dieses seine eigene Stellungnahme ignoriert, tatsächlich ebenfalls so wenig vorhanden, daß der Senat glaubt, die an sich vorhandenen rechtlichen Bedenken zugunsten der hier im Vordergrund stehenden Zweckmäßigkeitserwägungen zurücktellen und eine Entsch. des Prozefgerichts auf einen entsprechenden Antrag des Armenanwalts als zulässig anerfennen zu muffen.

Diese Entsch, hat sich allerdings darauf zu beschränken, daß Prozefigericht erklärt, ob es — vom Standpunkt des Gerichts - die Wahrnehmung des auswärtigen Beweistermins für zwedentsprechend halt. Damit würde andererseits weder dem Armenanwalt die Berantwortung für feine Entschließung abgenommen, noch würde über die Sohe der nunmehr vom Armenanwalt aufzuwendenden Koften schon trgend etwas gesagt sein. Diese lettere Entsch. muß vielmehr ausschließlich dem Urtundsbeamten ver-

Aus diesen Erwägungen heraus ift ber Senat bazu gelangt, den Antrag des RA. S. dahin zu verstehen, daß er nur eine Borentsch. über die Zwedmäßigkeit der von ihm beabsichtigten Wahrnehmung des Beweistermins in Paris begehrt, und daß eine Stel-lungnahme zu dieser Frage vom LG. nicht abgelehnt werden kann. Ob und inwieweit eine derartige Stellungnahme des Prozefgerichts ihrerseits einer sachlichen Nachprüfung burch die höhere Inftang zugängig mare, bedarf hier teiner Entich.

Demgemäß war unter Ausbebung des angesochtenen Be-schlusses die Sache gem. § 575 BBD. an das LG. zurückzuderweisen. (RG., 20. ZivSen., Beschl. v. 9. Aug. 1935, 20 W 4942/35.)

Unmertung: Die Entich, des Roftenfpezialfenats ift außer. ordentlich zu begrüßen. Sie zeigt, daß das Beschw. für die schwieserige Lage des Armenanwalts bei der Frage der Wahrnehmung eines auswärtigen Beweistermins volles Berständnis hat und daß sich auch ohne Gesehesänderung eine der wirklichen Sachlage gerechtfertigte Lösung gut begründen läßt. Der Urmenanwalt ift nunmehr in ber Lage, borweg eine Stellungnahme bes Brozengerichts zu ber Frage herbeizuführen, ob dieses die von ihm beabsichtigten Auslagen als notwendig und danit als erstattungssähig ansieht. Wenn auch eine rechtliche Bindung des Arfundsbeamten an eine solche Vorentsch. nicht besteht, so ist doch nicht anzunehmen, daß sich hierans jemals prattifche Schwierigfeiten ergeben.

64. §§ 138, 134 BGB. Die Bestimmung in den AIIgemeinen Lieferungsbedingungen eines Baffermerts, daß für rudftandige Baffergelber ber Befinnachfolger bes Grundftuds haftet, verstößt nicht gegen die guten Sitten, aud nicht, wenn fie nach burchgeführter Bwangsvermaltung und Zwangsverfteigerung gegenüber dem Erfteher Bur Anwendung gebracht wird, gegen die geschliche Orbnung der Befriedigung der Gläubiger in diesen Verfahren. Die Befolgung der Bestimmung tann auch mittels einer gleichfalls in den "Allgemeinen Bedingungen" vorgefehenen Lieferungsfperre burchgefest werben.

Die Kl. erstand das Grundstüd in der Zwangsbersteigerung. Das Grundstüd wird von der Bekl. sowohl vor wie nach der Zwangsbersteigerung mit Wasser beliesert. Z. Z. der Zwangsbersteigerung mit Wasser Gigentümer des Grundstüds noch 29,93 A.K. an Wasserscheiderung ihre Bekl. übersandt der Kl. nach der Zwangsbersteigerung ihre Wassersleigerungsbedingungen zur Unterzeichnung, in denen der § 8 Sah 3 lautet: "Für rückständige Wasserscheiderung berücksteigerund ihre Wasserschungen der Werte haftet der Besitzundssolger", und in denen der § 24 lautet: "Der Entnehmer erklärt sich damit einverstanden, daß die Wasserwerke bei jeder Verletzung

oder Überschreitung der borstehenden Bedingungen sowie bei unspünktlicher Zahlung der Rechnungsbeträge ... die fernere Wassers

lieferung an ihn einstellen."

Die Ml. durchftrich ben § 8 Sat 3 ber Bedingungen und sandte im übrigen die Bedingungen unterzeichnet zurud. Die Bell. bestand daraushin auf der Unterzeichnung der Bedingungen ohne Streichung des § 8 Sat 3. Es wurden unter den Parteien Briefe gewechselt, in denen die Bell. schlieflich für den Fall der Richt unterzeichnung der Bedingungen mit Einstellung der Wasserlieserung drohte. Die Kl. erwirkte daraufbin eine Einstwußg. dahin, daß der Bekl. bei Strafe untersagt wurde, die Wasserzufuhr zu sperren. Die Kl. erhob die borl. Klage mit dem der Einstwofg. entsprechenden Antrage, indem sie ausführte, sie brauche den § Sat 3 der Bedingungen nicht zu unterzeichnen, da dieser Paragraph als Ausnuhung ber Monopolstellung ber Bekl. gegen bie guten Sitten berftoge und außerbem mit der Absicht und ben Borschriften des Zwangsversteigerungsrechts in Widerspruch stehe. Zur Sperrung des Wassers sei die Bekl. deshalb nicht berechtigt. Die Bekl. beantragte Klageabweisung und erhob Widerklage

auf Zahlung der rückständigen 29,93 AM.

Das LG. hat der Klage stattgegeben und die Widerklage ab

gewiesen.

Die Ber. der Bekl. erscheint begründet.

Zu prüfen ist zunächst, ob ein Wasserlieferungsvertrag unter den Parteien zustande gekommen ift, und ob diefer Bertrag Rechts-

gültigkeit hat.

Ein Vertrag auf Wasserbelieferung ist von den Parteien abgeschlossen, und zwar unter den allgenieinen Wasserlieferungsbe-dingungen der Bekl., also einschließlich der in den §§ 8 und 24 enthaltenen Best. Die Kl. hat von dem Zeitpunkt ihres Eigentums-erwerbes ab don der Bekl. für ihr Haus Wasser bezogen; die Bekl. hat ihr ihre Lieferungsbedingungen zugesandt und, nachdem die Kl. zunächst den § 8 Sat 3 gestrichen hatte, auf Beibehaltung dieser Bedingung bestanden. Sie hat das der Kl. ausdrücklich mitgeteilt und später nochmals erklätt, daß sie mit einer Abänderung dieser Bedingungen nicht einwerstanden sei. Wenn die Kl. daraushin weiter von der Bekl. Wasser sür ihr Haus bezogen hat, so hat sie sich den Bedingungen der Bell, unterworfen, und damit ift ein Vertrag unter Zugrundelegung diefer Bedingungen zustande gekommen. Wer von einem Wasserwerke, bas eine bestimmte Begend mit Wasser versieht, Wasser beziehen will, muß sich den allgemeinen Lieferungsbedingungen unterwerfen; sonst muß er fein Wasser beziehen. Wie das RS. in RG3. 111, 312 = FW. 1926, 1431 für den Fall eines städtischen Elektrizitätswerks ausgeführt hat, lagt es fich mit ben Eigenarten eines folden Betriebes nicht bereinbaren, daß jemand zwar Strom bezieht, fich aber ben allge-meinen Bedingungen nicht unterwerfen will, sondern fraft blogen Widerspruchs eine Sonderstellung beansprucht. Bezieht jemand in Renntnis des Willens der Stadt, daß sie ihm den Strom nur zu den allgemeinen Bedingungen liesern werde, Strom, so unterwirft er fich trot feines Widerspruchs den Bedingungen. Gein Widerspruch hat nur die Bebeutung einer protestatio facto contraria: er ist unvereinbar mit dem wirklichen Berhalten des Stromabnehmers und daher unbeachtlich. Diese Ausführungen, benen ber Senat sich anschließt, gelten auch für den im wesentlichen gleichliegenden, hier zur Entsch. stehenden Fall. Die Bekl. nimmt in dem in Frage kommenden Teile der Stadt B. hinsichtlich des Wassers die gleiche Stellung ein wie ein städtisches Elektrizitätswerk hinfichtlich des Stromes. Sie hat von der Behörde genehmigte allgemeine Bedingungen für den Wafferbezug aufgeftellt und liefert nur unter diesen Bedingungen Wasser. Wenn also die Kl. in Kenntnis dieser Bedingungen Waffer bezogen hat, so hat sie sich damit trot Widersprucks diesen Bedingungen unterworfen. Die Ausführung der Kl., das Wasser sei von ihr nicht auf

Grund eines Bertrages, sondern auf Grund der von ihr erwirkten Einstwofg, bezogen, ist unzutreffend. Der Vertrag über den Bezug von Wasser war unter ben Parteien bereits vor Erlaf der Einstw-Bfg. zustande gekommen, und an dieser Rechtsgrundlage für den Wasserbezug ist durch den Erlaß der Einstwofg, nichts geändert worden. Mit der Einstwofg, hat die Al. nur erreicht, daß die Bekl. von dem ihr nach § 24 des Vertrages zustehenden Rechte der Einstellung der Wasserlieferung keinen Gebrauch machen durfte.
Der Wasserlieferungsvertrag der Parteien verstößt auch nicht

etwa wegen der darin enthaltenen Best. des § 8 Sat 3 gegen § 138 BBB. Hierzu mag vorab gesagt werden, daß lediglich zu prüfen ist, ob der speziell von den Parteien abgeschlossene Wasjerlieserungsvertrag insolge der Best. des § 8 Satz 3 gegen die guten Sitten verstößt, nicht aber die Frage zu entscheiden ist, ob etwa die Best. des § 8 überhaupt geeignet ist, auch in tatsächlich anders gelagerten Källen möglicherweise zur Besahung der Frage eines Verstoßes gegen § 138 BGB. Anlah zu geben. Welche Wir-kung die Best. des § 8 auf andere Wasserlieserungsverträge hat, interessiert bier nicht. Es ist bier nur zu erörtern, ob die burch

den § 8 im vorl. Falle der Al. auferlegte Pflicht, die Wassergeld-rückstände ihres Rechtsvorgängers in der unstreitigen Sohe von 29,93 RM zu bezahlen, den Bertrag als gegen die guten Sitten

berstoßend erscheinen läßt.

Die Bekl. hat in dem betreffenden Teile der Stadt B. ein Wasserlieferungsmonopol, da andere Wasserlieferanten dort nicht vorhanden sind und die Selbstbelieferung der Kl. durch Anlegung bon Brunnen u. dgl. praftisch nicht in Frage kommt. Der Bell. liegt bemgegenüber ein Kontrahierungszwang ob. Sie muß mit ben Eigentümern ber in Frage kommenden etwa 50 000 Häuser Wasserlieserungsverträge abschließen. Sie ist also nicht in der Lage, sich ihre Vertragsgegner nach Zahlungsfähigkeit und Zahlungs willigkeit auszusuchen, sondern muß jeden Sauseigentumer als Bertragspartei annehmen. Die Sohe des Wafferpreises unterliegt nicht der freien Best. der Bekt., sondern die Konzession zwingt die Bekt., das Wasser zu einem gewissen Preise zu liesern, der mit Rücksicht auf die Allgemeinheit niedrig gehalten wird. Die Bekt. läßt den Wasserbrauch alle drei Monate ablesen und teilt ihn ihren Kunden mit, die acht Tage nach Eingang der Wasserrechnung in Berzug geraten. Frühestens mit diesem Zeitpunkt tann die Befl. Magregeln gegen nichtzahlende Runden, insbes. die Ginstellung der weiteren Lieferung, in Angriff nehmen. Gine häufigere Ablefung des Wafferverbranchs geschieht deshalb nicht, weil sie zu hohe Rosten verursachen und damit das Wasser zu sehr verteuern würde.

Es ist flar, daß bei diesem Berfahren zumal in der heutigen Beit — für die Bekl. ständig Berlufte durch Nichtbezahlung des ge-lieserten Wassers eintreten. Es kann der Bekl. aber nicht zugemutet werden, diese mit der Art ihres Geschäftsbetriebes untrennbar ber bundenen und auch burch alle Sorgfalt nicht abwendbaren, sicher lich auch nicht unerheblichen Berlufte felbst zu tragen, sondern es ist ihr zuzugestehen, daß sie diese Verluste, um ihren lebenswichtigen Betrieb lebensfähig zu erhalten, auf ihre Bertragsgegner abwälzt. Das ist auch nichts Besonderes. Fast jeder Kaufmann, ber in seinem Betriebe mit regelmäßig wiederfehrenden, nach Lage ber Sache nicht abwendbaren Berluften (3. B. bei leicht verderblichen Waren u. dgl.) rechnen muß, kalkuliert diese Berlufte ein und wälzt sie damit auf das kaufende Bublikum ab. Es verstößt also jedenfalls nicht gegen die guten Sitten, wenn die Bekl. diese Berluste auf ihren Vertragsgegner abwälzt. Es kann sich deshalb nur fragen, ob die Art der Abwälzung, wie sie im § 8 Say 3 vorgesehen ist, gegen § 138 BGB. verstöst.

Dem Senat scheint es, daß es billigere Abwälzungsarten gibt, als die Best. des § 8 Sat 3. Es würde insbes. billiger sein, wenn nicht einem einzelnen Abrichmer, sondern der Gesantheit der Abnehmer der Bekl. diese Verluste etwa in der Gestalt auferlegt würden, daß eine Durchschnittstiffer der Berluste ermittelt und biese durch Aufschlag auf das Wassergeld eingezogen würde. Es kann aber unerörtert bleiben, ob eine solche Methode durchführbar ober praktisch ist oder nicht — die Bekl. behauptet das letztere —; benn damit, daß es eine billigere Art der Abwälzung der Verluste gibt, ift noch nicht gefagt, daß die Art, die die Befl. in Geftalt des 8 Sat 3 gewählt hat, gegen die guten Sitten verstößt. Das ift auch zu berneinen.

Gewiß erscheint es auf den ersten Blid unbillig, daß auf diese Weise die Kl. genötigt war, Schulden ihres Rechtsvorgängers, die sie zunächst mal nichts augeben, zu bezahlen, und es erscheint ferner unbillig, daß die Bekl. diesen Erfolg nur dadurch erzielt, daß fie ein Wasserlieferungsmonopol hat, das die Kl., wenn sie Wasser haben will, zwingt, auf die Best. des § 8 Sat 3 einzugeben. Aber dem

gegenüber sind folgende Erwägungen anzustellen:
Die Kl. hat zwar für das Geld, das sie jett bezahlen soll, keine direkte Gegenleistung, d. h. kein Wasser erhalten, sondern das hat nur ihre Rechtsvorgängerin im Eigentum des Haufes erhalten Aber dieses Wasser ist berwendet zum Nuten des Hauses, das bie M. unmittelbar nach der Berwendung ersteigert hat. Das Wasser hat also dazu gedient, in der Zeit unmittelbar bor dem Besits antritt der MI. den ordnungsgemäßen Betrieb des Hauses zu er möglichen. Infolgedessen hat auch die Al. noch aus dieser Wasser lieferung einen gewissen indirekten Borteil gehabt. Denn wenn bas Wasser nicht geliefert, sondern statt dessen wegen Richtzahlung die Einstellung der Wasserlieferung erfolgt ware, ware zum min desten dadurch eine Beunruhigung und Berärgerung der Mieler eingetreten, die möglicherweise zu allerhand auch für die RI. uns liebsamen Folgen, insbef. auch zur Kündigung von Mietverträgen hatte führen tonnen, die jest nicht eingetreten find. Der Borgang, daß jemand für Berlufte, die durch Dritte herbeigeführt find, und bie ihn an sich nichts angehen, eintreten muß, ist durchaus nicht ganz ungewöhnlich im Leben. Es braucht nur darauf hingewiesen zu werden, daß ein foldes Eintretenmuffen für durch andere ver ursachte Berluste auch in dem Falle stattsinden würde, wenn die Betl. sich wegen ihrer Ausfalle nicht an den jeweiligen Hauseigentumer, sondern an die Gesamtheit ihrer Wassertunden durch Erbähung des Metsungeische kalten mittele Wassertunden durch Er höhung des Wafferpreifes halten wurde. Freilich wurde dann höcht

wahrscheinlich den einzelnen ein geringerer Betrag treffen. Die M. wird durch den Betrag, den sie nach ihrem Bertrage zu bezahlen hat, nicht irgendwie nennenswert belastet. Sie hat ihr Grundstück erst kurzlich in der Zwangsversteigerung erworben. Auch mit einem solchen Erwerbe find allerhand Kosten verbunden. Unter diesen wird der Betrag von 29,93 AM keine auch nur irgendwie nennenswerte Kolle spielen, wobei noch zu erwägen ist, daß die Kl. durch die Zahlung dieses Betrages zu einem freilich zwar kleinen Teile mit dazu beiträgt, die Notwendigkeit einer allgemeinen Umlage zu vermeiden und den Wasserreis niedriger zu erhalten. — Die Kl. hat immer noch eine — wenn auch vielleicht nur entsernte — Möglichteit, sich an ihren Rechtsvorgänger zu halten. — Es handelt sich endlich, wie aus der Geringsügigkeit des Betrages zu entnehmen ist, offenbar um Rücktände des früheren Eigentümers aus ganz kurzer Zeit, die also ohne jedes Beitreibungsverschulden der Bekl. entstanden sind.

Das Ergebnis ist hiernach im vorl. Falle folgendes: Kraft des § 8 kann die Bekl. unter einer gewissen Ausnuhung ihrer Monopolftellung bon ber Al. einen Betrag verlangen, für den diese einen direften Gegenwert nicht erhalten hat; aber es handelt sich babei um einen Rudstand, der ohne Berschulden der Betl. entstanden ift, den die Bekl. billigerweise von sich auf andere abwälzen dars, der der Kl. in gewisser Beziehung indirekt noch von Vorteil gewesenist, dessen Jahlung die Kl. nicht irgendwie wesenklich belastet, und dessen Jahlung durch die Kl. nicht irgendwie wesenklich belastet, und dessen Jahlung durch die Kl. mit dazu beiträgt, den Wasserpreis sir Allgeneinheit niedrig zu erhalten.

Darin fann nach Anficht bes Senats ein Berftoß gegen § 138 BCB. nicht gefunden werden. Der Gesamtcharakter dieses Ge-schäfts, wie er sich aus Inhalt, Zweck und Beweggründen ergibt, stellt sich als sittenwidrig nicht dar. Die Ausnutzung einer Monopol-stellung ist noch nicht schlechthin sittenwidrig; es nuß vielmehr noch etwas hinzukommen, das dieser Ausnutzung den Charakter der Sittenwidrigkeit gibt. Das kann z. B. darin liegen, daß der Mo-nopolinhaber willkürlich oder aus unlauteren Beweggründen handelt, daß er seine eigenen Belange ganz einseitig in den Bordergrund schiebt, oder daß er von dem Bertragsgegner unbillige und unverhältnismäßige Opfer verlangt u. dgl. mehr. Alles dieses liegt hier nicht vor, und es ist auch nichts anderes ersichtlich, das den Vertrag der Parteien mit Rudficht auf die Best. des § 8 Sat 3

der Bedingungen zu einem sittenwidrigen gestaltet.

Die Al. hat nun noch ausgeführt, die Best. des § 8 Sat 3 verstoße gegen die Gedankengänge und die gesetliche Ordnung des Jwverstoße, dieses habe dadurch, daß es die Ansprüche der Bersforgungsbetriebe nicht den im § 10 Ziss. I dies 3 aufgezählten Rechten zugeordnet habe, zu erkennen gegeben, daß es diesen Ansprüchen keine bevorzugte Stellung zubilligen wolle; die Best. wolle fich also durch den § 8 Sat 3 einen Borteil sichern, der mit diesen schankengängen des Gefetzgebers und der durch ihr geschassenen Ordnung im Widerspruch stehe. Dem ist nicht beizutreten. Das Zwverstell, ordnet lediglich das Zwangsverstelgerungsverschren und in ihm unter anderem die Frage, welche Ausprüche im Zwangsversteigerungsverschren Extended und dem Grundstäde befriedigt werden. Es trifft aber keinerlei Best. darüber, was nach Beendigung des Bertrages von irgendwelchen Beteiligten im Wege des Bertrages vereinbart werden darf oder nicht, und hat nach seinem ganzen Zwecke auch nicht die Absicht, derartige Birkungen noch auszunden. Im vorl. Falle haben nun der neue Eigentümer eines Erundstücks und die Bekl. nach Beendigung des Zwangsversteigerungsversahrens einen Bertrag dahin geschloffen, daß der neue Eigentumer des Grundstücks eine personliche Schuld des früheren Eigentümers zu begleichen fich ber pflichtet. Es ist nicht zu ersehen, inwiefern das den Vorschr. und Absichten des ZwBersts. widersprechen soll. das sich weder mit der Frage der Tilgung der personlichen Schulden des früheren Eigentümers befaßt noch die Bertragsfreiheit der Beteiligten für die Zeit nach Erledigung des Berfahrens irgendwie beeinflussen

Endlich tann sich die Rl. auch nicht auf die Entsch. berufen, die die Anwendbarkeit des § 8 Sat 3 gegen den Konkursverwalter oder Zwangsverwalter ablehnen. Diese beruhen auf den besonderen Erundsähen des Konkurs- und Zwangsverwaltungsrechts während der Dauer des Konkurses oder der Zwangsverwaltung und können auf die Zeit nach Beendigung eines Zwangsversteigerungsversah= rens, für die derartige beengende Borschr. nicht bestehen, teine Un-

wendung finden. Die Betl hat auf Grund des § 24 der Bedingungen ein ber-

tragliches Sperrecht, salls die Kl. die ihr aus § 8 Sap 3 obliegende Rahlungspssicht nicht erfüllt. Die Ausübung dieses Sperrechtes unterliegt zunächst, insoweit dadurch die Kl. betroffen wird, keinem Bedenken. Die Kl. ist nach ihren Bermögensderhältnissen ohne weiteres in der Lage, den Betrag von 29,93 KM zu entrichten. Wollte sie sich bzgl. einer eventuellen Rückforderung sichern, so mochte sie unter Vorbehalt zahlen. Tut sie das nicht, sondern weigert

sie damit grundlos die Erfüllung einer Bertragspflicht, so mag sie die vertraglichen Folgen ihres Handelus tragen. Freilich trifft die Sperre in der Hauptsache nicht die Al. felbst, sondern ihre Mieter. Aber das kann an dem Ergebnis nichts ändern. Die Mieter werden in der Lage fein, durch Erwirkung entsprechender gerichtlicher Unordnungen gegen den Hauseigentumer vorzugehen, um fich dadurch bor Schaden zu bewahren, und fie konnen, falls das im Ginzelsalle nicht ober nicht rechtzeitig möglich ift, sich zwecks Abstellung von Rotständen an die Polizei wenden, die bor der Abstellung des Wassers von der Bekl. benachrichtigt werden muß und im vork. Kalle auch bereits benachrichtigt war. Jedenfalls kann die Rüd= sicht auf die Rechte Dritter nicht bazu führen, der Bekl. ihren Sperranspruch gegenüber ber Kl. ohne weiteres zu versagen. Wollte man das allgemein tun, so würde die Folge sein, daß auch böswillige und zahlungsunfähige Abnehmer, indem sie sich auf die Rechte der Mieter berufen, ein Bafferwert unentwegt zur Beiterlieferung des Waffers zwingen und dadurch einen lebenswichtigen Betrieb erheblich schädigen könnten.

(RG., 25. ZivSen., Urt. v. 5. Febr. 1935, 25 U 7358/34.)

65. §§ 1438 Abf. 3, 1443, 1485 Abf. 3, 1487 BBB.; § 22 Abf. 2 BD. Der in Gutergemeinschaft lebenbe Chemann und, im Falle fortgefester Gutergemeinschaft, ber überlebende Chegatte ift ohne besondere Buftimmung der Chefrau bzw. der anteilsberechtigten Abkömmlinge befugt, das Grundbuch bahin berichtigen gu laffen, bag ein bisher auf seinen Ramen gebuchtes Grundftud als Gesamtgut beiber Chegatten bzw. der fortgeseten Gütergemeinschaft einge-tragen wird. Die bisherige abweichende Rechtsprechung (KGJ. 40, 158; 48, 210) wird aufgegeben.

Als Grundstüdseigentümer ift eingetragen ber Fabrikarbeiter Wilhelm H. Dieser hat mit seiner Ehefrau in allgemeiner Gütersgemeinschaft nach westfälischem Rechte gelebt. Nach seinem Tode ist ausweislich des vorgelegten nachlaßgerichtlichen Zeugnisses zwis schen der Witwe und den fünf Kindern, von benen vier noch minderjährig sind, fortgesette Gütergemeinschaft eingetreten. Die Witwe hat in notariell beglaubigter Urkunde beantragt, sie und ihre Kinder als Grundstüdseigentumer in fortgesetzter Gutergemeinschaft ein= zutragen. Das GBA. verlangte durch Zwischenberfügung die Zu-stimmung der Abkömmlinge in der Form des § 29 GBO. Die von der Antragftellerin hiergegen eingelegte Beschw. hatte keinen Er-

folg. Der weiteren Beschw. wurde stattgegeben.
Der Standpunkt der Borinst. entspricht allerdings der bis-herigen Kspr. des Senats (KGJ. 40, 153; 48, 210). An diesem Standpunkt, der auch von der überwiegenden Meinung des Schriftstums geteilt wird (Planck, A.Aufl., Anm. 11; KGRKomm., 8. Aufl., Anm. 6; Staudinger, 9. Aufl., Anm. 4 zu § 1438 mit weiteren Schrifttum; Böttrich, Komm. zum Ges. vom 16. April 1860, § 10), kann jedoch nach erneuter Prüfung der Berkiksen richt verbr feitscheltzu product

Rechtslage nicht mehr festgehalten werden.

Es wird hier mit dem Eintragungsantrage die grundbuchliche Verlautbarung der an Stelle des verstorbenen Eigentümers getretenen Mitglieder der fortgesetzten Gütergemeinschaft als Grundsstückseigentümer verlangt. Es handelt sich also um eine Grundbuchsberichtigung i. S. des § 22 GBD. Nach Abs. 2 dieser Borsch. ist zur Eintragung eines Eigentümers dessen Austinmung notwendig. Nach der Entstehungsgeschichte (Dentschrift S. 40) hat diese Erssordernts darin seinen Grund, daß durch die Eintragung für den Eigentümer Berpflichtungen öffentlichzechtlicher Art, insbes. in polizeilicher und steuerlicher Hinfalt begründet werden. Nach §§ 1, 3, 10 des Ges. d. 16. April 1860 sieht während der Ehe dem Ehemann und nach dessen Tode bei sortgesetzter Gütergemeinschaft dem überlebenden Ehegatten das alleinige Recht zur Berwaltung und — abgesehen von unentgeltlichen Rechtsgeschäften — das alleinige Recht zur Berfügung über das Gesantgut zu. Die Rechtshandeltungen des hiernach Berfügungsberechtigten Gesantgutsberwalters binden also ohne weiteres die anderen Teilhaber der Gütergemeinschaft hinsichtlich des Gesamtguts. Dagegen ist der Ehemann tretenen Mitglieder der fortgesetzten Gutergemeinschaft als Grundgemeinschaft hinsichtlich des Gesamtguts. Dagegen ist der Ehemann oder überlebende Ehegatte rechtlich nicht in der Lage, die Ehefrau die Abkömmlinge ohne deren Mitwirkung durch Rechtsgeschäfte person lich zu verpstichten. Das Berwaltungs- und Berfügungsrecht des Chemannes und des überlebenden Chegatten enthalt also grundsätlich noch nicht ein allgemeines Recht zur Bertretung ber anderen Teilhaber der Gütergemeinschaft. Daraus mag regelmäßig folgen, daß der andere Teil auch bei allen denjenigen Berwaltungshandlungen mitwirken muß, die fraft Bese bes geeignet sind, personliche Berpflichtungen für den anderen Teilhaber der Gütergemeinschaft herbeizuführen. Dies kann jedoch jedenfalls insoweit nicht gelten, als das Gesetz selbst dem anderen Teil ein Widerspruchsrecht schlichthin versagt; denn dadurch zwingt es ihn, zugleich alle rechtlichen Folgen, die die Verwaltungshand-lung auslöft, auch hinsichtlich seiner Person gelten zu lassen. §§ 1485

Abs. 3, 1438 Abs. 3 BBB., die ergänzend auch für die westfälische Gütergemeinschaft gelten, bringen badurch, daß sie schlechthin alle Teilhaber der Gütergemeinschaft für verpflichtet erklaren, bei der Eintragung des gemeinschaftlichen Eigentums im Grundbuch mit-buwirken, jum Ausdrud, daß feiner der Beteiligten sich rechtlich gegen die Eintragung wehren kann; wenn sie aber nach dem Willen des Gesetes die Eintragung nicht verhindern können, so muffen sie auch die damit notwendig verbundene persönliche Haftung für öffentlich-rechtliche Pflichten hinnehmen. Sätte nach bem Billen des Gesetes schon die Tatsache, dag eine bem Berwalter des Gemeinschaftsguts zuftebende Rechtsgandlung fraft Gefetes persönliche Berpflichtungen für die übrigen Teilhaber auslöft, deren Zustimmung notwendig machen sollen, so müßte jedenfalls deren Zustimmung auch für den Fall erfordert werden, daß der Chemann oder überlebende Sehegatte ein Grundstild zur Gemeinschaftsmasse neuerwirbt und die Mitcintragung des anderen beantragt. Für diesen Fall hat aber das RG in RG3. 84, 326 die Notwendigfeit der Zustimmung verneint. Wenn dies auch in erster Linie da-mit begründet ist, daß es sich in solchem Falle nicht um eine Grundbuchberichtigung, d. h. die Ersetzung einer unrichtigen, durch eine richtige Eintragung, sondern um die Herbeisührung einer von vornherein richtigen Eintragung handele, jo ist doch zur Begruweiter darauf hingewiesen, daß mit Rücksicht auf die der Ehefran versagte Widerspruchsmöglichkeit die Zustimmung eine bloge Form wäre, eine Erwägung, die nach den obigen Ausführungen gleichermaßen auf die nachträgliche berichtigende Eintragung des Miteigentums zutrifft. Der Umstand allein, daß es sich bei ber von vornherein im Zeitpunkt des Neuerwerbs erfolgenden Gintragung beider Seegatten als Eigentümer juristisch nicht um eine Berich-tigung handelt, daß dies aber bei nachträglicher Miteintragung des anderen Gemeinschaftsteilhabers der Fall ist, kann jedenfalls aus der allein für das Zustimmungsersordernis des § 22 Abs. 2 GBD, maßgebend gewesenen Berpflichtungswirfung eine unterschiedliche Behandlung beider Fälle nicht begründen. Es ift kein vernünftiger Grund ersichtlich, warum die durch ihr Miteigentum am Gemeinschaftsgrundstrück begründete Rechtsstellung der Frau eine andere sein soll, je nachdem ob der Ehemann das Grundstück von vornherein beim Erwerb mit auf den Namen der Ehestrau eintragen läßt oder ob er es zunächst aus irgendwelchen Brunden auf seinen Ramen allein und erst nachträglich mit auf den Namen

ber Chefrau eintragen läßt. Für die westfälische Gütergemeinschaft kommt hinzu, daß der Shemann und der überlebende Chegatie auch über Grundftude — wenigftens entgeltlich — verfügen, also das Eigentum mit Wirfung gegen die anderen Brundftiidsteilhaber verändern ober belaften fann. Es fann nicht als ben Gefecheszweden widersprechend angesehen werden, wenn bem Chemann und bem überlebenden Chegatten die für die Rechtsstellung der übrigen Teilhaber viel weniger bedeutsame Befugnis zuerkannt wird, ohne Zustimmung der letteren deren Miteintragung als Eigentümer herbeizuführen, d. h. den Gesamtgutsverwalter insoweit als einen vom Geset still-

o. d. den Gelantigutsverwalter inspinelt als einen vom Gesetztellschmeigend ermächtigten Vertreter der Ehefrau bzw. der Abkönntslinge anzusehen, eine Frage, die in der erwähnten RGEntsch.: RGZ. 84, 326 unentschieden gelasseit ist.

Bei soustigen Witeigentumsgemeinschaften zur gesanten Hand ist die für die Grundbuchberichtigung wesentliche Rechtslage insofern eine andere, als das Verwaltungs- und Verfügungsrecht nur der Gesantsbeit der Verechtigten zusteht (§§ 744, 747, 2038, 2040 VIII) und für den einzelnen Teilhaber die Psichtzungstehten fung bei Grundbuchberichtigungen nicht schlechthin unter Ausschluß jeder Widerspruchsmöglichkeit festgesett, sondern ihnen nur unter der in jedem Einzelfalle festzustellenden Voraussetzung der Notwendigkeit vom Gesichtspunkte der ordnungsmäßigen Verwaltung auferlegt ist (§§ 744, 2038 BGB.).

Ru diesen rechtlichen Gründen tritt die wirtschaftliche Erwägung, daß bei Anerkennung des gegenteiligen Standpunkts die Berbeifuhrung des richtigen Grundbuchstandes den Beteiligten, zumal wenn einige minderjährig ober im Austande find, u. U. nur mit erheblichen Schwierigkeiten und Geldopfern möglich wäre; folche ihnen zuzumuten, ericheint mit Rückficht darauf, daß sie rechtlich gar nicht in der Lage find, der Erundbuchberichtigung zu wider-

sprechen, durchaus ungerecht.

(MG., 1. ZivSen., Beschi. v. 27. Juni 1935, 1 Wx 238/35.) Sty.]

66. § 1741 BBB. Befreiung bon bem Erforbernis der Rinderlofigteit des Unnehmenden gur Beit des Bertrageschluffes ift nicht zuläffig. †)

Ans der wegen beiderseitigen Verschuldens rechtskräftig geschiebenen She des Kaufmanns John ift die am 8. März 1931 geborene Tochter Jutta herborgegangen. Die Kindesmutter hat sich am 7. Ang. 1933 mit dem Flugleiter Josef L. wieder

verheiratet. Aus dieser Ehe stammt ein im August 1934 geborenes

Durch notariellen Vertrag v. 3. Jan. 1935 mit John B. hat L. die Jutta B. an Kindes Statt angenommen und dem-nächst bei dem AG. die Befreiung von dem Ersordernis des \$ 1741 BGB. -- Nichtvorhandensein ehelicher Abkömmlinge beantragt. Das AG. hat diesen Antrag zurudgewiesen, weil eine Befreiung von diesem Erfordernis auch nicht unter den vom Antragsteller angeführten besonderen Berhältnissen gewährt werden könne. Die Beschw. des Josef L. hiergegen hat das 2G. zus rückgewiesen. Auch seine weitere Beschw. hatte keinen Ersolg.

Das LG, hat ausgeführt: Wie der Vorderrichter zutreffend angenommen habe, gebe es keine Befreiungsmöglichkeit bon der Borschr. des § 1741 BGB., nach der nur derjenige, der keine ehe-lichen Abkömmlinge habe, einen anderen an Kindes Statt au-rehren könne Die benigen von dem Reichten in nehmen könne. Die wenigen, von dem Beschwff. angeführten, in der Literatur umftrittenen Ausnahmefälle, in denen tatfächlich diese Borichr. im Ergebnis durchbrochen ericheine, berechtigten, selbst wenn man fie zulasse, nicht zu ber Folgerung, es konne in weiterer Durchbrechung des gesetzlichen Ersordernisses der Kins derlosigseit des Annehmenden in einem Falle wie dem vorliegens den entgegen den gesetzlichen Vorschr. Betreiung bewilligt werden.

Diese Ausführungen sind im Ergebnis zutreffend. Bu Unrecht meint der Beschw. daß im vorl Falle eine Befreiung 311-gelassen werden musse, weil die Verhandlungen über die Annahme der Jutta B. schon längst vor der Geburt seines ehelichen Rindes eingeleitet seien und sich nur wegen besonderer Schwierig-feiten hinausgezogert hatten, und weil bei bieser Sachlage ber rein zufällige Umftand, daß dem Annehmenden in seiner Ehe noch bor der Beurfundung des längft beschloffenen Annahmebertrages ein Kind geboren sei, keine andere rechtliche Beurteilung erfahren dürfe, als der Fall, wo zur Zeit des Annahmevertrages ein Kind bereits erzeugt, aber noch nicht geboren sei oder wo ein Kind nach Abschluß des Vertrages, aber vor seiner Bestätigung geboren sein Die Zusassung der Befreiung in dem jest vork. Falle sei nur die lette Folgerung aus der bereits anerkannten Durchbrechungs-möglichkeit der Gesetzesvorschrift.

Die Vorschr. des § 1741 BGB. besagt: "Ber keine ehelichen Abkönntlinge hat, kann durch Bertrag mit einem anderen diesen an Kindes Statt annehmen. Der Vertrag bedarf der Bestätigung

durch das zuständige Gericht."

Das Borhandensein ehelicher Abkömmlinge bildet hiernach für den Annehmenden ein Hindernis der Annahme an Kindes Statt, aber nur, wenn solche zur Zeit des Abschlusses des Annahmevertrages, wodurch eine Bindung zwischen den Vertragsschließenden bewirkt wird (§ 1754 Abs. 1 Satz BGB. i. d. Fasses Ges. v. 23. Nov. 1933), bereits geboren sind.

Die Kindesannahme foll einen Erfat für fehlende leibliche Nachkonimen bilden. Mit ihrem Zwecke ware es baber unverein bar, wollte man einer Berson, die bereits eheliche Abkömmlinge besitzt, noch die Annahme fremder Personen an Kindes Statt er lauben. Eine Befreiung von dem Erfordernis der Kinderlosigkeit Beit des Bertragsschlusses ift daher weder im Gefet borgesehen noch aus sonstigen Umständen für zulässig erachten.

Wo der Gesetzgeber auf dem Gebiete des Familienrechts int BBB. die Befreiung von gewiffen Voraussetzungen und Sinberniffen für die Bornahme von Rechtsgeschäften und Rechtsband lungen zulaffen will, hat er dies ausbrüdlich erklärt, 3. B. in ben Fällen der §§ 1303, 1312, 1313, 1316, 1745 BGB. Auf an dere im Gesetz nicht vorgesehene Falle ift eine Ausdehnung oder entsprechende Anwendung der Befreiungsmöglichteit wegen bes Ausnahmecharafters diefer Borfchr. nicht gulässig. Auch aus 3meu mäßigkeitss ober Billigkeitsgrunden kann eine Befreiung von dem in § 1741 BGB. aufgestellten Erfordernis der Kinderlosis keit nicht gewährt werden, denn eine solche würde mit der aus drudlichen Borfchr. und den Zweden des Gefetes im Biderfprum

Es ift auch nicht zutreffend, wenn der Befchwif. ausführt, daß das Erfordernis der Rinderlofigieit des Annehmenden 3111 Zeit des Vertragsschlusses von der höchstrichterlichen Kspr. im Ergebnis längst durchbrochen ist. Der Senat hat zwar in dem Beschl. v. 3. April 1925 (1 a X 225/25, abgedruckt in FF. 123) ausgesprochen, daß das Borhandensein eines zwar erzeugten, aber noch nicht geborenen Kindes (nasciturus) des Annehmenden der Annahme an Kindes Statt nicht im Wege steht, und daß auch die de m näch stige Geburt die Bestätigung des gescht ossenschaften Bertrages nicht hindert. Da es, mit in diesem Beschusse ausgesührt ist, aber nur darauf ankommt, ob der Annehmende im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ehelige Abstämmlinge hat oder nicht, steht diese Entsch. mit dem Wortland und Zwed des Gesehes nicht im Widerspruch, weungleich von anderer Seite der acaenteilige Standbuntt bertreten mird. Ter römisch derer Seite der gegenteilige Standpunkt bertreten wird. Der römijd

rechtliche Grundsat: "nasciturus pro jam nato habetur" ist im BBB. nicht auerkannt (Staudinger, Anm. 1c zu § 1741

BUB.)

Dag bereits verstorbene ober für tot erklärte eheliche Abtömmlinge des Annahmenden keinen Hinderungsgrund für den Abschluf eines Annahmedertrages bilden, wie allgemein anerstannt ist (Staudinger Anna. 1 du § 1741; RGRAomm., Ann. 1 du § 1741), stellt gleichfalls keine Durchbrechung des in § 1741 aufgestellten Erundsages dar, dem diese Kinder sind talställigt aber dach im Rachtstinge nicht nicht nachmann. sächlich oder doch im Rechtssinne nicht mehr vorhanden, so daß

der Borschr. des Gesetses, daß der Annehmende "keine ehelichen Abkömmlinge hat", genügt ist. Die Best. des § 1743 BGB., daß das Borhandensein eines angenommenen Kindes einer weiteren Annahme an Kindes Statt nicht entgegensteht, ift allerdings eine Abweichung von dem in § 1741 Sat 1 ausgesprochenen Grundsatz. Sie will aber lediglich der Schluffolgerung vorbeugen, daß, ebenso wie das Burhandenfein eines ehelichen Kindes auch das Borhandensein eines angenommenen Kindes, das nach § 1751 Abs. 1 BGB. dem ehe-lichen gleichsteht, einer weiteren Kindesannahme entgegenstehe (RGRKomm., Anm. 1 zu § 1743). Diese Sondervorschrift bestätigt

also nur nochmals die Regelvorschrift des § 1741. Im übrigen ist auch in den Motiven zum BGB. (IV, 958) zum Ausdruck gebracht, daß von dem Erfordernis des Mangels ein in der zweiten Kommission gestellter Antrag auf Zulassung der Dispensation ist abgelehnt worden (Protokolle IV, 719 ff.).

Gine Befreiung von dem Erfordernis der Rinderlosigkeit ist fonach nicht zulöffig (so auch RGRkommt., Annt. 1 zu § 1741; Staudinger, Anm. 1e zu § 1741).

(RG., BivGen. 1 a, Beschl. v. 3. Mai 1935, 1 a Wx 565/35.) [5.]

Anmerkung: Das KG. hat zu Recht die weitere Beschw. gegen den landgerichtlichen Beschluß zurückgewiesen. Zutreffend wird bemerkt, die Kindesannahme stelle den Ersat für sehlende leibliche Rachkommen dar. Deit diefent Grundgedanken fteht es im Biberspruch, wollte man auch beim Borhandensein ehelicher Ab-könnnlinge die Annahme an Kindes Statt zulassen. Aber auch das Gesetz selbst läßt keinen Zweisel darüber, daß eine Befreiung vom Erfordernis der Kinderlosigkeit ausgeschlossen ist. Hätte der Befengeber eine folde Möglichkeit im Auge gehabt, hatte er eine dem § 1745 (für das Alterserfordernis des § 1744) analoge Be-

freiungsvorschrift in das Gesetz aufgenommen. Richt ganz unbegründet ist allerdings der Hinweis des Beschwerdesührers auf den Beschluß des K.V. vom 3. April 1925. toonach das Vorhandensein eines zwar erzeugten, aber noch nicht geborenen ehelichen Kindes des Annehmenden der Kindes= annahme nicht im Wege stehe und die bemnächstige Geburt eines ehelichen Kindes die Bestätigung des abgeschlossenen Annahmeber-trags nicht hindere. Wenn auch dieser Entsch. darin beizutreten ist, daß der römisch-rechtliche Grundsat "nasciturus pro jam nato habetur" im BBB. nicht anerkannt ift, so widerspricht die Entsch. doch dem obenerwähnten Grundgedanten, daß die Rindesannahme den Mangel ehelicher Abkömmlinge ersetzen soll. Einem gesunden, natürlichen Nechtsempfinden mürde es sebenfalls weit besser eintsprechen, wenn die Bestätigung des Annahniebertrages so lange ausgesett würde, dis seisstebt, daß das erzeugte chesiche Kind nicht nicht geboren wird; denn solange mit der alsbaldigen Geburt eines chelichen Kindes gerechnet werden nuß, ist die Bestätigung des Annahmevertrages mit dem Sinn und Zwed des § 1741 nicht zu vereinbaren. Die Begr. der Zulässigkeit des Annahmevertrages damit, daß dersenige keine ehelichen Abkömmlinge i. S. des § 1741 habe, bessen Kind zwar erzeugt, aber noch nicht geboren ist, ist vom Standpunkt des Formalrechts richtig, vom Standpunkt des angestrebten Lebensrechtes aber entschieden abzulehnen.

RU. Dr. F. Mögmer, München.

67. §§ 65 Abf. 1, 2 u. 6, 57 Abf. 1 AJug Bohlf. v. 9. Juli 1922 (ABB. 1, 633); §§ 181, 1795 BBB; Art. 24 Deff Auf. 3um AJug Bohlf. v. 17. Juli 1924 (HeffReg Bl. 1924 Ar. 20). Wenn das Fürsorgeerziehungsversahren auf Antrag des Jug A. gegen einen Minderjährigen eingeleisenter der Autrag des Jug A. gegen einen Minderjährigen eingeleisenter der Autrag des Jug A. tet wird, ber unter ber Umtsvormundfcaft biefes Jugu. steht, ift in dem Verfahren bas Jugal. an der gesehlichen Bertretung des Minderjährigen nicht verhindert. Der vom Sen, in dem Gutachten d. 22. Nov. 1929 (JMBI. 1930, 33) und in den Beschlüssen IV. 7, 65; 8, 87; 10, 36 vertretene gegenteilige Standpunkt wird aufgegeben.

Die am 18. Febr. 1920 geborene Erna R. ift ein uneheliches Kind der Frau Charlotte R., die in B. wohnt. Deren Chemann hat dem Kinde gent. § 1706 BBB. seinen Ramen erteilt. Geseplicher Amtsvormund des Kindes ist das Jugendamt Horst Wessel in B. Es ist bom AG. in Berlin am 29. Dez. 1934 als Pfleger für das Kind bestellt worden, um das Berjonenforgerecht auszunben. Auf Antrag des Jugendannts hat das AG. gemäß 8 67 Sab 1 RJugWohlf. die borläufige Fürforgeerziehung der Minderjährigen angeordnet. Auf die sofortige Beschw. der Mutter hat das UG. den angefochtenen Beschluß mit der Begr. aufgehoben, daß Gefahr im Berzuge nicht mehr vorliege. Die gegen diesen Beschluß gerichtete sofortige Beschw. des Jugendamts ist vom 2G. zurückgewiesen worden, mit der Begr., daß das Jugendamt Horst Wessel die Minderjährige in dem vorl. Beschwerdeversahren nicht bertreten könne, weil es als deren gesehlicher Amtsvormund den Antrag auf Anordnung der Fürsorgeerziehung gestellt habe. Gegen die Minderjährige dürfe, solange für ste nicht ein Sonderpfleger oder Amtsvormund bestellt worden sei, das Versahren nicht durchgeführt werden. Die sofortige weitere Beschw. des Jugendamts hatte Erfolg.

Die rechtlichen Ausführungen des LG. folgen dem bom Senat erstatteten Gutachten v. 22. Nov. 1929 (FWBI. 1930, 33) und stimmen mit der bisherigen Kspr. des Senats (FFG. 7, 65; 8, 87; 10, 36) überein. Aus Anlaß der Erstattung des Gutachtens und bei feinen fpateren Entich. ift ber Genat babon ausgegangen, daß Jugendamt, welches dzgl. der Anordnung der Fürsorge-erziehung das Antragsrecht habe, in dem auf seinen Antrag eingeleiteten Versahren nicht nur eine das VormGer. unterftübende, sondern auch eine parteiähnliche Stellung einnehme. Da das Jugendamt in dem bon ihm beantragten, prozehartig geregelten formlichen Fürforgeerziehungsverfahren dem Minderjährigen wie eine Bartei gegenüberstehe, könne es den Minder-jährigen in diesem Versahren nicht gesetzlich vertreten, ebenso wie der Vormund fraft Gesetses von der Bertretung des Mündels in Brozessen zwindind kust Gesetze von der Artikelting des Antiveles in Prozessessen zwieden ihm und dem Mündel ausgeschlossen sei. § 1795 Abs. der auf die Vorschr. des § 181 daselbst verweise, sei in § 33 RJugWohlsch. nicht von der Anwendung ausgeschlossen worden; er gelte also für das Jugendant auch in seiner Eigenschaft als Antivornund. Within müsse, wenn das Fürsorgeerziehungs verfahren auf Antrag des Jugendamts gegen einen Minderjährigen eingeleitet werbe, ber unter ber Umtsvormunbichaft biefes Jugendamits ftche, bem Minberjährigen für biefes Berfahren ein Pfleger bestellt werden, sofern dieses nicht durch Bestellung eines Einzel-bormundes entbehrlich werde. Diese Annahme sei auch deshalb ge-rechtsertigt, weil nach § 65 Abs. 2 RJugWohlfG. das VormGer. bor ber Beschluffassung nicht nur das Jugendamt hören musse, sondern auch, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen fann, außer dem Minderjährigen und seinen Eltern auch den gesetslichen Bertreter desselben hören solle. Das RJugwohlf. gehe also babon aus, bag in der Regel neben dem Jugendamt auch der gesetsliche Bertreter des Minderjährigen zu hören sei. Wenn es für zuläffig gehalten murde, daß in dem auf Antrag des Jugendamts eingeleiteten Fürsorgeerziehungsversahren gegen einen Umts-mundel das die Fürsorgeerziehung beantragende Jugendamt den Mindel auch als Umtsvormund gesehlich vertreten könne, würde die Anhörung des gesehlichen Vertreters praktisch beseitigt sein. Wegen des Zusammenfallens von Antragsbehörde und gesehlichen Bertreter würde dem Minderjährigen kein gesetlicher Vertreter zur Seite stehen, der auf den Antrag des Jugendants, ihn der Fürsorgeerziehung zu überweisen, gehört werden könnte. Dadurch würde der unter Untsvormundschaft stehende Mündel schlechter gestellt sein, als ein anderer Minderjähriger, der einen gesehlichen Rertreter hase welcher der Abgischungsspraches Rertreter hase welcher der Abgischungsspraches Rertreter Bertreter habe, welcher bor ber Beschluffassung des BormGer. zu hören sei und alle gegen die Anordnung der Fürsorgeerziehung sprechenden Umstände geltend machen tonne.

Un diesen rechtlichen Grundfaten halt der Genat nach erneuter Prüfung nicht feft.

Mit der heutigen Auffaffung von dem Befen der Fürsorgeerziehung und der Stellung des Jugendamts ist die Ansicht nicht vereinbar, daß dieses Amt bei der Stellung des Antrages auf Anordnung ber Fürforgeerziehung eine partelahnliche Stellung einnehme. Selbst wenn das den Antrag stellende Jugendamt Amts-vormund des Minderjährigen ist, steht es diesem nicht als Partei gegenüber. Im Sinne des heutigen Staates liegt es, daß die Erziehung der Jugend an sich schon weitzehend in den Händen der öffentlichen Gewalt liegt, und dies muß um so mehr gelten, wenn die Erziehung durch die Eltern oder andere Personen nicht ause reicht. Die Befuguisse, welche das AJugWohlfG. dem Jugendamt hinsichtlich der Erziehung der Minderjährigen übertragen hat, sind von diesem Amt lediglich im Interesse der Minderjährigen und der Bolksgemeinschaft auszunden, der er sich zu fügen und bedingungs-los einzugliedern hat. Die Interessen des Jugendamts und des Mindersährigen bewegen sich deshalb völlig in der gleichen Richtung, namlid, aus diefem ein brauchbares Mitglied bes deutschen Voltes zu machen.

Das Geset bietet keinen Anhalt dafür, daß das Jugendamt in dem auf seinen Antrag gegen den Amtsmündel eingeseiteten Fürsorgeerziehungsversahren an dessen gesetslicher Vertretung verhindert ist. Gemäß 33 KJugBohlfG. i. Verd. m. § 1793 BGB. stehdem Amtsvormund ganz allgemein die gesetsliche Vertretung dets dem Amtsvormund ganz allgemein die gesetsliche Vertretung dets Den Amtsvormund ganz allgemein die gesetsliche Vertretung dets dem dies zu. Benn im gleichen Gesetz in dem vorher erwähnten Kalle diese Vertretung hätte ausgeschlossen werden sollen, würde dies sicherlich im Gesetz zum Ausdruck gekommen sein. § 33 KJug-BohlfG. hat zwar die Annedung des § 1795 BGB., der in dem Abs. 2 auf § 181 verweist, nicht ausgeschlossen. Nach dieser Vorsan der Amtsvormund den Mündel in einem Kechtsstreit, der zwischen ihnen schwebt, nicht vertreten. Um einem solchen Fall hangelt es sich hier aber nicht. Denn das Fürsorgeerziehungsversahren kann mit einem Prozesverschuren nicht verslichen werden. Das die Amtsvormundschaft sührende Fugendamt, welches den Antrag auf Anordnung der Fürsorgeerziehung gestellt hat, und der Mündel stehen sich nicht als Parteien gegenüber. Vielmehr handelt das Fugendamt, wie bereits erörtert worden ist, lediglich im wohlbersstandenen Interesse des Mündels und der Bolksgemeinschaft. Die Borschr. der St. 1795, 181 BGB. können im übrigen schon deshald im vorl. Falle nicht zur Anwendung kommen, weil ste lediglich wirtschaftliche Angelegenheiten, also nicht solche der Erziehung destressen.

Die Ansicht, daß der unter Amtsvormundschaft des Jugendamts stehende Minderjährige, wenn dieses Jugendamt den Antrag auf Anordnung des Fürsorgeerziehungsverscherens gestellt hat, schlechter als andere Winderschrige gestellt sei, erscheint ebensalts nicht gerechtsertigt, jedenfalls nicht ausschlaggebend. Gemäß s. 65 Uhs. 1 Sah 1 KzugWohlsch. beschließt das BormGer. über die Anordnung der Fürsorgeerziehung von Amts wegen oder auf Antrag. Wenn das BormGer. von Amts wegen im Fürsorgeerziehungsbersahren tätig wird, so beruht dies in erster Linie auf § 12 HGG., der auch in diesem Bersahren gilt. Hieraus folgt, daß das Bormundschaftsgericht jeder Anregung auf Einleitung des Bersahrens nachzugehen hat und die zur Ausstlätung des Sachverhalts nötigen Ermittlungen von Amts wegen anstellen muß. Zwischen dem ausdrücklichen Antrag und der bloßen Anregung auf Anordenung der Fürsorgeerziehung besteht also kein wesentlicher Unterschied. Die Stellung eines ausdrücklichen Antrages verschaft dem Zugendamt auch nicht etwa erhöhten Einsluß auf den Gang des Berschrens. Bom Jugendamt kann gem. § 65 Uhs. 6 Rzugsbohlsch. dann gegen die Entsch. des BormGer. Beschw. einsgelegt werden, wenn es nicht die Anordnung der Fürsorgeerziehung beantragt hat.

Wenn von einer Schlechterstellung des Mündels in dem oben erwähnten Sinne zu sprechen wäre, so würde dieses auch in dem vom Jugendamt als Amtsvormund beantragten Schuhaussichtersfahren der Fall sein. Nach § 57 Abs. 1 S. 2 KJugWohls. kann die Anordnung der Schuhaussicht außer von dem Jugendamt auch von den Eltern und von dem gesetlichen Bertreter beantragt wersden. Diesen steht, auch wenn sie den Antrag auf Anordnung der Schuhaussicht gestellt haben, ein Beschwerderecht zu (FG. 3, 88). Die Kspr. nimmt aber mit Necht bei der Schuhaussicht, der gegensüber die Fürsorgeerziehung nur ein stärkeres Erziehungsmittel ist, nicht an, daß der gesetliche Bertreter des Mindersährigen nach Seellung des Antrages aus § 57 Abs. 1 Sah 2 an dessen gesetslicher Bertretung in diesem Berschung sleindert sei. Ebensoweng wird die Bertretungsbesugnis dadurch beeinträchtigt, daß der Vater nach § 1631 Abs. 2 Sah 2 BBB. deim VormGer. die Anwendung den Zuchtmitteln gegen das Kind beantragt, obwohl auch hier das Kind dem Antrag "schuhlos" ausgesetzt ist.

Gemäß § 65 Abs. 1 Sat 3 KJugWohls. kann übrigens lanbesgesetlich das Recht, die Fürsorgeerziehung zu beantragen, ausgedehnt werden. Es können z. B. nach Art. 24 Hessussisch. zum KJugWohls. v. 17. Juli 1924 (Hessussisch 1924 Kr. 20) auch die Estern den Antrag stellen. Auch dieses Esses gibt keinen Anhal basür, daß der zur gesetslichen Bertretung des Kindes berechtigte Esternteil nach Stellung des Antrages dieses nicht mehr in den Versahren vertreten könne.

In einem Kalle wie dem vorliegenden wird von einer Schlechterstellung des Amtsmündels schon deshalb kaun die Rede sein können, weil nicht nur die Fürsorgeerziehungsbehörde, sondern auch die Kindeselkern und das bereits 14 Jahre alte Kind gem. §§ 67, 65 Abs. 6 Kjug Bohlf. beschwerdeberechtigt sind. Selbst wenn aber die Eltern bereits gestorben sind, und das Kind das 14. Lebenseighr noch nicht vollendet hat, würde dieses nicht schustlos sein. Denn es hätte die Fürsorgeerziehungsbehörde gegebenensalls im Interesse Kindes gegen einen die vorläufige oder endgültige Fürsorgeerziehung anordnenden Beschluß Beschw. einzulegen.

Diese rechtlichen Grundsätze gelten nicht nur für das Bersfahren betreffend die Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerzieshung, sondern auch für das endgültige Bersahren.

Hiernach war auf die weitere Beschw. der Beschluß des LG. aufzuheben. Zugleich war die Sache an dieses Gericht zur anderweiten Erörterung und Entsch. zurückzuberweisen. Das LG. wird nunmehr zu prüfen haben, ob die erste Beschw. des Jugendamts sachlich begründet ist.

(RG., Ziv Cen. 1a, Befchi. v. 17. Mai 1935, 1a Wx 567/35.) [5.]

Dresben

68. § 11 Abs. 1 DURG. Streitwert in Kindschaftsklagen. Bei Rlagen auf Anfechtung der Chelickeit eines Kindes ist der Streitwert auf 1000 RM zu bemessen, wenn die Beteiligten in einfachen Berhältnissen leben — Bater Fabrikarbeiter, Eltern und Kind vermögenslos. †)

(DLG. Dresden, Beichl. v. 29. März 1935, 4 C Reg 83/34, und v. 18. Juli 1935, 4 W 151/35.)

Anmerkung: Die zutreffenden Entsch. entsprechen der h. M., vor allem des KG.: JW. 1934, 1590 ⁷; 1935, 141 ⁸; 1935, 2161 ⁸⁰ sowie der DLG. Celle: JW. 1933, 2924 ⁸; Franksurt/Wain: JW. 1935, 2162 ⁸³; Darmstadt: JW. 1935, 803 ⁴³. Hn.

München

69. § 1964 BGB. Die Feststellung des Erbrechts des Fistus nach § 1964 BGB. ist nicht zulässig, solange Berwandte des Erblassers vorhanden sind, auch wenn diese ihre Erbberechtigung nicht nachzuweisen vermögen. Beschwerde gegen den Feststellungsbeschluß ist auch dann noch zulässig, wenn dem Fistus schon ein Erbschein erteilt ist.

I. Am 26. Sept. 1931 ift der ledige R. S. ohne Hinter-lassung einer Bersügung bon Todes wegen gestorben. Da die Bersuche des Gerichts und des Nachlaspflegers, die Erben zu ermitteln zu teinem befriedigenden Ergebnis führten, erließ das UG. A. als Nachlafgericht am 14. Dez. 1932 eine öffentliche Aufforderung nach § 1965 BGB. Während der Anmeldungsfrift meldete neben anderen der BeschwF. L. B. unter Vorlage von Matrikelbuchsauszügen ein Erbrecht in der vierten Ordnung an. Durch Beschl. v. 11. Mai 1933 stellte das Nachlaßgericht gem. § 1964 BBB. fest, daß ein anderer Erbe als der baherische Fistus nicht vorhanden sei. In der Begr. des Beschlusses ist ausgeführt: Es sehle an einem Nachweis, daß Berwandte einer vorhergehenden Ordnung nicht borhanden seien, vielmehr musse damit gerechnet werden, daß in der zweiten Ordnung von Mutterfeite wie in der dritten Ordnung von Bater- und Dautterseite her noch Abkömmlinge am Leben seien. Den Erben der bierten Ordnung könne daher ein Erbschein selbst dann nicht ausgestellt werden, wenn sie ihre Berwandtschaft mit dem Erblasser nach § 1928 BGB. dar-zutun vermöchten, denn eine Erklärung nach § 2354 Abs. 1 Nr. 3 mit Abf. 2, § 2356 Abf. 2 BBB. tonne feiner der Beteiligten abgeben. Daher brauche auf die Frage, ob die Berwandtichaft nach gewiesen sei, nicht eingegangen zu werden. Für solche Fälle der Unmöglichkeit der Erbscheinserteilung habe das BGB. in §§ 1964, 1965 die notwendige Vorsorge getroffen; in Abereinstimmung mit den Motiven und dem Wortlaut Dieser Gesetzelle sei demgemäß das Erbrecht des Fistus festzustellen gewesen.

Rachdem das LG. A. durch Beschl. v. 25. Aug. 1933 die Beschw. des L. B. und anderer Erbbeteiligter gegen den Beschluk des Rachlaßgerichts zurückgetwiesen hatte, weil dessen Erinde zuräfen, wurde auf Grund eines Beschlusses des AG. A. v. 9. Nov. 1933 dem bayerischen Fiskus auch der von ihm beantragte Erbschein erteilt.

Eine frühere weitere Beschw. des L. B. wurde von dem erk. Sen. als unzulässig verworfen, weil sie mittels eines nicht von einem RU. unterzeichneten Schriftsates eingelegt worden war (§ 29 FGC.). Runmehr ist über eine neue, formgerecht eingelegte weitere Beschw. gegen den landgerichtlichen Beschl. v. 25. Aug. 1933 zu entscheiden. Sie beantragt, den amtsgerichtlichen Beschl. vom 11. Mai 1933 aufzuheben, weil das Erdrecht des Fistus nur sest gestellt werden könne, wenn kein als Erde in Betracht kommender Berwandter des Erblassers vorhanden sei und es auf den Nachweis des Nichtvorsandenseins näherer Verwandter hierdei nicht ankomme. Das LFinU. M. hat die Zurückveisung der weiteren Beschw. beantragt und ausgesührt, das Beschwerderecht des L. Bei durch die als unzulässig verworsene weitere Beschw. bereits erschöpft, außerdem entsprächen die Beschlüsse der Verchtslage.

II. Daß schon eine weitere Beschw. als unzulässig verworfen worden ist, steht der gegenwärtigen nicht entgegen, weil die Beschw. an keine Frist gebunden ist und daher jederzeit erneuert werden kann, solange keine sachliche Entsch. über sie ergangen ist. Die Beschw. gegen den Feststellungsbeschluß ist zulässig, obwohl

dem Fiskus auch ichon ein Erbichein erteilt ift; es mußte nicht etwa dem Fistus auch ichon ein Erbschein erteilt ist; es nußte nicht etwa statt bessen die Einzichung des Erbscheins beantragt werden (vgl. hierzu ObLG). 15, 242). Der Festsellungsbeschluß nach § 1964 BGB. steht zu dem auf seiner Grundlage erteilten Erbschein in einem anderen Berhältnis, als der Erbschein zu dem seine Erteilung anordnenden Beschluß. Während der Erteilungsbeschluß in dem erteilten Erbschein aufgeht (§ 2365 BGB.), bildet der Feststellungsbeschluß die Grundlage für die Erbenstellung des Fissus (§ 1964 Ubs. 2 BGB.) und steht daher selbständig neben dem etwa erteilten Erbschein. Aus dem gleichen Grunde ist die Beschwauch nicht deshalb ausgeschlossen, weil die der brundbenen Verwandeten trot der Feststellung des Erbrechts des Fissus (KGJ. 39, ten trot der Feststellung des Erbrechts des Fiskus (KGJ. 39, A 88) und trot des ihm erteilten Erbscheins (KGJ. 48, 105) das Erbicheinsverfahren zu ihren Gunften betreiben können; benn das Interesse an der unmittelbaren Beseitigung der nach § 1964 Abs. 2 BGB. für das Erbrecht des Fistus sprechenden Vermutung wird durch diese Möglichkeit nicht beeinträchtigt. Auch im übrigen bestehen gegen die Beschwerdebesugnis des L. B. keine Bedenken. Er hatte sein Erbrecht vor Erlaß des Feststellungsbeschlusses ansemeldet und kann darum seine Beschw. darauf stüßen, daß er den Nachweis für sein Erbrecht rechtzeitig erbracht habe, trothem aber das Erbrecht des Fiskus sestgessellt worden sei (Recht 1929 Nr. 1017; § 20 FGG.; Schlegelbest erger, Anm. 4 zu § 78 FGG.).

Die Beschw. nußte zur Aufhebung der Beschl. v. 11. Mai und 25. Aug. 1933 führen. Die Borinstanzen haben unter Ber. auf die Motive zum BGB. angenommen, daß das Erbrecht des Fistus schon dann festzustellen sei, wenn zwar Berwandte, die als Erben in Betracht tommen konnten, borhanden sind, jedoch nicht nachgewiesen werden kann, daß sie nicht durch Verwandte einer vorgehenden Ordnung ausgeschlossen werden (§ 1930 BGB.); einer vorgehenden Ordnung ausgeschlossen werden (§ 1930 BGB.); aus diesem Erunde bedürfe die Frage keiner Prüsung, ob der Beschwff. seine Verwandtschaft mit dem Erblasser dargetan habe. Diese Kechtsauffassung ist, wie auch das KG. in KGJ. 32, A 83 ausgesprochen hat, mit § 1936 BGB. nicht vereinbar, wonach das gesehliche Erbrecht des Fiskus davon abhängt, daß zur Zeit des Erbsalls weder ein Verwandter noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden ist. Von der Kechtsaussicht des KG. absubeichen und die Sache dem KG. vorzulegen (§ 28 Uh. 2 FCG.) sieht sich der Senat nicht veranlast. Denn es kann in der Tat, wie das KG. überzeugend darlegt, nicht auseinommen werden, daß das Aachlasgericht — vorbehaltlich der sich etwa aus werden, daß das Nachlaßgericht — vorbehaltlich der sich eiwa aus § 1965 Abs. 2 BGB. ergebenden Ausnahme — verpstichtet sein solle, das Erbrecht des Fiskus in Widerspruch zu der vom Gesetz vorgesehenen Erbsolgeordnung sestzistellen (vgl. auch Matsteißen: JBlFG. VI 396 st.; Rentner: GruchBeitr. 59, 680 st.); nach der gesetlichen Erbsolgeordnung gehen aber Berswandte des Erblassers, soweit sie nicht wegen Ausschlusses nach L 1938, infolge Erbverzichts, Erbunwürdigkeit oder Ausschlussen als nicht vorhanden gelten, dem Fiskus vor. Boraussehung sie das Erbrecht des Fiskus ist daher das Nichtvorhandensein von Verwandten, nicht dagegen die Unmöglichkeit, ihnen einen Erbschein auszustellen. Freilich kann dieser Standpunkt zu unerwünschsten Weiterungen sühren, da nach ihm eine Nachlaßsache u. U. weder durch Feststellung des Erbrechts des Fistus noch ohne weisteres durch Erteilung eines Erbscheins an die vorhandenen Verschlicht und Kalling eines Erbscheins an die vorhandenen Versachten. wandten zum Abschluß gebracht werden tann. Dies muß jedoch als Folge der bom BGB. getroffenen Regelung hingenommen werden, nach der das Berwandtenerbrecht unbeschränft ift und der Nachlaß erst dann an den Fiskus fällt, wenn weder ein Ehegatte noch Verwandte vorhanden sind. Wie § 23E6 Abs. 1 Sak 2 und § 2358 Abs. 2 mit § 2359 BGB. beweisen, geht das Geset offens dar davon aus, daß es auf Grund der antlichen Ermittelungspflicht (§ 2358 Abs. 1) und der in den angesührten Best. enthals tenen Beweiserleichterungen in aller Regel gelingen wird, eine zur Erbscheinserteilung ausreichende Rlarstellung der Berhältnisse zu erzielen, und daß eine etwa mittels urkundlicher Nachweise nicht behebbare Unklarheit über das Vorhandensein und den Wegfall näherer als der die Erteilung des Erbscheins beantragenden Berwandten jedenfalls nicht dem Fiskus zustatten kommen soll (vgl. auch Planck, Ann. 8a E. zu § 2358 BGB.).

Hiernach waren die Beschlüffe b. 11. Mai und 25. Aug. 1933 aufzuheben. Das Nachlafgericht wird von neuem einen Nachlafpfleger zu bestellen (§ 1961 BGB.) und den dem Fiskus erteilten Erbschein als unrichtig einzuziehen haben (§ 2361 BGB.). Eine weitere Klärung wird zunächst von dem Erbscheinsversahren zu erwarten sein, dessen Einleitung der BeschwF. in Aussicht geftellt hat.

(Ban Db LG., Biv Sen., Befchl. v. 20. Febr. 1935, Reg. III Nr. 157/34.)

Naumburg

70. § 13 Biff. 3 MudebD.; § 794 3PD. Bergleichsgebühr in Chefachen. Jede Bereinbarung, Die vor Gericht zum Zwede ber Prozegbeendigung ohne Urteil zwifchen ben Barteien abgeschloffen wird, ift ein Bergleich i. S. bes § 794 BPD., § 13 Biff. 3 RUGebD., ohne bag es bes Mertmals des gegenseitigen Rachgebens i. G. bes § 779 BUB. bebarf. +)

Im Scheidungsprozeß der Parteien war dem Al. der RA. Dr. A. als ArmAnw. beigeordnet. In der Verhandlung vom 8. Febr. 1934 schlossen die Parteien folgenden Vergleich:

Klage und Biberflage werden zurückgenommen. Die Kossen des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben. Der Antrag des KN. Dr. A., ihm aus der Staatskasse eine Bergleichsgebühr in Höhe von 25 KM zu erstatten, wurde vom UrfV. der Geschäftsstelle abgelehnt. Mit der hiergegen einschlichten Knieden gelegten Erinnerung verlangte der RU. nur noch die Erstattung einer Bergleichsgebühr in Sohe von 16 AM, die nach dem Streit-wert der Kostenansprüche berechnet war. Das LG. gab der Er-innerung statt. Hiergegen richtet sich die Beschw. der Staatskasse, die auf Grund folgender Erwägungen zurüdgewiesen wurde:

Unter Aufgabe früherer, teilweise abweichender Entich. steht unter Aufgave früherer, teilweise abweitgenver Sittl. kest der Senat auf dem Standpunkt, daß ein Prozesbergleich i. S. des § 794 JBO. — und damit auch i. S. des § 13 Ziff. 3 RUGebO. — auch dann vorliegt, wenn in der Vereinbarung der Parteien kein gegenseitiges Nachgeben zu erkennen ist (so school 6 W 5/34 d. I. Jan. 1934: JW. 1934, 920). Der Senat nimmt damit zu der in Wissenschaft und Rspr. die erörterten Streifrage Stellung alle eine Aufgaben der Vereinfrage Stellung alle eine Aufgaben der Vereinfrage Stellung alle eine Aufgaben der Vereinfrage Stellung alle eine der Vereinfrage Stellung alle eine Vereinfrage S lung, ob eine vor Gericht geschlossene, ber Prozesteendigung die-nende Barteivereinbarung nur dann als Prozestergleich an-zusehen ist, wenn sie inhaltlich den Ersordernissen des § 779 BGB. entspricht, oder ob eine solche Vereinbarung zur Annahme eines Prozefbergleichs auch dann genügt, wenn fie das Merkmal des gegenseitigen Nachgebens nicht aufweist. Das Schrifttum nimmt überwiegend den erstgenannten Standpunkt ein (so u. a. Stein - Jonas, Anm. II zu § 794 BPD.) Seuffert, Ann. 2 zu § 794 BPD.). Die entgegengcsetzte prozehrechtliche Auffassung wird u. a. vertreten von Van m bach, Ann. 2 B zu § 794 BPD. Die Rfpr. zu dieser Frage ist völlig zersplittert (vgl. die Rachweise bei Gelinsky - Meher, Armenanwaltstoften zum Stichwort "Bergleich in Chefachen").

Die im Schrifttum h.M. geht davon aus, daß die BPD. zwar für Form und Wirtungen des vor Gericht abgeschlossenen Bergleichs besondere Regeln gibt, aber nichts darüber bestimmt, welchen inhaltlichen Erfordernissen der Prozesvergleich entsprechen muß. Man schließt weiter, den Begriff des Bergleiches seie die BPD. voraus, er sei daher den Borschr. des Bürgerlichen Rechtes BPD. voraus, er sei daher den Vorschr. des Bürgerlichen Kechtes zu entnehmen. Diesen Erwägungen vermag der Senat nicht zu folgen. Wäre es richtig, daß der Sprachgebrauch der JPD. in § 794 auf die Best. des § 779 BBB, hade hinweisen wollen, so wäre es nicht zu berstehen, warum an einer anderen Stelle der JPD. ein anderer Sprachgebrauch auftritt, obwohl sachlich nichts anderes als der Bergleich des § 794 JPD. gemeint sein kann. § 499 c BPD. spricht von einem gütlichen Ausgleich; mit dieser Wendung wird in keiner Weise auf § 779 BGB, verwiesen. Wenn nun freilich Stein zon as, Ann. III zu § 499 c edenso wie im Falle des § 118 a BPD. in diesem gütlichen Ausgleich etwas von dem Vergleich des § 794 sachlich Abweichendes erblicken und hier von dem Ersordernis des Nachgebens absehen will, so kann ihm darin nicht gesolgt werden. Aus der verschiedenartigen Aussel ihm darin nicht gefolgt werden. Aus der verschiedenartigen Aus-brucksweise läßt sich schon deswegen keine verschiedenartigen Aus-herleiten, weil die Vorschr. des § 499 g. Jiff. 1 den gütlichen Aus-gleich als Vergleich bezeichnet und § 794 Ziff. 1 i. Verb. nr. § 797 a BPD. ihm die Wirkungen des Prozestvergleiches beilegt. Ergibt sich somit, daß das Geset selbst für sachlich Eleichbedeutendes keinen einheitlichen Sprachgebrauch hat, so ist auch dieser Aus-derucksweise des Gesetzes in § 794 BPO. nicht zwingend die Be-deutung beizumessen, die ihr die h. M. beilegt.

So kann nur eine Auslegung, die dem Sinn der in der 3BD. enthaltenen Beft. über den Bergleich Rechnung trägt, eine sichere Grundlage für die Entsch. der Streitfrage abgeben. Die h. M. verslüchtigt das Merkmal des gegenseitigen Nachgebens oder italt, wenn sie einen Bergleich zuläßt, bei dem sich ein Teil den anderen gegenüber berpflichtet, die Klageforderung in voller Höhe zu erfüllen. Wenn in solchen Fällen gesagt wird, daß auch bet einem derartigen Bergleich die klaglos gestellte Partei ihren auf rechtsfrästige Entsch. gerichteten Anspruch aufgäbe, so zeigt eine solche Auslegung nur, daß auch die h. M. es für geboten halt dem Kegriff des Korsliche und erfeichen unschlichten Unspruch ausgeben wiedlicht dem Begriff des Bergleichs auf erheblichen Umwegen möglichst viele Fälle einer gutlichen, urteilslosen Prozesbeendigung durch Bereinbarung der Parteien der Best. des § 794 BPO. unterzu-ordnen. Eine solche Prozesbeendigung ist auch, wie den Best.

der §§ 118 a, 349 I, 499 c BPD. zu entnehmen ist, auf jede mög-liche Weise zu erstreben. Diesem erkennbaren Sinn des Gesehes wurde es widersprechen, wenn der Begriff des Bergleiches eine sachliche Einschränkung ersahren würde, deren Notwendigkeit sich nicht aus den angesührten Best. ergibt. Es ist daher jede Bereinsbarung, die bor Gericht zwischen den Parteien abgeschlossen wird und die die Prozefbeendigung ohne Urteil herbeifuhrt, als Bergleich i. S. des § 794 BBD. anzuschen.

Diese Antvendung des Vergleichsbegriffes ist auch für den Bergleich in Ehesachen geboten. Enthält er Bereinbarungen, durch die die Beendigung des Ehescheidungsrechtsstreits herbeigesührt und damit die Aufrechterhaltung der Ehe erstrebt wird, so widerspricht er in keiner Weise dem Wesen der Ehe. In Anwendung der oben entwicklen Grundsätze über die prozestrechtliche Katur ber Bergleichs ist es nicht entscheidend, ob etwa die Kostenregelung der Parteien von der gesetzlichen Kostenspolge abweicht, ob die Prozestbeendigung durch die Verpssichtung zur Kücknahme der Klage oder die zur Kücknahme des Kechtsmittels verwirklicht wers den soll, und ob den Parteierklärungen vor Gericht eine Aussohnung vorangegangen ift oder nicht. Dementsprechend tommt es für die Entstehung der Bergleichsgebühr nur darauf an, ob der Anwalt bei dem Abschluß des Bergleichs mitgewirkt hat. Dieses Ergebnis entspricht auch in gebührenrechtlicher Sinsicht bem Zweck bes Gesetzes und ber Billigkeit. Der Abschluß ber Bergleiche soll auch in ber Beife gefordert werden, daß dem Unwalt für feine Mitwirtung bei einer friedlichen Erledigung des Rechtsstreits eine besondere Gebühr entsteht. Es wäre nicht gerechtsertigt — vie es nach der h. M. geschehen nuß —, dem Anwalt diese Gebühr zu versagen, wenn seine Bemühungen zunächst zu einer tatsäch-lichen Aussichnung der Eheleute geführt haben, der dann die vertraglide Beendigung des Prozestrechtsberbältnisses nachfolgt. Es bedarf auch in diesem Falle noch einer besonderen Bereinbarung über die Ersedigung des Rechtsstreits, und die Tätigkeit des Anwalts ist dafür in demselben Waße bedeutungsvoll wie in dem Fall, wo die innere Bereitschaft zur Fortsetung der Sche erst im Termin erzielt wird und es dann in ihm zum Bergleiche kommt. Liegt überhaupt eine Witwirkung vor, so steht dem Anwalt auch die Vergleichsgehühr zu. die Vergleichsgebühr zu.

Ob diese nach dem vollen Streitwert oder ob sie nur nach dem Betrag der Koften zu berechnen ist, konnte hier bahingestellt bleiben, da RA. Dr. A. der Gebühr nur den Kostenbetrag zugrunde legt.

(DLG. Naumburg (Saale), 6. (Kosten-) ZivSen., Beschl. vom 27. Marz 1935, 6 W 49/35.) Ber. von OLGA. Reitenstein, Nauntburg (Saale).

Unmerfung: Giehe Mum. gu Dr. 71.

71. § 13 Ziff. 3 RUGebD.; § 779 BGB. Vergleichsegebühr in Chesachen. Im Gegensatz zum gerichtlichen Vergleich — Beschl. des Sen. v. 27. März 1935, 6 W 49/35 — bedarf der außergerichtliche Vergleich des Merkmals des gegenseitigen Rachgebens i. S. des § 779. Dieses kann ihr klusen Artschap der der Ausgeschleichen Productionsen Beschleiben bei der Ausgeschleiben Beschleiben Beitelbergestellen bei der Beitelbergestellen Beschleibergestellen bei der Beitelbergestellen bei der Beitelbergestellen Beschleibergestellen bei Bergleich Beitelbergestellen bei der Beitelbergestellen beiter bei der Beitelbergestellen bei der Beitelbergestellen bei der Beitelbergestellen bei der Beitelbergestellen beitelbergestelle bei der Beitelbergestelle beitelbergestelle bei der Beitelbergestelle bei der Beitelbergestelle beitelbergestelle beitelbergestelle bei der Beitelbergestelle beitelbergestelle beitelbergestelle bei der Beitelbergestelle beitelbergestelle bei der Beitelbergestelle beitelbergestelle bei der Beitelbergestelle beitelbergestelle beitelbergestelle beitelbergestelle beitelbergestelle beitelle beitelbergestelle beitelbergestelle bei beitelbergestelle beitelbergestelle beitelbergestelle beitelbergestelle beitelbergestelle beitelbergestelle bei beitelbergestelle beitelle beitelbergestelle beitelbergestelle beitelbergestelle ber Beitelbergestelle beitelbergestelle beitelbergestelle beitelber im blogen Aufgeben ber prozessualen Stellung liegen. Streitwert für ben Bergleich ift ber Streitwert ber haupt-

In dem Cheansechtungs- und Scheidungsrechtsstreit der Parteien war dem Al. der Beschwf. als ArmAnw. beigeordnet wor= ben. Durch Schreiben v. 21. Febr. 1935 teilte der Beschmff. dem Gericht mit, das der Rechtsstreit durch außergerichtlichen Vergleich beendet sei. Dem Schreiben lag die von beiden Prozesbevollmäch= tigten unterzeichnete Bergleichsurkunde an, die folgenden Wort-

In Sachen ... vergleichen sich die Parteien wie folgt: Die bekl. Chefrau tehrt zum Rl. zurud. Der Rl. verpflich= tet sich, sie in seiner Wohnung wieder aufzunehmen. Beide Barteien verzichten auf die im Rechtsftreit geltend gemachten Scheidungsgrunde, der Al. auch auf Geltendmachung der bon ihm im Rechtsstreit behaupteten Cheanfechtungsgrunde.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander auf-

gehoben."

Die daraushin vom Beschwf, beantragte Erstattung einer Bergleichsgebühr in Höhe von 25 KM aus der Staatskasse wurde vom Urk. der Geschäftsstelle abgelehnt. Das LG. trat dem bei. Gegen seinen Beschluß richtet sich die Beschw. des ArmUnw.

Zur Beurteilung der umftrittenen Frage nach der Zuläffigkeit von Bergleichen in Chesachen ift davon auszugehen, daß im Rahmen der geltenden Borschr. die Parteien auch über familienrechtliche Beziehungen vertragliche Bereinbarungen treffen konnen. Allerdings erfordert der Umstand, daß auf dem genannten Bebiete im öffentlichen Interesse zahlreiche zwingende Vorschr. die

Vertragsfreiheit begrenzen, in jedem Falle eine genaue Prüfung, ob folde Borfchr. der Wirksamteit der getroffenen Regelungen entgegenstehen. Derartige Best. stehen aber mit einer Berein-barung, die das Fortbestehen der Ehe zum Gegenstande hat, nicht im Widerspruch. Auch aus dem Wesen der Ehe folgt nichts Gegens teiliges. Eine solche Vereinbarung kann baher auch im Wege des Bergleichs getroffen werden (vgl. zu der Streitfrage die Uber-sicht bei Gelinsth-Mener, 2. Aufl., S. 205 ff.; bejaht wird die Zulässigkeit von Baumbach, Anm. 30 zu § 617 BPD.).

Die Entsch. der Frage läßt sich vom Boben des geltenden Rechtes aus sicher gewinnen. § 1564 BGB. spricht aus, daß es zur Scheidung einer Che eines Urteils bedarf, und daß ein solches Urteil, das seinem Wesen nach ein Gestaltungsurteil ist (§ 1564 Sat 3), nur aus bestimmten, gesetzlich seisterten für Eründen (§ 1565—1569) ergehen darf. Aus dieser besonderen Regelung ergibt sich der Grundsat, daß Bereindarungen, die die Auslösung der Ehe herbeisühren, fördern oder erleichtern sollen, nach § 138 BGB. nichtig sind. Für das Gebiet des Prozekrechts entzieht § 617 den Parteien die Gerrschaft über den Prozegberlauf in Chefachen insolveit, als es sich um Berfügungen handelt, die dem Bestande der Ehe nach teilig find. Dieser im hindlid auf die besondere Natur der Che getroffenen Ordnung des Eherechts widerspricht es nicht, wenn Bereinbarungen geschloffen werben, die der Auf-rechterhaltung der Che dienen sollen. Der Standpunkt bes 23., der einen Vergleich in Chefachen mit dem Wefen der Che für unvereinbar hält, geht daher über das hinaus, was das Gefet in Berüdsichtigung ber besonderen Natur der Ehe für erforderlich erachtet und dementsprechend geregelt hat.

Für einen berartigen Bergleich ist auch noch Raum, wenn zwischen den Bartelen eine Berschnung stattgesunden hat. Es kann deshalb ganz dahingestellt bleiben, ob es hier — was in tatsächlicher Hinscht nicht feststeht — vor Abschluß des Vergleichs dazu gekommen ist. Denn selbst wenn durch eine vorangegangene Verschnung allen Ansechungss und Scheidungsgründen der Par teien der Boden entzogen gewesen ware, so bedurfte es noch einer Regelung bes von der materiellen Rechtslage unabhängig fort bestehenden Prozestrechtsverhältnisses. Der blose Wegfall der Scheidungsgrunde hatte die Parteien formell nicht gehindert, ihren Rechtsstreit fortzuseten; sie hätten nur sachliche Abweisung ihrer Ansprüche gewärtigen mussen. Indem die Parteien in der Ver-gleichsurkunde ausdrücklich auf die im Eheprozeh geltend gemachten Scheidungs- und Ansechtungsgründe verzichteten, zogen sie bereiten die prozessungs und Ansechungsgrunde verzichteten, zogen sie bereits die prozessungen Folgerungen aus ihrer Aussöhnung. Damit er leichterten sie die Erledigung des Eherechtsstreites und dienten so der Aufrechterhaltung oder Wiederaufrichtung der in Erschütterung geratenen Ehe. Daraus ergibt sich, daß auch im Falle einer vorangegangenen Versöhnung für die Parteien ein vernünftiges Interesse besteht, über die Veendigung des schwebenden Rechtsstreits noch eine Vest. zu tressen.

Diefem 3med vermag auch ein außergerichtlicher Bergleich zu dienen. Ihm kommt freilich nicht die Eigenschaft des Prozek vergleichs zu, der den Prozeß unmittelbar und ohne weiteres beendet. Er führt indessen zu einer tatsächlichen Beileaung den Rechtsstreits, da er in aller Regel für die Parteien die Verpflich tung begründet, den Prozeß nicht weiter zu betreiben. Eine solche Berpflichtung ist auch da anzunehmen, wo, wie hier, die Parteien über sie nichts Ausdrückliches bestimmt, sondern nur den Berzicht auf die Scheidungs- und Anfechungsgründe ausgesprochen haben. Daß diese Regelung aber auch der Beendigung des Pro-zesses dienen sollte, bedarf keiner weiteren Begr. In richtiger An-nahme solchen Parteiwillens hat dann auch das LG. nach det Vergleichsanzeige davon abgesehen, die schon angeordnete Beweisaufnahme durchzuführen.

Eine berartige, nur burch bas tatfachliche Richtbetreiben des Prozesses herbeigeführte Beendigung des Rechtsstreits genug auch der Borschr. des § 13 Ziff. 3 RUGebD. Diese Vorschr. ersor dert eine "Beilegung" des Kechtsstreits durch Vergleich. Schon durch die Wahl des Ausdruds ist genügend deutlich gemacht, dab eine Brozesbeendigung im technischen Sinne nicht erforderlich it. Es genügt jede auch nur tatsachliche Beendigung, wie auch Baumbach, Reichstoftengesete, 4. Aufl., Unm. 5 A du § 13 RAGebO. annimmt.

Sahen die Parteien aber davon ab, einen Prozesvergleich zu schlein die Patreten aler babbt ab, etten Potsteben zu, ju schliehen — bei dem es des gegenseitigen Nachgebens i. S. des § 779 BGB. nicht bedarf, wie der Senat zuleht in seiner Entsch. d. 27. März 1935 (6 W 49/35) ausgesprochen hat — jo nutzte die getrossene Vereindarung bier den besonderen Ersorber nissen des § 779 BGB. entsprechen, um als Vergleich netten zu können. Das ist der Fall. Selbst wenn die Parteien sich vor Abschluß der Vereinbarung versöhnten, bestand die Ungewißsheit fort, die durch das Prozestrechtsverhältnis nun einmal begründet war. Das wird besonders deutlich, wenn man die Möglichkeit berücksichtigt, daß eine Partei trot der Bersöhnung den Rechtsstreit fortsetz und die Gegenseite nunmehr gerade aus diefem Berhalten den Borwurf ehewidrigen Berhaltens herleitet. Wenn nun auch die getroffene Vereinbarung diese Ungewißheit nicht in dem Sinne beseitigte, daß die Fortsetzung des Prozesses unmöglich wurde, so begründete sie doch für jede Partei die Berpflichtung, nichts weiter zu unternehmen und den Prozest nicht mehr zu betreiben. Im Sinne des § 779 BGB. wurde damit die Ungewißheit beseitigt.

Dieser Erfolg wurde auch durch gegenseitiges Nach = geben ermöglicht. Das Zugeständnis, das jede Partei der ans deren machte, konnte allerdings in dem — mangels tatsächlicher Aufklärung zu unterstellenden — Falle, daß die Scheidungsgründe infolge einer Bersöhnung erloschen waren, nur auf prozessualem Gebiet liegen. Ein Nachgeben in bezug auf die Prozestage, in der fich die Sauptfache befindet, muß aber für die Unnahme eines Bergleichs als genügend erachtet werden. Das wird in Wiffenschaft und Afpr. zur Frage des Prozesvergleichs auch allgemein aner-kannt, 3. B. bei Stein = Jonas, Anm. II zu § 794. Den außergerichtlichen Bergleich bier anders zu behandeln, besteht kein Anlaß. Ein derartiges Nachgeben lag aber hier barin, daß jebe Bartei sich, wie oben bargelegt, stillschweigend verpflichtete, von der prozessualen Beiterverfolgung ihrer Ansprüche abzusehen. Betraf aber ber banach anzunehmende Vergleich das be-

stehende Prozestrechtsverhältnis, so kann auch kein Zweifel dar-über sein, daß der Berechnung der Bergleichsgebühr der Streit-wert der Hauptsache zugrunde zu legen ist. Die Bereinbarung über die Beendigung des Prozestrechtsverhältnisse war noch notwenbig, um die den sachlichen Gegenstand dieses Berhaltnisses bil-dende "Hauptsache" wirklich und endgültig dem Streit der Parteien zu entziehen.

(DLG. Naumburg (Saale), 6. (Kosten-) ZivSen., Beschl. v. 3. Juni 1935, 6 W 108/35.)

Ber. von DLGR. Reitenstein, Raumburg (Saale).

Anmerkung zu 70 und 71: Der Bergleich als streitbeilegende Prozeschandlung der Parteien ist im Chescheidungsprozes da zu = lässig, wo er der Erhaltung der Ehe dient. Weder aus weltanschaulichen noch aus prozestrechtlichen oder gar materiell-rechtlichen Erwägungen läßt sich diese seine Zulässigteit verneinen. Die namentlich vom AG. vertretene Ansicht, daß in Chesachen eine Bergleichsgebühr niemals entstehen könne, ist rechtsirrig, außerdem ein Widerspruch in sich (vgl. Bach: J.W. 1935, 1397). Es ist daher zu begrüßen, daß der KostSen. des DLG. Naumburg in ben beiden oben abgebrudten, sich glüdlich erganzenden Beschlüssen zur Krage der Bergleichsgebuhr in Ehesachen Stellung nimmt, und fie - ebenfo wie früher: JB. 1934, 920 - 3u= treffend bejaht. Die eingehend ausgearbeiteten Begr. zu diesen Beschlüssen geben ein abgerundetes Bild über die maßgeben-

den Borfragen hierzu. Besonders bemerkenswert ist es, daß das Gericht sich in der viel erörterten Frage über die Rechtsnatur des Brozesvergleichs der gegenwärtig vor allem von Baumbach vertretenen aleichs der gegenwärtig vor allem von Vau mbach vertreitenen Aufjassung, der Prozespergleich gehöre ganz dem Prozespecht an, anschließt. Das Gericht hätte seinen Argumenten vielleicht noch den Hindreis anschließen können, daß nur dem Anspruch aus dem Prozespergleich, nicht aber dem aus einem außergerichtlichen, die dreißigjährige Berjährungsfrist wie einem Anspruch aus einem Arteil nach § 218 BGB. zukommt. Die Ansfassung über die rein prozessauf Vatur des Prozesbergleichs hat jedenfalls eine innere Folgerichtigkeit sür sich. Bestand und Wirkung des Prozesbergeichs danach auch Leichs danach auch leine Boraussehungen richten sich nach Argusebe. gleichs, banach auch seine Boraussehungen, richten sich nach Brozeßrecht. Diese Auffassung verneint keineswegs die Doppelbedeutung des Prozesvergleichs, d. h. insbes. dessen materiell-rechtliche Wirstungen, also alle dienigen, die den Bestand oder Inhalt des im Streit befangenen Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien bestreffen. Sie lehnt aber ab die don der h. M. im Prozesbergleich gesehene Mischung von Prozeshandlung und materiellem Rechtssetzte also dessen.

geschäft, also bessen Doppel-"Natur". Meines Erachtens ist es nicht so sehr das von der h. M. auch für den Prozesvergleich verlangte Nerkmal des gegenseitigen Nachgebens, das die Entfernung zwischen den beiden Auffassungen auch praktisch bemerkbar macht. Denn die h. M., worauf treffend der erste oben abgedrucke Beschluß hinweist, verslüchtigt stark dieses Merkmal, oder anders ausgedrückt, die h. M. bezieht kraft der bon ihr angenommenen Mijchnatur bes Brozegbergleichs rein prozessuales Auf- oder Rachgeben in das materiell-rechtliche Element des Nachgebens ein. Dagegen kommt m. E. der Zwiespalt zwischen beiden Auffassungen darin am deutlichsten und am bedeutsamsten zum Ausdruck, daß die h. M. auch den Prozestvergleich allen Angriffen wegen Willensmängeln und der Unwirksamkeits-einrede des § 779 BGB. aussett, während die rein prozessuale Auffassung beides ausschließt als Folge davon, daß für die Beurteilung von Prozephandlungen das Prozegrecht die einzige Quelle ift, die Vorschr. materiellen Kechts also völlig ausscheiden (vgl. Baumbach, 3PD., § 794 Unm. 3G, Grundz. 7D vor § 128). Die rein prozessucke Auffassung hat auch hier wieder die innere Fossericht für sich, dazu den Vorzug, daß bei ihr dem Bergleich wirklich eine streitbeendende, urteilsersparende Wirkung zukommt, während nach der h. M. der Prozesvergleich in der Gefahr bleibt, aus einer ftreitbeilegenden Prozeghandlung gu einem

neuen Streit erzeugenden Rechtsgeschäft zu werden.
Folgerichtig ist es, ebenso wie auch nach der h. M. zutresefend, daß der zweite Beschluß für den auß er gerichtlichen Bergleich das Merkmal des gegenseitigen Nachgebens i. S. des g 779 BGB. verlangt. Daß dieses im blogen Aufgeben der prozessualen Stellung liegen kann, entspricht der h. Wt. Hiervon etwa Chesaden auszunehmen ist durch nichts begründet. Sehr beachtlich ist die in diesem Beschluß ausgesprochene Streitwertberechnung für die Vergleichsgebühr in Chesachen nach dem Streitwert Sauptsache und die dafür gegebene Begr., besonders angesichts der im Beschluß unterstellten Aussöhnung der Barteien.

Beim Bergleich in Chelachen erhebt sich neben der wie oben zu bejahenden Frage nach seiner Zulässigkeit als weitere und nicht mit jener zu vermischenden Frage die, ob neben einer Aussöhnung der Parteien prozeß- und gebührenrechtlich noch Raum für einen Bergleich ist. Erschwert wird die Lösung dieser Frage m. E. dadurch, bağ die Bedeutung der Ausschnung, so-weit ersichtlich, in der gangbaren Prozeksliteratur nicht näher un-tersucht ist, einer solchen Untersuchung aber durchaus bedürfte. Wird die Ausschnung der Parteien im Prozes wegen ihres Ergebnisses als von beiben Seiten vorgenommene Verzeihung i. S. gebnisses als von beiden Seiten vorgenommene Verzeihung i. S. von § 1570 BGB. aufgefaßt, so handelt es sich dem Vorgänge nach um Herbeisührung zweier innerer taksächlicher Vorgänge und deren Vekundung, insbes. um Herbeisührung ihres gleichzeitigen Entstehens und gleichzeitiger Bekundung. If aber die Verknüpsung beider Verzeihungen, also zweier taksächlicher Vorsänge — insbes. zur Gleichzeitigkeit des Vorhandenseins und der Vekundung — noch etwas, was nur außerrechtlich ist? Ist diese Verhandung — noch etwas, was nur außerrechtlich ist? Ist diese Verhandung — noch etwas, was nur außerrechtlich der erhölts Verknüpfung aber rechtlich wesentlich und erheblich, dann erhält m. E. auch die Berbeiführung der Aussöhnung im Prozes und die Mitwirkung der Anwälte hieran ben Charakter einer Prozeghandlung, wobei zu beachten ist, daß gerade die BPO. (vgl. §§ 620, 621) von Aussöhnung, das BGB. aber von Verzeihung spricht. Wie dem auch sei, die Aussöhnung allein beendet jedenfalls einen anhängigen Prozeß nicht. Es muß folgen ein Urteil ober Barteierklärungen, die dieses ersparen. Dies zeigt, daß die Aus-jöhnung durchaus Raum für einen Bergleich läht. Da auch nach der h. M. das Nachgeben im bloken Aufgeben der prozessualen Stellung liegen kann, so ift es in jedem Betracht folgerichtig — unabhängig davon, ob eine Aussöhnung vorliegt oder nicht — in den den Brozef beendenden Parteierklärungen einen Vergleich zu erbliden. Da erst die Parteierklärungen den Prozes auch zur Saupt-sache beenden, mährend dies die Aussöhnung eben nicht bermag, ist es auch gebührenrechtlich richtig und einwandfrei, den Streitwert für die Vergleichsgebühr nach dem Streitwert zur Haupt-sache zu berechnen. RU. Dr. B. Bach, Freiburg (Br.). jache zu berechnen.

Oberlandesgerichte: Straffachen

Mündien

72. Für den Erlaß der in einer Gefamtftrafe vereinigten Einzelstrafen nach bem Straffreih v. 7. Aug. 1934 tommt es barauf an, ob bie Einzelstrafen schon zur Zeit bes Intrafttretens bes Straffreih v. rechtstraftig auf einc Gefantstraftretens ves Straffreigs, techtstraftig auf eine Gesantstraftig auf eine Gesantstraft zurückgeführt sind, bejahendenfalls ift nach Straferlaß maßgebend, verneinendenfalls ist für jede einzelne Strase die Frage des Erlasses gesondert zu prüfen. Bei Verstößen gegen das Straffreih. sind Einwendungen gegen die Zulässigteitder Strasvollstreckung nach § 458 StP. auch gegenüber rechtstraftigen Berurteilungen guläffig.

Der Beschwff, wurde burch Strafbesehl bes AG. G. wegen eines Bergehens bes Diebstahls zu brei Wochen Gesängnis und burch Urt. bes LG. F. wegen eines Verbrechens ber Unzucht an Kindern zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Die Entsch. sind im Juni und Juli 1934 rechtskräftig geworden.

Durch Beschl. bes LG. F. v. 7. Sept. 1934, rechtskräftig seit 28. Sept. 1934, wurden die beiden Strafen auf eine Wefamtftrafe

von einem Jahre zwei Wochen Gefängnis zurückgeführt.

Der Verurteilte erhob Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Bollstreckung der Gesamtstrase, weil die Strase von drei Wochen Gesangnis durch das Strassreih. v. 7. Aug. 1934 erlassen sei und

deshalb nicht vollstreckt werden durfe. Die StrR. wies die Einwendungen durch Beicht. v. 23. Okt. 1934 zurück mit der Begr., daß burch ben Gesantstrafenbeschluß rechtskräftig und bamit endgültig über bie Frage ber Anwendbarkeit des Straffreihl. — negativ — entschieden worden fei, daß im übrigen die Strafe von drei Wochen burch bieses Gesetz ich, das in abetigen die Steige von vert Sagen dass, bieses Gesetz ich extassen seiner die Grenze des § 1 übersteigenden Gesamtstrase zur Zeit des Inkrastretens des Gesetzs bereits gegeben gewesen seinen und es nicht darauf anzukommen habe, ob die Gesamtstrase bereits gebildet gewesen sei.

Die sofortige Beschm. des Berurteilten gegen diefen Beschl. ber

StrR. ist begründet.

Die Best. des § 1 Straffreihl. v. 7. Aug. 1934 regeln die Boraussegungen für die Gewährung von Straffreiheit für die im Beit-punkt bes Inkrafttretens bes Gesetzes rechtskräftig erkannten, noch nicht vollstreckten Strafen. Rach Abs. 1 und 2 des § 1 sind Gelbstrafen bis zu 500 RM und Freiheitsftrafen bis zu drei Donaten und, falls bie Borftrafen des Berurteilten ein gewiffes Maß nicht übersteigen, Gelöftrafen bis zu 1000 RM und Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten erlassen. Diese Regelung betrifft naturgemäß die wegen einer einzelnen strasbaren Handlung erkannte einzelne Strafe. Ift eine Perfon wegen mehrerer felbständiger handlungen gu mehreren Strafen rechtskräftig berurteilt, so sind baher die Boraus-setzungen für den Eintritt des Straferlasses grundsählich für jede einzelne Strafe zu prufen. hiervon macht bas Gefet in § 1 Mbf. 3 die alleinige Ausnahme, daß, falls die wegen mehrerer felbständiger Straftaten verhängten mehreren Ginzelstrafen zur Zeit bes Inkrafttretens taten berhangten mehreren Einzelfrafen zur Zeit des Inktulttectendes Vesches bereits rechtskräftig zu einer Gesamtstrafe vereinigt, also in dieser ausgegangen sind, die Höhe der Gesamtstrase sür die Frage des Erlasses eine Gesamtstrase noch nicht rechtskräftig gebildet, so verbleibt es dei der Regel, daß für jede Einzelstrase die Frage des Erlasses gesondert zu würdigen ist. Die Tatsache, daß die Borausses gehungen für die Bildung einer Gesamtstrase zur Zeit des Jukrast-tretens des Gesetzes vorliegen, genügt also nach dem zweiselssreien Wortlaut des § 1 zur Anwendung des § 1 Abs. 3 nicht; es ist vielmehr ersorderlich, daß die Gesamtstrase erkannt, d. h. rechtskräftig ausgesprochen ist. Es ist nicht zulässig, die klaren Best. des § 1 aus den Borschrötz, des § 2 zu erklären. Die Best. des § 1 betressen den Erlaß rechtskräftiger Strasen, die des § 2 die Niederschlagung anshängiger Strasvers; die Boraussehungen sür den Erlaß rechtskräftiger Strasvers und könnigen schaften und könnigen Strasvers und könnigen der Best. kräftiger Strafen und für die Niederschlagung anhängiger Versahren sind vom Gesetzeher mit Absicht in §§ 1 und 2 des Ges. gesondert und zum Teil verschiedenartig geregelt. Diese Ausschling wird auch vom Schrifttum, insoweit es zu der Frage Stellung genommen hat, vertreten (vgl. Schäfer: DF. 1934, 1050; auch FW. 1934, 2299; Krug: DF. 1934, 1014). Es ift zuzugeben, daß der Verzurteilte günstiger gestellt sein kann, wenn im Zeitpunkt des Fikrafter tretens des Gesehes die mehreren rechtskräftig erkannten Einzelstrafen noch nicht rechtskräftig zu einer Besamtstrafe vereinigt sind. Allein solche und abnliche Zufälligkeiten und Folgen lassen fich, wie Schä-fer: DJ. 1934, 1050 zutreffend bemerkt, bei einer Annestie nie gang bermeiben.

Hiernach ift die gegen den Beschwf. ausgesprochene Strafe von drei Wochen Gefüngnis durch § 1 Straffreih. erlassen, nachdem sie im Beitpunkt bes Inkrafttretens bieses Gesetzes mit der nicht erlaffenen Befängnisstrafe von einem Sahre noch nicht zu einer Be-

famtstrafe vereinigt mar.

Butreffend ist, daß der Beschl., durch den nach § 462 Abf. III StBD. eine Gesamtstrafe gebildet worden ift, der formellen und materiellen Rechtskraft fabig ift. Allein nach § 458 StBD. kann ber Berurteilte Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strasvollstrek-kung aus einem rechtskrästigen Strasurt. oder Gesantstrasenbeschl. erheben. Wenn auch die Nechtskraft die nochmalige Prüsung der Schuldfrage und der Angemessenbeit der Strase ausschließt, so sind nach ber neueren Afpr. und dem neueren Schrifttum boch Einwendungen nach § 458 StPD. in gewissen Fällen statthaft, wenn durch rechtskräftige Entich. eine ungejegliche Strafe ausgesprochen worden ift (vgl. Bah 3. 1913, 206, 283, 296; 1914, 96, 298; 1920, 196). Zu der Frage, inwieweit im einzelnen die auf Verlegung des Gesetzes gestützten Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung nach § 458 StBO. die Rechtskraft des Urt. zu überwinden geeignet sind, braucht hier nicht grundsäglich Stellung genommen zu werden. Jedenfalls können nach der überwiegenden Meinung Einwendungen, bie sich auf einen allgemeinen Gnabenerlaß (ein Straffreih.) stüben, im Wege des § 458 StPD. geltend gemacht werden. So hat das KG. (RGSt. 54, 11; ähnlich auch 54, 54) anerkannt, daß die Fortsfehung eines durch die Amnestie v. 3. Dez. 1918 (RGBI. 1393) niedergeschlagenen Versahrens rechtlich ausgeschlossen ist und daher alle weiteren Prozeshandlungen nichtig und rechtlich unwirksam sind. In JB. 1933, 1326 30 hat das RG. bei einer Gesamtstrafe in einem Falle, in dem das Straffreih'G. sowohl die Verhängung als auch die Bollftreckung einer Strafe von bestimmter Sohe verboten hatte, trop

ber Rechtskraft des Straferkenntniffes nachträglich die Anwendbarkeit bes Straffreihl. gepruft und babei auf ben Weg ber Ginmendungen gegen die Straspollstreckung (§ 462 StPD.) verwiesen. Auch nach der bisherigen Ripr. des BanDbLG. ift jedenfalls die Vollstrek kung einer durch eine Umnestie erlassenen Strafe unzulässig, wober es gleichgültig ist, in welchem Abschnitt sich bas Bersahren zur Zeit des Inkrafttretens der Umnestie befunden hat. Ift in einem rechtskräftig gewordenen Urt. oder einem eine Gefamtstrafe bildenden rechtskräftigen Bescht. gegen die eine Niederschlagung oder einen Strasserlaß anordnenden Vorschr. eines Amnestiest. verstoßen worden, so hat nach der Rspr. des BayObLG. das nach § 458 StPO. angerusene Gericht die Vollstreckung der unter die Amnestie salsenden Strase als unzulässig zu erklären (Bang. 1914, 298 und 1922, 50; BandbLG-St. 18, 55, 57, 118; ebenso DStz. 1919, 180; anderer Ansicht allerdings Schäfer, Etrassreihl. v. 1992, S. 17, 31 und 57, und:

JurAbich. 1929, 69; vgl. auch JurAbich. 1933, 22).
Der erk. Sen. hat keinen Anlaß, im vorl. Falle von der bis-herigen Afpr. des BahObLG. abzugehen. Db die Rechtskraft des Gesamtstrafenbeschl. einer Einwendung aus § 458 StBD. auch bann nicht entgegenftunde, wenn der Gesamtstrafenbeschl. zweifelsfrei erkennen ließe, bag die Stra. bei der Bildung der Gejamtftrafe die Anwendbarkeit des Straffreih . wirklich geprüft und fie - wenn auch aus rechtsirrigen Erwägungen - verneint hat, kann bahingestellt bleiben. Jebenfalls enthalt ber Gesantstrafenbeschl. v. 7. Sept. 1934 barüber keinerlei Ausführungen. Aus ber Unterlassung kann nicht zwingend gefolgert werben, bag bie StrR. stillschweigend bie Anwendbarkeit des Straffreih. verneint und damit über diese Frage bereits rechtskräftig entschieden habe. Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß die Unterlassung auf einem Ubersehen bes Straffreihl. beruht. Rechtskräftig entschieden ist fonach nur über die Bildung der Gesamtstrafe, nicht aber über die Frage ihrer unbeschränkten Bollstreckbarkeit.

Die Rechtskraft bes Beschl. ber Str.R. v. 7. Sept. 1934 fteht also den Einwendungen des Berurteilten nach § 458 StBD. nicht entgegen. Die erlaffene Strafe von drei Wochen Gefängnis darf keines-

falls vollstreckt werden.

hiernach mußte unter Aufhebung bes angef. Beichl. v. 23. Dkt. 1934 erkannt werden, daß die Gefantstrafe von einem Jahre zwei Wochen Gefängnis nur in der Sohe von einem Jahre vollftrecht wer-

(Ban DbLG., 2. StrSen., Beschl. v. 7. Dez. 1934, Beschwneg. I Mr. 617/34.) [5.]

Landgerichte: Zivilsachen

73. Für die Bewertung eines Erbhofs ift bei ber Gebührenberechnung der Wert maßgebend, ben ber hof bor Erlangung der Erbhofeigenschaft hatte. †)

Für die Ausstellung eines Erbicheines hatte das AG. die Kosten nach einem Wert von 60 000 bis 70 000 AM berechnet. Auf die Erinnerung des Schuldners wurde durch den angefochtenen Beschluß dieser Wert auf 30 000 RM herabgesett, weil der Rach laß in der Hauptsache aus einem Erbhof besteht und deshalb nur

der Ertragswert zugrunde gelegt werden könne. Hiergegen richtet sich die Beschw. der Staatskasse, die auch begründet ist. Nach § 20 PrBRG. sind die Kosten nach dem gemeinen Wert zu berechnen. An dieser Beft. ist durch das KErbhof. nichts geändert worden. Für Geschäfte, die im Rahmen dieses Gesches borgenommen werden, hat die Rammer sich allerdings auf den Standpunkt gestellt, daß mangels einer besonderen gesetzlichen Regelung sir die Kostenberechnung der Ertragswert maßgebend ist. Das gleiche kann aber nicht gelten für die Ausstellung eines Erblichings der eines Erblichings der eines Erblichings der eines Erblichings Erbscheines. In einem solchen Falle ift nur § 20 anzuwenden. Es fragt sich daher nur, ob der Berkaufswert eines Hoses dadurch ge-junten ist, daß er Erbhof geworden ist. Das kann nicht ohne wei-teres gesagt werden. Der Erbhof kann nur mit Genehmigung des Anerb. beraußert und belaftet werden. Infolgebessen genießt ber Erbhof einen weitgehenden Schut. Es ist nicht einzuschen, inwie fern der gemeine Wert dadurch gemindert werden soll. Es ist viel mehr anzunehmen, daß der Wert des Grundbestiges dadurch gesteigert wird. Das Angebot auf dem Grundstücksmarkt wird vertigere wird. ringert, und das wirft nach allgemeinen Erfahrungsgrundiaten preissteigernd. Auch der erhöhte gesetzliche Schut bes Grundbestiges wird die gleiche Wirkung auslösen. Maßgebend muß daber der Wert bleiben, den der Hof- auch vor Zulegung der Erbhofeigenswift gehabt hat. Diesen Wert hat das AG. auf 60 000 bis 70 00 RM seltgeicht. Dieser Beschluß war daher wiederherzustellen.

(LG. Bieleseld, Beschl. v. 3. Ott. 1934, 4 T 806/34.)

Unmertung: Die borl. Entich. verdient grundfätliche Buftim-Bu der gleichen Frage hatte julest Fornig: DJ. 1935, 777 ff. Stellung genommen und dabei dem Einheitswerte das Wort geredet, während das LG. Detmold (JW. 1935, 654°) sich für den Ertragswert entschieden hatte, und das KG. (DRotZ. 1935, 873 f.) für den gemeinen Wert unter einer gewissen Abwandlung eingestreten war.

Das KErbhoss. entwertet die Höfe nicht, sondern macht sie noch wertvoller dadurch, daß sie einen hohen Schutz gegen Bollstredung und Berschuldung genießen. Dieser große Vorzug bewegt, wie die Praxis zeigt, in Grenzfällen manchen Betriebsinhaber, alles daran zu setzen, daß sein Hof Erbhos wird.

Dazu kommt, daß jeder Erbhof die Erbhofeigenschaft wieder verlieren kann. Tritt dies ein, so würde sich der Wert für ein und daßselbe Grundstück, der doch immer derselbe geblieben ist, neuerbings nicht unerheblich ändern.

Diese Tatsache zeigt, daß die Annahme, der Wert sei in der Zeit, während der ein Grundstück Erbhoseigenschaft besitzt, ein ans derer gewesen, auf einer sehlerhaften juristischen Konstruktion besuchen nuß.

Wenn der einzelne Bauer regelmäßig auch nur den Ertrag ziehen kann, so rechtfertigt dies noch keineswegs, die Gebühren nur nach dem Ertragswerte zu berechnen, denn was der einzelne Bauer aus dem Boden normalerweise zog, war auch nach disherigem Recht nur der Ertrag, nicht der Gelderlöß, ebenso wie dies bei jedem anderen Eigentum der Fall ist, sosenso wie dies bei jedem anderen Eigentum der Fall ist, sosenso wie dies bei jedem anderen Eigentum der Fall ist, sosenso wie dies bei jedem anderen Eigentum der Fall ist, sosenso wie dies bei zehandelung des Eigentums als Ware ist aber dor allem bei Erundbesit, auch städlich mit ehre Ausnahme als Regel. Tatsächlich hat der Erdshofbauer auch mehr als bloße Berwaltung und Nutnießung; er hat wirkliches Eigentum, das er, wenn auch nur in besonderen Ausnahmessellen, sogar zu Gelde machen kann, sei es ganz oder teilsweise.

Jubem ist der Ertragswert eine Bewertungsart, die der Willstür Tür und Tor offen läßt. Da der durchschnitkliche wirkliche Keinsertrag nur verhältnismäßig selten durch Unterlagen einwandsrei seltgestellt werden kann, ist man dei Ermittlung des Ertragswertes meist aus Schähungen angewiesen. Da aber dei Schähungen stein weiter Spielraum besteht, kann der Ertragswert desselben Gegenstandes sehr hoch und sehr niedrig eingeschäht werden, ohne daß der höchste oder der niedrigste Betrag als falsch erwiesen werden könnte. Auf diese Weise erklärt es sich, daß in der Praxis die Ertragswerte von gleich zuverlässigen Sachverständigen so außersorbentsich widerspruchsvoll angegeben werden. Dies hat sich im Gelungsbereiche des Hannob. Höserchtes, wo unter dessen herschafte der Krritgswertes in derselben Weise wertenach Kerbhoss. schon jahrzehntelang notwendig war, immer wiesder gezeigt.

Noch weniger als der Ertragswert darf freilich der von Hor nig vorgeschlagene Einheitswert zugrunde gelegt werden. Der Einkeitswert ift unter allen Bewertungsmaßstäben gerade derjenige, der mit dem wirklichen Werte so gut wie nichts zu tun hat. Die Einführung des Einheitswertes als steuerliche Grundlage war nicht nur ein gewisser Abschläßeines Wirtschaftskampfes, sondern dor allem das Ergebnis eines langen parlamentarischen Auhandels. Dementsprechend sehen auch die weitaus meisten Einheitswerte, auch wenn dieselben nicht ohne Sachverständige sestgelegt sind, aus. Nur in sehr seltenen Ausnamhefällen wird es einem Bauern einzgesallen sein, seinen Grundbesitz zum Einheitswerte zu verkausen.

Auch der durch die 4. DurchtBD. 3. SchRG. v. 5. Oft. 1933 (RGBI. I, 719) eingeführte Betriedswert ist als Bewertungsmaßstab für die Gedührenberechnung undrauchbar; jedenfalls lätt sich die Zugrundelegung des Betriedswertes mit dem PrGKG. nicht in Einklang dringen. Was bzgl. des Einheitswertes selber gilt, gilt auch hinsichtlich dieses auf dem Einheitswerte aufgebauten Betriedswertes.

Für die Bewertung bleibt die vom KG. gewählte Art die brauchbarste, bei der vom gemeinen Werte eines gleichen Grundsbesities ohne Erbhoseigenschaft auszugehen und dann die in der Beräuferungs- dzw. Belastungsbeschränkung liegende Wertminderung einerseits abzusehen, andererseits die im Vollstreckungs- und Belastungsschuh liegende Werterhöhung dem gemeinen Werte hinzugurechnen ist. Freilich muß man Hornig darin recht geben, daß diese Bewertung einer gewissen Willfür Spielraum läßt. Diese ist aber schließlich überall die Kehrseite des freien richterlichen Ermessens, die hierin drohende Willfür verschwindet aber vollständighinter der ungleich größeren Willfür gegenüber dem Gesetz, anstatt des wirtsichen Wertes des Gegenstandes den Ertragswert oder gar den Einheitswert zugrunde zu legen.

Der Minderwert, der in der Veräußerungs= und Belastungs= beschränkung liegt, ist eine ziffernmäßig kaum feststellbare Größe, ebenso wie der Mehrwert, der in dem Bollstreckungs= und Belastungsschutz besteht. Sosern man diesen Minderwert bzw. Mehr= wert einander gleichschät, kommt man vom Standpunkt des KG. ausgehend praktisch zu demselben Ergebnis wie die vorl. Entsch. des LG. Bielefeld.

RU. und Notar Tribian, Ffenhagen-Bankensbüttel.

Detmold

74. §§ 15, 37 Rerbhof .; § 903 BGB. (§ 22 Lipp GRG. i. b. Fasi. v. 21. Oft. 1926; § 20 Brokks.). Das Erbhofeigentum unterscheibet sich vom übrigen Eigentum sogrundsäglich, daß ein Erbhof auch außerhalb des Rerbhof . 3. B. im Grundbuchverkehr, nicht vom gemeinen Werte, sondern vom Ertragswert auß zu bewerten ist. †)

Das erkennende Gericht hat sich mit der Frage der Bewertung eines Erbhofes bereits in seinem Beschl. d. 8. Dez. 1934, T 287/34: J.B. 1935, 654/55 besaßt. Dort handelte es sich um die Frage, welcher Wert der Berechnung der Gedühren für die anerbengerichtliche Genehmigung einer Erbhosübertragung zusgrunde zu legen ist. Es hat sich dabei in übereinstimmung mit der übung des VerbhGer. in Celle, aber in Abweichung don Bogels: DF. 1934, 1269 sf., auf den Standpunkt gestellt, daß der Ertragswert und nicht der gemeine Wert sür maßgebend zu erachten ist. Die Frage, welcher Wert sür die Geschäfte des Erundsbuchrechtes zugrunde zu legen ist, hat das erkennende Gericht dort offen gelassen.

Bei seiner erneuten Prüfung ist das erkennende Gericht zu dem Ergednis gekommen, daß auch für die Geschäfte des Grund = buchrechtes nicht der gemeine Wert (Verkaufswert), sondern der Ertragswert zugrunde zu segen ist. Ganz abgesehen davon, daß es im Volke nicht verstanden und als eine weltsremde Konftruktionsjurisdrudenz empsunden werden würde, wenn daßselbe Gericht einmal den Ertragswert und ein andermal den gemeinen Wert als maßgebend bezeichnete, führen auch folgende Erwägungen dahin, daß der gemeine Wert bei Erbhosbewertungen abgelehnt und grundsätlich der Ertragswert zugrunde gelegt werden muß:

Der Erbhofbauer ist zwar Cigentumer des Erbhoses; darüber läßt das NErbhos. selbst keinen Zweisel, es spricht dies vielmehr ausdrüdlich und klar aus. Insofern ist Raeferlein in seiner Besprechung zu dem obengenannten Beschw Beschl. v. 8. Dez. 1934: FB. 1935, 654/55 durchaus zuzustimmen. Wie in der Entsch. bom 8. Dez. 1934 aber bereits derestat ist bei in der Entsch. bom . Dez. 1934 aber bereits dargelegt ist, handelt es sich bei dem Erbhofeigentum nicht mehr um ein Eigentum i. S. bes bisherigen Eigentumsbegriffes; der Erbhofbauer kann nicht gem. § 903 BGB. mit dem Erbhof nach Belieden versahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Durch das KErbhofs. ist der disherige Eigentumsbegriff gesprengt (vgl. Diener: Deutsches Recht 1935, 175 ff.; vgl. weiter auch Siedert, daselbst S. 56 ff.). Der Erbhof ist grundsätlich underäußerlich und undelastbar; das ist sowoh in den einseitenden Grundgedanken wie auch in § 37 Abs. 1 RErbshofG. ausgesprochen. Auch trifft den Erbhofbauern die Verpflichstung zu ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung, deren Vernachlässisch gung mit schweren Rechtsnachteilen verbunden ist (§ 15 RErb= hof(B.); und zwar nicht eine Berpflichtung zu abstrakt ordnungs= mäßiger Wirtschaftsführung, auch nicht zu einer Wirtschaftsführung zur Erzielung höchstmöglichen Gewinnes, sondern zu einer Wirtschaftssührung im Kahmen der Aufgaben des Keichsnährstandes (Sicherftellung der Ernährungsgrundlage des Volkes und des damit berbundenen Ablieserungssolls bei den einzelnen Frucht-arten). Für einen Erbhof kann mithin ein Tauschwert, ein gemeiner Bert nicht in Frage tommen, da die den gemeinen Wert bestimmenden Faktoren grundsählich ausgeschastet sind; grundsählich soll der Erbhof als Erbe der Stype in der Hand der Geschlerefolgen bleiben und die damit gegebene Verbundenheit von Blut und Boben soll grundsätlich nicht gelöst werden können. Bird einmal diese Berbundenheit mit staatlicher Genehmigung aus wichtigen Grund nach § 37 Abs. 2 KErbhoss. gelöst und der Übergang in andere Hand bollzogen, dann wird es sich dabei grundsählich immer nur um den übergang in die Hand eines ans deren Bauern handeln muffen, in deffen Geschlechterfolgen dann auch wieder die Berbundenheit von Blut und Boden hergestellt wird; der fremde Erwerber eines Erbhofes tann fich in diefen wenigen Ausnahmefällen auch nicht bon tapitaliftischen Grundsaten leiten lassen. Jede kapitalistische Verwertung und Ausnutzung des Erbhoses ist ihm ja bersagt. Er muß sich einfügen in die Verpflichtungen und Aufgaben eines Erbhofbauern, er tann also grundsätlich nur für seine Lebenszeit den Erbhof nuten in dem oben aufgezeigten Rahmen. Was dem einzelnen Bauern hiernach zukommt und was der einzelne Bauer aus seinem Erbhof als Eigentümer ziehen kann, sind grundsäglich lediglich die Autungen, der Ertrag. Das zeigt, daß man einen Erbhof nur dom Ertrage aus in seinem Werte bestimmen kann; und zwar nicht dom Ertrage, den der einzelne Besitzer je nach Lebensalter und Personlich-

teit wahrscheinlich ziehen wird, sondern vom Ertrage, der ihm grundsäplich innewohnt. Eine Unterscheidung zwischen Ertragswert für einen jungen oder alten Bauern findet daher, wie gegenüber Kaeferlein a. a. D. benierkt werden niag, nicht statt. Bei der unterschiedlichen Bewertung des Erbhoseigentums und des Eigentums an anderem Grundbesit handelt es sich nicht um eine reine Konstruktion, sondern um die Berücksichtigung einer wirklich borhandenen Ordnung. Denn beim Erbhofeigentum handelt es sich um eine einmalige, einzigartige Erscheinung, die auf Eigentum um eine einnatige, einzigartige Eisteitung, die auf Eizeitung anderer Rechtsgebiete nicht übertragen werden wird, wie gegensüber Diener a.a. D. bemerkt werden mag; "Erbhöfe der Virlsschaft" kommen nicht in Frage (Darre in der 6. Bollstung der Akademie für Deutsches Recht, vol. Deutsches Recht 1935, 130). Im Bau der neuen Rechtsordnung wird des Weden das Erdschaft und Kantalischer und die Kontalische Recht 1935, 130 Rechtschaft und des Erdschaftschaften der Rechtschaft und des Erdschaftschaften der Rechtschaft und der Rec hofrecht und das Erbhofeigentum seinen Plat nicht mehr im Bermögensrecht, insbes. im Sachenrecht haben, sondern in einem besonderen Bauernrecht, wenn man zur Deutschen Rechtsordnung gurudtehrt, wie fie z. B. von Befeler in seinem Spftem des Deutschen Bribatrechts aufrechterhalten, bon Gerber in feinem Syftem des Deutschen Privatrechts unter Ubernahme des Syftems des Pan= dektenrechts aber bewußt abgelehnt worden tst, indem er seine Un= lehnung an das Pandektensystem als einen Fortschritt ansah (vgl. Borrede zur 1. Aufl. von 1848); und in einem besonderen Abschritt des Familien- und Erbrechtes in Anlehnung an die Gedanken von Darre, der den Hegehof — Erbhof in das Familienrecht einreiht (vgl. Darré, Neuadel aus Blut und Boden, 1930, S. 64 Ann. 1 und S. 84). Das Erbhofeigentum ist alles Sondernützigen ents-fleidet und stellt als Blutquelle und Erneuerungsgrundlage des Deutschen Bolkes höchste Berpflichtung dar.

Mit dieser aus dem Wesen der Sache geschöpften unterschiedlichen Behandlung und unterschiedlichen Bewertung zwischen Erb-hofeigentum und anderem Grundbesit steht auch die gutachtliche Außerung des vom Stadtrat in B. gehörten Ortsbauernführers und des Stadtrates selbst im Einklang, die den Grundbesig als Erbhof mit 35 000 RM als richtig bewertet bezeichnen, während sie ihn als frei verkäuflichen Besitz bedeutend höher bewerten. In Lippe mag dem Richter diese unterschiedliche Bewertung übrigenis leichter fallen, als 3. B. in Preuhen, da in § 22 LippGKG. nicht borgeschrieben it, daß der gemeine Wert zugrunde zu legen ist, während dies im § 20 PrGKG. der Fall ist; als entschedend kann das Gericht diesen Umstand aber allein nicht ansehen, denn ohne ausbrudliche gesetliche Best. ift auch in Lippe immer ber gemeine Wert zugrunde gelegt worden.

Demgemäß trägt das Beschwo. keine Bedenken, in Abweischung bom Ko. und LG. Bielefelb: JB. 1934, 2932 = JBerwBl. 1934, 262 und 293) auch für außerhalb des KErbhofs. liegende Geschäfte den Ertragswert als Wert des Erbhofes zugrunde zu legen. Daß damit eine Übertragung der Erbhöfe erleichtert und zugleich das Ziel des KErbhofs. gesördert wird, wie Kaefer er es lein a. a. D. mit Recht herborhebt, sei nur noch nebendei erwähnt. Nimmt der Staat durch seine Gesetze den Erbhof vollständig aus der sondernütigen Wirtschaftsordnung heraus, dann erscheint es folgerichtig, daß diese Heraushebung sich auch auf dem Gebiete der staatlichen Gebührenordnung auswirkt.

(LG. Detmold, 3. 3R., Beichl. v. 15. April 1935, T 82/35).

Ber. von LUR. Dr. Tafche, Detmold.

Unmerkung: Wenn bersucht wird, den Eigentumsbegriff nach dem RErbhofG. als einen Ausnahmezustand unserer Rechtsordvein Nervhols. die einen Ausnahmezustand unserer Nechtsoro-nung darzustellen, so muß dem widersprochen werden. Über den Eigentumsbegriff des BGB. ist die nationalsozialistische Weltan-schauung längst hinweggeschritten; eine besonders auffallende, ge-schriebene Form ist im NErbhoss. niedergelegt. Mit der Beseiti-gung des Bürgertums ist auch der bürgerliche individualistische Eigentumsbegriff des BGB. begraben worden. Keinen Richter wird es heute mehr geben, der diesen Begriff seinem Urteil zu-grunde legt. Daß der neue Eigentumsbegriff noch nicht in allen Verzweigungen bes Wirtschaftslebens geschriebenes Recht ift, andert nichts daran, daß er schon unserer Rechtsordnung eingefügt und eines ihrer wichtigsten Merkmale ist. Zu der altgermanischen Auffassung, daß der bäuerliche Boden im Eigentum der Genossen fteben muffe und diesen nur dur Bebauung überlassen sei, ift man nicht gurungekehrt. Bei einer solchen Gemeinschaftsorbnung murbe allerdings die Bewertung nach dem Ertragswert gerechtfertigt sein. Erbhofeigentum aber ist wirkliches bäuerliches Eigentum. übergibt der Bauer seinen Hof, so veräußert er ihn. Das kann nach dem Recht des KErbhofs. nicht in Zweifel gezogen werden. Inse bes. sei darauf hingewiesen, daß dem Bauern nach § 15 Abs. 2 KErbhof. die Berwaltung und Nutniehung entzogen werden fann, ohne dag ihm das Eigentum genommen wird.

Beseitigt wurde ber bäuerliche Hof als Ausboutungs= und

ausschließliches Sachherrschaftsobjekt. Es wurde ein Zustand geschaffen, der in weiten Teilen des Reiches felt Jahrhunderten troß aller rechtlichen Freiheit tatsächlich borhanden war. Ist nun biefe tatsächliche auf den Höfen oft seit Jahrhunderten bestehende Gebundenheit in eine rechtliche geformt worden, so ist nicht einzu-sehen, inwiesern hierdurch der Wert des Hoses sich geändert hätte. Kein Bauer und keine Dienststelle wird behaupten, daß der Bauernhof durch das RErbhofG. eine Entwertung erfahren habe. Daß dies auch der Standpunkt des Gesetzgebers ift, geht aus § 9 Rr. 2 RBew. v. 16. Okt. 1934 hervor, wonach Beschränkungen, denen ein StPfl. in seiner Eigenschaft als Inhaber eines Erbhofs unterliegt, bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden.

Was die Einreihung des Erbhofrechts in das Familienrecht mit der Anderung der Bewertung des Erohofs zu tun hat, ist nicht verständlich. Es handelt sich im vorl. Falle darum, die Tätigkeit des Gerichts sür die Unischreibung des Eigentums im Grundbuch zu vergüten. Sollten die Erbhöfe künftig aus dem Grundbuch genommen werden, dann erst käme die Gebühr für die Umschreibung im Arundbuch in Mariall

im Grundbuch in Wegfall.

Können sonach allgemeine und grundsätzliche Erwägungen zu einer Abweichung vom gemeinen Wert nicht führen, so verbleibt es bei dem geschriebenen und gewachsenen Recht, daß der gemeine. Wert für die Gebührenbewertung maßgebend ist, wie das Gericht dies für Lippe und Preußen am Ende des vorletten Absabes der Entid. grundsählich herausstellt. Auch das vom LG. erzielte Ergebnis muß unerwünscht sein: Als Gebührenbemessungsarundlage stellen die Gebührenordnungen bei Beräußerung von Grundbesit in der Regel den gemeinen Wert oder den höheren Betrag der Gegenleistungen auf. Es bedeutet keine Vereinfachung des shstematischen Aufbaus, wenn man neben diese beiden Grund-lagen noch den Extragswert stellt. Daß die strikte Durchsührung des Ertragswerts nicht haltbar ist, gibt Hornig, selbst grundsfäglich ein Bertreter des Ertragswerts, zu (DJ. 1995, 778). Weister ist darauf hinzuweisen, daß der Erbhof vom Standpunkt der Bewertung aus in die gebundenen Bermögen einzuordnen ift. Will man folgerichtig fein, fo mußte auch für bie übrigen Fälle ber gebundenen Bermögen als Bemeffungsgrundlage ber Ertragswert eingeführt werden, was der bisherigen Ripr. und Braxis, foweit mir diese bekannt sind, widerspricht, wie ich in DNot3. 1935, 176 ausgeführt habe. Endlich wird der Bolts genosse es nicht berfteben konnen, daß der Landwirt, ber keine Ackernahrung hat, höhere Beurkinndungs- und Umschreibungs-gebühren zu bezahlen hat als der Bauer, der über größeren Grundbesit verfügt. Es ist bekannt, daß gerade der kleine Bauer (Landwirt) über eine besonders reiche Kinderzahl versügt. Die-ser Landwirt hätte aber in zahreichen Grenzfallen höhere Beurfundungs= und Umichreibungsgebühren zu bezahlen, als der Bauer, dessen Lebensunterhalt für sich und seine Familie durch seinen Besit zweifellos gesichert ift, wenn man bei der Bewertung bes Erbhofes von seinem Ertragswert ausgeht. Auch die Bedenken, trot gablreicher Beräuferungen an Fremde fich der gemeine Wert des Erbhofs in Butunft nur ichwer feststellen laffe, tonnen nicht anerkannt werden. Jedermann, der mit bäuerlichen Berhältnissen bertraut ist, kann sich an Hand des Gebäudewertes und des Katafters ein verläffiges Bild über den Wert eines Erbhofes machen.

Bei den Verhandlungen über die Ubergabe und die Ausstattungsbeträge weist der Bauer die Ansicht stets von sich, daß sein Hospital und den Betrag wert sei, auf den der Einheitswert (Ertragswert) lautet. Beurkundet der Rotar inhaltlich oder sormell sallch, wird die Urbund wieder geschichte von der sich bei Urbund wieder geschieden der Rotar inhaltlich oder sormell fallch, wird die Urfunde nicht rechtzeitig vorgelegt, ist der Bollzug nicht forgfältig überwacht, und wird infolge eines folchen Berfebens jemand nicht Eigentumer des übergebenen Bofs, fo wird der Baf tungsträger nicht etwa nur auf den Ertragswert in Anspruch genommen; vielmehr wird hierbei von dem gemeinen Wert, dem wahren Wert, dei der Entsch. ausgegangen werden. Dieser Ver-antwortung des Grundbuchbeamten, des AnerbE., des die Beurtundung vornehmenden Richters oder Notars entipricht es auch, wenn als Wertgegenstand der gemeine Wert angesehen wird.

Für die Gebührenermäßigung habe ich mich bei Genehmigung des Übergabebertrags aus bevölkerungspolitischen Gründen ausgesprochen, um übergaben zu fordern. Dagegen würde es einem sozialen Lastenausgleich widersprechen, bei mindestens gleicher Tätigfeit und Berantwortung des Grundbuchbeamten (Brufung ber rechtskräftigen Genehmigung bes AnerbG.!) in zahlreichen Grenzfällen bem leistungsschwächeren Landwirt eine höhere Gebühr aufzuerlegen, als dem Eigentümer eines Erbhofs.

Der Ansicht des LG. Detmold ift deshalb nicht zuzustimmen. Für die Annahme des gemeinen Wertes hat sich auch das LG. Bieleseld in dem Beschl. v. 3. Oft. 1934: vorstehend Nr. 73 und ABermBl. 1934, 293 ausgesprochen.

Rotar Dr. Raeferlein, Staffelftein.

Rubolstabt

75. §§ 3ff. BBD.; § 2039 BGB. Bei Alagen eines Miterben auf Leiftung an die Erbengemeinschaft ift der Streitwert nicht nach dem Anteil des klagenden Miterben, sondern nach ber Gesamtseistung, die verlangt wird, zu bemeffen. †)

Der mit Recht angesochtenen Streitwertsestsetung des AG. liegt die Ansicht zugrunde, bei einer Klage aus § 2039 BGB. bestimme sich der Streitwert nach dem Anteil des klagenden Mitzerden an der Klageforderung. Diese Meinung hat disher auch in ständiger Rspr. das RG. vertreten (KG3. 93, 127 = JB. 1918, 559). Doch verkennt diese Ansicht das Wesen des geltend gemachten Anspruchs. Der § 2039 BGB. gewährt den Miterden kein eigen es materielles Recht, sondern nur das Recht "an Statt der Erbengemeinschaft", dem Gesanthandsanspruch geltend zu machen. Der Miterde geht in den Fällen der §§ 20, 39 BGB. nicht "traft seines eigenen, in einem Anteil an der Erbengemeinschaft vor; sein Anspruch ist vielmehr Ausflußeines der Erbengemeinschaft entspringenden Rechts, das die ganz e Forderung ergreift. Es geht daher nicht an, den geltend gemachten Ausfruch in Einzelinteressen aufzulösen und nach diese mitzelinteresse den Streitwert zu berechnen (so u. a. auch JB. 1934, 2274; 1935, 1528 f.).

(LG. Audolftadt, 2. JR., Beschl. v. 9. Juli 1935, 2 T 139/35.)

Anmertung: Die Entsch. verdient volle Zustimmung (voll. außer den vorbezeichneten Aufsätzen in JB. 1935, 1528 auch LG. Effen: JB. 1934, 180).

Hn.

Reichsarbeitsgericht

Berichtet von Rechtsanwalt Dr. 28. Oppermann, Dresben

76. §§ 242, 315 BBB. Bertragliche Bindung des Unternehmers an eine ben hinterbliebenen eines Beschäftigten — vorbehaltlich ihrer Bebürftigkeit und der eigenen Leistungsfähigkeit — gegebene Unterstühungszusage. Auch eine solche Zusage ift rechtlich eine nachträgliche Bergütung für die Dienste des Beschäftigten.

Der Chemann der Kl. war langjährig kaufmännischer Ausestellter der bekl. KommGes. Nach seinem Tode erhielt die Kl. vom Sekretariat der Sesellschaft einen Brief v. 31. März 1927 mit der Erklärung, daß "wir uns derpssichten, Ihnen auch in materieller Hinsch zur Seite zu stehen", worüber dennächst nähere Mitteilungen ersolgen würden. Nach längeren Verhandlungen schwager der Kl. au 20. Okt. 1927, daß sie dem Schwager der Kl., hermann R., als ihrem Vertreter mündlich zugesagt habe, der Kl. für das Jahr 1927 das volle Gehalt und die volle Tantieme auszuzahlen, weiter, daß sie ihr für die Jahre 1928, 1929 und 1930 die Auszahlung von 75% des Gehalts zusage, schließlich, daß sie sich iber das Jahr 1930 hinaus noch nicht seste legen könne, indessen su der pätere Zukunft weitnöglichstes Entzgegenkommen zusage. Am 1. Dez. 1927 schried die Gesellschaft an R., daß sie sir das Jahr 1931 noch keine Vereinbarung treffen könne, aber sür die weitere Zukunft größtmöglichstes Entzgegenkommen zusagen werde und sich rechtzeitig mit der Kl. in Verdindung sehen werde. Mit Schreiben d. 28. Juli 1930 sehnte sie weitere Zuhunge der Kl. aus von

Die Kev. rügt, daß die Bereinbarung der Parteien in dem angesochtenen Urteil nicht unter dem Gesichtspunkt der Naturalsobligation, also der klaglosen Berdindköckeit gewürdigt worden sei. Kichtig ist, daß auch das BGB. noch Naturalsobligationen kennt, so den Gemäklerlohn nach § 656 und den Spiels und Wettwertrag nach § 762. Allein dabei handelt es sich um Berdindköckeiten, deren Wirksamkeit trot ihrer grundsählichen Anerkennung durch das Geset, auf den Ausschluß der Rücksorderung des Geschieten beschränkt ist. Bon einer solchen Berdindköckeit kann hier nicht die Kede sein. Wenn eine Kechtspslicht der Bekl. entstanden ist, dann ist nirgends ein gesehlicher Grund abzusehen, aus dem die Wirksamkeit der Berdindlichkeit beschränkt werden könnte.

Die rechtsbervisichtende Bindung der Zusage in den Briefen der Beil v. 31. März 1927 und 20. Okt. 1927 auch für die Zeit nach dem Jahre 1930 hat die Red. erst in der mündlichen Bershandlung noch einmal zur Nachprüsung gestellt. Die tatrichtersliche Bürdigung des Borderrichters nach dieser Richtung säst keinen Rechtsirrtum erkennen. Die Auslegung der Begriffe "verspslichten" und "zusagen" in den Briefen als die Erklärung des Billens zur rechtlichen Bindung ist nach dem Wortsun möglich und verstößt nicht gegen Treu und Glauben im Berkehr. Der plöhliche Tod ihres verdienten Mitarbeiters konnte den Bekl. sehr

wohl Anlaß geben, die geleisteten Dienste über das Gehalt hinauß mit einer einem Ruhegelb ähnlichen Unterstützung der Hinterbliebenen abzugelten und darüber mit der KL nachträglich eine rechtlich voll wirksame Bereinbarung zu treffen, wenn auch in dem Arbeitsvertrag an die Entwicklung der Dinge nicht gedacht und deshalb die Erwährung eines Witwen- und Waisengeldes nicht vorgesehen war.

Die Rev. rügt weiter, daß die Grundsätze der Bertragstreue aus einem Ruhegehaltsversprechen auf die Gewährung von Unterstützungen mit dem Bordehalt der underänderten Umständer nicht angewendet werden könnten. Auch hinsichtlich dieser Unterscheidung zwischen der förmtlichen Penston und der den Hnterscheibenen zugesagten Unterstützung kann der Red. grundsätslich nicht beigepslichtet werden. Auch die Unterstützung ist rechtlich eine nachträgliche Bergütung für die Dienste des Angestellten und beruht auf dem Gedaßtserträgnissen teilnehmen zu lassen, die sich aus der Mitarbeit des Berstorbenen entwickeln, verdankt ihre Bereindarung also ähnlichen Erwägungen, wie sie nach KUrbs. 14, 196 [199] der Gewährung eines Kubegeldes zugrunde liegen. Zuzugeden ist der Ked. nur das Besondere des Falles insofern, als die Berpflichtung von vornherein nach zwei Richtungen beschränt war, nämlich nach der Unterstützungsbedürstigteit der N. und nach der Leistungsfähigfeit der Bell. Diesen Bedingungen des Unterschungssbedürstigteit der M. und nach der Leistungsfähigfeit der Bell. Diesen Bedingungen des Unterschungsbedürstüssen, don dem Zusianmenbruch des Unternehmens abhängig gemacht worden, weit einstellung ober wesentliche Minderung" ist zu der wirtschaftlichen Bernichtung des Unternehmens in Beziehung gesetzt. Abgesehen von diesem äußersten Falle ist die Kürzung rechtsertungsfrei in Untwendung des Internehmens in Beziehung gesetzt. Abgesehen von diesem äußersten Falle ist die Kürzung rechtsertungsfrei in Untwendung des Kunternehmens in Beziehung gesetzt. Abgesehen von diesem äußersten Falle ist die Kürzung rechtsertungsfrei in Untwendung des Kunternehmens in Beziehung gesetzt untersfrühungsbedürstigsteit der Kl. und der Zumutbarteit in Kürdigstichen Bernichtung Bernichen Bernichtung des Kunternehmens und den Grundsätzen der Untersfrühungsbedürstigsteit der Kl. und der Zumutbarteit in Kürdicht auf die derzeitige Bernichen Benn das BG. dabei zu der Ibberzeugung gesommen ist, daß die wirtschaftlichen berbeit.

(MArbG., Urt. v. 3. April 1935, RAG 262/64. — Frankfurt a. M.)

Reichsfinanzhof

Berichtet von ben Senatsprafibenten Urlt und Bobenftein und ben Reichsfinangraten Ott und Solch

[> Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs abgebruckt]

×77. § 4 Abf. 1 Ar. 8 Berm StG. Benn an einem Unternehmen die Deutsche Reichsbahngesellschaft als Gesellschafter beteiligt ift, so kann die Frage, ob die Erträge dieses Unternehmens ausschließlich dem Reich (ben Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden) zufließen, nicht lediglich deshalb verneint werden, weil die Reichsbahngesellschaft auch Borzugsaktien ausgegeben hat, die an die Privatwirtschaft begeben werden können.

Rach der ständigen Kspr. des KHH. kann ein Schuldverhältnis zwischen einem werbenden Betrieb und der hinter ihm stehenden öffentlichen Körperschaft nur dann anerkannt werden, wenn es sich um Darlehen handelt, die die Körperschaft dem Betrieb zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs zur Versügung gestellt hat (vgl. die Urteile des KHH. d. 25. Okt. 1929, I A h 712/28: KStV. 1930, 138 = StV. 1930 Kr. 79 = Mrozets Kartei, Aufdringungsgeset § 2 Vhs. 2 Rechtsspr. 34; v. 10. Jan. 1930, III A 24/28; KStV. 1930, 142 = StV. 1930 Kr. 239, 742 = Mrozets Kartei, Aufdringungsgeset § 4 Rechtsspr. 34 und v. 30. Mai 1930, III A 9/29: KStV. 1930, 461 = StV. 1930 Kr. 1051 = Mrozets Kartei a. a. D. Kechtsspr. 34 und v. 30. Mai 1930, III A 9/29: KStV. 1934, 1623 Kr. 768). In A 279/34 v. 8. Rod. 1934: StV. 1934, 1623 Kr. 768). In Letzgenannten beiden Urteilen ist dieser Grundsak ausdrücklich auch sür werdende Betriebe ausgestellt worden, die in der Korm einer bürgerlich-rechtlichen Erwerbsgesellschaft (AttV. oder Embh.) geführt werden. Un dieser Kspr. ist sessischen herzgegeben hat, ist unerheblich, die Ansicht der Vorbehörde, daß sich damit das Beteiligungsverhaltnis erheblich berschöften würde, ist unzutreffend, soweit die Beteiligung sich auf die Ge winn aus sich ützt un g auswirft, denn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise braucht sich die höhere Beteiligung nicht notwendig in der Form eines entsprechenden höheren Gewinnanspruchs auszuwirfen, son-

bern sie kann sich auch in anderer Beise auswirken, wie 3. B. hier in der Beise, daß die Beschwerdegegnerin (die Kraftverkehr Freisstaat S. Aft. G.) die Berwaltung und Betriebsführung des Kraftwagenunternehmens der Darlehnsgeberin übernommen hat. Ebenssowenig ist es erheblich, daß das Darlehen, dessen Höhe sich und der Jahl der Omnibusse richtet, in den einzelnen Fahren schwanzend ist; es wird sich durchwegs ungefähr in gleicher Höhe halten und ist unstreitig langfristig. Hiernach ist der Abzug des Darslehens von 1880 000 RM vom Betriebsbermögen abzulehnen Das Betriebsbermögen beträgt alsdann unstreitig 143 500 RM.

Die Borentscheidung war hiernach wegen Rechtsirrtums aufzuheben. Die Sache ist spruchreif. Zur Frage der von der Beschwerbegegnerin behaupteten Vermögensteuerfreiheit branchte die Vorbehörde von ihrem Standpunkt aus, der zur Feststellung eines Minusvermögens von 1731 500 MM geführt hat, nicht Stellung zu nehmen. Der Auffassung der Beschwerbegegnerin ist aber beizutreten. Gesellschafter sind das Land S. mit 46,29 %, die S. Staatsbank mit 3,74 %, die Okeichsboes, mit 14,29 %, neun bezirksfreie Städte mit zusammen 28 % und 28 Bezirksverdände mit 7,68 % des Aktienkapitals. Insolgedessen sliehen die Erträge der Beschwerbegegnerin ausschließlich dem Reich, den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeberbänden) zu, BermStG. § 4 Ziss. Der Hinweis des Fink. auf die Sonderstellung der Reichsboss, geht sehl. Die DReichsboss, ist zwar aus politischen Eründen in die Form einer Aktis. gekleidet (vgl. RFG. 17, 326), aber ihre sämtlichen S t a m m a k t i e n sind den Ramen des Deutschen Reichs ausgestellt und können auf Berlangen des Reichs auf den Ramen eines deutschen Landes ausgestellt werden — Ges. über die DReichsboss, d. 30. Aug. 1924 i. d. Fass. des Ges. v. 13. März 1930 (RGBl. 1930, II, 369), § 3 Abs. 3 — Gemäß § 6 sind auch die Reichsbahnen einschließlich der Beteilsungen der Reichseisenbahnerwaltung und des Unternehmens "Deutsche Reichseisenbahn" an anderen Unternehmungen Eigentum des Reichs (Reichseisenbahnverwögen) geblieben. Die auf den Fnihaber lautenden und frei übertragbaren Vorzug sättien der Reichsbos. gewähren keinen Anteil am Bermögen, sonder den Kahner einschliche Unsprüche auf Tilgung und Dividende, § 4 der dem Kahn. als Anlage beigefügten und in § 1 Abs. 2 des Ges. zum Bestandteil des Gesetzes erklärten "Sahung der Deutschen Reichsbahngesellschaft".

Die Reichsbahn ist "— in der Form einer Handelsgesellschaft lebend — der vermittelnde Träger eines Zweiges der öffentlichen Reichsberwaltung, eine in die Verwaltung des Reichs eingegliederte und seiner Auflücht uns terstellte öffentlich erte und seiner Ausschlaft uns der Keichsbahngesellschaft 1931", S. 227 ff., namentlich S. 229 und die Berträge der Reichsbahn sließen dem Reich zu; die Vorzugsätzen haben wirtschaft die Bedeutung den Schuldberschreibungen, gem. § 4 der Sahmgen ist die Bedeutung den Schuldberschreibungen, gem. § 4 der Sahmgen ist die Borzugsätziehende, wenn sie in einem Jahr nicht voll gezahlt worden ist, aus den Gewinnen der folgenden Jahre nachzuzahlen. Zudem besicht ("Die Deutsche Reichsbahngesellschaft 1931", S. 140) das Reich teils selbst die Borzugsätzien, teils hat es an die Zeichner Zertssistate — statt der Attien — ausgegeben, um sich das Stimmerecht zu sichern. In gleicher Richtnag wird, wie eben dort unter zutressender Würdigung erklärt wird, naturgemäß auch in Zustunft das Bestreben der Reichsregierung sich bewegen müssen. An gesichts dieser Sachs und Rechtslage kann die Frage, ob der Erstrag der Beschwerdegegnerin ausschließlich dem Reich, den Länsdern der Beschwerdegegnerin ausschließlich aus dem Linchschessen der Gemeinden (Gemeindeverbänden) zusließt, nicht lediglich aus dem Grunde derneint werden, weil die Reichsbesch. — die mit 14,29 % an dem Unternehmen der Beschwerdegegnerin beteiligt ist —, sog. Vorzugsätten — den beschen werden können. Hiernach war sür das Betriedsvermögen der Beschwerdegeges

Hiernach war jur das Betriebsverniogen der Belchwerdegegnerin zwar — mit Rückicht auf die Möglichkeit der Heranziehung zu Landessteuern — ein Einheitswert festzustellen. Bon der BermSt. war die Beschwerdegegnerin indes gemäß BermStG. § 4 Abs. 1 Ar. 3 freizustellen.

(MFH., 3. Sen., Urt. v. 28. Febr. 1935, III A 289/34 S.)

×78. § 11 3iff. 1 Abf. 1 3oll Tard. i. b. Fass. ber BD. v. 19. März 1932 Tell VI Art. 1; § 4 Aussubricheind. v. 11. Juli 1932; §§ 158, 235 Ziff. 4, 320 Abs. 4 RubgD.

a) Der Ausfuhrschein gewährt einen Bergütungsan= spruch nach Maßgabe der §§ 158, 235 Ziff. 4 RAbgO.

b) Die in Abs. 1 Sag 2 bezeichneten Mängel sind solche, bie die Marktgängigkeit an sich ausschließen, die aber gleichwohl die Erteilung eines Aussuhrscheins nicht ausschließen, wenn sie unerheblich sind.

c) Im Rechtsmittelversahren über die Erteilung eines Ausfuhrscheins ift der Streitwert nach der Zollersparnis zu berechnen, die sich ergeben würde, wenn der Ausfuhrschein schon am Tage der Ausfuhr verwertet würde.

Am 7. April 1934 wurden auf Beranlassung der Beschwfbeim Zoslamt X. 73 728 kg "Futterweizen" zur Aussuhrabsertigung mit dem Antrag auf Erteilung eines Aussuhrscheins gestellt. Der Weizen wurde am 8. April 1934 in das Ausland ausgeführt. Das Holl Keil sehnte den Antrag auf Erteilung eines Aussuhrscheins ab, weil Futterweizen nicht als marktgängig i. S. der Aussuhrscheinschung angesehen werden könne. Die hiergegen einsgelegte Anfechung hat die Borinst, zurückgewiesen, nachdem sie auf Erund eines Sachverständigengutachtens zu der Überzeugung gekommen war, daß der Weizen nicht marktgängig gewesen sei. Die KBeschw. mußte Erfolg haben.

1. Der Bescheid des HBoll . ist ein Bescheid über einen Bergütungsanspruch, der aus Rechtsgründen zugelassen ist; gegen ihn ist daher, da es sich um Zollvergütung handelt, die Ansechtung und die RBeschw. gegeben (§§ 158, 235 Nr. 4, 228 Nr. 2, 230 RAbgD.). Nach der Afpr. des AFS. gewährte der Ein fuhrschein einen Bergütungsanspruch nach Matgabe der §§ 135 und 223 NAbgO. = §§ 158, 235 Ziff. 4 n. F. (Entsch. des AFH. 19, 314). Der Einfuhr schein lautete auf Reichsmart, stellte also einen bestimmten Geldwert dar und berechtigte den Inhaber, den Schein bei der Begleichung von Zollgefällen für bestimmte Waren statt barer Zals lung in Anrechnung zu bringen (Einfuhrscheinordnung v. 1. April 1930 [RMinBl. 133] § 27 und Muster E). Das System der Einfuhrscheine ist beseitigt; an bessen Stelle ist das System der Aussuhrscheine getreten (§ 11 ZollTarG. i. d. Fass. dur BD. v. 19. Märs 1932 Teil 6 Art. 1 [RGBl. I, 135, 141]; vgl. auch die Gesetze über Aussuhrscheine v. 20. Juli 1933 und 26. Febr. 1934 [RGBl. 1937] I, 519, 1934, I, 125]). Der Ausfuhrschein berechtigt den Inhaber nicht mehr, wie der Einfuhrschein, eine dem Zollwert, auf den der Schein lautet, entsprechende Menge von Waren ohne Zollentrichtung einzuführen, er gibt vielmehr einen Anspruch, die gleiche Menge der nämlichen Barengattung, die ausgeführt wurde (oder im Rahmen der Gesetze b. 20. Juli 1933 und 26. Febr. 1934 auch eine entsprechende Menge anderer Baren) zollfrei ober zu ermäßigten Zollschen einzuführen, und zwar ohne Rudficht auf den Zollsatz, dem die einzuführende Ware sonst, bet Nichtverwertung des Ausfuhrscheins, unterliegen wurde. Dement-sprechend lauten die Ausfuhrscheine auch nur auf eine bestimmte Menge Beizen, Roggen usw. und nicht mehr auf einen bestimmten Geldbetrag (Aussuhrscheinerdnung v. 11. Juli 1932 [MMinBl. 444, 445] § 25 und Muster E). Trop dieser Anderung in der Einrichtung der Scheine tann aber nicht bezweifelt werden, daß auch der Mus fuhrschein einen Anspruch auf Zollvergütung gewährt. Es steht beim Ausfuhrschein zwar nicht von vornherein fest, wie hoch die Bollersparnis bei seiner Berwertung sein wird, und die Bewertung der Ausfuhrscheine mag infolgedeffen bei den häufig wechselnden Bollfaben für Getreide ufm. ftarteren fpekulativen Ginfluffen unterworfen sein als der Einfuhrschein, immerhin gewährt er im Augenblick seiner Verwertung irgendeine Zollvergünstigung. Daraus folgt, daß für die Erteilung von Ausfuhrscheinen und deren Berwertung das Rechtsmittelversahren der KUbgO. ebenso zulässigein muß wie bei den Einsuhrscheinen, wie das der Senat auch schon sonst angenommen hat (vgl. auch § 22 Abs. 3 Ausfuhrschein-

2. § 11 Abs. 1 ZollkarG. i. d. Fass. der BD. d. 19. März 1932 ermächtigt die Reichstegierung, zu bestimmen, daß und inwieweit bei der Aussuhr von Roggen, Weizen usw. aus dem freien Berkehr des Zollgebiets über die ausgeführten Wengen Aussuhrscheine erteilt werden. Eine entsprechende Ermächtigung erteilt das Ges. d. 26. Febr. 1934, das, wie später zu erörtern sein wird, dier in Betracht kommt, dem RFM. und RMin. sür Ernährung und Landwirtschaft. Es bedarf also — anders als früher bei den Einsuhrscheinen — innner erst noch einer besonderen BD. der Reichsregierung, wenn bei der Aussuhr einer der in Betracht kommenden Waren ein Anspruch auf Erteilung eines Aussuhrscheins gegeben sein soll, welche BD. im dorl. Falle in Betracht kommenden Borentsch. nicht dargelegt. Die Ann. 2 zu Nr. 2 des Zollkarifs Weizen und Spelz) scheidet aus, weil sie eine Zollvergünstigung durch Gewährung dom Aussuhrscheinen nur vorsieht, soweit die Aussuhr spätestens am 31. Jan. 1934 getätigt worden ist. Nach Lage der Sache kann nur die Ann. 7 zu Tarisnummer 7 (Wais und Dari) in Betracht kommen. Danach ist Mais und Dari die zum Aussuhrschen Menge dom Weizen oder Spelz aus dem freien Versehr des Zollgebiets durch Vorlage eines Aussuhrschen nachgewiesen wird. Diese Best. entsprücht der BD. dom 28. Febr. 1934 (RGBL. I, 171; RZollBl. 129) i. d. Fass. der D. d. 30. Mai 1934 (RGBL. I, 476; RZollBl. 333); sie besagt incht

nur, daß unter ben angegebenen Boraussehungen Zollfreiheit für eingesührten Mais und Dari gegeben ist, sie ist auch so zu verstehen, daß bei der bis zum 15. Juli 1934 getätigten Aussuhr von Weizen oder Spelz ein Aussuhrschein zu erteilen ist. Mit anderen Worten: Weizen und Spelz sind unter den angegebenen Borausseletungen nicht unt ausschiebligkein in der angegebenen Borausseletungen nicht unt ausschlichteinstele setzungen nicht nur ausfuhrscheinfähig, sondern ausfuhrscheinbe-

rechtigt (§ 1 Aussuhrschein D.). 3. Die Borinst. hat die Ablehnung der Erteilung eines Ausfuhrscheins gebilligt, weil sie die marktgängige Beschaffenheit des Weizens geduligt, weil sie die marktgangige Beschaffenheit des Weizens berneint (§ 4 Aussuhrschein.). Sie begt Zweisel an der Marktgängigkeit des Weizens, weil er zur Vermahlung für Zwecke der menschlichen Ernährung nicht einwandfrei geeignet scheint. Nach dem Gutachten des von ihr bernommenen Sachverständigen entbält der sonst gesunde Weizen ziemlich viel Bruch- und anschienend von Nagetieren zerkleinerten Weizen; der Sachverständige hält den Weizen zur Vermahlung sür Zwecke der menschlichen Ernährung für geeignet, wenn der Bruch- und zernagte Weizen vor der Versmahlung ausgesondert wird. Wenn die Vorinst. aus diesen Festellungen allein die mangelnde Warktgängigkeit des Weizens fols ftellungen allein die mangelnde Marktgängigkeit des Weizens fol-

gern zu können glaubt, so ist das rechtlich nicht bedenkenfrei. Nach § 4 Abs. 1 Sat 3 Aussuhrschein D. ist allerdings bei Bweifeln über die Marktgängigkeit der Ware, insbes. wenn bei Roggen und Weizen die Eignung zur Vermahlung für Zwede der menschlichen Ernährung nicht einwandfrei erscheint, eine nähere Untersuchung durch Sachberständige zu veranlassen. Aus dieser Borschrift darf aber nicht gefolgert werden, daß einem Beizen, der so, wie er ist, zur Vermahlung für Zwede der menschlichen Ernährung nicht geeignet erscheint, immer und unter allen Umftänden auch schon die Marktgängigieit sehle. In einem solchen Falle ist immer erst noch die Vorschr. in Satz 2 a. a. D. zu berndssichtigen, wonach als marktgängige Ware auch solche angesehen worden darf, die mit unerheblichen Mängeln (leicht dumpfige Beschaffenheit, Sommergeruch, mäßiger Ausdunchs, geringer Besat mit Käsern) belastet ist. Aus dieser Best. ergibt sich, das ein Weizen n. U. auch dann als marktgängig angesehen werden kann, wenn er wegen gewiffer Mängel nicht ohne weiteres zur Vermahlung für Zwecke der menschlichen Ernährung geeignet erscheint, wenn vielmehr vor der Vermahlung erst noch eine besondere Behandlung notwendig ist, um den Mangel zu beseitigen. § 4 Abs. 1 Sah 2 Aussuhrschein . ist nicht so zu verstehen, daß als "unerhebliche Mängel" i. S. dieser Vorschr. solche Mängel gelten, die die Marktgängigkeit der Ware unberührt laffen. Die in diefer Borichr. bezeichneten Mängel muffen nicht in dem Sinne "unerheblich" sein, daß ihr Vorhandensein auf die Marktgängigkeit ohne Einfluß ist; denn diesfalls wurde die Borfdyr. etwas Gelbstwerftandliches besagen und wäre daher überflüssig. Es handelt sich vielmehr um Mängel, durch deren Borhandensein die Marktgängigkeit an sich ausgeschafts eine mird, die aber gleichwohl die Erteilung eines Ausfuhrscheins nicht ausschließen sollen, wenn sie "unerheblich" sind. Was unter unerheblich in diesem Sinne zu verstehen ist, muß den in der Borsch. aufgesührten Beispielen entnommen werden. Mängel, die dort nicht ausdrüdlich genannt sind, sind als "uner-heblich" zu betrachten, wenn sie nach ihrer Art oder nach dem Grade

ihres Borhandenseins den ausdrücklich genannten Mängeln verselleichbar sind (Urt. des erk. Sen. v. 24. Jan. 1934, IV A 130/33). Im der Jake hätte die Borinst. erst noch prüsen sollen, ob ein Besat mit Bruchs und Nageweizen den in Sah 2 beispielsweise aufgeführten Mängeln an sich zugerechnet werden kann, und des jahendenstalls, od der Weizen nit diesem Mangel in einem Masse habet kan den der Wenner wird werden kann ein den der Verleichte behaftet war, daß der Mangel nicht mehr als unerheblich i. S. der

genannten Vorschr. angesehen werden konnte.

Danach ist die Borentsch. aufzuheben. Die Sache geht an die Borinst. zuruck, damit sie bie Bedeutung des Mangels, mit dem der ausgeführte Weizen behaftet war, unter den angegebenen Gesichtspunkten, erforderlichenfalls nach nochmaliger Anhörung bon Sachberständigen, erneut würdigt. Ergibt sich, daß der Mangel den in § 4 Abs. 1 Sat 2 Ausfuhrschein. ausdrücklich genannten Mängeln gleichzustellen ist und daß er nur in "unerheblichem" Maße vorbanden war, so wird die Erteilung des beantragten Ausstuhrscheins anzurdnen sein. Das gleiche wird zu gelten haben, wenn der vorl. Mangel nach sachverständiger Ansicht die Marktgängigkeit überhaupt nicht beeinträchtigt (hierüber gibt das von der Borinft. verwertete Sachverständigengutachten keinen Ausschluß); in diesem Falle bestünde kein Anlah, auf Satz des § 4 Abs. 1 Kuskuhrschein. Ausfuhrichein D. zurudzugreifen. Rur wenn teine biefer beiben Boraussehungen gutreffen follte, mare die Ablehnung eines Ausfuhrscheins gerechtfertigt.

Bezüglich der Festsehung des Wertes des Streitgegenstandes wird für die neuerliche Ansechtungsentscheidung folgendes zu be-

achten sein:

Der Wert eines Ausfuhrscheins steht, wie oben dargelegt, erft fest, wenn er zur Begleichung einer Zollschuld verwendet wird. Der Wert des Aussuhrscheins besteht dann, wenn die in dem Aus-

fuhrschein angegebene Warenmenge auf Grund der Ausfuhrscheinberechtigung zollfrei ift, in dem Zollbetrag, der sich bei Anwendung des sonst zutreffenden Zollsates ergeben wurde. Da dieser Betrag aber in dem Zeitpunkt, in dem über die Erteilung eines Ausfuhr-scheins Entich. getroffen wird, noch nicht bekannt ist, erübrigt nur, ber Streitwertberechnung die Zollersparnis zugrunde zu legen, die sich ergeben würde, wenn der Ausfuhrschein schon am Tage der Ausfuhr verwertet würde. Am Tage der Ausfuhr bestand der Zollsvorteil für den Ausfuhrschein darin, daß eine gleiche Menge Mais vorteil für den Ausfuhrschein darin, daß eine gleiche Menge Mais oder Dari zollfrei statt zum allgemeinen Satz von 2,50 &M für 1 dz eingeführt werden durste (ber nach dem Obertarif anzuwenbende Zollsat von 25 RM wird für derartige Fälle außer Be-tracht zu bleiben haben); danach wird der Wert bes Streitgegenftandes zu bemeffen fein.

(MFS., 4. Sen., Urt. v. 9. Jan. 1935, IV A 132/34 S.) ⟨= MFS. 37, 207⟩

Reichspatentamt

Berichtet von den Oberregierungeraten Dr. Giefe und Bindewald, Berlin

[** Bird in ber amtlichen Zeitschrift "Blatt für Patent-, Muster-und Zeichenwesen" abgedruckt]

79. §§ 5, 20 Bbg G. "Maternus-Bell" bermechfelbar mit "Materna". Der Warenzeichenschut erftredt fich ausnahmslos über das gefamte Reichsgebiet. Barengleichartigfeitsfrage.

Der selbständig kennzeichnende und allein schutzfähige Bestandteil "Maternus" des angemeldeten Bortzeichens "Maternus" bei Riderspruchszeichen "Materna" (352 114) den am Aufang, alfo an maggebender Stelle ftehenden Stamm "Matern" gemeinsam, bemgegenüber die Abweichung in ber Endung völlig zurücktritt. Der Gesamteindruck ist deshalbschriftbildich und klanglich so ähnlich, daß Verwechslungen im Verkehr unausdleiblich sind. Der Jusak "Hell" vermag als übsliche und deshalb freie Angade die Auseinanderhaltung der Zeichen nicht zu sichen, zumal die Widersprechende nicht gehindert ist. cbenfalls eine folde Gattungsbezeichnung hinzugufugen. Daß Maternus der Name des erften Bifchofs von Koln war, ift, wenn auch die Erinnerung an ihn in Koln weiterleben mag, in anderen beutschen Gegenden den meisten Abnehmern unbekannt. Daß der Rame "Maternus" als männlicher Borname in Koln und seiner Umgebung vorkommt, ist schon beswegen unerheblich, weil dieser Name anderwärts ungebräuchlich ist. Außerdem aber kommt eine Abweichung im Begriffe bemjenigen Abnehmer gar nicht zum Bewußtsein, der sich bei dem einen Zeichen in Erinnerung an das andere Zeichen verliest oder verhört. Aberdies sind die Zeichen insofern begrifflich eng verwandt, als "materna" nichts anderes als die lateinische weibliche Form von "maternus" (— zur Mutter gehörig) ist. Die Zeichenübereinstimmung i. S. der §§ 5 und 20 WbzG. ist daher von der Prüfungsstelle zutrefsend festgestellt worden.

Der weitere Einwand der Anmelderin, daß sie im wesentlichen nur bas Birtschaftsgebiet ber Stadt Roln mit Bier beliefere, vermag eine andere Beurteilung gleichfalls nicht zu rechtfertigen. Denn bas beutsche Zeichenrecht keiner keinen burch Rolleneintragung begründeten Warenzeichenschut für ein bloßes Teilgebiet bes begrunderen Warenzeichenschus sur ein dioges Lengeviel des Meiches. Der Schut eines eingetragenen Zeichens erstreckt sich vielmehr stets auf das gesante Gebiet des Deutschen Neiches. Daher muß auch unberücksichtigt bleiben, ob etwa zur Zeit die Parteien nicht in ernsthaftem Wettbewerbe stehen. Im übrigen ist nicht ausgeschlossen, daß sich die Zeichen bei einer künftigen Absabervweiterung beider Firmen im Verkehr begegnen. Für welche Waren das Gegenzeichen von der Widersprechen benutzt worden ist und wird. darf in dem nateutamtlichen Riberstrucksprachen ist und wird, barf in dem patentamtlichen Widerspruchsverfahren nicht nachgeprüft werden; hier kommt es vielmehr nur auf den Inhalt des eingetragenen Warenverzeichnisses an, und das Wider-Inhalt bes eingetragenen Warenverzeichnises an, und das Widerspruchszeichen ist unter anderem für "Bier" allgemein eingetragen. Unter diese Warengattung fällt zweisellos auch das "helle Vier" ber Anmeldung. Der Einwand der Anmelderin, daß ihr Geschäftsbetrieb — "Brauerei" — ein völlig anderer sei als das "Chemische Werk" der widersprechenden Firma, daß es sich dei dem Bier der Widersprechenden nur um ein bierähnliches Gestränk handele und ihr Warenverzeichnis entsprechen guszus bem Bier der Wisserprecienden nur um ein bierahnliches Getränk handele und ihr Warenverzeichnis entsprechend auszusiegen sei, greift nicht durch; denn bei dem Widerspruchszeichen ist als Geschäftsbetrieb auch der "Vertrieb von Nährmitteln" angegeben und eingetragen. Insolgedessen würde schon der Vertried von Vier, z. B. Malzdier, auch ohne eigene Herstellung genügen, um das eingetragene Warenverzeichnis als durch den Geschäftsbetrieb gedeckt erschenen zu lassen. Der tatsächliche Umsang

des Geschäftsbetriebes ift ebenso wie der des Warenvertriebes im patentamtlichen Widerspruchsverfahren nicht nachprüfbar. Beschwf. bleibt es überlaffen, ihre etwaigen Ansprüche im Bege ber gerichtlichen Löschungsklage gent. § 9 Wbz. gegen bas Biberspruchszeichen geltend zu machen.

(MBatA., 12. BeichwSen., Entsch. v. 11. April 1935, K 61697/16a Wz B S XII.)

Reichsversicherungsamt

Berichtet von Senatspräsibent Dr. Zielke und Landgerichtsbirektor Rerfting, Berlin

[** Wird in den Amtl. Nachrichten für Reichsversicherung (Neue Folge der Amtl. Nachrichten des RVersal.) abgedruckt]

[O Wird in ben "Entscheidungen und Mitteilungen", herausgegeben von Mitgliedern bes RVeria. (GuM.), abgedruckt]

80. § 622 RBD. Die Beitragsschuld und ber Schabenserjaganipruch brauchen bei ber Aufrechnung nach § 622 RBO. nicht aus dem gleichen Berficherungsverhaltnis hervorzugehen. Deshalb ift die Ber Gen. berechtigt, ihre Beitragsforderung an den Unternehmer gegen eine Unfallrente aufgurechnen, die diefer als früherer Arbeiter von der BerGen. bezieht.

(MVerfa., Entsch. v. 4. Jan. 1935, Ia 7036/33, EuM. 37, 288.)

** 0 81. §§ 1531, 1539 RED. Gin Berficherter, ber von bem Trager ber Armenfürforge Leiftungen erhalten hat, bie ihm ber Berficherungsträger hatte gewähren muffen, tann insoweit die Leiftungen von dem Berficherungeträger nicht nochmals fordern, und zwar auch bann nicht, wenn der Fürforgeträger feinen Erfaganfpruch infolge Griftverfaumnis verloren hat.

Ein Fürstl., das die Frift zur Geltendnachung des Ersagan-spruchs aus § 1539 ABO. hatte verstreichen lassen, versuchte nachträglich durch Klagerhebung in Vollmacht des Vaters des Unterftühten dessen Anspruch gegen die in Frage kommende OKrankk. durchzusehen. Das ABersu. hat die Zulässigkeit eines solchen Bersfahrens verneint. Sachlich trifft die Auffassung der Bekl., der Ans spruch des Bersicherten sei auf den Fürsorgeverband übergegangen, allerdings nicht zu. Nach dem geltenden Recht bleibt die Berpflich-tung der Krankenkasse zur Gewährung der sahungsmäßigen Leiftungen auch nach ber Gewährung gleichartiger Fürsorgeleiftungen burch ben Fürsorgeverband an sich bestehen, ebenso wie umgekehrt auch die Pflichten der Fürsorgeträger von den Berpflichtungen der Versicherungsträger zur Gewährung der Bersicherungsleiftungen grundsätlich nicht berührt werden (vgl. § 1527 RVD.). Sobald und soweit aber der Fürsorgeträger gleichartige Leistungen aus läßlich des Bersicherungsfalls gewährt hat, übt diese Gewährung gewisse Rückwirfungen auf die Leistungspflicht der Krankenkasse aus. Soweit es sich dabei um den Anspruch auf die Sachleiftungen handelt, ergibt sich diese Rückwirkung ohne weiteres aus der Natur der Sache. Denn der Versicherte kann eine Sachleistung, die er bereits anderweitig erhalten hat, nicht von der Kasse noch einmal sordern. Hinsichtlich des Anspruchs auf die Geldleistungen äußert sich die Kuchwirkung darin, daß die zur Befriedigung dieses Anspruchs bestimmten Mittel der Kasse nunmehr gebunden sind und zur Ersatsleistung an den Träger der Fürsorge bereit stehen. Durch dessen Ersatsanspruch wird also die Geltendmachung der Ansprüche bes Versicherten gegenüber der Kasse tatsächlich ausgeschlossen. Durch den zusälligen Umstand, daß der Fürsorgeverband die Frist nach § 1539 NVD. ungenützt hat verstreichen lassen und somit der Ersaganspruch nachträglich untergegangen ist, kann sich hieran nichts ändern. Der Bersicherte kann daher auch in diesem Falle Leistungen, die er bereits von der Fürsorge erhalten hat, nicht nochmals von der Kasse fordern. Für diese Auffassung spricht insbes. auch, daß nach dem Grundgedanken der in Betracht kommenden Borschr, die Silfe dem Bersicherten nur einmal, nicht den pelt gemährt werden soll. Denn für eine doppelte Silfeleiftung liegt tein Bedürfnis vor. Sache des Fürsorgeträgers ist es ferner, seinen Ersaganspruch rechtzeitig vorzubringen. Hat er dies ver-saumt und ist er deshalb mit seinem Anspruch ausgeschlossen wor-den, so kann er nicht nachträglich auf dem Umweg über den Berficherten die Befriedigung des untergegangenen Anspruchs erreichen.

Rur soweit der Fürsorgeträger die der Kaffe obliegenden Leistungen nicht oder nicht in bollem Umfange gewährt hat, ift ber Anspruch des Rl. bestehen geblieben. hierüber haben im Streitfalle die Berficherungsbehörden zu entscheiden.

(RBerfa., 1. RevSen., Urt. v. 31. Jan. 1935, Ha K 86/341.) [R.]

Reichsversorgungsgericht

Berichtet von Senatspräsident Dr. Arendts, Berlin [** Wird in ber amtlichen Sammlung ber Entscheibungen bes Reichs. versorgungsgerichts abgedruckt]

82. Ift bie Sjährige Frift bes § 68 Abi. 2 Sat 2 Berf. vor Stellung bes Antrages auf Biederaufnahme bes Berfahrens abgelaufen und badurch bie Biederauf. nahme bes Berfahrens ausgeschlossen, jo bleibt nur bie Möglichkeit, im Bege bes § 71 a.a. D. einen Beicheib bes Berforg A. jugunften des Rl. ju erlaffen. Bird hier an Stelle bes Berforg A. bas Berforg Ger. tätig, fo überschreitet es feine Buftandigteit; baher ift in einem folden Falle Returs zuläffig.

(ABerforgGer., Urt. v. 10. April 1985, M 5055/34, 2.)

83. § 91 Abf. 3 Berf. bezieht fich nur auf berufungsfähige Bescheibe (einschl. zwar formlos erteilter, aber gleichwohl berufungsfähiger), jedoch nicht auf sog. forme lose Benachrichtigungen ber Berwaltungsbehörden ber Reichsverforgung.

(RVerforg Ger., Urt. v. 17. April 1935, M 235/34, 3.)

84. Enticheibend für den Beginn der 2jahrigen Frift bes § 91 Abi. 3 Berf. ift bie Rechtstraft ber ablehnenden Entich. überhaupt, nicht aber bie Ungulaffigteit ber Rachprüfung einer Entich. hinfichtlich einzelner Leiben, auch wenn gerabe bieje zum Gegenstand bes neuen Berfor-gungeantrages gemacht werben.

(MBersorgGer., Urt. v. 14. Mai 1935, M 5169/34, 1.)

85. Ift streitig, ob ein Leiben, sofern es auf DB. beruht, einen Rechtsanspruch begründet, ob also eine einen Rechtsanspruch begründende DB.-Folge vorliegt ober nicht, so ist der Returs nach § 92 Abs. 1 Sap 2 Berf. 3u-

(ABersorgGer., Urt. v. 14. Mai 1935, M 161/35, 1.)

86. Als "eigenes" Einkommen eines Kinbes i. S. des § 14 RBefolds, gelten selbst folche Einnahmen, die der Bater ober die Mutter für sich verbrauchen dürfen. Um so mehr muß als "eigenes" Einkommen das Einkommen des Kindes aus einem ihm zustehenden Nachlaß gelten, der von der Mutter als Testamentsvollstrederin nur zu vermalten ift.

(ABerforgGer., Urt. v. 1. April 1935, M 5609/33, 3.)

Bezirksverwaltungsgericht

Düffeldorf

87. Die Berlegung einer Berfaufsftelle i. G. bes GingelhanbelGot. hat fur bie Beit vor Infrafttreten bes Gefebes gur Anderung bes Gingelhanbel Sch vom 27. Juni 1934 (RGBI. I, 523) nicht gur Borausfegung, daß der Inhaber das Gefchaft in ben bisherigen Raumen eine angemeisene Zeit betrieben hat. (Bez Berwer. Dufselborf, Entsch. v. 28. Juni 1935, I A Gl 51/34.)

Berichtigung

In ber Tabelle: JW. 1935, 2252, 8. Spalte, ift burch einen bedauerlichen Drudfehler bor den beiden Zahlen 469 und 1082 bas Minuszeichen (-) fortgeblieben.

Die beiden Werte find nicht positiv, sondern negativ, wie hier-

mit berichtigend bemerkt wird.

Pauptichriftleiter: Rechtsauwalt Rubvlf hensen, Anden W 35, Lugowufer 1811. Stellvertreter: Carloherbert Bechmann, Berlin W 35, Tiergartenfir. 20. — Für die Anzeigen verantiverrich in Bertr.: H. Schlüftler, Leipzig C 1, Dresdner Str. 11/13.

Drud: Oscar Brandscrift Bergin — Durchschnitkaufl. 2. Bj. 35: 21235.

Główna Copacio